



Sozialbericht 2022



Landkreis Esslingen Sozialbericht 2022



Impressum

© Landratsamt Esslingen 2023

Nachdruck oder Vervielfältigung,
auch auszugsweise,
sind ohne Zustimmung nicht gestattet.

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung

Vorwort

Der vorliegende Sozialbericht 2022 ist die Grundlage, die gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozesse in Form von „Zahlen-Daten-Fakten“ nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese, seit 2018 fortgeschriebene Sozialberichterstattung ist auch eine valide Basis für eine sachgerechte „Integrierte Kommunale Sozialplanung“, die sich auf fünf Handlungsfelder fokussiert:

- Familie und Jugend, außerschulische Bildung
- Rehabilitation und Teilhabe
- Soziale Sicherung und Sozialhilfe
- Alter und Pflege
- Migration und Integration

Um eine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen Sozialbericht und Sozialplanung zu gewährleisten, ist der Sozialbericht, ergänzend zu der Allgemeinen Statistik (Teil I), in fünf definierte Handlungsfelder (Teil II) gegliedert. Sowohl die Darstellung der Sozialleistungen als auch die Beschreibung der Strukturen und die Vernetzung im Landkreis sind thematisiert.

Neben der Gewährung der gesetzlich garantierten Hilfeleistungen liegen die Herausforderungen für den Landkreis darin, die familiären Zusammenhänge, die avisierte inklusive Gleichstellung sowie die Ermöglichung eines würdigen Lebens für die Menschen im Landkreis zu verbessern.

Im dritten Teil des Sozialberichts wird ein Überblick über die Querschnittsthemen gegeben, indem einzelne Projekte aus verschiedenen Handlungsfeldern bereits integriert angelegt sind.

Danke sage ich all denjenigen, die an der Erstellung der Sozialberichts und an der Umsetzung der Kommunalen Integrierten Sozialplanung mitwirken.

Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales

Einführung in Leichter Sprache

Einführung in Leichter Sprache

Lieber Leser,
liebe Leserin,

das ist der Sozial-Bericht für den Landkreis
Esslingen.

Der Sozial-Bericht ist vom Landrats-Amt.

Das Landrats-Amt ist die Verwaltung
für den Landkreis.

Das Landrats-Amt erledigt viele Aufgaben
für alle Menschen,

die im Landkreis Esslingen wohnen.

Der Landkreis Esslingen ist ein Gebiet mit
44 Städten.

Der Landkreis liegt in der Nähe
von der Stadt Stuttgart.

Das Landrats-Amt hat auch die Aufgabe,
Menschen zu helfen, wenn sie Probleme haben.

Die Menschen bekommen dann
Sozial-Leistungen.

Sozial-Leistungen sind bestimmte Hilfen,
zum Beispiel:

- Geld
- Beratung
- Sachen für das tägliche Leben.

Sozial-Leistungen helfen Menschen,
wenn sie zum Beispiel:

- wenig Geld haben
- nicht arbeiten können
- länger krank sind
- eine Behinderung haben
- aus einem anderen Land kommen
- Geld für die Ausbildung brauchen.

**Im Landrats-Amt gibt es Sozial-Leistungen
bei verschiedenen Ämtern.**

Wer Hilfe braucht, geht zum:

- Sozialamt
- Jugendamt
- Amt für besondere Hilfen
- Amt für Soziale Dienste und
Psychologische Beratung
- Amt für Integration und Flüchtlingsaufnahme
- Jobcenter.

Menschen aus einem anderen Land gehen auch
zu der Abteilung Integration.

Die Mitarbeiter in den Ämtern prüfen,
welche Sozial-Leistung notwendig ist.
Sie prüfen das mit den Gesetzen.
Gesetze sind feste Regeln.
Die Mitarbeiter bieten auch Beratung an.

Die Mitarbeiter aus den Ämtern schreiben
einmal im Jahr gemeinsam den **Sozial-Bericht**.

Sie schreiben alle Informationen auf
über die Sozial-Leistungen für Menschen
im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt beschreibt, **welche** Sozial-Leistungen
es in dem Amt gibt.
Die Leser lernen alle Sozial-Leistungen
genau kennen.

Jedes Amt berichtet, **wie viele Menschen**
die Sozial-Leistungen bekommen und
wie viel Geld die Sozial-Leistungen kosten.
Die Leser erfahren etwas über die Menschen
im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt sagt im Sozial-Bericht,
wie gut die Sozial-Leistungen
den Menschen helfen,
und **was** man noch besser machen kann.

Die Menschen bekommen auch Hilfe bei anderen Einrichtungen.

Das sind zum Beispiel

- die Stadt
- der Verein
- die Tafel.

Die Einrichtungen arbeiten mit dem Landrats-Amt eng zusammen.

Die Mitarbeiter aus den Einrichtungen sagen, wie viele Menschen nach Hilfe fragen und welche Probleme die Menschen haben.

Die Leser erfahren, wie die Ämter miteinander arbeiten.

Der Sozial-Bericht ist eine große Sammlung mit vielen Zahlen und Informationen.

Das Landrats-Amt braucht diese Informationen für die Planung von den Ausgaben.

Das Landrats-Amt teilt das Geld ein, damit jeder, der eine Sozial-Leistung braucht, eine gute Sozial-Leistung bekommt.

Das Landrats-Amt braucht die Informationen für die Planung von richtigen Hilfen. Richtige Hilfen sind wichtig, weil dann alle Menschen miteinander gut leben können.

Den Sozial-Bericht gibt es **nicht** in Leichter Sprache.

Wer Fragen zum Sozial-Bericht hat, schreibt die Fragen in einer E-Mail an das Landrats-Amt:
Sozialdezernat@LRA-ES.de

I Allgemeine Statistik

II Handlungsfelder

III Querschnittsthemen

I	Allgemeine Statistik	26
<hr/>		
1	Bevölkerungsentwicklung	27
2	Altersstruktur	28
3	Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze	29
4	Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich	30

II	Handlungsfelder	32
<hr/>		
1	Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung	33
1.1	Leistungsbericht	34
1.1.1	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)	35
1.1.1.1	Fallzahlen	35
1.1.1.2	Kostenentwicklung	41
1.1.2	Besondere Themenfelder	45
1.1.2.1	Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen	45
1.1.2.2	Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen	48
1.1.3	Weitere Aufgabenfelder	50
1.1.3.1	Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	50
1.1.3.2	Unterhaltsvorschuss	52
1.1.3.3	Ausbildungsförderung	54
1.1.4	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	55
1.1.4.1	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen	55
1.1.4.2	Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege	56
1.1.5	Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	57
1.1.5.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	58
1.1.5.2	Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	59
1.1.5.3	Jugendverbandsarbeit	59
1.1.5.4	Jugendsozialarbeit	59

Verzeichnisse

1	Abkürzungsverzeichnis	16
2	Grafik- und Tabellenverzeichnis	21

1.2	Strukturbericht	62
1.2.1	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen (Ambulante und Stationäre Hilfen)	62
1.2.1.1	Soziale Dienste	62
1.2.1.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	65
1.2.1.3	Erziehungshilfestationen	66
1.2.1.4	Jugendhilfeeinrichtungen	67
1.2.1.5	Schulbegleitung im Trägerverbund	71
1.2.2	Besondere Themenfelder	72
1.2.2.1	Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Hilfen	72
1.2.2.2	Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen	79
1.2.2.3	Hilfe für junge Volljährige	81
1.2.3	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	82
1.2.4	Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	84
1.2.4.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	85
1.2.4.2	Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	86
1.2.4.3	Jugendverbandsarbeit	86
1.2.4.4	Jugendsozialarbeit	87
1.3	Fazit	90

2	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe	93
2.1	Leistungsbericht	94
2.1.1	Eingliederungshilfe	94
2.1.1.1	Wohnen	101
2.1.1.2	Arbeit, Beschäftigung und Bildung	101
2.1.1.3	Persönliches Budget	103
2.1.2	Schwerbehinderung und Leistungen	104
2.1.2.1	Menschen mit Behinderungen	105
2.1.2.2	Blindenhilfe	106
2.1.2.3	Mobilitätshilfe	107
2.1.3	Interdisziplinäre Frühförderstelle	108
2.1.4	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen	110
2.1.5	Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen	112
2.1.6	Beratungsstelle Sucht und Prävention	114
2.2	Struktur und Angebote	116
2.2.1	Eingliederungshilfe	116
2.2.2	Allgemeine Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie	124
2.2.3	Gerontopsychiatrie	127
2.2.4	Frühförderung	128
2.2.5	Sucht und Prävention	129
2.3	Fazit	130

3	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe	133		
3.1	Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt	134	3.3.	Wohnraum sichern 182
3.1.1	Arbeitsmarktpolitische Instrumente SGB II	134	3.3.1	Fachstelle Mietschuldenübernahme
3.1.1.1	Integration in den Arbeitsmarkt (Leistungen)	134	3.3.2	Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
3.1.1.2	Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	147	3.3.3	EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen
3.1.1.3	Umsetzung der Ziele der Trägerversammlung	150	3.3.4	Zwischenfazit
3.1.2	Arbeitsmarktpolitische Instrumente – Umsetzung regionale ESF-Strategie	153	3.4.	Istanbul-Konvention auf Landkreisebene umsetzen 193
3.1.3	Zwischenfazit und Ausblick	155	3.4.1	Angebote bei gewaltgeprägten Paarbeziehungen
3.2	Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben	158	3.4.2	Anzeigenunabhängige Spurensicherung
3.2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt – Unter- stützungen in existenziellen Notlagen	159	3.4.3	Zwischenfazit
3.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung außerhalb von Einrichtungen	161	3.5.	Fazit 201
3.2.3	Wohngeld	166		
3.2.4	Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabe-Mittel	169		
3.2.5	Betreuungen	171		
3.2.6	Schuldnerberatung	176		
3.2.7	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	180		
3.2.8	Haus- und Familienpflege	181		
3.2.9	Zwischenfazit	181		

4	Handlungsfeld Alter und Pflege	203	5	Handlungsfeld Migration und Integration	235
4.1	Pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen	206	5.1	Leistungen	236
4.1.1	Leistungen der Sozialhilfe	206	5.1.1	Entwicklung der Flüchtlingshilfe in Bund, Land und Landkreis	236
4.1.2	Häusliche Pflege	208	5.1.1.1	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	236
4.1.3	Stationäre Pflege	209	5.1.1.2	Opfer politischer Haft/Opferpension	237
4.1.4	Ambulante/teilstationäre Pflege	215	5.1.1.3	Flüchtlingsaufnahme	237
4.1.5	Unterstützung für pflegende Angehörige	217	5.1.2	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG	240
4.1.6	Beratungsangebote	219	5.1.2.1	Vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung	240
4.2	Alternative Wohn- und Versorgungsformen voranbringen	224	5.1.2.2	Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege	242
4.2.1	Ambulant betreute Wohngemeinschaften	224	5.1.3	Umsetzung des Integrationsplans	242
4.2.2	Betreutes Wohnen	225	5.1.3.1	Sozialbetreuung und -beratung	242
4.3	Älterwerden im Quartier fördern	226	5.1.3.2	Integrationsmaßnahmen	247
4.3.1	Quartiersentwicklung im Landkreis Esslingen	226	5.1.3.3	Maßnahmen zur Demokratieförderung	251
4.3.2	Mobilität, Nahversorgung, Teilhabe und Digitalisierung	228	5.2	Strukturbericht	252
4.3.3	B.U.S. „Bewegung, Unterhalten, Spaß haben“	228	5.2.1	Zusammenleben in Vielfalt	252
4.4	Fachkräfte in der Pflege sichern	229	5.2.2	Integration durch Arbeit	256
4.5	Fazit	233	5.2.3	Integration durch Bildungsangebote	260
			5.2.4	Qualitative soziale Betreuung und Beratung	262
			5.2.4.1	Aufnahme, Sozialbetreuung und Beratung der Geflüchteten in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung	262
			5.2.4.2	Ergänzendes Beratungsangebot	267
			5.2.4.3	Traumaberatung	268
			5.2.4.4	Perspektiv- und Rückkehrberatung	269
			5.3	Fazit	270
			III	Querschnittsthemen	274

Abkürzungsverzeichnis

A	Abs.	Absatz
	ABW	Ambulant Betreutes Wohnen
	ADES	Antidiskriminierungsstelle Esslingen
	AEG	Angehörigenentlastungsgesetz
	AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
	aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
	AG	Arbeitsgemeinschaft
	AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
	Apr.	April
	AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
	AU	Anschlussunterbringung
	Aug.	August
	AusgleichsG	Ausgleichsgesetz
	AV	Ausbildungsvorbereitung
	AWO	Arbeiterwohlfahrt
B	B	berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
	BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
	BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
	BG	Bedarfsgemeinschaft
	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
	BJW	Betreutes Jugendwohnen
	bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
	Bl	Blindheit
	BSuP	Beratungsstelle Sucht und Prävention
	BTHG	Bundesteilhabegesetz
	BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
	BuT	Bildung und Teilhabe
	BVG	Bundesversorgungsgesetz
	BW	Baden-Württemberg
	bzw.	beziehungsweise
C	ca.	circa
D	d. h.	das heißt
	Dez.	Dezember
	DHBW	Duale Hochschule Baden-Württemberg
	DVO	Durchführungsverordnung

E	EGBGB	Einführungsgesetz BGB
	EGH	Eingliederungshilfe
	EhAP	Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen
	EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
	EHST	Erziehungshilfestation
	ELB	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
	ES	Esslingen
	ESF	Europäischer Sozialfonds
	EU	Europäische Union
	eva	Evangelische Gesellschaft Stuttgart
F	FBS	Familienbildungsstätte
	Feb.	Februar
	FEST	Familieneingangssteuerung
	FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
	FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
	FuB	Förder- und Betreuungsbereich
G	G	gehbehindert
	GdB	Grad der Behinderung
	gE	gemeinsame Einrichtung
	GI	Gehörlosigkeit
	GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
	g/mB,	geistige/mehrfache Behinderung
	GU	Gemeinschaftsunterkunft
	GVWG	Gesundheitsversorgungweiterentwicklungsgesetz
H	H	Hilflosigkeit
	HE	Hilfeempfängerin/Hilfeempfänger
	HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
I	IB	Internationaler Bund
	IBB	Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen
	IBÖ	Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene
	i. d. R.	in der Regel
	leF	Insoweit erfahrene Fachkräfte
	i. H. v.	in Höhe von
	IFS	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	IM	Integrationsmanagement
	inkl.	inklusive
	InsO	Insolvenzordnung
	I-SPFH	Intensive sozialpädagogische Familienhilfe

J	Jan.	Januar
	JMD	Jugendmigrationsdienst
	JuhS	Jugendhilfe in Strafverfahren
	Jun.	Juni
	Jul.	Juli
	JVA	Jugendvollzugsanstalt
K	KAG	Kreisarbeitsgemeinschaft
	KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
	KDV	Kreisdiakonieverband
	KEK	Koordination der Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen
	KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
	Kfz	Kraftfahrzeug
	KiTa	Kindertagesstätte
	KJR	Kreisjugendring
	KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
	KT	Kreistag
	KUB	Kurzzeitunterbringung
	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
L	LEA	Landeserstaufnahmestelle
	lfd.	laufend
	LK	Landkreis
	LRA	Landratsamt
	LRS	Lese- und Rechtschreibschwäche
M	MBE	Migrationsberatung für Erwachsene
	Mio.	Million
	MIMAMO	Mitmachmomente
	Mrz.	März
N	Nov.	November
	n.v.	nicht vorhanden
O	OEG	Opfeerschädigungsgesetz
	Okt.	Oktober
P	PBS	Psychologische Beratungsstellen
	PIA	Psychiatrische Institutsambulanz
	ProjuFa	Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien
	PSG	Pflegestärkungsgesetz
	PSP	Pflegestützpunkte
	PsychKHG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

R	rd.	rund
	RE	Rechnungsergebnis
S	SDK	Sozialer Dienst Kirchheim
	Sep.	September
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SOA	Sozialausschuss
	SOFA	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen
	SozLB	Sozialer Leistungsbereich
	soz.päd.	sozialpädagogische
	SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
	SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
	StäB	Stationsäquivalente Behandlung
	StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz
T	TAFF	Training Alltag für Familien
	TASK	Teilhabe-, Angebots- und Steuerungskonferenz
U	u. a.	unter anderem
	UE	Unterrichtseinheiten
	Ü60	über 60-Jährige
	UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
	UstA-VO	Unterstützungsangebotverordnung
	UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
	UVK	Unterhaltsvorschusskasse
V	VG	versorgungsmedizinische Grundsätze
	vgl.	vergleiche
	VHS	Volkshochschule
	vorl.	vorläufig
	VU	Vorläufige Unterbringung
	VVS	Verkehrsverbund Stuttgart
	VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz
	VwV	Verwaltungsvorschrift
	VZÄ	Vollzeitäquivalent
W	WABE	Wohnraumarbeit in desorganisierten Haushalten
	WAL	Wohnen-Arbeiten-Leben
	WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
Z	z. B.	zum Beispiel

Grafik- und Tabellenverzeichnis

I Allgemeine Statistik		
1	Seite 27	Bevölkerung im Landkreis Esslingen
2	28	Altersstruktur Landkreis Esslingen
3	29	Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze
4	30	Entwicklung des Sozialen Leistungsbereichs
1		Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung
1.1.1	36	Jugendhilfe nach SGB VIII
	38	Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA
	39	(Teil-)Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA
	40	Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII
	41	Entwicklung des Zuschussbedarfs in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Unterhaltsvorschuss
	42	Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
	43	Kostenentwicklung in ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII für Kinder und Jugendliche
	44	Kostenentwicklung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII
1.1.2	45	Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung § 28 SGB VIII
	46	Durch ProjuFa betreute Familien
	47	Zuschüsse Familienbildungsstätten
	48	Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags (Kinder)
	49	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen
1.1.3	51	Fallzahlentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften
	53	Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen
	53	Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschusses
	54	Ausbildungsförderung
1.1.4	55	Förderung der Elternbeiträge
	56	Förderung der Tagespflegepersonen
	56	Förderung des Tageselternvereins
1.1.5	57	Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
	60	Förderung der Jugendsozialarbeit

	61	Geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit durch den Landkreis (Drittelfinanzierung)
1.2.1	63	Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung/ Zuständigkeit der Sozialen Dienste
	66	Erziehungshilfestationen mit Betreuungsstandorten
	69	Stationäre Erziehungs- und Jugendhilfeeinrichtungen
1.2.2	75	Psychologische Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatung) und Frühe Beratung und Hilfen (ProjuFa)
1.2.3	82	leF-Beratungen
	83	Ergebnisse der leF-Beratung
1.2.4	84	Offene Kinder- und Jugendarbeit/ Kommunale Kinder- und Jugendarbeit
	87	Jugendsozialarbeit
	88	Geförderte Stellen Schulsozialarbeit
2		Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe
2.1.1	94	Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes
	96	Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB
	97	Entwicklung der Bruttoausgaben und des Nettoaufwandes in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
	98	Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten
	99	Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche
	100	Eingliederungshilfe für Erwachsene
2.1.2	104	Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung
	105	Menschen mit Behinderungen
	106	Blindenhilfe
	107	Mobilitätshilfe
2.1.3	108	Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle
	109	Komplexleistung Frühförderung
2.1.4	110	Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA)
	111	Verteilung der Diagnosen
	111	Angehörige
2.1.5	112	Klientenzahlen Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen
	114	Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten 2018 bis 2022 Beratungsstelle Sucht und Prävention
2.1.6	114	Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen 2018 bis 2022 Beratungsstelle Sucht und Prävention
	115	Angebotsschwerpunkte Beratungsstelle Sucht und Prävention

2.2.1	117	Belegte Plätze im Landkreis (Standortperspektive)
	120	Besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe
	122	Werkstätten/Fördergruppen
2.2.2	126	Gemeindepsychiatrische Verbände – Behandlung, Beratung und Begleitung
3		Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe
3.1.1	135	Arbeitslose im Landkreis Esslingen
	136	Arbeitslose Personen nach Merkmalen
	137	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften
	138	Struktur der 16.575 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
	138	Struktur der 6.372 Arbeitslosen
	140	Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen
	140	Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen
	141	Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen
	143	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne die Personengruppe der Geflüchteten
	143	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund
	144	Arbeitslose Ukrainerinnen und Ukrainer
	145	Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung
	146	Durchschnittliche monatliche Höhe der Leistungen je Bedarfsgemeinschaft
	147	Rechnungsergebnis KdU und Bundesbeteiligung
	148	Entwicklung der KdU
	149	Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
3.2.1	159	Hilfe zum Lebensunterhalt
3.2.2	161	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	163	Entwicklung der Sollzahlen beim Unterhalt
	165	Entwicklung der Widersprüche
3.2.3	166	Entwicklung des Wohngeldes
	167	Heizkostenzuschüsse
3.2.4	169	Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe
	169	Anteile der Leistungen
3.2.5	171	Betreuungen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner
3.2.6	176	Entwicklung der Überschuldung im Landkreis Esslingen
3.2.8	181	Landkreisförderung für Haus- und Familienpflege
3.3.1	183	Mietschulden anhand von Fallzahlen und Rechnungsergebnis

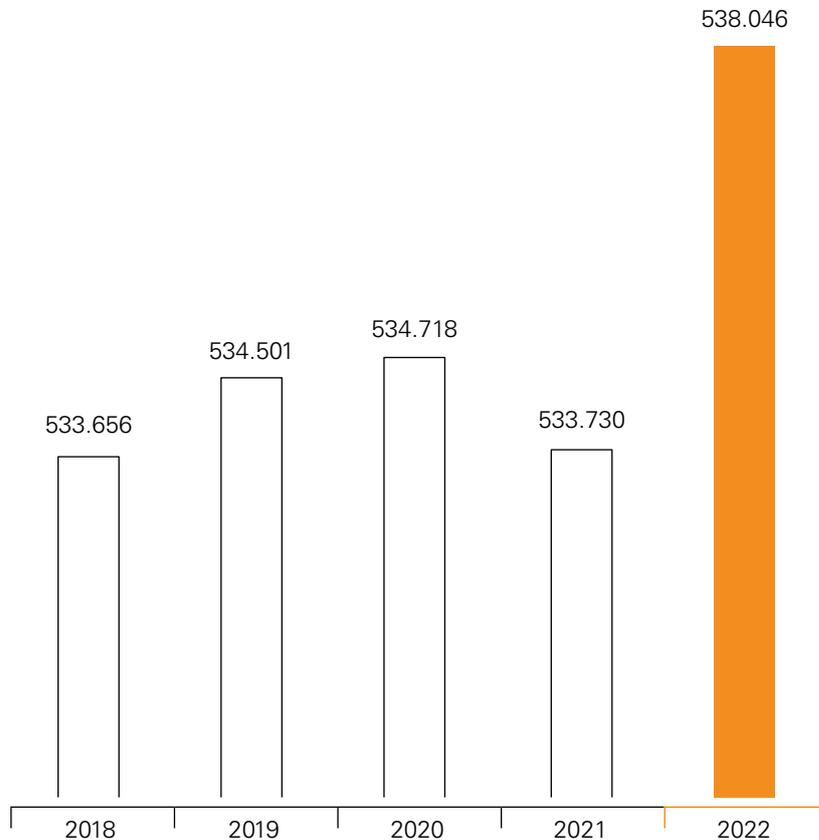
3.3.2	185	Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten
	186	Angebote der Wohnungslosenhilfe
	187	Angebote – Trägeraufstellung
	188	Anzahl beratener Personen in der Fachberatungsstelle der eva
3.4.1	193	Beratungsangebot bei Paargewalt
	194	Fallzahlenentwicklung der Platzbelegung in Frauenhäusern
	196	Wohnungsverweisverfahren: Geschädigte Personen/ Beratungszahlen
	196	Wohnungsverweisverfahren: Gewaltausübende Personen/Beratungszahlen
	198	Entwicklung Beratungszahlen
	198	Frauen helfen Frauen e. V.
4		Handlungsfeld Alter und Pflege
4.4.1	206	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
4.1.2	208	Häusliche Pflege
4.1.3	209	Stationäre Hilfe zur Pflege
4.1.6	220	Standorte und Einzugsgebiete der Pflegestützpunkte im Landkreis Esslingen
	221	Altersgruppen der Klientinnen und Klienten im Beratungskontext der Pflegestützpunkte
	222	Kontaktzahlen im Pflegestützpunkt Landkreis Esslingen
4.4	230	Ausbildungszahlen zur generalistischen Pflegeausbildung im Landkreis Esslingen
	232	Anzahl der akquirierten Einrichtungen in den jeweiligen Versorgungsbereichen
5		Handlungsfeld Migration und Integration
5.1.1	236	Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
	237	Opfer politischer Haft/Opferpension
	239	Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung
5.1.2	240	Kosten der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung
	241	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG
5.1.3	242	Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung
	244	Fallzahlen in der Traumaberatung
	245	Ausreisen freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer

	246	Entwicklung der Rückkehrberatung und freiwilligen Ausreisen
	248	Kostenaufteilung Sprachförderung
	249	Gespräche der Sprachmittlung
	249	Schulungen in der Sprachmittlung
	250	Vermittlungen in Ausbildung
	250	Vermittlungen in Berufsfelder
	251	Förderjahr 2022 Demokratie und Toleranz
5.2.1	253	Projektanzahl pro Gemeinde
5.2.4	265	Integrationsmanagement



Allgemeine Statistik

1 Bevölkerungsentwicklung



Bevölkerung im Landkreis Esslingen

Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011*

Quelle: Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

* Zensus 2022 wird ab Frühjahr 2024
berücksichtigt.

Die Übersicht zeigt die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Esslingen in den Jahren 2018 bis 2022.

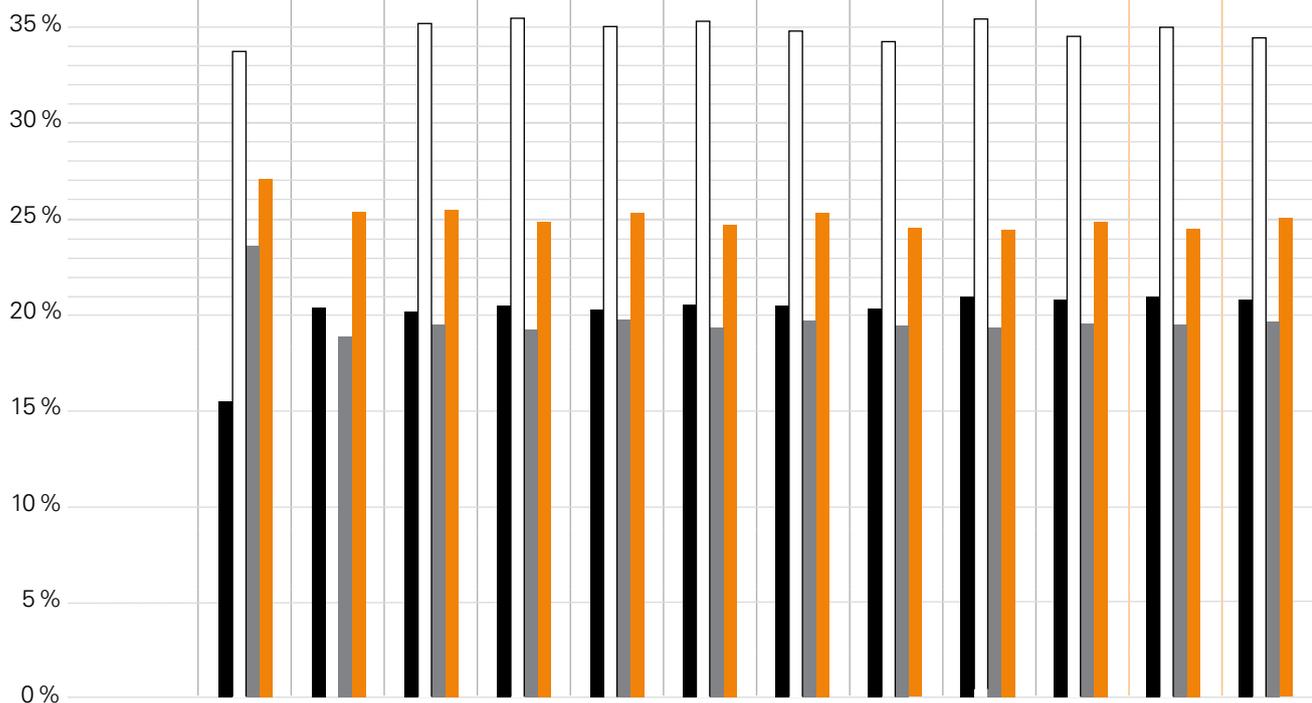
Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt vierteljährlich die Bevölkerungsdaten der Landkreise. Für den Sozialleistungsbericht wurde für eine einheitliche Vergleichbarkeit als Stichtag der 30.06. jeden Jahres gewählt.

Der Landkreis Esslingen liegt mit mehr als 830 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer weit über dem Landesdurchschnitt von rund 300 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer.

2 Altersstruktur

Quelle: Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

	2000		2018		2019		2020		2021		2022	
	Landkreis	Land										
0–25 Jahre	27,0 %	27,9 %	24,9 %	25,2 %	24,8 %	25,1 %	24,5 %	24,9 %	24,4 %	24,9 %	24,5 %	25,0 %
25–40 Jahre	23,7 %	23,6 %	19,3 %	19,7 %	19,4 %	19,7 %	19,3 %	19,7 %	19,3 %	19,6 %	19,5 %	19,7 %
40–65 Jahre	33,9 %	32,7 %	35,4 %	35,0 %	35,3 %	34,8 %	35,4 %	34,8 %	35,4 %	34,6 %	35,0 %	34,4 %
65 Jahre und älter	15,4 %	15,8 %	20,4 %	20,1 %	20,5 %	20,4 %	20,8 %	20,6 %	21,0 %	20,9 %	21,0 %	20,9 %



Die Übersicht zeigt die Veränderung der Altersstruktur des Landkreises Esslingen im Vergleich zum Land Baden-Württemberg von 2000 bis 2022.

Die Bevölkerungsstruktur des Landkreises Esslingen ist vergleichbar mit dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg.

Bei dem Anteil der Menschen unter 25 Jahren und unter 40 Jahren liegt der Landkreis knapp unter dem Landesdurchschnitt. Bei den Menschen über 40 Jahren liegt der Landkreis leicht über dem Landesdurchschnitt. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist eine deutliche Verschiebung der Gruppe der über 40 Jahre alten Menschen und den älteren Menschen festzustellen.

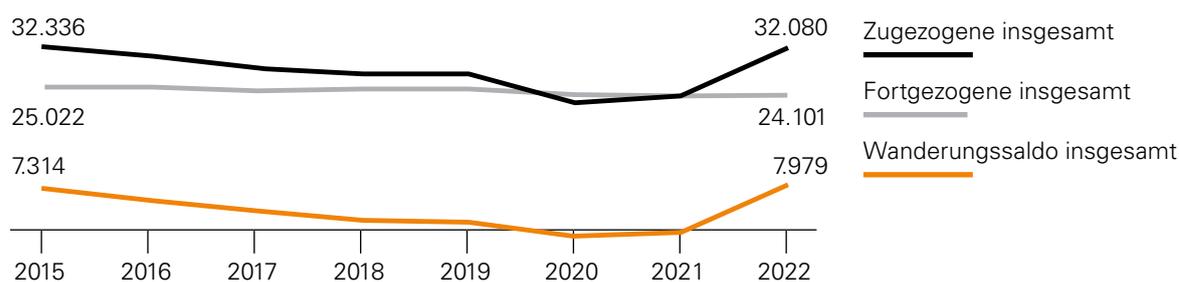
3 Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2015	32.336	25.022	7.314
2016	30.805	26.246	4.559
2017	28.124	24.486	3.638
2018	27.073	25.571	1.502
2019	27.141	25.774	1.367
2020	22.627	23.745	-1.118
2021	23.959	24.027	-68
2022	32.080	24.101	7.979

Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze

Quelle: Wanderungsstatistik

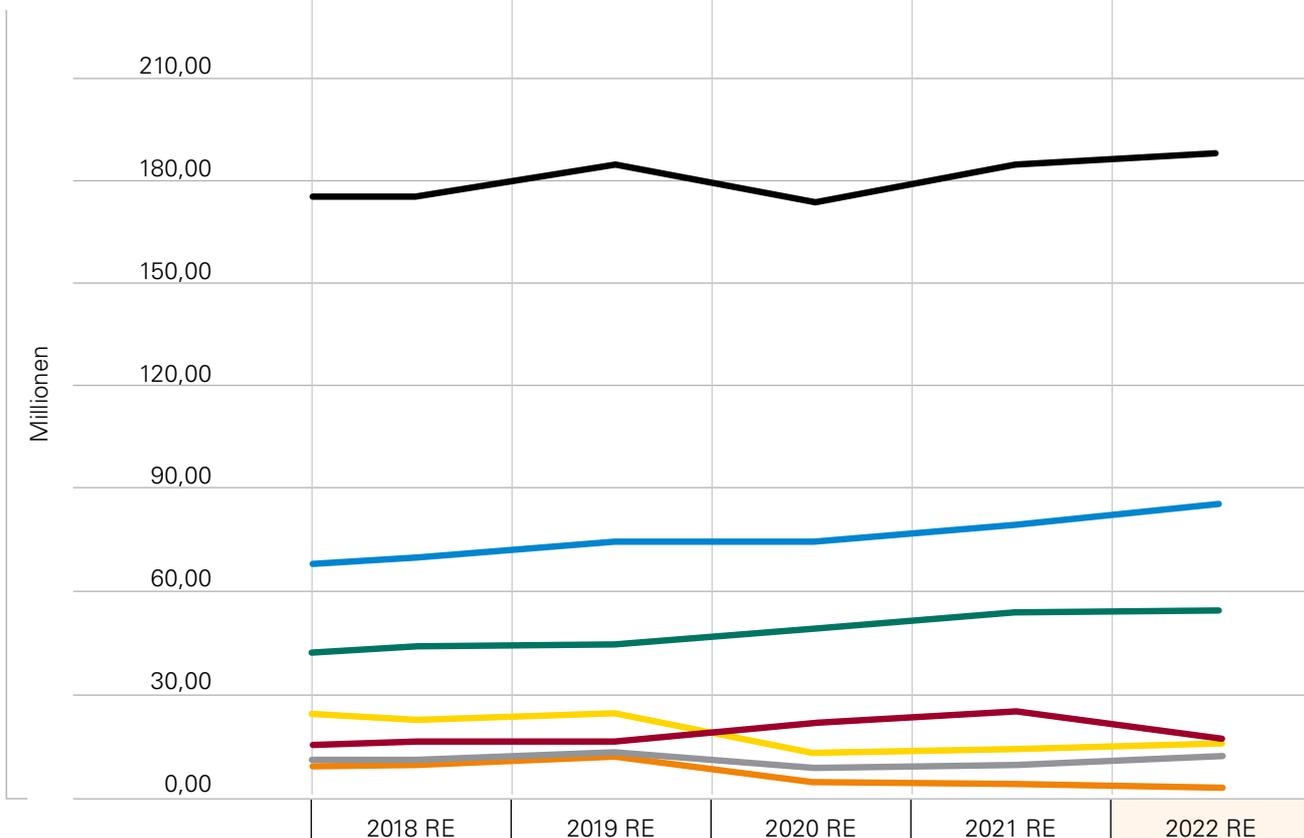
Im Jahr 2022 sind in den Landkreis 32.080 Menschen zugewandert und 24.101 Menschen abgewandert. Das entspricht einem Wanderungssaldo von 7.979 Menschen. Die Zuwanderung, Abwanderung und der Wanderungssaldo sind seit 2016 rückläufig.



4 Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich

Quelle: eigene Erhebung

	2018 RE	2019 RE	2020 RE	2021 RE	2022 RE
Hilfe zur Pflege	17.154.083,86	17.711.421,67	21.505.029,30	25.043.924,86	17.828.065,36
Eingliederungshilfe	70.505.359,65	75.736.277,07	75.612.676,46	79.278.538,47	83.364.784,63
SGB II Nettoaufwand für KdU	22.330.971,33	24.443.409,57	12.174.495,76	13.036.678,53	16.628.974,96
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschl. Unterhaltsvorschuss	43.999.860,18	44.788.705,44	49.069.599,18	53.418.454,82	54.261.301,16
Asyl GU + AU gesamt	9.985.720,20	11.446.730,16	4.478.321,23	4.065.770,38	3.488.834,46
Sonstiges	11.588.447,92	12.249.130,78	9.506.484,30	10.202.816,16	11.837.159,39
SozLB gesamt	175.564.443,14	186.375.674,69	172.346.606,23	185.046.183,22	187.409.119,96



Der Nettoaufwand hat sich im gesamten Sozialen Leistungsbereich gegenüber 2021 um rd. 2,400 Mio. Euro erhöht. Als Ursachen hierfür sind vor allem höhere Aufwendungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II zu nennen, die in Zusammenhang mit der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine stehen. Mehrkosten ergaben sich außerdem in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch überproportionale Vergütungserhöhungen als Folge von Energie-, Tarif- und Sachkostensteigerungen. Eine Entlastung war im Jahr 2022 dagegen in der Hilfe zur Pflege zu verzeichnen. Hier zeigte die ab 01.01.2022 in Kraft getretene Pflegereform mit der Begrenzung der Eigenanteile ihre Wirkung. Allerdings handelt es sich hierbei nur um einen temporären Effekt, da die weiteren Reformschritte kostensteigernde Komponenten beinhalten.



Handlungsfelder

1 Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung



1.1 Leistungsbericht

Gesetzliche Grundlage für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII (Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe), das nach Leistungen und anderen Aufgaben differenziert.

Leistungen sind insbesondere

- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (§§ 11–13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII), Beratung und Unterstützung z. B. bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22–25 ff. SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27–35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a–37, 39, 40 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind u. a.

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 50 ff. SGB VIII)
- Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII)
- Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften für Minderjährige (§§ 55–58 SGB VIII)

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wirken das Jugendamt als öffentlicher Träger und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zusammen. Die sogenannten anderen Aufgaben obliegen nahezu ausschließlich der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sind überwiegend hoheitliche Aufgaben und somit Ausdruck des staatlichen Wächteramtes.

1.1.1 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)

Das SGB VIII sieht unterschiedliche Hilfeformen vor. Entsprechend gibt es im Landkreis Esslingen ein breit ausdifferenziertes Angebot von ambulanten und (teil-)stationären Erziehungshilfen.

1.1.1.1 Fallzahlen

Fallzahlen und Kostenentwicklungen für die Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige werden systematisch erhoben und sind Grundlage für Controlling und Steuerung.

Die Fallzahlenaufstellung jeweils zum 31.12. eines Jahres wird ab 2021 abgelöst durch die Erfassung aller zum Stichtag 31.12. laufenden und im abgeschlossenen Jahr beendeten Hilfen bezogen auf die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, jungen Volljährigen und unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA). Der Stichtag der Erhebung dieses Berichts ist der 31.12.2022.

Die Hilfeentwicklung spiegelt die komplexer werdenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfe bei Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und häufig mehrfach belasteten Familiensystemen wider.

Das Fallgeschehen in der Jugendhilfe war im Jahr 2022 von der ausklingenden Coronapandemie beeinflusst. Die jungen Menschen, die sich in den vorangegangenen Jahren 2020 und 2021 nur eingeschränkt im öffentlichen Raum zeigen konnten, kamen zurück und erlebten wieder einen weitgehend „normalen“ Alltag.

Jugendhilfe nach SGB VIII

(Ab 2021 beinhalten die Zahlen aller laufenden und beendeten Fälle inklusive UMA zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.)

*Rückgang/Wegfall dieser Einzelfallhilfen durch Umbau der Hilfen. Die Fälle fließen nun in die flexiblen pauschalfinanzierten Hilfen.

Tagesgruppen laufen in kleinem Umfang noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und in den tagesstrukturierenden Betreuungsplätzen.

**Fallzahlen Sozialpädagogische Familienhilfe, Anzahl der betroffenen Familien

*** nur Stichtagszahlen (31.12.2022)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

	2018	2019	2020	2021	2022
1. Heimunterbringung					
Minderjährige	257	233	239	365	359
Volljährige	128	88	54	105	122
2. Betreutes Jugendwohnen					
Minderjährige	4	6	7	10	17
Volljährige	107	101	69	88	58
3. Jugendwohngemeinschaft					
	33	17	10	10	8
4. Gemeinsame Wohnformen					
	12	18	11	19	29
5. Notsituationen***					
	5	8	4	7	13
6. Inobhutnahmen					
	16	21	25	190	276
7. Tagesgruppe*					
	15	21	22	30	36
8. Vollzeitpflege					
Minderjährige	305	299	309	289	267
Volljährige	42	41	30	44	40
9. Ambulante Hilfen					
Soziale Gruppenarbeit*	1	0	1	0	0
Erziehungsbeistand	210	206	210	320	286
Sozialpädagogische Familienhilfe**	511	380	412	494	606
Heilpädagogische Maßnahmen	29	37	28	63	89
Legasthenie-Therapien	138	128	101	273	288
Arithmasthenie-Therapien	35	32	28	152	161
Schulbegleitung	142	209	257	430	403
Sonstige Eingliederungshilfe	48	53	62	34	41
Integration Kindergarten	84	93	73	174	218
Intensive soz.päd. Einzelbetreuung	80	116	86	177	182
Flexible Hilfe Einzelfinanzierung	58	73	79	111	68
Flexible Hilfe Pauschalfinanzierung	380	368	367	356	391
Summe	2.662	2.573	2.510	3.741	3.958

Erzieherische Hilfen nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

- Durch den ab 2006 begonnenen Aufbau von Erziehungshilfestationen und den konzeptionellen Umbau fließen die Hilfen für Soziale Gruppenarbeit und Erziehung in einer Tagesgruppe in die Angebote im Rahmen der Flexiblen Hilfen ein. Diese ermöglichen eine niedrigschwellige, bedarfsorientierte Hilfe für Familien mit Kindern unter 14 Jahren.
- Einen weiteren Anstieg der Hilfen gab es im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Sie wird von Fachkräften des Sozialen Dienstes oder von freien Trägern (Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe, I-SPFH) durchgeführt. Familien können in diesem Rahmen durch individuelle Hilfenkonstrukte gezielt gestärkt werden. Diese Hilfeform kann im ganzen Landkreis flächendeckend angeboten werden.
- Die Zahl der Inobhutnahmen ist sehr stark angestiegen. Hierbei sind die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) mitgezählt, die 2022 wieder verstärkt nach Deutschland geflohen sind.
- Die Anzahl der Unterbringungen in Vollzeitpflege ist im zweiten Jahr hintereinander zurückgegangen. Der Fachdienst Pflegekinderhilfe wirbt weiterhin durch intensive Öffentlichkeitsarbeit um Pflegeeltern. Es wird zunehmend schwierig, in Krisenzeiten Menschen dafür zu gewinnen, Pflegekinder in ihre Familien aufzunehmen.

Eingliederungshilfe nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) zählt nicht zu den Hilfen zur Erziehung.

Der Hilfebedarf und die erforderliche Ausgestaltung der Hilfe werden im Rahmen der Hilfeplanung unter Heranziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung von Fachärztinnen und Fachärzten, Psychologinnen und Psychologen und Therapeutinnen und Therapeuten sowie deren Stellungnahmen festgelegt.

Die Eingliederungshilfen nehmen bei den Hilfen im Landkreis auch bezüglich der Höhe der Fallzahlen einen besonderen Stellenwert ein.

Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

	2018	2019	2020	2021	2022	Trend 2021-2022
Schulbegleitung	179	241	288	430	403	↘
Integration in Kindertageseinrichtungen	118	140	128	174	218	↗
Arithmasthenie-Therapie/ Autismus-Therapie	80	87	98	152	161	↗
Heilpädagogische Maßnahmen	42	44	54	63	69	↗
Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)	193	190	191	273	288	↗
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	2	2	2	6	8	↗
Sonstige Maßnahmen	58	66	71	34	41	↗
Hilfen gesamt	672	770	832	1.132	1.208	↗

Bei den ambulanten und therapeutischen Eingliederungshilfen gibt es weiterhin einen Anstieg im Bereich der Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen. Bei der Schulbegleitung ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Das könnte mit der Coronapandemie und der verringerten Präsenz von Schülerinnen und Schülern in den Regelsystemen zusammenhängen.

Durch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure wurde die Konzeption Schulbegleitung überarbeitet und verabschiedet. Sie bildet nun übergreifend die Basis der qualitativen Umsetzung und Zusammenarbeit. Die Fachberatung Schulbegleitung, angesiedelt im Kreisjugendamt, vernetzt die unterschiedlichen Bereiche innerhalb der Verwaltung und fördert die Zusammenarbeit mit den freien Trägern. Dadurch wird die Qualifizierung der Schulbegleitungen gestärkt, die Erziehungsberechtigten werden übergreifend beraten und die unterschiedlichen Herausforderungen (Fall und Kostenanstieg) werden gemeinsam angegangen. Das Umsetzen von Schulbegleitung als Poollösung (die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen) wird positiv erprobt und an zunehmend mehr Schulen umgesetzt. Die Poollösungen bieten die Chance Synergien aufzugreifen, ein Inklusives System zu fördern und ein gemeinsames Agieren der Akteure vor Ort zu unterstützen.

	2018	2019	2020	2021	2022	Trend 2021-2022
Erziehung in einer Tagesgruppe	12	12	16	19	20	↗
Vollzeitpflege	4	3	2	2	2	→
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	100	102	116	132	128	↘
Hilfen gesamt	116	117	134	153	150	↘

(Teil-)Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12.2022 inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen zeigt die besonderen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit drohender oder bestehender seelischer Behinderung, die intensiver Unterstützung, Erziehung und Förderung bedürfen. Sie fallen vermehrt mit massiver Selbst- und Fremdgefährdung, Schulabsentismus, Ängsten und Depression auf.

Zum ausdifferenzierten Angebot an Jugendhilfeleistungen im Landkreis Esslingen gehören insbesondere die niedrigschwelligen Erziehungs- und Familienberatungen durch die **Psychologischen Beratungsstellen** mit 2.849 Hilfen und die Familienbetreuungen durch die **Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien (ProjuFa)** mit 597 Hilfen im Jahr 2022.

Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige können bei bestehender Mitwirkung bedarfsgerechte ambulante und stationäre Hilfen, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, erhalten. Diese Hilfeform wird im Landkreis bewusst zur Verstärkung der bisherigen Fortschritte und Verselbstständigung des jungen Menschen umgesetzt. Die Fallzahlen sind vor allem im Bereich der vollstationären Eingliederungshilfe angestiegen.

Die Kosten für die Hilfen für junge Volljährige inkl. UMA beliefen sich 2022 auf 4.428.833 Euro (ohne junge Volljährige in Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII).

Die Gestaltung der Übergänge von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Jugendhilfe hat unter dem Begriff „Care Leaver*innen“ mit Blick auf die sich abzeichnende SGB VIII-Reform zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII

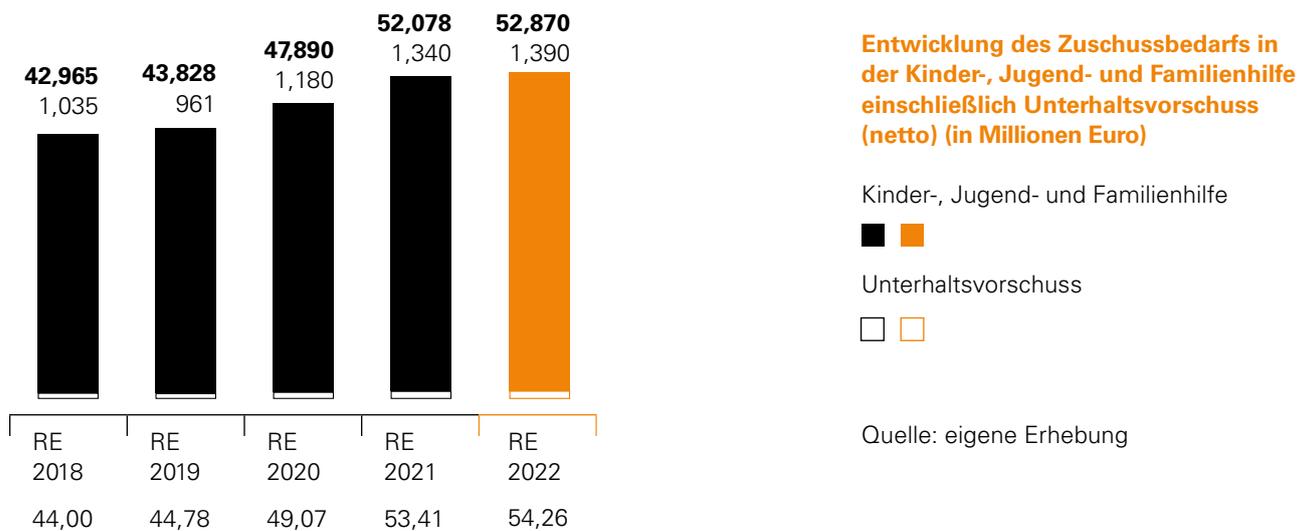
Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen (mit Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung
Quelle ab 2021: KVJS

	2018	2019	2020	2021	2022	Trend 2021-2022
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	43	42	55	46	49	↗
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §§ 35, 35a	30	37	39	52	60	↗
Vollzeitpflege § 33	19	20	19	40	39	↘
Heimerziehung §§ 41, 35a	62	40	68	80	122	↗
Betreute Wohnform §§ 41, 35a	28	26	37	41	58	↗
Hilfen gesamt	182	165	218	259	328	↗

Insgesamt sind die Hilfen für UMA im Jahr 2021 wieder angestiegen. Vermehrt sind Hilfen für junge Volljährige erforderlich und werden zur Realisierung einer nachhaltigen Integration ehemaliger UMA genutzt.

1.1.1.2 Kostenentwicklung



Bezüglich der Kosten ist für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention in den Jahren 2020 und 2021 ein deutlicher Anstieg festzustellen. Der Netto-Zuschussbedarf für diese Hilfen einschließlich Unterhaltsvorschuss hat sich bis 2021 kontinuierlich erhöht; im Jahr 2022 gab es einen leichten Anstieg.

Hintergrund hierfür ist die Zunahme der Fallzahlen bei einzelnen ambulanten und stationären Hilfen, allerdings auch die Zunahme der Kosten pro Fall. Dies hängt mit den zunehmend komplexer und schwieriger werdenden Fallkonstellationen zusammen. Die besonderen Problemlagen erfordern immer wieder kostenintensivere Hilfeformen, wie z. B. geschlossene Unterbringungen, Unterbringungen in trauma- oder intensivpädagogischen Gruppen sowie intensive Settings mit hohem Betreuungsschlüssel. Die Isolation junger Menschen während der Corona-Pandemie hat psychische Belastungen verstärkt.

Um Familien- und Erziehungssituationen zu stabilisieren und stationären Hilfen adäquat begegnen zu können bzw. teilweise auch zu vermeiden, wurden unterstützende ambulante und aufsuchende familienorientierte Hilfen ausgebaut.

Ab 2021 sind die Ausgaben für Hilfen für UMAs eingerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch in den kommenden Jahren UMAs im Landkreis kontinuierlich unterzubringen sind.

Kostenentwicklungen nach Hilfearten

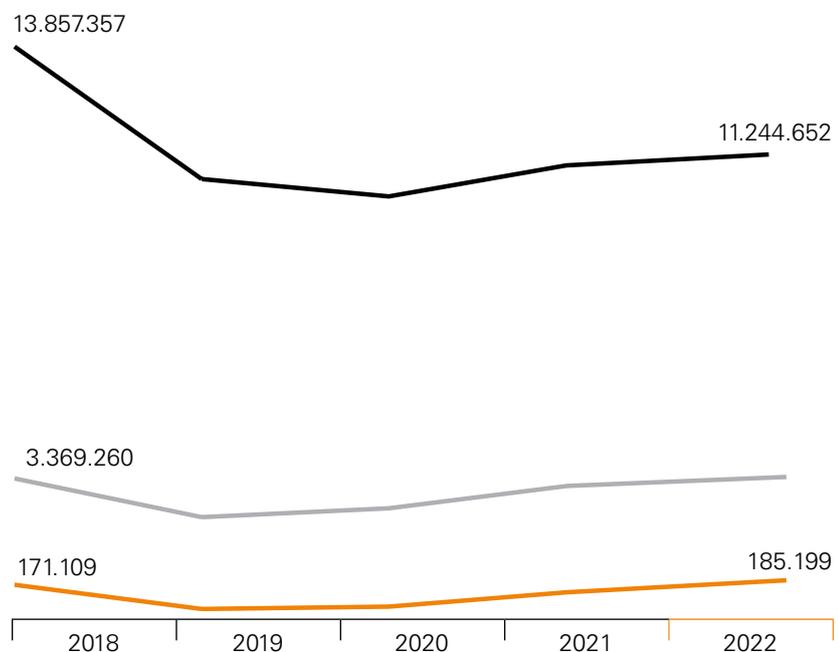
Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (in Euro)

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)

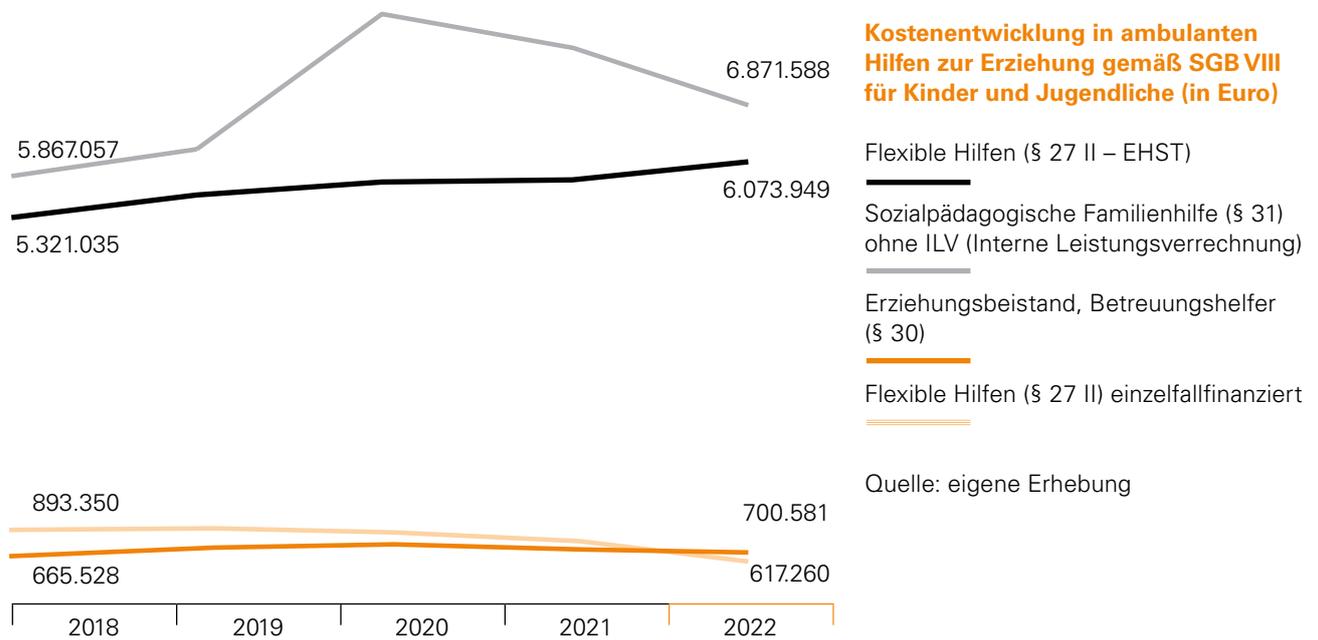
Vollzeitpflege (§ 33)

Betreutes Jugendwohnen (§ 34)

Quelle: eigene Erhebung



Die Kosten für die stationären Hilfen steigen seit 2020 leicht an. Seit 2019 wird für Pflegeeltern, die aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe der Pflegekinder einen deutlich erhöhten Betreuungseinsatz leisten müssen, ein erhöhtes Pflegegeld bezahlt (doppelter oder dreifacher Erziehungszuschlag).



Bei den pauschal finanzierten Flexiblen Hilfen in den elf dezentralen Erziehungshilfestationen nahmen die Kosten aufgrund der Tarifsteigerungen kontinuierlich zu; bei den einzelfallfinanzierten individuellen Flexiblen Hilfen gingen die Kosten zurück. Von 2020 bis 2022 gab es einen deutlichen Rückgang bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

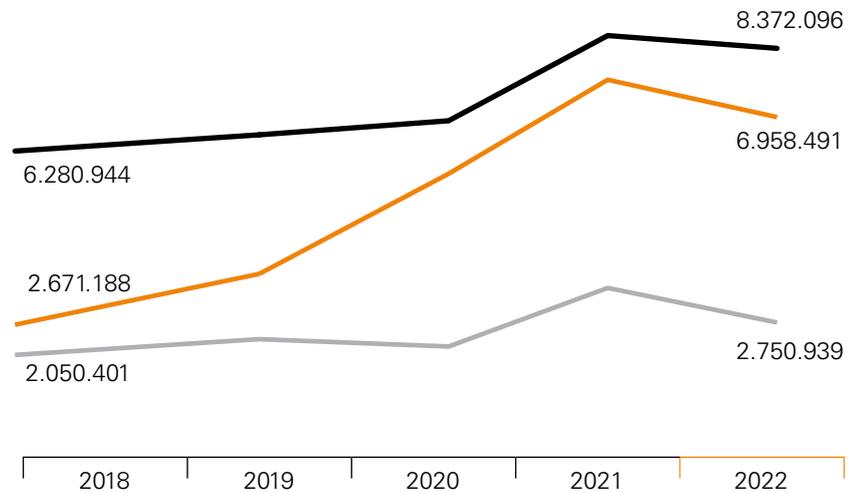
Kostenentwicklung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII (in Euro)

Heimerziehung (§ 35a)

Ambulante therapeutische Maßnahmen (§ 35a)

Integration Schule (§ 35a)

Quelle: eigene Erhebung



Bei den Heimunterbringungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als wichtige Hilfeart gab es von 2021 auf 2022 einen Kostenrückgang, bei den ambulanten therapeutischen Maßnahmen einen erneuten Kostenanstieg.

Zudem entstanden für die Unterbringungen in Vollzeitpflege 2022 Kosten in Höhe von 126.220 Euro und für die Erziehung in einer Tagesgruppe in Höhe von 638.259 Euro.

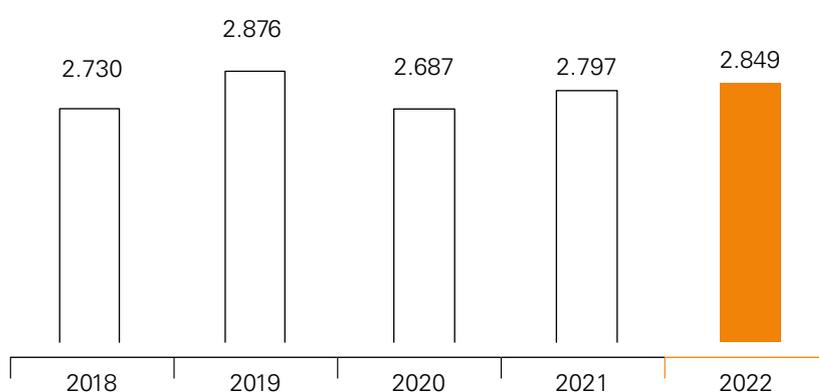
Bei der Schulbegleitung (Integration Schule) konnten die Kosten 2022 im Vergleich zum Vorjahr auf 6.958.491 Euro gesenkt werden. Zum 31.12.2022 waren 403 Schulbegleitungen eingesetzt. Durch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure wurde die Konzeption Schulbegleitung überarbeitet und verabschiedet. Das Umsetzen von Schulbegleitung als Poollösung (die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen) wird positiv erprobt und zunehmend umgesetzt. Die Poollösungen bieten die Chance, Synergien aufzugreifen und ein inklusives System zu fördern. Die Ausgleichszahlungen des Landes (§ 2 AusgleichsG) i. H. v. 6.958.491 Euro deckten im Schuljahr 2021/2022 rund 10 Prozent des tatsächlichen Gesamtaufwands.

1.1.2 Besondere Themenfelder

1.1.2.1 Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen

Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII wird unter den Hilfen zur Erziehung am häufigsten in Anspruch genommen.



Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung § 28 SGB VIII

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen (Nicht enthalten sind Beratungen im Rahmen der Kooperation mit der Online-Plattform der bke.)

Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

Quelle: eigene Erhebung

Im Jahr 2022 wurden 46 Prozent der Fälle durch die beiden Landkreisberatungsstellen fachlich begleitet, die organisatorisch im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung angesiedelt sind.

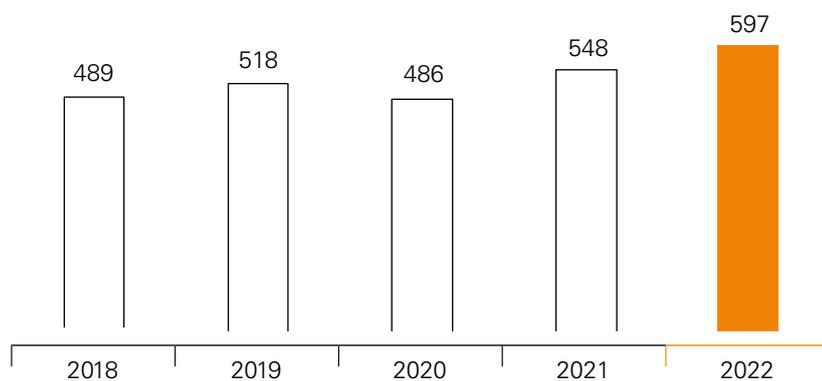
Frühe Beratung und Hilfen

Präventive Hilfen für junge Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren (ProjuFa) finden auf der Grundlage der §§ 2 und 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie sowie § 3 Abs. 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) statt.

Durch ProjuFa betreute Familien

Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

Quelle: eigene Erhebung



Anfragen kamen 2022 zu 31 Prozent aus dem Gesundheitswesen, zu 29 Prozent von den Familien direkt und sonst überwiegend von anderen sozialen Unterstützungssystemen (z. B. Beratungsstelle für Schwangere, Flüchtlingshilfe). Mehr als jede dritte Familie nimmt bereits in der Schwangerschaft oder im ersten Lebensmonat des Neugeborenen Kontakt zu ProjuFa auf.

Die vielfältigen Hilfeanliegen der Familien reichen von prekären materiellen Lagen über brüchige soziale Beziehungen bis hin zu chronischen Erkrankungen und psychischen Belastungen. Mehr als die Hälfte der Anfragen bezieht sich auf Unsicherheiten mit dem Kind. 98 Familien hatten Fluchterfahrung. 68 Familien mit Babies unter 6 Monaten hatten keine Nachsorgehebamme. 19 Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf wurden an den Sozialen Dienst weitergeleitet. Dies entspricht ca. 3 Prozent der Fälle, die von ProjuFa in 2022 betreut wurden.

Zuschüsse an die Familienbildungsstätten

Der Landkreis bezuschusst die fünf Familienbildungsstätten (FBS) im Landkreis ab 2022 mit jährlich 120.000 Euro. Davon werden 110.000 Euro nach Unterrichtseinheiten für junge Familien wie in den vergangenen Jahren abgerechnet. Die restlichen 10.000 Euro werden im Rahmen eines Gutscheinsystems für Familien mit besonderen Zugangsbarrieren verteilt. Die Erhöhung der Fördersumme wurde durch einen Planungsprozess zu einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung und Konzeption zwischen dem Landkreis und den FBS begleitet. Da das Gutscheinsystem im Jahr 2022 erst in der zweiten Jahreshälfte eingeführt wird, stehen für das Jahr 2022 5.000 Euro für Gutscheine und 115.000 Euro für die Unterrichtseinheiten für junge Familien zur Verfügung.

Zuschüsse Familienbildungsstätten

Quelle: eigene Erhebung

*pandemiebedingt wurde der Zuschuss im Jahr 2021 im gleichen Verhältnis wie 2020 verteilt.

	2018		2019		2020		2021*		2022	
	UE	Euro								
FBS Esslingen	2.471	10.930	1.948	8.778	2.193	9.818	2.193	9.818	834	8.157
FBS Filderstadt	6.617	29.268	6.630	29.880	6.032	27.004	6.032	27.004	3.356	32.838
FBS Kirchheim	3.962	17.524	3.972	17.900	3.680	16.474	3.680	16.474	2.690	26.320
Familienbildungsarbeit Köngen	1.517	6.710	1.471	6.630	1.538	6.885	1.538	6.885	1.563	15.296
Haus der Familie Nürtingen	4.650	20.568	4.840	21.812	5.544	24.819	5.544	24.819	3.310	32.389
Summe	19.217	85.000	18.861	85.000	18.987	85.000	18.987	85.000	11.754	115.000

1.1.2.2 Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen

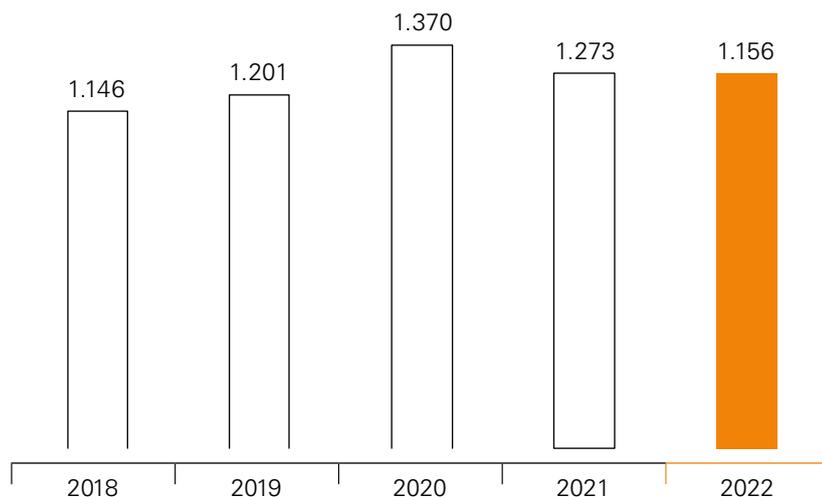
Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Werden dem Sozialen Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung u. a.) bekannt, ist er verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten oder ggf. das Familiengericht einzuschalten. In Krisenfällen und zum sofortigen Schutz bei Kindeswohlgefährdung kann eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Eine zeitweise außerfamiliäre Unterbringung kann in Erziehungshilfeeinrichtungen, bei Bereitschaftspflegefamilien oder anderen geeigneten Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes erfolgen.

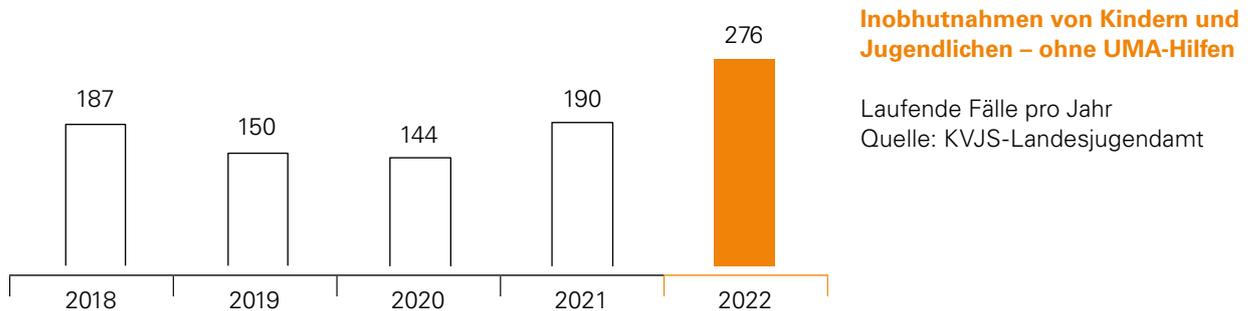
Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags (Kinder)

Hilfen am 31.12.2022 inkl. beendete Hilfen

Quelle: eigene Erhebung



Die Anzahl der Kindeswohlüberprüfungen ist innerhalb eines Jahres von 2021 auf 2022 um 117 Fälle gesunken.



Im Jahr 2022 mussten 276 Kinder und Jugendliche als Maßnahme des Kinderschutzes in Obhut genommen werden, was sich durch das hohe Aufkommen der UMA-Fälle begründen lässt. Die Kosten für die Inobhutnahmen beliefen sich 2022 auf 2.617.835 Euro. Zielsetzung ist, den Status der Inobhutnahme nur für einen relativ kurzen Zeitraum aufrechtzuerhalten, um dann mittels familiärer Ressourcen bzw. bedarfsgerechter stationärer oder ambulater Angebote der Jugendhilfe die krisenhafte Situation zu überwinden.

UMA werden gemäß § 42a SGB VIII vom Sozialen Dienst vorläufig in Obhut genommen und bei freien Trägern der Jugendhilfe oder in Gastfamilien untergebracht. Damit ist ein aufwändiges Verfahren verbunden, das u. a. die Altersfeststellung und die familiengerichtliche Entscheidung zur Einsetzung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft) beinhaltet. Im Landkreis Esslingen werden immer wieder UMA am Flughafen oder an der Autobahnraststätte Denkendorf aufgegriffen. Für diese ist der Landkreis Esslingen zunächst zuständig. Die Zahlen der vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen sind nach einem starken Rückgang bis 2020 auf 18, im Jahr 2022 auf 71 Personen stark angestiegen.

1.1.3 Weitere Aufgabenfelder

1.1.3.1 Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Das Sachgebiet Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften im Kreisjugendamt Esslingen bietet eine vielfältige Anzahl von Unterstützungsleistungen und Beratung für Alleinerziehende, unverheiratete Eltern, minderjährige Kinder und junge Volljährige an.

Beistandschaft

Auf schriftlichen Antrag des betreuenden Elternteils wird das Jugendamt zum sogenannten Beistand des Kindes. Der Wirkungsbereich umfasst die Vaterschaftsfeststellung bei Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern sowie die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes. Innerhalb seines Aufgabengebietes vertritt der Beistand das Kind als gesetzlicher Vertreter einschließlich der Prozessvertretung vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge jedoch nicht eingeschränkt.

Pflegschaft und Vormundschaft

Wenn die Eltern an der Vertretung ihres minderjährigen Kindes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sind oder ihnen durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht entzogen wurde, ordnet das zuständige Familiengericht eine Vormundschaft an.

Sofern nur Teile der elterlichen Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen worden sind, wird für diesen Wirkungsbereich eine Pflegschaft angeordnet.

Zum Vormund bzw. zum Pfleger kann das Jugendamt bestellt werden, falls keine geeignete Person (z. B. Verwandte, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) zur Verfügung steht.

Im Falle der Geburt bei einer minderjährigen Mutter tritt eine gesetzliche Amtsvormundschaft in Kraft.

Beurkundung

Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, die in § 59 SGB VIII genannten Erklärungen zu beurkunden, so z. B. über die Anerkennung der Vaterschaft, das gemeinsame Sorgerecht oder über die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt.

Beratung

Die Beratung nach §§ 18 und 52a SGB VIII umfasst Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie zur Ausübung der Personensorge und zum Umgangsrecht. Zusätzlich werden junge Volljährige in Unterhaltsfragen beraten.

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022
Beistandschaften (Stand 31.12.)	2.278	2.241	2.282	2.312	2.289
Gesetzliche Vormundschaften (Stand 31.12.)	9	9	5	10	7
Bestellte Amtsvormundschaften (Stand 31.12.)	190	122	120	120	134
Notvertretungen (Stand 31.12.)					58
Bestellte Pflegschaften (Stand 31.12.)	83	70	69	83	80
Beurkundungsvorgänge	2.914	2.967	2.872	2.875	2.860
Beratungsvorgänge	5.480	5.194	5.240	5.310	5.257

Fallzahlentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Quelle: eigene Erhebung

Zu den Fallzahlen des Vorjahres sind die Notvertretungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Sachgebiet hinzugekommen.

Eine Notvertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme besteht so lange, bis ein Vormund vom Gericht eingesetzt ist. Dies ist in nahezu allen Fällen das Kreisjugendamt als Amtsvormund. In wenigen Ausnahmefällen können Verwandte oder Bekannte der Jugendlichen als Personenvormund bestellt werden. Aus diesem Grund sind die Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften im Vergleich zum Vorjahr bereits um 11 Prozent angestiegen. Die Fallzahlensteigerung im Bereich der Vormundschaften bei einem weiter anhaltenden Flüchtlingsstrom wird sowohl durch neue Notvertretungen als auch durch die Umwandlung der Notvertretungen in Vormundschaften im nächsten Jahr massiv verstärkt. In den anderen Bereichen sind keine gravierenden Zunahmen oder Rückgänge bei den Fallzahlen zu verzeichnen. Die Umsetzungen der neu hinzugekommenen Aufgaben durch das Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts, welches zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sind aufwendig und daher im Aufbau befindlich.

1.1.3.2 Unterhaltsvorschuss

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom anderen Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt bekommen, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten. In diesen Fällen geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land über und wird von der Unterhaltsvorschusskasse gegenüber den Unterhaltspflichtigen geltend gemacht und durchgesetzt.

Durch die Änderung des UVG können seit dem 01.07.2017 Kinder bis zum 18. Geburtstag ohne zeitliche Beschränkung Leistungen erhalten. Davor war dies nur bis zum 12. Geburtstag für maximal 72 Monate möglich.

Zum 31.12.2022 erhielten im Landkreis Esslingen ca. 2.600 Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem UVG; das sind ca. 1.400 mehr als zum 30.06.2017.

Um die finanzielle Mehrbelastung der Gesetzesänderung teilweise zu kompensieren, verbleiben dem Landkreis seit der Ausweitung des UVG 40 Prozent der Einnahmen, während der Landkreis 30 Prozent der Ausgaben zu tragen hat.

Es soll eine weitere, rückwirkende Entlastung der Landkreise durch das Land erfolgen; das Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen steht noch aus.

Für den Landkreis Esslingen ergibt sich folgende finanzielle Entwicklung:

Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen	-7.472.136	-6.888.180	-8.116.655	-8.892.455	-9.446.476
Ausgaben	8.507.338	7.848.708	9.296.586	10.232.556	10.841.001
Zuschuss	1.035.203	960.527	1.179.931	1.340.101	1.394.525

Die Einnahmen, die Ausgaben und der Zuschussbedarf sind im Jahr 2022 gestiegen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Laufende Zahlfälle	2.334	2.394	2.614	2.656	2.610
Ausschließliche Rückgriffsfälle	2.406	2.388	2.379	2.394	2.757
Summe	4.740	4.782	4.993	5.050	5.367
Rückgriff in UVK ES	20,8 %	27,6 %	29,3 %	29,8 %	30,2 %
Rückgriff in Land BW	18,3 %	22,5 %	24,4 %	23,3 %	n. v.

Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschusses

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabellen zeigen die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landkreises sowie die Entwicklung der Fallzahlen und der Rückgriffsquote in den Jahren 2018 bis 2022.

Der Einbruch der Rückgriffsquoten im Jahr 2018 resultiert aus der Reform des UVG zum 01.07.2017 und der damit verbundenen Antragsflut.

Im Landkreis Esslingen konnte durch die zeitnahe und angemessene personelle Aufstockung zügig gegengesteuert werden, sodass die Rückgriffsquote mittlerweile wieder deutlich angestiegen ist und über dem Landesdurchschnitt liegt.

1.1.3.3 Ausbildungsförderung

Junge Menschen können für ihre schulische Ausbildung Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung aus eigenen Mitteln sowie in der Regel unter Berücksichtigung des Einkommens ihrer Eltern nicht finanzieren können. Die Leistungen erfolgen hier grundsätzlich als Zuschuss, während Studierende, für welche die Studierendenwerke bei den Hochschulen zuständig sind, eine Kombination aus Zuschuss und Darlehen erhalten.

Teilnehmende an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen können Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG oder sog. Aufstiegs-BAföG) beziehen, und zwar altersunabhängig und ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern. Die Leistung besteht in der Regel aus einem Zuschuss- und einem Darlehensanteil.

Ausbildungsförderung

Quelle: eigene Erhebung

Antragszahlen und Ausgaben beim Amt für Ausbildungsförderung Esslingen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020	2021	2022	
BAföG	Anträge	873	806	658	658	563
	Ausgaben (in Euro)	1.600.568	3.255.453	3.603.672	3.603.672	3.770.639
AFBG	Anträge	1.027	1.089	1.171	1.171	1.048
	Ausgaben (in Euro)	2.127.565	2.189.051	3.474.038	3.474.038	4.990.295

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben sowie der Fallzahlen ab dem Jahr 2018.

Die Finanzierung erfolgt beim BAföG zu 100 Prozent durch den Bund, beim AFBG zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch das Land.

Die Reform des AFBG zum 01.08.2020 hat zu einer wesentlichen Verbesserung des Förderumfangs geführt, beispielsweise durch die Erhöhung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 50 auf 100 Prozent oder durch die Förderung mehrerer aufeinander aufbauender Fortbildungen bis zum Master-Niveau.

1.1.4 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Im Rahmen der Jugendhilfe werden Beiträge für Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise übernommen, sofern die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag selbst zu entrichten. Im Bereich der Kindertagespflege werden die Tagespflegepersonen gefördert. Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten weiterer minderjähriger Kinder im Haushalt und des Familieneinkommens. Einkommensschwache Familien können zudem einen Erlass des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege beantragen.

Während die Städte und Gemeinden für den Ausbau und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zuständig sind, ist der Landkreis für die Bereitstellung einer Struktur in der Kindertagespflege zuständig. Diese Aufgabe wird überwiegend vom Tageselternverein Esslingen e. V. übernommen, der nahezu umfänglich vom Landkreis bezuschusst wird.

1.1.4.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Förderung der Elternbeiträge

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022
Fördersumme im Jahr/Euro netto	2.300.818	2.259.774	155.971,55	961.395,58	1.111.794

Aufgrund der teilweise starken Erhöhungen der Kita-Gebühren, die Erhöhung der Fallzahlen (auch der vollständigen Kostenübernahme) kam es zu einem deutlichen Förderzuwachs.

1.1.4.2 Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege

Förderung der Tagespflegepersonen

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022
Fördersumme im Jahr/Euro netto	1.676.936	1.710.315	1.344.563	888.362	1.038.283

Die Fallzahlen sind im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Zuwachs vor allem im Bereich der unter 3-Jährigen festzustellen ist.

Förderung des Tageselternvereins

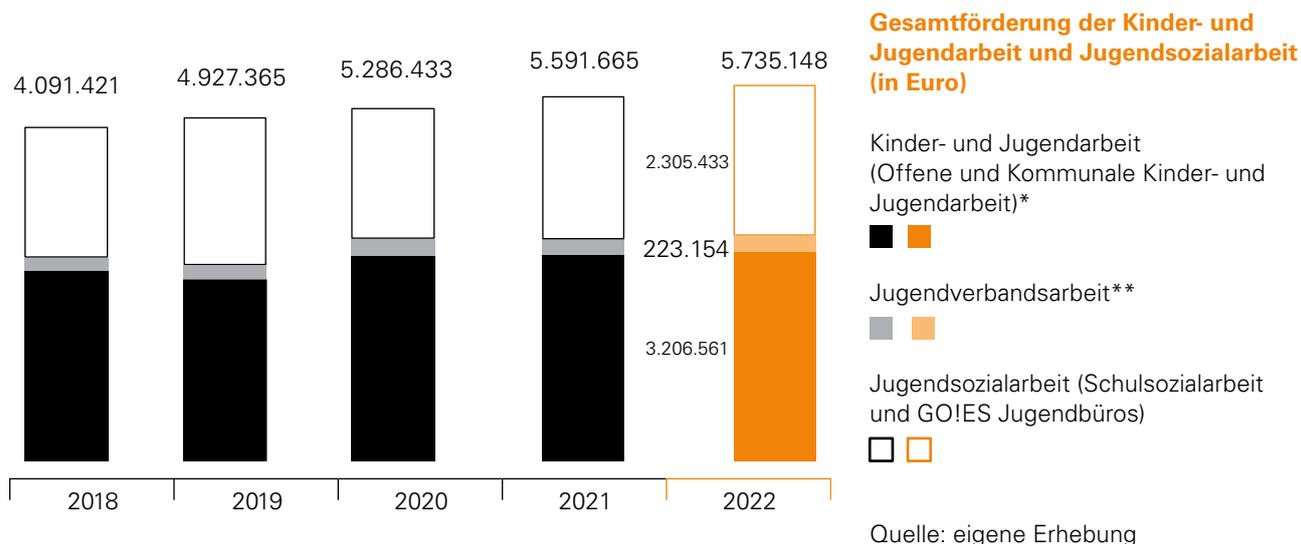
Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022
Fördersumme im Jahr/Euro netto	1.144.644	1.267.698	1.348.886	1.326.982	1.306.021

1.1.5 Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Der Landkreis Esslingen fördert die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in hohem Maße, da er ein hohes Interesse an der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Themenfeldes hat. Vor allem mit Fokus auf den demografischen Wandel und die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden ist eine gut aufgestellte Kinder- und Jugendarbeit entscheidend.

Die gesamten Zuschüsse für die einzelnen Arbeitsfelder entwickelten sich zwischen 2018 und 2022 wie folgt:



Die Grafik bildet die Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit der letzten fünf Jahre ab. Die Förderung steigt in den letzten Jahren konstant. Das Ergebnis für 2022 liegt bei 5.735.148 Euro.

1.1.5.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird im Landkreis Esslingen in unterschiedlichen Formen und von verschiedenen Trägern umgesetzt. Sie wird im Rahmen des sogenannten Esslinger Modells beim Kreisjugendring (KJR) Esslingen gefördert. Der Landkreis übernimmt 50 Prozent der Personalkosten in den Jugendhauseinrichtungen, die Personalaufwendungen und Sachkosten der Geschäftsstelle des KJR, die Aufwendungen für die Stellen im Freiwilligendienst beim KJR und die Personalaufwendungen für Studierende der Dualen Hochschule. Die anderen 50 Prozent der Personalkosten in den Jugendhäusern sowie die dort anfallenden Sachkosten werden von den Kommunen getragen.

Die Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den jugendhausähnlichen Einrichtungen fördert der Landkreis in Form von Personalaufwendungen mit einer Förderpauschale pro Vollzeitstelle von jährlich 20.220 Euro.

Seit 2019 fördert der Landkreis zudem innovative Projekte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, um Handlungsstrategien zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln. Dafür steht ein Fördervolumen von 50.000 Euro zur Verfügung. Die Projektförderung wurde nach einer Laufzeit von drei Jahren evaluiert. Ein Ergebnis war, dass im ländlichen Raum bisher wenig Projekte durchgeführt wurden – dies konnte im Jahr 2022 erfolgreich verändert werden. Insgesamt wurden 2022 von 13 Anträgen auf Förderung 11 Vorhaben vom Projektbeirat bewilligt. Die gesamte Summe wurde dadurch abgerufen.

1.1.5.2 Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen des Esslinger Modells wird seit 2020 auch das Aufgabenfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis gefördert. Die Kommunen können diese Aufgabe selbst wahrnehmen oder einen freien Träger damit beauftragen. Das Aufgabenfeld wird in folgenden 13 Kommunen umgesetzt: Aichtal, Esslingen, Filderstadt, Großbettlingen, Kirchheim, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Plochingen, Reichenbach, Wendlingen, Wernau, Wolfschlugen.

1.1.5.3 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit wird vom Landkreis gefördert. Die 33 Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings erhalten einen Zuschuss, der über den Dachverband Kreisjugendring Esslingen e. V. an die Mitgliedsverbände weitergeleitet wird. Der Zuschuss beträgt jährlich 60.000 Euro. Weiterhin werden zwei Vollzeitstellen inklusive Verwaltungspauschale für die Jugendverbandsarbeit beim Kreisjugendring gefördert.

1.1.5.4 Jugendsozialarbeit

Die Angebote der Jugendsozialarbeit stehen jungen Menschen zur Verfügung, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und sie bei der sozialen Integration zu unterstützen. Im Landkreis wird dies durch die Förderung der Schulsozialarbeit und Angebote der Jugendberufshilfe, wie das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorKmobil, realisiert.

Förderung der Jugendsozialarbeit (in Euro)

Schulsozialarbeit



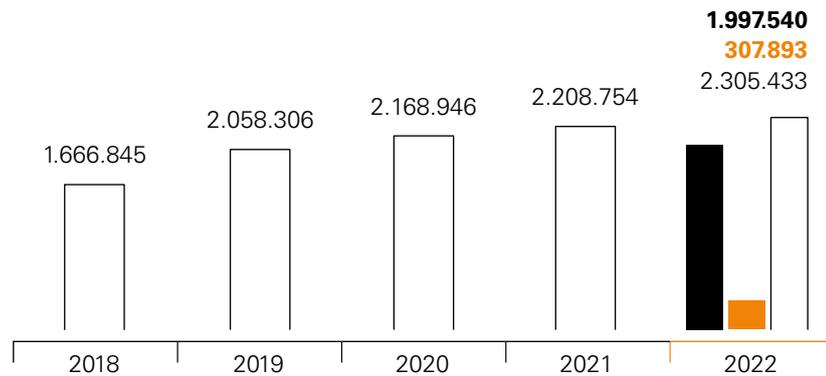
GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil



Gesamte Förderung

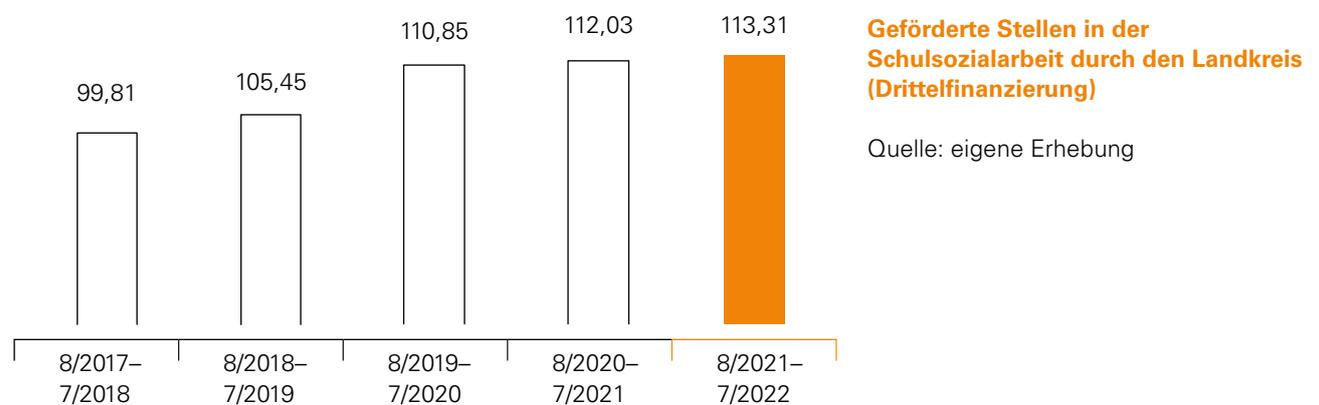


Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik bildet die Förderung der Jugendsozialarbeit der letzten fünf Jahre ab. Seit 2019 gehört auch das Arbeitsfeld GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil dazu.

Die Zuschüsse für die Jugendsozialarbeit haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies hängt vor allem mit dem verstärkten Ausbau der Schulsozialarbeit und dem Zuschuss für das Schuljahr 2021/2022 durch „Aufholen nach Corona“ auf 17.800 Euro je Vollzeitstelle) in allen Schularten zusammen.



Die Grafik stellt die geförderten Stellen der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Esslingen der letzten fünf Jahre dar. Die Stellenanteile sind stets gestiegen.

Das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorKmobil wird gemeinsam mit dem Jobcenter und den Standortkommunen (Nürtingen, Kirchheim, Esslingen, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern) finanziert. Für die Umsetzung des Förderkonzepts fallen die Personalaufwendungen bei den freien Trägern einschließlich eines Verwaltungs- und Sachkostenanteils sowie die Personalkosten für die Koordinierungsstelle an.

1.2 Strukturbericht

1.2.1 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen (Ambulante und Stationäre Hilfen)

Als Besonderheit ist in der Kinder- und Jugendhilfe eine **Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt** zu nennen. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen. Im Landkreis Esslingen erfolgt dies gemeinsam und zielgerichtet mit dem **Kreisjugendamt** und dem **Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung**.

Wichtige Akteure bei der Planung und Umsetzung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sind die Sozialen Dienste und die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Jugendhilfe-/Erziehungshilfeeinrichtungen als Leistungserbringende, die im Landkreis eng zusammenwirken.

In Kreisarbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkeln und Steuerungskreisen wird die fachliche Weiterentwicklung der Hilfen kontinuierlich abgestimmt und vereinbart. Es werden entsprechende Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen geschlossen.

1.2.1.1 Soziale Dienste

Kernaufgabe der Sozialen Dienste ist die Sicherstellung des Individuellen Kinderschutzes. Durch eine vollumfängliche Rufbereitschaft ist die ständige Erreichbarkeit für besondere Krisen- und Notfälle zur Sicherung des Kinderschutzes gewährleistet.

Die Sozialen Dienste und die Psychologische Beratung sind landkreisweit in den **Sachgebieten Esslingen-Plochingen, Kirchheim-Filderstadt und Nürtingen** sozialraumorientiert und dezentral in elf Erziehungshilfestationen organisiert. Fachkräfte der Sozialen Dienste des Landkreises arbeiten z. T. in **Bürogemeinschaften** eng mit den freien Trägern zusammen.

**Amt für Soziale Dienste und
Psychologische Beratung/
Zuständigkeit der Sozialen Dienste**

- Standorte der Sozialen Dienste
- Psychologische Beratungsstellen in Landkreisträgerschaft
- ProjuFa Koordinationsstellen
- ◆ ProjuFa-Treff



Stand: 31.01.2022

Quelle: eigene Erhebung

Für die Stadt Kirchheim werden die Aufgaben des Bezirkssozialdienstes vom Integrierten Sozialen Dienst Kirchheim (SDK) als gemeinsame Organisationseinheit der Stadt Kirchheim und des Landkreises mit Sitz in Kirchheim-Stadtmitte (Rathaus, Haus der Sozialen Dienste) auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags geleistet.

Die **Sozialen Dienste** sind erste **Anlaufstellen für Jugendhilfe- und Sozialhilfeangelegenheiten im Sozialraum** für rat- und hilfesuchende Menschen bei erzieherischen, familiären, sozialen und persönlichen Schwierigkeiten sowie in Krisenfällen. Sie leisten bedarfsorientierte und lebenslagenbezogene Beratung und Hilfe. Dafür stehen 68,9 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII) sind

- allgemeine Beratung, Unterstützung und Information in Erziehungsfragen und in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Mitwirkung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familien- oder Vormundschaftsgerichten
- individueller Kinderschutz und Inobhutnahme
- individuelle Leistungen der Jugendhilfe, wie Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige. Die Sozialen Dienste stellen die Bedarfe fest und sind federführend in der Hilfeplanung und Umsetzung.

Sie nehmen zudem Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfe (gemäß SGB XII) wahr und sind auch für die Unterbringung, Begleitung und Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) zuständig. Zudem übernehmen sie außerhalb der Jugendhilfe die Aufgabe der Sozialberatung in der Anschlussunterbringung (AU) für Familien mit Fluchterfahrung (außer in den Großen Kreisstädten).

Zum 01.07.2022 wurde das Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung neu strukturiert. Nach einer umfassenden Organisationsuntersuchung wurden die Kernaufgaben des Bezirkssozialdienstes und spezielle Fachdienste drei Sachgebieten zugeordnet. Dem bestehenden Sachgebiet Psychologi-

sche Beratung und Frühe Hilfen wurde die neue Funktion „Koordination Kinderschutz“ mit konzeptionellen und fachdienstlichen Aufgaben hinzugefügt. Zudem wurde ein neues Sachgebiet für Pflegekinderhilfe und ambulante Hilfen geschaffen, die direkt vom Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung erbracht werden. In diesem Sachgebiet sind die Pflegekinderhilfe, die Adoptionsvermittlungsstelle und der Ambulante Erziehungshilfedienst (Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe) angesiedelt.

Die Fachdienste für Familien in Trennung und Scheidung, die Koordination der Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen (KEK) und die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) wurden den Sachgebieten Sozialer Dienst Nürtingen und Sozialer Dienst Kirchheim-Filderstadt zugeordnet.

Der Bezirkssozialdienst und die Fachdienste aller Sachgebiete arbeiten eng und sozialraumorientiert mit den Einrichtungen, Institutionen und Behörden des Landkreises und der Kommunen in den Bereichen Erziehung, Soziales, Gesundheit, Arbeit und Finanzen zusammen. Ebenso besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei und den Gerichten.

1.2.1.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Jugendhilfeleistungen werden verwaltungsrechtlich von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe umgesetzt. Sie ist mit 25 Vollzeitstellen organisatorisch als Sachgebiet im Kreisjugendamt angesiedelt. Neben der Hilfgewährung wird bei Unterbringungen außerhalb des Elternhauses die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens überprüft.

Zusätzlich werden auch sonstige Ersatzleistungen, wie z. B. Waisenrenten und finanzielle Förderung gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), zur teilweisen Deckung der Kosten übergeleitet und Kostenerstattungsansprüche geltend gemacht.

Zu den Jugendhilfeleistungen gehört auch die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Bezuschussung bzw. der Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung.

1.2.1.3 Erziehungshilfestationen

Im Landkreis wurden ab 2006 gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe elf Erziehungshilfestationen mit zugehörigen Erziehungshilfestellen und 23 Betreuungsstandorten in den Regionen des Landkreises aufgebaut.

In Sozialraumteams und Bürogemeinschaften arbeiten die Fachkräfte der Sozialen Dienste und der Schwerpunktträger – Stiftung Jugendhilfe aktiv und Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen in den Raumschaften Esslingen und Filderstadt sowie Stiftung Tragwerk in den Raumschaften Kirchheim und Nürtingen – zusammen.

Erziehungshilfestationen mit Betreuungsstandorten

- Erziehungshilfestationen
- Betreuungsstandorte
- Präsenzbüro



Stand: 31.03.2022

Quelle: eigene Erhebung

Mit dem Konzept niedrigschwelliger, sozialraumorientierter flexibler Hilfen **für Familien mit Kindern unter 14 Jahren** werden jährlich rund 440 erzieherische Hilfen (nach § 27 Abs. 2 SGB VIII) ermöglicht.

Die Vernetzung und enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im Sozialraum, besonders mit Kindertageseinrichtungen und Schulen, sind wichtig, um frühzeitig mit den Familien Kontakt aufzunehmen und die Hilfen passgenau zu gewähren. Mit den Erziehungshilfeeinrichtungen sind bezüglich der Flexiblen Hilfen mit Sozialraumbezug als pauschal finanzierte Leistungen entsprechende Entgelt- und Leistungsvereinbarungen geschlossen und feste Platzzahlen (330 Plätze) vereinbart worden. Die Hilfen Soziale Gruppenarbeit und Erziehung in einer Tagesgruppe werden durch die Flexiblen Hilfen konzeptionell ersetzt.

Controlling, Steuerung und konzeptionelle Weiterentwicklung erfolgen gemeinsam mit den freien Trägern mithilfe abgestimmter Statistik und Berichterstattung. Maßnahmen erfolgen auf Grundlage sozialraumbezogener Analysen aktuell im ländlichen Raum.

1.2.1.4 Jugendhilfeeinrichtungen

Die Ambulanten und Stationären Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Hilfen für UMA werden bedarfsorientiert überwiegend durch die zwölf Jugendhilfe-/Erziehungshilfeeinrichtungen im Landkreis erbracht.

Die Umsetzung des Konzepts der Erziehungshilfestationen und des landkreisweiten Inobhutnahme-Konzepts erfolgt mit den drei Schwerpunkttägern im Landkreis – der Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Stiftung Tragwerk Kirchheim und der Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen (Sozialdienst katholischer Frauen Stuttgart).

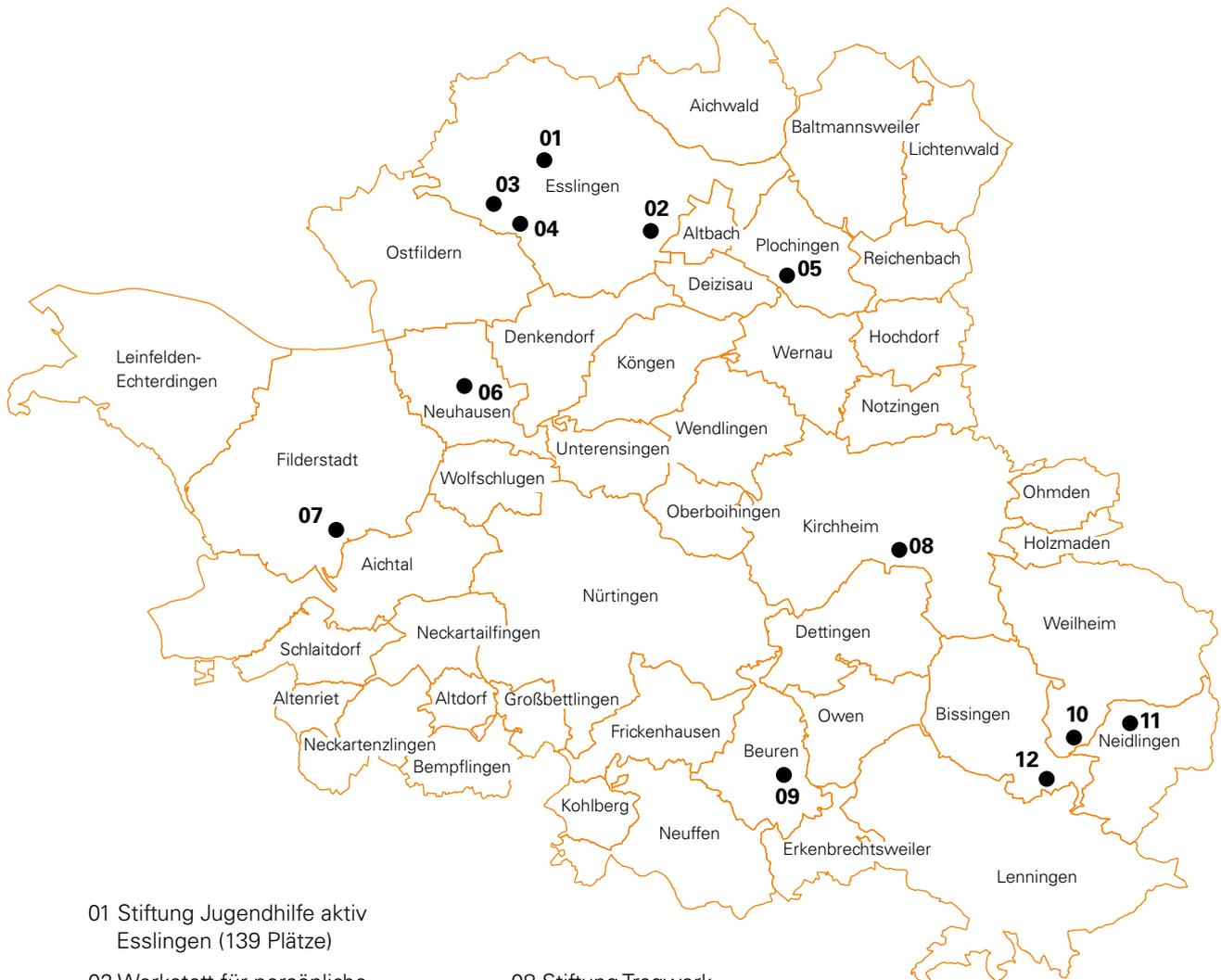
Die Träger haben **unterschiedliche Angebote und Betreuungskonzepte**. Als Grundlage für die Leistungserbringung werden Entgelt- und Leistungsvereinbarungen entsprechend dem Rahmenvertrag nach § 78 f. SGB VIII für Baden-Württemberg ausgehandelt. Aktuell gibt es Vereinbarungen bezüglich der **Betreuungsleistungen in rund 76 stationären Wohn-**

gruppen mit 576 betriebserlaubten Plätzen der stationären Erziehungshilfe (inklusive UMA-Angebote). Bezüglich besonderer spezifischer Bedarfe wurden mit den Trägern Leistungsmodule abgestimmt, z. B. für intensive Elternarbeit oder intensive Betreuung bei therapeutischen Hilfebedarfen. Gemeinsam wurde eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung erarbeitet.

Zudem gibt es Leistungs- und Entgeltvereinbarungen bezüglich Betreuten Wohnens für Mutter und Kind (§ 19 SGB VIII), des Begleiteten Wohnens (§ 13 SGB VIII) und der Durchführung ambulanter Hilfen, wie die Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe und Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Stationäre Erziehungs- und Jugendhilfeeinrichtungen

- Stationäre Erziehungs- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Plätzen nach Betriebserlaubnis



01 Stiftung Jugendhilfe aktiv
Esslingen (139 Plätze)

02 Werkstatt für persönliche
Entwicklung Esslingen (6 Plätze)

03 IB Begleitetes Wohnen
Esslingen (9 Plätze)

04 IB Mutter-Kind-Heim Esslingen
(20 Plätze)

05 Sozialpädagogische Wohngruppen
Plochingen/Aichwald (8 Plätze)

06 Kinder- und Jugendhilfe
Neuhausen (48 Plätze)

07 Jugendhilfe Gutenhalde
Filderstadt (44 Plätze)

08 Stiftung Tragwerk
Kirchheim (143 Plätze)

09 Haus Aichele Beuren
(18 Plätze)

10 Michaelshof Hepsisau
(48 Plätze)

11 Altes Forsthaus Neidlingen
(8 Plätze)

12 Ziegelhütte Ochsenwang
(35 Plätze)

Notfallunterbringung
Esslingen (50 Plätze)

Stand: 31.12.2022

Quelle: eigene Erhebung

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der stationären Hilfen wird im Qualitätszirkel Heimerziehung zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungshilfeeinrichtungen gesteuert. Vorrangiges Ziel ist die weitere konzeptionelle Ausdifferenzierung des Betreuungsprofils der stationären Hilfen, z. B. für Bedarfe bezüglich Inobhutnahme zur Sicherstellung des Kinderschutzes, stationärer Eingliederungshilfe sowie trauma- und intensivpädagogischer Settings für Jugendliche mit komplexen Problemlagen. Im Jahr 2022 lag der Hauptfokus auf der weiteren Entwicklung des dringend notwendigen Ausbaus der Inobhutnahme sowie vollstationären Plätze im Rahmen der gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz zwischen dem Landkreis als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern.

Im Gesamtspektrum der ambulanten Hilfen zur Erziehung nimmt die Erziehungsberatung an Psychologischen Beratungsstellen in absoluten Fallzahlen den umfangreichsten Platz ein (vgl. Kapitel 1.2.2). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Kooperationen und Vereinbarungen mit freien Trägern zur Umsetzung ambulanter Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien:

- **HaushaltsOrganisationsTraining – HOT®** Neben erzieherischen Hilfen werden durch Flexible Hilfen (nach § 27 Abs. 2 SGB VIII) Familien bei der praktischen Alltagsbewältigung sechs bis neun Monate lang über aufsuchende Unterstützung durch die Katholische Familienpflege Esslingen/Nürtingen stabilisiert (Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern, Sauberkeit und Ordnung, Kleider- und Wäschepflege, Ernährung/Essenszubereitung, Umgang mit Geld u. a.).
- **Training Alltag für Familien – TAFF** Für Familien in komplexen Lebenssituationen werden alltagspraktische Anleitungen (Säuglingspflege, Organisation und Strukturierung des Alltags) als ambulante aufsuchende Leistung über die Familienpflege C. Pukrop Esslingen gGmbH bedarfsorientiert eingesetzt (nach § 27 Abs. 2 SGB VIII).

- Eine spezifische **sozialpädagogische Familienhilfe** als aufsuchende erzieherische Hilfe **für Familien und junge Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund** (nach § 31 SGB VIII) und eine **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung** (ISE, nach § 35 SGB VIII) wird durch die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband Esslingen Sozialdienst, mit entsprechender Leistungs- und Entgeltvereinbarung umgesetzt.
- **Begleiteter bzw. Beschützter Umgang** für Kinder wird umgesetzt, um den Kontakt zu einem Elternteil aufrecht zu erhalten und das Umgangsrecht zu sichern, vor allem im Rahmen von strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren der Eltern, bei Herausnahme eines Kindes aus einer Familie oder bei Sucht, Gewalt und psychischen Erkrankungen eines Elternteils.

1.2.1.5 Schulbegleitung im Trägerverbund

Im Rahmen der landkreisweiten Konzeption Schulbegleitung ist ein Trägerverbund aus sechs Leistungserbringern im Bereich der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe mit der Durchführung der Schulbegleitung beauftragt (SOA-Vorlage 16/2017).

Für den **Bereich der Jugendhilfe** für Kinder und Jugendliche mit einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) wirken die Stiftung Jugendhilfe aktiv, die Stiftung Tragwerk e. V. und der Kreisjugendring Esslingen e. V. im Trägerverbund mit. Ihre Aufgaben sind die Personalgewinnung, Anstellung und Einsatzplanung der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht. Als Anlauf- und Beratungsstelle wurde eine Fachstelle für Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte eingerichtet. Die Schulbegleitung wird durch pädagogische Fachkräfte, erfahrene Nichtfachkräfte oder durch Mitarbeitende im Freiwilligendienst des Kreisjugendrings Esslingen (FSJ) erbracht. Im Bereich der Jugendhilfe sind die Schulbegleitungen in allen Schularten eingesetzt, besonders stark bereits in den Grundschulen.

Zur **Qualitätssicherung und Steuerung**, sowohl mit Blick auf die Fallzahlen als auch den Kostenanstieg, wird aktuell ein Planungsprozess durchgeführt. Neben der Bedarfs- und Angebotsanalyse wird die Umsetzung der Schulbegleitung in Form von Schulbegleiterpools initiiert, begleitet und in der Praxis erprobt.

1.2.2 Besondere Themenfelder

1.2.2.1 Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Hilfen

Im Landkreis wird durch sechs Psychologische Beratungsstellen (PBS) Erziehungs- und Familienberatung auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen geleistet (2022 in 2.849 Fälle):

- Psychologische Beratungsstellen für Familie und Jugend in Esslingen und Nürtingen (Landkreis)
- Psychologische Beratungsstellen Esslingen und Filderstadt mit Außenstelle Leinfelden-Echterdingen (Kreisdiakonieverband)
- Familien- und Lebensberatung in Esslingen/Nürtingen (Caritas-Fils-Neckar-Alb)
- Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen in Kirchheim (Stiftung Tragwerk)

Im Gegensatz zu den PBS der freien Träger leisten die landkreiseigenen Beratungsstellen ausschließlich Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Beratung von Eltern, Kindern bzw. Jugendlichen in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres).

Die PBS in Trägerschaft des Landkreises wirken außerdem im Rahmen eines Kooperationsvertrags an Beratungen auf der Online-Beratungsplattform der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) mit. Die PBS Filder des Kreisdiakonieverbandes leistet im Rahmen der eigenen virtuellen Plattform „Onbera“ digitale Beratung. Auch die anderen PBS haben seit der Corona-Pandemie hybride Formate ausgebaut, wobei virtuelle Formen den persönlichen Beratungskontakt nicht ersetzen konnten.

Im Aufgabenfeld der Erziehungs- und Familienberatung sind in den PBS bei öffentlichen und freien Trägern auf insgesamt 25,7 Vollzeitstellen (inkl. Leitungskräften, 2022) Fachkräfte mit unterschiedlichen therapeutischen Qualifikationen tätig.

Die PBS wirken im Falleingangssteuerungsteam der Erziehungshilfestationen (FEST I) mit. Sie arbeiten eng mit den Sozialen Diensten zusammen und unterstützen hier die fachlichen Entscheidungen. Die Abstimmung und gemeinsame Weiterentwicklung erfolgt regelmäßig im Leitungstreffen der PBS. Grundlage des Controllings, der Steuerung und Qualitätsentwicklung sind die

trägerübergreifenden statistischen Jahresauswertungen, die Auswertungen der Integrierten Berichterstattung auf örtlicher Ebene (IBÖ) sowie die Berichte der KVJS-Landesjugendhilfeplanung.

Die PBS leisten zudem gerichtsnahe Beratung bei hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen nach Vermittlung durch das Familiengericht (jährlich ca. 100 Ersttermine). Weitere Leistungen der PBS sind niederschwellige Beratungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund und traumasensible Beratung nach Flucht, Offene Sprechstunden sowie Gruppenangebote für Kinder und für Eltern. Für psychisch belastete und erkrankte Jugendliche konnte zum Beispiel an der landkreiseigenen PBS in Nürtingen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Esslingen die Gruppenintervention "Grown" erfolgreich umgesetzt werden.

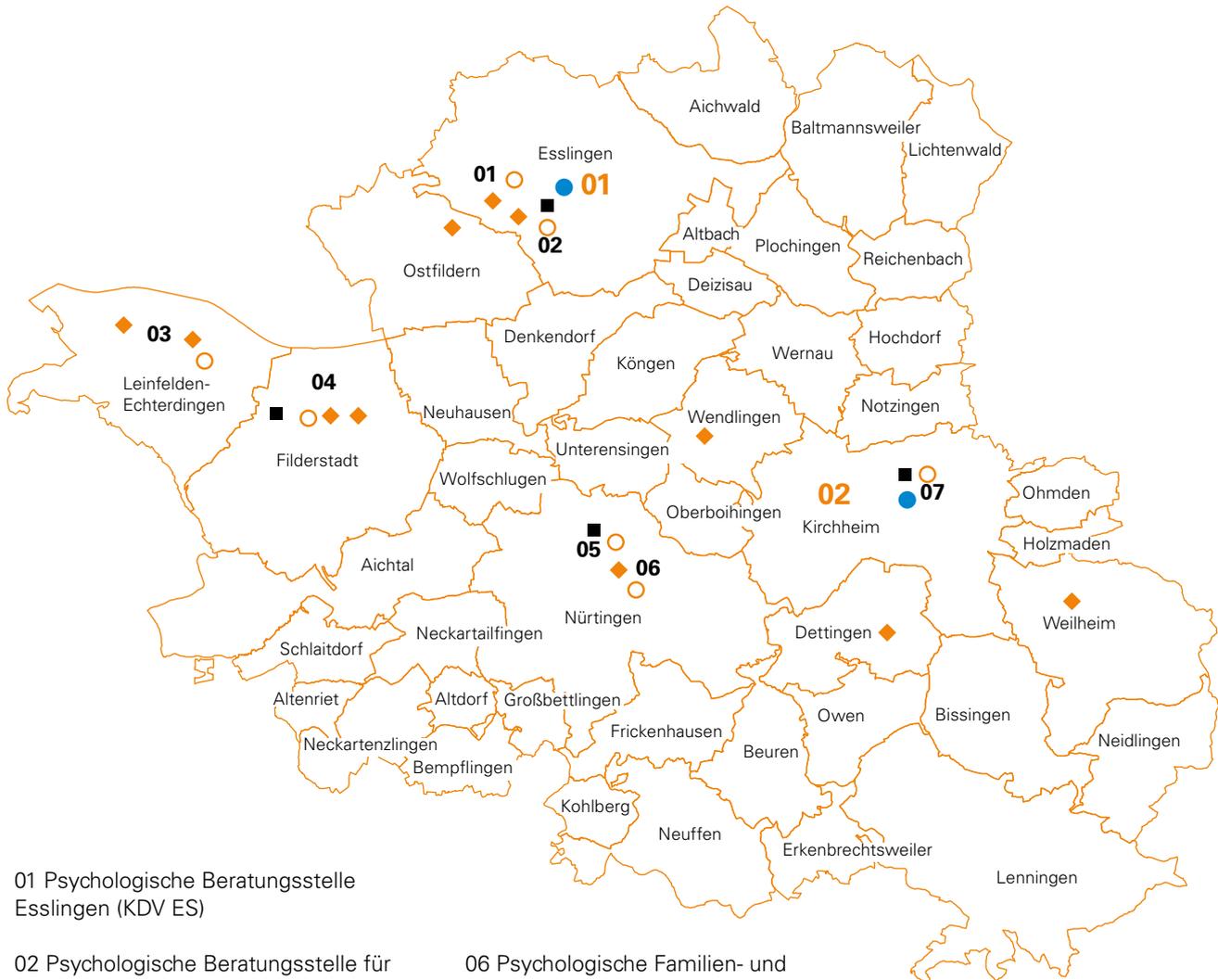
Weitere Tätigkeitsbereiche der PBS sind Fachdienstliche Beratungen, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Bei den fachdienstlichen Aufgaben nahm insbesondere die Beratung von Institutionen nach § 8a SGB VIII als Insoweit erfahrene Fachkräfte (IeF) zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu.

Seit einem kurzfristigen Rückgang im ersten Jahr der Corona-Pandemie 2020 steigen die Fallzahlen der Psychologischen Beratungsstellen wieder kontinuierlich an. Viele Familien sind erschöpft, überfordert und psychosozial stark belastet. Junge Menschen äußern bereits im frühen Jugendalter wiederkehrende Schulangst und Suizidgedanken, jugendliche Selbstmelder zeigen Zukunftsangst, gravierende psychische Probleme und psychiatrische Symptome. Durch fehlende Kapazitäten im psychotherapeutischen System nach SGB V verzögern sich fachlich indizierte Weiterverweisungen. Die verstärkte Anfrage zeigt sich in zunehmend notwendigen Kriseninterventionen, steigender Beratungsintensität und einer deutlichen Verlängerung der Wartezeiten. In schweren Notlagen benötigen Familiensysteme zeitenweise auch Hilfen, in denen psychosoziale Beratung im Rahmen der Jugendhilfe und Psychotherapie abgestimmt zusammenwirken. Dieser hohe Nachfragedruck gefährdet den niederschweligen Zugang der PBS für Familien und kann zu einer Verfestigung von krisenhaften Problemlagen und damit zu weiter erhöhten Hilfebedarfen führen.

Eine zeitnahe Psychologische Beratung trägt wesentlich dazu bei, eine Chronifizierung von Krisen in Familien abzuwenden. Deshalb wird empfohlen, den strukturellen Rahmen der PBS insbesondere für Aufgabenbereiche, die mit einem Rechtsanspruch nach SGB VIII verbunden sind, in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen neu zu regeln. Ergänzende konzeptionelle Weiterentwicklungen betreffen den Ausbau hybrider Formate sowie gruppenbezogener Settings zur Stärkung von Resilienz und des sozialen Miteinanders für besonders vulnerable Gruppen im Sozialraum.

**Psychologische Beratungsstellen
(Erziehungs- und Familienberatung)
und Frühe Beratung und Hilfen
(ProjuFa)**

- Psychologische Beratungsstellen
- Fachberatungsstellen
- ProjuFa-Koordinationsstelle
- ◆ ProjuFa-Treff



01 Psychologische Beratungsstelle
Esslingen (KDV ES)

02 Psychologische Beratungsstelle für
Familie und Jugend Esslingen (LK ES)

03 Außenstelle Psychologische
Beratungsstelle Filder
Leinfelden-Echterdingen (KDV ES)

04 Psychologische Beratungsstelle Filder
Filderstadt (KDV ES)

05 Psychologische Beratungsstelle für
Familie und Jugend Nürtingen (LK ES)

06 Psychologische Familien- und
Lebensberatung (Caritas Fils-Neckar-Alb)

07 Psychologische Beratungsstelle
Erziehungs-, Familien- u. Lebensfragen
Kirchheim (Stiftung Tragwerk)

01 Wildwasser e.V., Fachberatungsstelle
bei sexualisierter Gewalt

02 Kompass e.V., Psychologische Fach-
beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Stand: 31.03.2022

Quelle: eigene Erhebung

Die Arbeit mit Trennungs- und Scheidungskonstellationen, die Beratung zum Umgang mit Neuen Medien und die fachdienstliche Beratung bei Gefährdungslagen nach § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinderschutzes haben weiterhin eine besonders hohe Bedeutung. Daher bleibt die Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen, vor allem mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, wichtig. Die PBS wirken in fachspezifischen Gremien und Arbeitsgruppen im Landkreis, in den Kommunen und Sozialräumen aktiv mit, so zum Beispiel in den Kreisarbeitsgemeinschaften Erziehungshilfe, Individueller Kinderschutz, Häusliche Gewalt, Psychiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie und dem Kommunalen Suchthilfenetzwerk.

Beratungskonstellationen im interkulturellen Kontext sind ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeit. Interkulturelle Problemlagen wurden im Rahmen des **Traumakonzepts** für psychisch belastete Geflüchtete berücksichtigt (vgl. Handlungsfeld Integration, Kapitel 5.2.4.3)

Frühe Beratung und Hilfen (ProjuFa)

Organisatorisch sind die Frühen Hilfen im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung integriert. In den vier regionalen ProjuFa-Koordinierungsstellen Esslingen, Filderstadt, Kirchheim und Nürtingen arbeiten in interdisziplinären Kernteams Fachkräfte mit sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen mit Familienhebammen sowie Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) und Personen in Gesundheitsberufen mit vergleichbarem Kompetenzprofil zusammen. Der Aufgabenbereich ProjuFa wird mit insgesamt 10,6 Vollzeitstellen umgesetzt. Für die Frühen Hilfen der PBS der freien Träger werden darüber hinaus je 0,25 Vollzeitstellen aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert. Darüber hinaus setzen die PBS der freien Träger je 0,25 Vollzeitstellen aus Mitteln der Beratung nach § 28 SGB VIII ein.

Des Weiteren gibt es landkreisweit 15 Offene ProjuFa-Treffs für Eltern und Kinder für Kontakt, Austausch, Information, Bildung und Beratung in Esslingen, Ostfildern, Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Wendlingen, Plochingen, Kirchheim, Dettingen und Weilheim. Diese werden zum Teil in Kooperation mit Freien Trägern umgesetzt.

Zur Qualitätsentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen tragen u. a. drei Qualitätszirkel Medizin und Jugendhilfe nach dem Rahmenkonzept der Kassenärztlichen Vereinigung bei. Diese werden jeweils im Tandem aus einer ärztlichen Fachkraft und einer Netzwerkkoordinatorin von ProjuFa moderiert. ProjuFa koordiniert die für die Arbeit wichtigen regionalen Netzwerke Frühe Hilfen mit vielen Institutionen aus dem Gesundheitsbereich unter Einbeziehung des Bürgerschaftlichen Engagements als Grundlage für eine wirkungsvolle Arbeit und Unterstützung für die Familien.

Die strukturelle Verbindung der landkreiseigenen Psychologischen Beratungsstellen, der Frühen Hilfen von ProjuFa und der Beratungsstelle für Schwangere in einem Sachgebiet ermöglicht es, dass Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren frühzeitig ganzheitliche Unterstützung finden.

Um dem hohen Bedarf an niederschwelliger Unterstützung in der Schnittstelle von Gesundheitsprävention und Familienberatung besser gerecht werden zu können, wird ab 2023 eine personelle Aufstockung um 2 Vollzeitstellen für Gesundheitsberufsgruppen umgesetzt. Insbesondere sollen Hilfen für psychisch belastete Elternteile in Kooperation mit den Kliniken für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie weiterentwickelt werden (Fortschreibung der Psychiatrieplanung, SOA-Vorlage 99/2018).

Weitere Leistungen neben der präventiven Einzelfallarbeit sind regelmäßige Sprechstunden in Geburtskliniken, Offene Treffs und andere Bildungsangebote für Eltern im sozialen Nahraum, Fachdienstliche Beratung, Fortbildungen für Fachkräfte und Öffentlichkeitsarbeit. ProjuFa koordiniert **regionale Netzwerke Frühe Hilfen** mit verschiedenen Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements.

Kooperationsverträge und Refinanzierung

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen unterstützt die Frühen Hilfen im Landkreis mit jährlichen Zuwendungen. Diese betragen im Jahr 2022 insgesamt 412.148,91 Euro. Die reguläre Förderung wurde durch das befristete Sonderprogramm „Aufholen nach Corona“ deutlich aufgestockt. Da diese Sondermittel im Jahr 2022 nicht separat ausgewiesen werden mussten, konnten diese Förderung vollständig verausgabt werden.

Mit den vier PBS der freien Träger gibt es Kooperationsvereinbarungen zur Mitwirkung im interdisziplinären Kernteam von ProJuFa (Zuschuss von rund 72.000 Euro/Jahr). Die Stiftung Tragwerk konnte darüber hinaus im Rahmen des Sonderprogramms „Aufholen nach Corona“ zwei offene Gruppen für junge Eltern in Verbindung mit Lotsenberatung anbieten (Erstattung von insgesamt 24.422,54 Euro).

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE erhielt der Landkreis Esslingen im Jahr 2022 insgesamt 202.035,10 Euro an Fördermittel für Familienbildung. Dadurch konnten 94 Angebote finanziert und insgesamt 739 Familien erreicht werden. Gefördert wurden 31 verschiedene Veranstalter, sowohl freie Träger als auch die Offenen Treffs der Frühen Hilfen des Landkreises.

Im Bereich der Freiwilligenarbeit wurden der Kinderschutzbund Esslingen (Projekt Familienpaten), drei regionale Familienbildungsstätten und ein Familienzentrum (wellcome-Projekte) sowie ein Patenprojekt der Caritas für geflüchtete Familien mit kleinen Kindern mit insgesamt 73.554,54 Euro unterstützt. Auch diese Bereiche profitierten von befristeten Zuschusserhöhungen im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“.

Zentrale Zielgruppe aller Förderprogramme sind Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

Familienbildungsstätten

Die Familienbildungsstätten im Landkreis werden als niedrigschwellige, präventive Strukturen zur Stärkung und Unterstützung für alle Familien im Rahmen des § 16 SGB VIII mit einem jährlichen Zuschuss gefördert. Im Landkreis Esslingen gibt es insgesamt fünf Familienbildungsstätten als Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit einem breiten differenzierten Programm und Angeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Familienbildungsstätten gibt es in Esslingen, Filderstadt, Kirchheim, Köngen und Nürtingen. Als Elternschulen bieten sie geburts- und familienvorbereitende Kurse, Eltern-Kind-Angebote, pädagogisch-psychologische Vorträge sowie Ernährungs- und Gesundheitsseminare an.

1.2.2.2 Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen

Zur Sicherstellung der hochsensiblen Wächteraufgabe des Jugendamtes durch die Sozialen Dienste gibt es im Landkreis Esslingen **differenzierte Standards für das Vorgehen und Verfahren in Kinderschutzfällen** (Kontrolle vor Ort, Arbeit im Team, Dokumentation u. a.) und eine hohe Qualifizierung der Fachkräfte. Das **Rufbereitschaftsmodell** des Sozialen Dienstes gewährleistet, dass außerhalb der normalen Dienstzeiten rund um die Uhr, an sieben Tagen in der Woche, auf Not- und Krisenfälle und besonders auf Kindeswohlgefährdungen umgehend reagiert werden kann.

Bezüglich der Inobhutnahmen im Rahmen des Kinderschutzes gibt es eine landkreisweite Konzeption und Verfahrensstandards. Mit der Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Stiftung Tragwerk und der Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen wurden entsprechende Kooperations-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen geschlossen. Regelmäßig erfolgt eine vereinbarte Berichterstattung. Die fachliche Weiterentwicklung und Reflexion wird im Qualitätszirkel Heimerziehung zusammen mit den freien Trägern geleistet. In Obhut genommene Kinder und Jugendliche müssen umgehend je nach Alter und Erfordernis untergebracht werden.

Zur **fachlichen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Kinderschutzes** nutzte der Landkreis das Angebot der Wissenschaftlichen **Vor-Ort-Beratung im Rahmen des Kinderschutzkonzepts Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Baden-Württemberg**. Auf Grundlage von Workshops mit Leitungspersonen und Mitarbeitenden und der Expertise

und Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) werden in einem umfassenden internen Prozess **die interdisziplinären Standards und Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz** mit den tangierten Einrichtungen weiterentwickelt (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachberatungsstellen Sucht und Prävention bzw. Fachberatungsstellen Sexualisierte Gewalt). Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei sexualisierter Gewalt ist hochkomplex und erfordert eine fundierte fachliche Kompetenz. Der Soziale Dienst arbeitet daher entlang der aktuellen Leitlinien und Instrumente zum Kinderschutz – im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt, gemäß dem Landeskinderschutzkonzept des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI). Seitens des Dezernates Soziales wurde ein Curriculum gegen sexualisierte Gewalt für alle Mitarbeitenden erarbeitet, das sich in Umsetzung befindet.

Die Kinderschutzstandards fließen in **Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen** (z. B. im Bereich der Heimerziehung) ein. Spezifische Gremien und Arbeitskreise in interdisziplinärer Zusammensetzung befassen sich ausschließlich mit dem Thema Kinderschutz (AG Individueller Kinderschutz, AG Häusliche Gewalt, Netzwerk Insoweit erfahrener Fachkräfte, Qualitätszirkel Medizin und Jugendhilfe u. a.). In allen Bereichen und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wird planerisch auf den Kinderschutz eingegangen. Dies findet Niederschlag vor allem in **Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte sowie in Arbeits- und Orientierungshilfen**. Des Weiteren informiert das Jugendamt Vereine und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, über die Erfordernis des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche.

1.2.2.3 Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige werden neben der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie überwiegend im Rahmen der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen zur Unterstützung ihrer Persönlichkeitsentwicklung und weiterer Verselbstständigung betreut.

Die stationären Hilfen erfolgen in den **Erziehungshilfe-/ Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis**, ansonsten (über-) regional. Mit den Erziehungshilfeeinrichtungen sind entsprechende **Leistungs- und Entgeltvereinbarungen** auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 78 f. SGB VIII für Baden-Württemberg geschlossen. Sie umfassen 67 Wohngruppen mit 186 Plätzen, in denen (auch) junge Volljährige betreut werden können.

An eine Heimerziehung in einer vollstationären Wohngruppe kann sich mit zunehmender Verselbstständigung die Betreuung in einer sonstigen betreuten Wohnform (Betreutes Jugendwohnen – BJW) mit geringerer Betreuungsintensität anschließen. Die Angebote gem. 13 AGB VIII, die vom IB in Esslingen angeboten werden, sind im Jahr 2022 ausgebaut worden und stehen jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr zur Verfügung.

Junge Volljährige werden je nach Unterstützungsbedarf auch ambulant durch Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) oder im Rahmen der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE, § 35 SGB VIII) im Elternhaus oder im eigenen Wohnraum begleitet. Zudem gibt es Betreuungsprojekte wie WAL (Wohnen-Arbeiten-Leben) zur Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration mit niedrigem Betreuungsschlüssel sowie das Begleitete Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII.

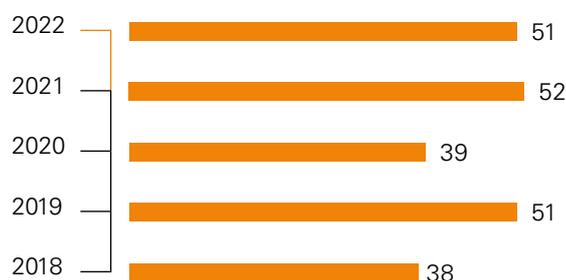
1.2.3 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Kommunen haben stetig in den Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze investiert. Zwischen 2010 und 2022 wurden weitere **3.715** Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren betreut und weitere **4.268** Betreuungsplätze geschaffen. Faktisch vorhandene Betreuungsplätze können oftmals nicht real angeboten werden, da die pädagogischen Fachkräfte fehlen. Prognosen gehen davon aus, dass die Spitze dieser Situation noch nicht erreicht wurde.

Auch im Kinderschutz sind die Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich hoch (2020 kam es zu einem leichten Einbruch, da die Kindertageseinrichtungen aufgrund Corona teilweise geschlossen waren). Fallberatungen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII (IeF):

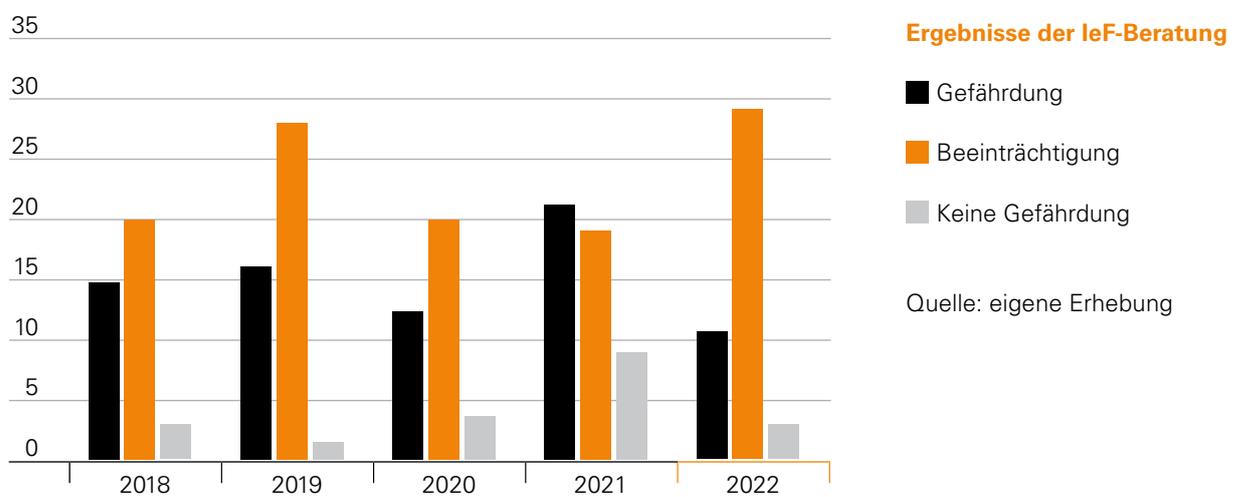
IeF-Beratungen

Quelle: eigene Erhebung



Die Fallzahlen beziehen sich rein auf die leF-Beratung der Fachberatung Kindertagesbetreuung und rechnen nicht die Zahlen der weiteren Beratungsstellen im Landkreis ein.

Die pädagogischen Fachkräfte gehen sehr sorgfältig mit den Hinweisen und Beobachtungen um, wie die nachfolgende Tabelle aufzeigt:



In den Fällen im Gefährdungsbereich ist immer eine Meldung an den Sozialen Dienst erforderlich. Die Kindeswohlbeeinträchtigten Fälle erfordern von den Fachkräften die Bearbeitung von weiteren Maßnahmen, welche durch die leF festgelegt wurden. So z. B. die Verpflichtung der Mitarbeit der Sorgeberechtigten. Falls dies keine Wirkung zeigen sollte, wechseln auch diese Fälle in den roten Bereich.

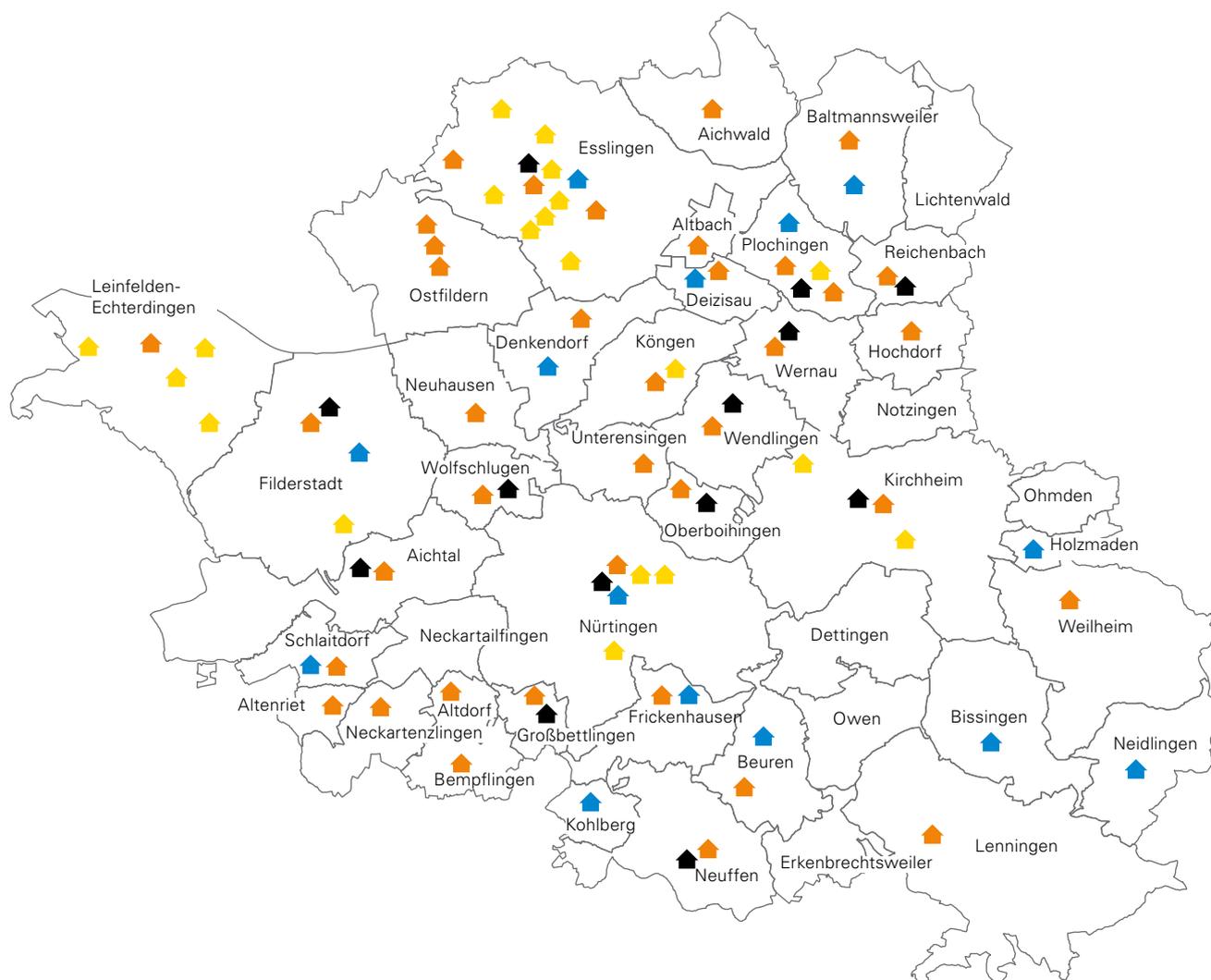
1.2.4 Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit/ Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

- 🏠 Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des KJR Esslingen
- 🏡 Jugendhausähnliche Einrichtung
- 👤 Selbstorganisierte Jugendeinrichtung
- 🏢 Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit leistet mit ihrem außerschulischen Bildungsangebot einen bedeutenden Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Esslingen.

In nahezu allen Städten und Gemeinden werden Angebote für junge Menschen bereitgestellt:



Stand: 30.06.2022

Quelle: eigene Erhebung

1.2.4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden im Landkreis Esslingen in verschiedenen Formen und von unterschiedlichen Trägern durchgeführt:

Jugendhauseinrichtungen im sogenannten Esslinger Modell

Der Landkreis und die Kommunen führen die Umsetzung und Finanzierung in enger Partnerschaft durch. Die Einrichtungen werden vom Kreisjugendring Esslingen e. V. betrieben. Im Jahr 2022 gab es 36 Einrichtungen und 57,4 Stellen wurden gefördert.

Jugendhausähnliche Einrichtungen

Jugendfarmen, Aktivspielplätze und Jugendtreffs werden von verschiedenen Trägern betrieben. Im Jahr 2022 gab es 20 Jugendhausähnliche Einrichtungen, welche von 16 Trägern betrieben wurden. Dafür wurden 19,7 Stellen gefördert.

Selbstorganisierte Jugendeinrichtungen

Buden und Bauwagen werden ohne hauptamtliches Fachpersonal geführt.

Qualität und Wirkung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

In den vergangenen Jahren wurde ein landkreisweites Qualitätsinstrument für die Offene Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Dadurch werden die Quantität und die Qualität in allen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erhoben. Ziel ist es, durch Wirkungsdialoge die Qualität und Wirkung der Arbeit vor Ort sichtbar zu machen. Im Jahr 2022 wurde das Instrument an fünf Modellstandorten erprobt und evaluiert. Hierbei waren freie Träger, Fachkräfte aus der Praxis, Städte und Gemeinden und das Kreisjugendreferat des Landkreises beteiligt. Die Rückmeldungen der Erprobungsphase sind in das Gesamtergebnis eingeflossen. Im Jahr 2023 wird der Rollout über den ganzen Landkreis erfolgen.

1.2.4.2 Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Seit dem Jahr 2020 fördert der Landkreis Esslingen auch die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Esslinger Modells. Somit ist das Arbeitsfeld im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aufgenommen worden und wird im Jahr 2022 an 13 Standorten mit insgesamt 6,75 Stellen umgesetzt.

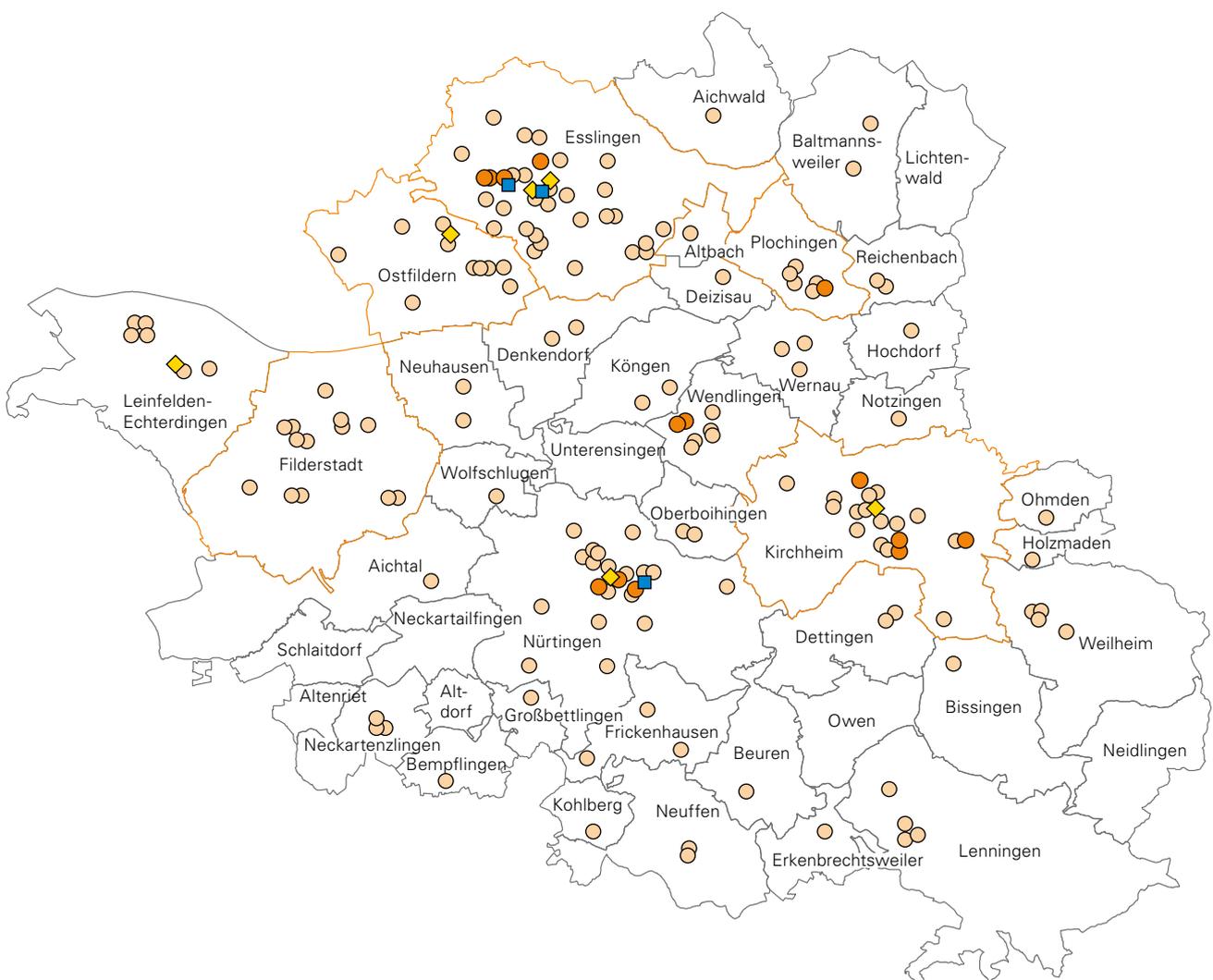
1.2.4.3 Jugendverbandsarbeit

Der Kreisjugendring (KJR) Esslingen e.V. ist die kreisweite Dachorganisation von aktuell 33 Jugendverbänden. Die Strukturen der Mitgliedsverbände stellen sich unterschiedlich dar: Große Verbände verfügen über eigenes hauptamtliches Personal, kleinere werden häufig von Ehrenamtlichen geführt. Der Landkreis finanziert zwei Vollzeitstellen für die Jugendverbandsarbeit beim Kreisjugendring. Damit stärkt und fördert der Landkreis die Arbeit der Mitgliedsverbände. Diese erhalten einen Zuschuss des Landkreises für ihre Arbeit. Diese Zuschussvergabe der Landkreismittel i. H. v. 60.000 Euro an die Verbände erfolgt mit Beteiligung von Verbandsvertreterinnen und -vertretern über den KJR.

1.2.4.4 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit

- Jugendmigrationsdienst
- Schulsozialarbeit
- ◆ GOIES – Jugendbüros und WorkMobil
- Träger der Jugendberufshilfe
- Jugendarbeit Mobil



Stand: 30.06.2022

Quelle: eigene Erhebung

Die Landkreiskarte stellt alle Standorte der Jugendsozialarbeit des Landkreises Esslingen dar. Im Bereich der Schulsozialarbeit sind neue Standorte hinzugekommen.

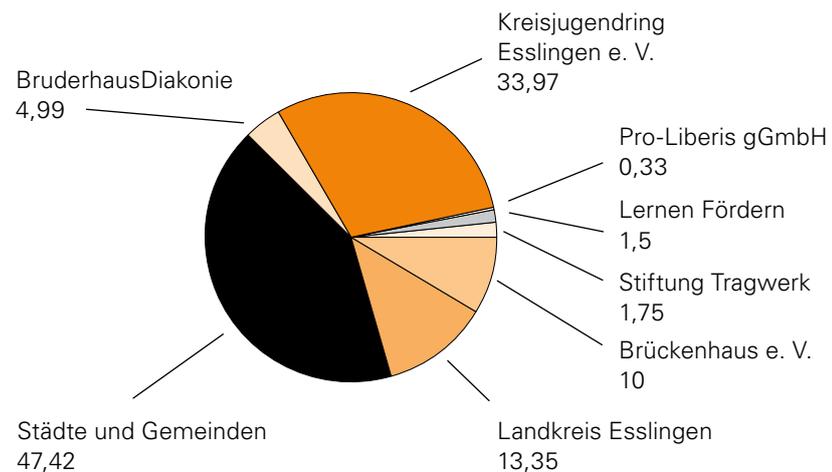
Schulsozialarbeit

Seit 2012 fördert der Landkreis die Stellen der Schulsozialarbeit in gleicher Höhe wie das Land Baden-Württemberg. Für das Schuljahr 2021/2022 wurde die Fördersumme je Vollzeitstelle durch das Aktionsprogramm des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ von 16.700 Euro/Vollzeitstelle auf 17.800 Euro/Vollzeitstelle erhöht. Im Schuljahr 2021/2022 waren 113,31 Vollzeitstellen an 144 Schulen aller Schularten in 36 Kommunen tätig. Im Landkreis Esslingen gibt es neun kommunale und sechs freie Träger der Schulsozialarbeit.

Geförderte Stellen Schulsozialarbeit

gesamt 113,31 Vollzeitstellen
Stand: 31.07.2022

Quelle: eigene Erhebung



Das Kuchendiagramm stellt die Verteilung der 113,31 Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit auf die einzelnen Träger dar.

Jugendberufshilfe GO!ES – Jugendbüros und Workmobil Förderung nach § 13 SGB VIII und § 16h SGB II

Seit dem 01.09.2019 fördern Landkreis und Jobcenter im Rahmen des Förderkonzepts GO!ES-Jugendbüros und Workmobil gemeinsam sechs Anlaufstellen für junge Menschen im Landkreis. Auch im Jahr 2022 war die Nachfrage nach Unterstützung durch die Fachkräfte groß. Insgesamt haben 923 Jugendliche das Angebot genutzt, wovon knapp die Hälfte erstmalig vor Ort Rat gesucht hat. Mit Abschwelen der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass insbesondere die eingeschränkten Möglichkeiten der beruflichen Orientierung bei vielen Jugendlichen zu Verunsicherung geführt haben.

Mobile Jugendarbeit

Das Land Baden-Württemberg fördert die Mobile Jugendarbeit mit einem jährlichen Personalkostenzuschusses in Höhe von 11.000 Euro pro Vollzeitstelle. Im Landkreis Esslingen wurden damit im Jahr 2022 insgesamt 7,35 Stellen an vier Standorten bezuschusst. Die Konzepte der Mobilen Jugendarbeit richten sich nach den jeweils spezifischen Anforderungen im jeweiligen Sozialraum. In Kirchheim wird zudem bereits seit 2019 das Arbeitsfeld der Mobilen Kindersozialarbeit umgesetzt.

Jugendmigrationsdienst

Im Landkreis Esslingen werden die Aufgaben des Jugendmigrationsdienstes von der Bruderhaus Diakonie (JMD Nürtingen) und vom Internationalen Bund (JMD Esslingen) ausgeführt. Die Jugendmigrationsdienste werden über den Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert.

1.3 Fazit

Im Jahr 2022 sind die Auswirkungen von Corona und dem Angriffskrieg in der Ukraine in allen Feldern der Jugendhilfe spürbar. Die verschiedenen Angebote und Leistungen müssen sich dynamisch auf die Bedarfe der Familien und Anforderungen der Gesellschaft einstellen. Insbesondere ist bei Familien eine erhöhte Belastung zu beobachten. Um diese noch besser zu stärken und konkret zu unterstützen, wurden Planungsprozesse wie „Familien stärken“ und „Kooperationsvereinbarung mit den Familienbildungsstätten“ angelegt; zudem wurde das Angebot ambulanter familienorientierter Hilfen (z. B. Trapez, Laufрад) erweitert.

Kinder und Jugendliche stark machen und vor Gefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe der Gesellschaft. Dazu braucht es eine wachsame Öffentlichkeit und ein gut funktionierendes Netzwerk der beteiligten Akteure. Ein Netzwerk im Kinderschutz ist ein Informations- und Kooperations-system und zugleich eine Schnittstelle für verschiedene Fachkräfte und Institutionen. Im Jahr 2022 wurde die Koordinationsstelle Kinderschutz eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht darin, eine strukturierte und verlässliche Zusammenarbeit aller am Kindeswohl beteiligten Akteure zu erwirken, da hierdurch die Wirksamkeit und die Qualität im Kinderschutz noch weiter verbessert wird. Im Laufe des Jahres 2022 hat der Zustrom unbegleiteter minderjähriger Ausländer stark zugenommen. Die Zahl der im Monat laufenden Inobhutnahmen von UMAs ist von 11 im Januar 2022 auf 80 im Dezember 2022 gestiegen. Diese Personengruppe ist besonders gefährdet und bedarf einer altersgerechten und fürsorglichen Begleitung. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis ein Jugendhilfekzept zur Notunterbringung von UMA in Abstimmung mit dem Landesjugendamt und Sozialministerium umgesetzt. Dieses wird auch in 2023 zur Sicherstellung des Kinderschutzes weiterentwickelt, um die fortbestehende UMA-Krise zu bewältigen.

Um soziale Benachteiligungen abzubauen und junge Menschen individuell zu fördern, wurden in 2022 die bestehende Angebote wie z. B. Schulsozialarbeit, GO!ES Jugendbüros und Workmobil intensiv genutzt. Themen wie inklusiver Übergang in den Beruf, komplexere Einzelfälle, psychische Belastungen bei jungen Menschen wurden für die

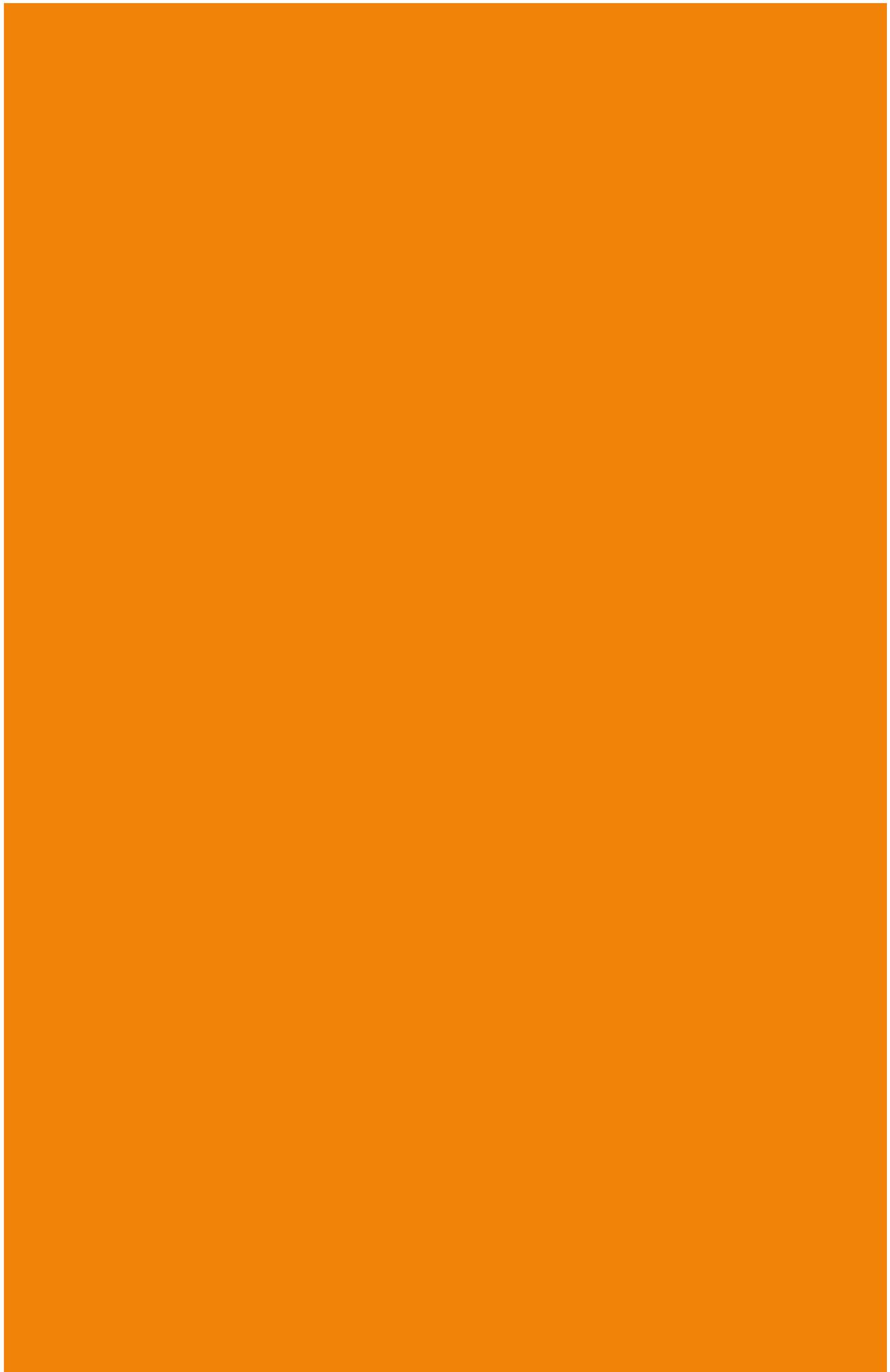
Fachkräfte aufbereitet und reflektiert. Die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungsprozessen der Politik wird auf Landkreisebene unterstützt sowie in den Städten und Gemeinden befördert.

Im Landkreis ist die **soziale Infrastruktur der Jugendhilfe gut ausgebaut**. Zusammen mit freien Trägern ist es 2022 noch gelungen, jeweils die passende Anzahl an Plätzen in den unterschiedlichen stationären und ambulanten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist die Unterbringung von ukrainischen Familien in 2022 als besondere Herausforderung zu nennen, die gemeinsam bewältigt wurde.

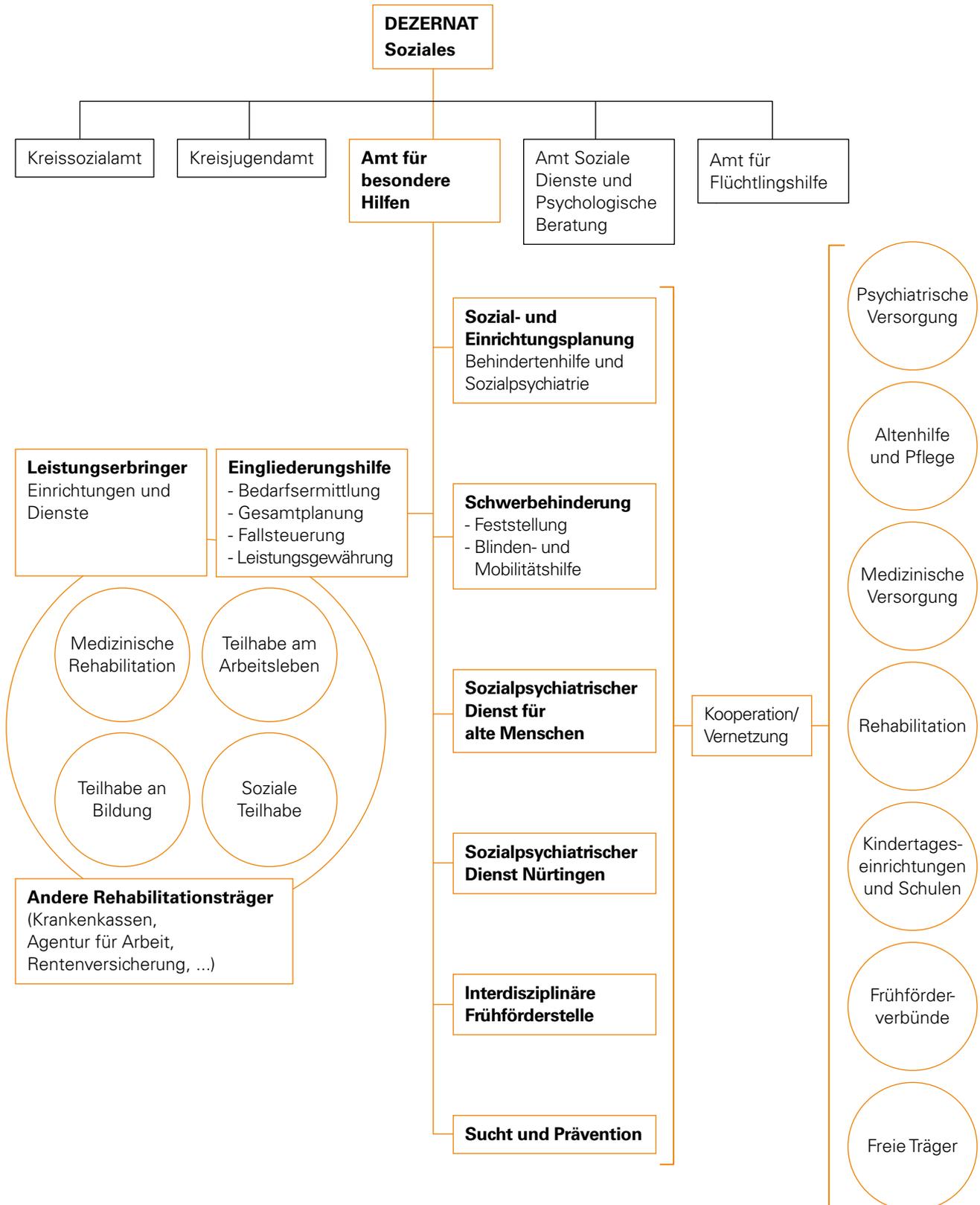
Es müssen kurzfristig Kapazitäten für die bedarfsgerechte stationäre Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geschaffen werden. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass die im Landkreis von den freien Trägern vorgehaltenen stationären Plätze in der Jugendhilfe nicht mehr ausreichen. Ein quantitativer Ausbau der stationären Unterbringungsmöglichkeiten im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Inobhutnahmen muss im Jahr 2023 erfolgen. Der Landkreis steht hier mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammen in einer Verantwortungsgemeinschaft, die krisenfest ist.

Die Planungen zur sozialen Infrastruktur in der Jugendhilfe werden dabei wesentlich von zwei Entwicklungen beeinflusst, welche gleichzeitig große Herausforderungen beinhalten. Einerseits der spürbare Fachkräftemangel in allen pädagogischen Feldern und andererseits die gesetzlichen Änderungen, welche eine permanente Weiterentwicklung erfordern. Neben den bestehenden Herausforderungen der Unterbringung junger Geflüchteter und der inklusiven Ausgestaltung der Angebote der Jugendhilfe, ist hier die Umsetzung des Ganztagesförderungsgesetz zu nennen.

Die Situation in der Kindertagesbetreuung spitzte sich, trotz des stetigen Ausbaus, auch 2022 weiter zu. Durch die fehlenden Fachkräfte konnte im Jahr 2022 für ca. 4.000 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren kein Betreuungsangebot gemacht werden. Im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises wurden deshalb weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkraftsituation ergriffen.



2 Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe



2.1 Leistungsbericht

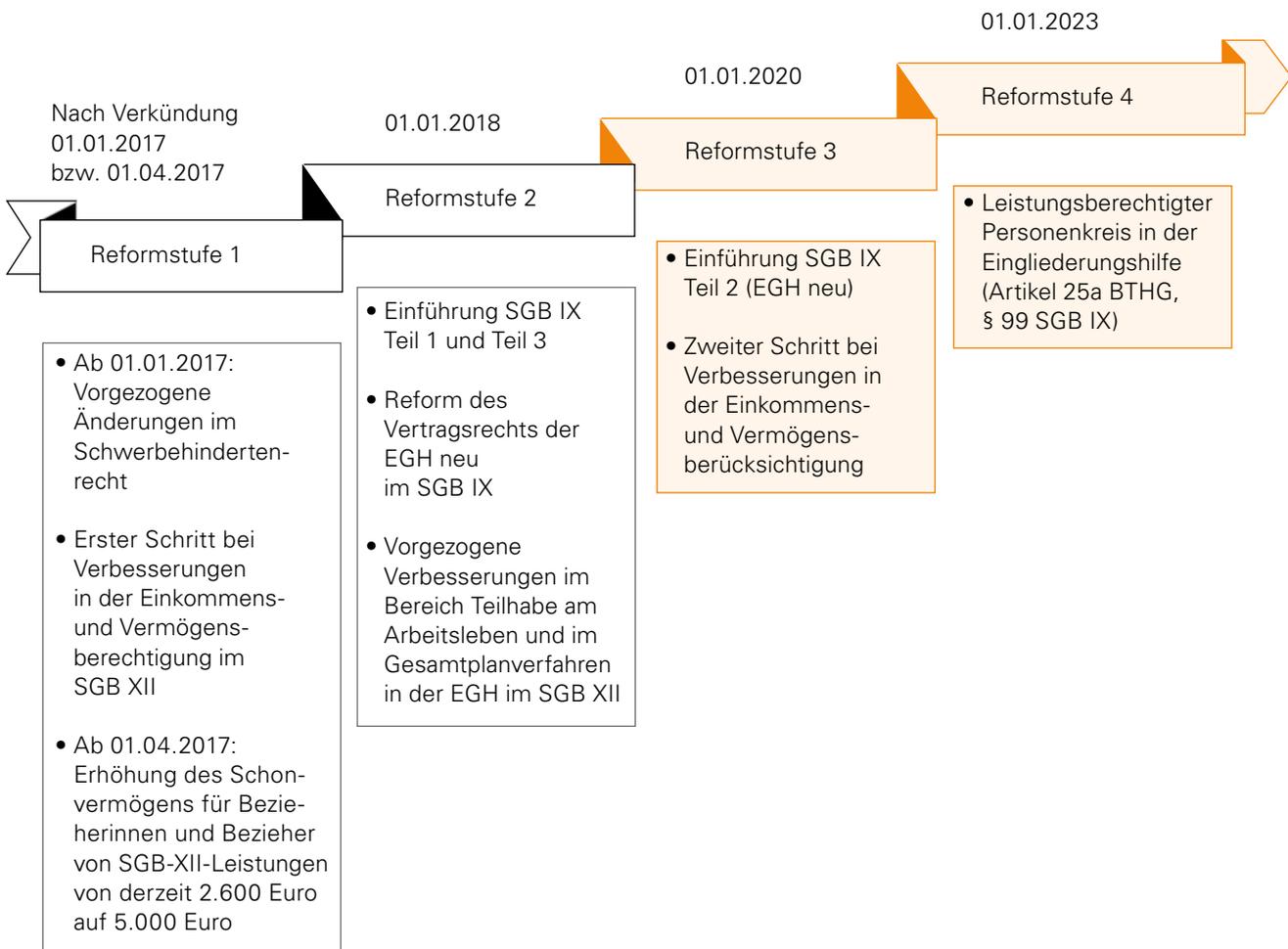
2.1.1 Eingliederungshilfe

Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Weitere Infos unter www.bmas.de

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

Weiteres Vorgehen – Inkrafttreten des BTHG



Das Schaubild zeigt die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes von 2017 bis 2023.

Das Bundesteilhabegesetz tritt seit dem 01.01.2017 stufenweise in Kraft. Die weitreichendste leistungsrechtliche Änderung erfolgte mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII zum 01.01.2020, welche als Teil 2 in das SGB IX integriert wurde. Leistungsrechtlich erfolgte seit 2017 eine Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro, eine Anhebung der Vermögensfreigrenze von 2.600 Euro auf inzwischen 59.220 Euro sowie eine Erhöhung des Freibetrags beim Einkommenseinsatz. Zum 01.01.2020 wurden die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen, die in einer besonderen Wohnform (bisher stationären Einrichtung) leben, in Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB XII) getrennt.

Nachdem das Ergebnis des Benchmark über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erst im Herbst des Folgejahres vorliegt, werden die vorläufigen Zahlen zum 31.12.2022 dargestellt.

Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB

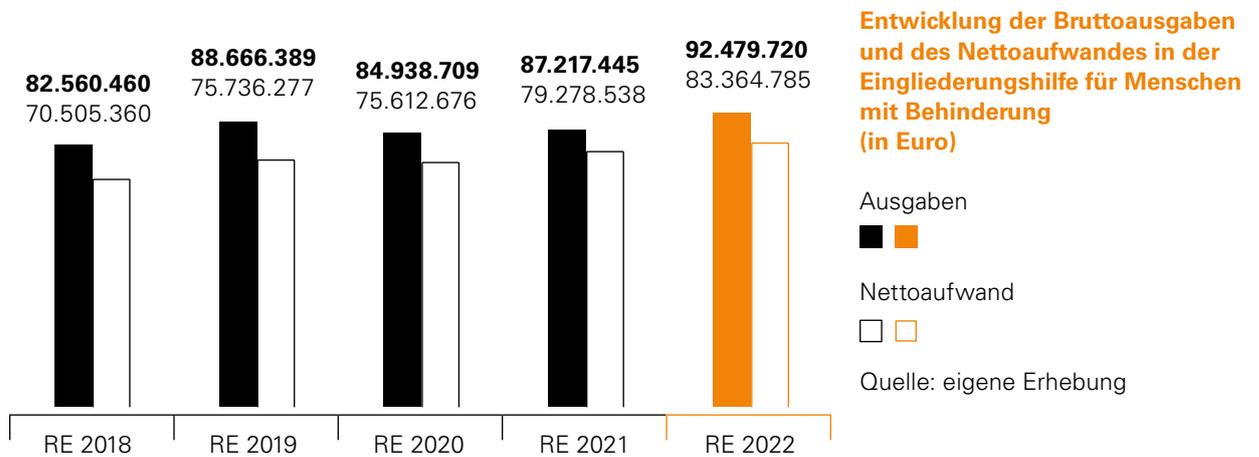
*ohne heilpädagogische Leistungen, da in ambulanten Hilfen enthalten

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Ambulante Hilfen	34	35	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Integration in Kindergärten	98	112	77	77	74	↘
Integration in Schulen	134	151	142	148	151	↗
Teilstationärer Schulkindergarten	18	14	15	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule	29	24	27	69	68	↘
Ambulant Betreutes Wohnen	482	494	577	601	614	↗
Familienpflege	43	51	36	33	28	↘
Persönliches Budget	33	30	36	37	39	↗
Private Sonderschulen am Heim	24	25	70	66	55	↘
Heimsonderschulen (privat und staatlich)	45	38				
Teilstationärer WfbM*-Arbeitsbereich	567	563	551	545	556	↗
Teilstationäre Tagesbetreuung	16	6	nicht auswertbar	12	12	→
Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich	88	102	102	100	139	↗
Stationäre Teilhabeleistungen (z. B. FuB)	471	508	497	488	454	↘
Therapeutische Wohngruppen	22	18	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	375	357	382	334	325	↘
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	27	24	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Gesamt	2.506	2.552	2.512	2.510	2.515	↗

Durch die Bildung von neuen Leistungsgruppen im BTHG und Änderungen des Benchmark von Seiten des KVJS sind einige Kennzahlen nicht mehr auswertbar. Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten insgesamt 2.515 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Gegenüber dem Vorjahr (2.510 Personen) beträgt die Steigerung 0,2 Prozent.

Entwicklung der Aufwendungen

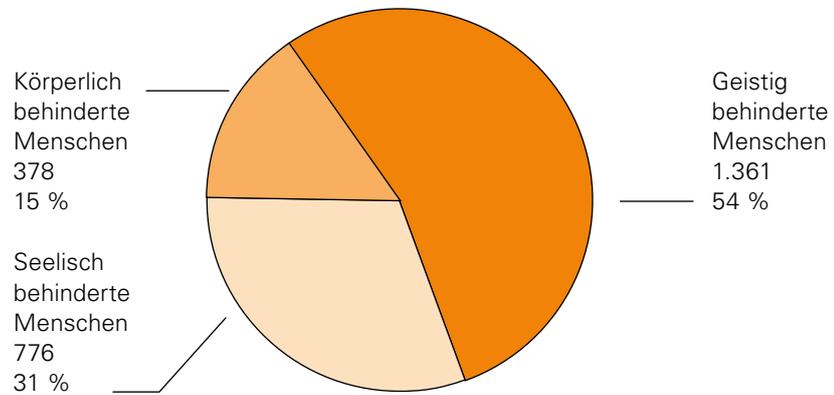


Die Nettoaufwendungen sind 2022 um 5,15 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Seit 2020 sind die Aufwendungen aufgrund der BTHG-Umstellung im Hinblick auf die Trennung von existenzsichernden Leistungen sowie überplanmäßiger Erträge nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar. Hinzu kommt, dass erste Leistungsvereinbarungen 2022 nach dem Landesrahmenvertrag neu abgeschlossen wurden.

Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten

Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten (insg. 2.515 Kinder und Erwachsene)

Quelle: eigene Erhebung



Die Abbildung zeigt, dass über die Hälfte der Leistungsberechtigten zum Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung gehören.

Die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach Behinderungsart ergibt folgende Quotelung:

Körperlich behinderte Menschen:	378 bzw. 15,0 Prozent
Geistig behinderte Menschen:	1.361 bzw. 54,1 Prozent
Seelisch behinderte Menschen:	776 bzw. 30,9 Prozent

Gegenüber dem Vorjahr ist ersichtlich, dass die Anzahl der Menschen mit einer seelischen Behinderung zunimmt.

Verteilung nach Leistungsarten

Die insgesamt 2.515 Leistungsempfängerinnen und -empfänger verteilen sich entsprechend ihrem Lebensalter und den behinderungsbedingten Bedarfen auf unterschiedliche Leistungsbereiche, welche sich in vorschulische, schulische und berufliche Förderung sowie die Förderung für Erwachsene und speziell für Seniorinnen und Senioren gliedern.

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Ambulante Hilfen für Kinder	14	12	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Integration in Kindergärten	98	112	77	77	74	↘
Integration in Schulen	134	151	142	148	151	↗
Teilstationärer Schulkindergarten (privat)	18	14	15	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule (privat)	29	24	27	69	68	↘
Familienpflege	16	23	12	11	8	↘
Private Sonderschulen am Heim	24	25	70	66	55	↘
Heimsonderschulen (privat und staatlich)	45	38				
Kinder und Jugendliche gesamt	378	399	343	371	356	↘

Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche

Quelle: eigene Erhebung

Eingliederungshilfe für Erwachsene

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Ambulante Hilfen Erwachsene	20	23	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Berufliche Ausbildung, Hochschule						
Ambulant Betreutes Wohnen	482	494	577	601	614	↗
Familienpflege	27	28	24	22	20	↘
Persönliches Budget	33	30	36	37	39	↗
Teilstationärer WfbM-Arbeitsbereich	567	563	551	545	556	↗
Teilstationäre Tagesbetreuung	16	6	nicht auswertbar	12	12	→
Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich	88	102	102	100	139	↗
Stationäre Teilhabeleistungen (z. B. FuB)	471	508	497	488	454	↘
Stationäre Therapeutische Wohngruppen	22	18	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	375	357	382	334	325	↘
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	27	24	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Erwachsene gesamt	2.128	2.153	2.169	2.139	2.159	↗

Bei den Leistungsarten der Eingliederungshilfen von 2018 bis 2022 nahmen insbesondere die Leistungen im Ambulant Betreutes Wohnen sowie im teilstationären Förder- und Betreuungsbereich zu. Hingegen liegt ein Rückgang der Leistungen im stationären Wohnen (besondere Wohnform) vor.

Sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Kindern und Jugendlichen gibt es bei den verschiedenen Leistungsarten unterschiedliche Entwicklungen und Tendenzen. Bei den Erwachsenen ist eine leichte Steigerung der Fallzahlen von 0,9 Prozent und bei den Kindern und Jugendlichen eine Verminderung um 4 Prozent gegeben.

2.1.1.1 Wohnen

Der Bedarf von Kindern und Jugendlichen ergibt sich zum einen aus einem Wohnbedarf, verbunden mit einem speziellen schulischen Angebot, zum anderen aus der Schwere einer Behinderung, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht mehr möglich ist. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 16,7 Prozent festzustellen.

Bei den Erwachsenen ist zwischen dem stationären (besondere Wohnform), dem Ambulant Betreuten und privaten Wohnen zu unterscheiden. Um einen möglichst hohen Grad an Selbstbestimmung zu erreichen, sind Ambulant Betreute Wohnformen zu bevorzugen. Dies gelingt mithilfe einer engmaschigen Begleitung durch das Teilhabemanagement, wodurch individuelle und zielgerichtete Maßnahmen umgesetzt werden.

2.1.1.2 Arbeit, Beschäftigung und Bildung

Teilhabe am Arbeitsleben

Durch die 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die zum 01.01.2018 in Kraft trat, wurde für Menschen mit Behinderungen durch die Anerkennung anderer Leistungsanbieter und die Einführung des Budgets für Arbeit eine bessere Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Demnach soll jeder Mensch mit Behinderungen entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Menschen mit Behinderungen haben so die Möglichkeit, entweder auf dem freien Arbeitsmarkt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt zu werden.

Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg die Möglichkeit, über das Integrationsamt des KVJS in Kooperation mit anderen Leistungsträgern einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss von bis zu 70 Prozent zu gewähren.

Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt

Echte und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden seit 2012 durch die mit dem Integrationsamt des KVJS vereinbarten Lohnkostenzuschüsse sowie seit 2018 mit dem Budget für Arbeit mitfinanziert. Zum 31.12.2022 wurden elf Personen Lohnkostenzuschüsse gewährt. Das Budget für Arbeit erhält eine Person.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Beschäftigten der WfbM wohnen entweder privat, in Ambulant Betreuten Wohnformen oder in einer stationären Einrichtung (besondere Wohnform). Die Zahl der Werkstattbeschäftigten ist rückläufig. Dies hängt vorwiegend mit altersbedingtem Ausscheiden zusammen.

Förder- und Betreuungsbereich (FuB)

Seit 2018 ist ein Ansteigen der Fallzahlen zu verzeichnen. Die Plätze werden kontinuierlich ausgebaut.

Tagesbetreuung Erwachsene und Seniorinnen und Senioren

Hierbei handelt es sich entweder um Betreuungsangebote für seelisch behinderte Menschen, die in einer stationären Einrichtung (besondere Wohnform) wohnen und (noch) nicht werkstattfähig sind, oder um Betreuungsangebote für Seniorinnen und Senioren, die altersbedingt nicht mehr in einer WfbM oder im FuB beschäftigt oder betreut werden können.

Eingliederungshilfe zur Schulbildung

Der Landkreis Esslingen ist Schulträger für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, weshalb für die dortigen Schülerinnen und Schüler keine Schulkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe anfallen. Lediglich bei fehlenden schulischen Angeboten oder bei Vorliegen einer schweren Behinderung kommt es zu einer Internatsunterbringung.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 beteiligt sich das Land mit einer sogenannten Kopfpauschale an den Kosten für die schulische Inklusion an den öffentlichen allgemeinen Schulen. Auf den Landkreis entfielen folgende Landesförderungen je Schuljahr

2017/2018	509.268 Euro
2018/2019	418.973 Euro
2019/2020	528.804 Euro
2020/2021	523.728 Euro
2021/2022	520.488 Euro

Das Land beteiligt sich weder an den Kosten für Schulbegleitungen noch an einem an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum noch an privaten allgemeinbildenden Schulen. Aufgrund eines festen Betrages aus dem Landeshaushalt reduziert sich bei landesweit steigenden Fallzahlen der Erstattungsbetrag für die einzelnen Kreise. Die Gesamtkosten (brutto) für die Schulbegleitung im Jahr 2022 betragen 4.996.487 Euro.

2.1.1.3 Persönliches Budget

Die Zahl der Leistungsberechtigten steigt in den letzten Jahren leicht an. Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten 39 Personen Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets.

Die Höhe der Persönlichen Budgets reichte von 104 Euro bis 7.200 Euro monatlich. Daraus wird deutlich, dass mit dem Budget ganz unterschiedliche Bedarfe gedeckt wurden. Diese reichen von der Unterstützung bei der Freizeitgestaltung bis hin zu Assistenzleistungen und sozialpädagogischen Hilfen in allen Lebensbereichen.

Personen, die sich für ein Persönliches Budget entschieden haben, sind in der Regel zufrieden mit dieser Form der Leistungserbringung.

2.1.2 Schwerbehinderung und Leistungen

Die Feststellung einer Behinderung (§ 2 SGB IX) ist eine Statusentscheidung und kann als solche jederzeit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Sie ist keine Sozialleistung, wird aber vielfach vorausgesetzt, um Sozialleistungen oder Nachteilsausgleiche zu beanspruchen.

Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung

Quelle: BIT BW

Am 31.12.	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Erstfeststellungsanträge	3.431	3.680	3.300	3.417	3.624	↗
Änderungs-/ Neufeststellungsanträge	6.577	6.438	5.726	4.977	4.844	↘
Widersprüche	1.929	1.860	1.722	1.513	1.671	↗

Die Anzahl der Erstfeststellungsanträge stieg 2022 um 6,0 Prozent; dafür ging die Zahl der Neufeststellungsanträge um 2,7 Prozent zurück. Insgesamt wurden im Jahr 2022 wieder mehr Anträge gestellt als im Jahr 2021.

2.1.2.1 Menschen mit Behinderungen

Nach § 152 SGB IX werden auf Antrag der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) gemäß der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VG) festgestellt. Als Grundlage für die Feststellungsentscheidungen dienen Aktengutachten der Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes oder der beauftragten Außengutachterinnen und Außengutachter.

Menschen mit Behinderungen

Quelle: eigene Erhebung

Am 31.12.	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Einwohner mit Behinderung (GdB 20–40)	17.006	18.431	18.920	19.830	20.162	↗
Mit Schwerbehinderung (GdB ab 50)	37.396	39.072	37.169	38.059	38.653	↗
Schwerbehindertenquote	6,9 %	7,3 %	6,9 %	7,1 %	7,2 %	↗
Merkzeichen G (gehbehindert)	15.337	16.178	15.025	15.333	15.567	↗
Merkzeichen B (berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson)	8.499	9.207	8.655	8.942	9.076	↗
Merkzeichen H (dauernd hilflos)	4.191	4.482	4.313	4.441	4.503	↗
Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)	2.962	2.962	3.253	3.114	3.158	↗
Merkzeichen BI (blind)	407	421	408	400	406	↗
Merkzeichen GI (gehörlos)	260	259	252	251	255	↗

Die Anzahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Prozent auf 38.653 im Jahr 2022 weiter an.

2.1.2.2 Blindenhilfe

Blindenhilfe

Quelle: eigene Erhebung

Die Landesblindenhilfe und die einkommensabhängige Blindenhilfe nach § 72 SGB XII setzen voraus, dass eine Blindheit oder eine der Blindheit gleichzusetzende Sehstörung im Rahmen einer augenfachklinischen Untersuchung festgestellt ist.

Am 31.12.	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Anträge	60	62	43	61	49	↘
Lfd. Landesblindenhilfefälle	397	412	415	400	412	↗
Ausgaben Landesblindenhilfe in Euro	1.600.282	1.560.567	1.606.620	1.571.045	1.566.331	↘
Lfd. Blindenhilfefälle nach § 72 SGB XII	55	60	67	62	60	↘
Ausgaben nach § 72 SGB XII in Euro	179.163	199.236	224.552	229.090	232.185	↗

Die Fallzahlen in der Blindenhilfe zeigen jährliche Schwankungen. Langfristig betrachtet liegen sie im Durchschnitt bei ca. 400 Fällen.

Die Aufwendungen für die Landesblindenhilfe sind leicht zurückgegangen, dagegen sind sie bei der aufstockenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII leicht angestiegen. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf 1,8 Mio. Euro im Jahr 2022.

2.1.2.3 Mobilitätshilfe

Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Esslingen haben (§ 30 SGB I) und deren Mobilität durch ein eigenes Fahrzeug nicht sichergestellt ist, können am Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung teilnehmen. Voraussetzung ist, dass das Merkzeichen aG oder die Merkzeichen G und H vorliegen und aufgrund der Schwere oder der Art der Behinderung keine öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzt werden können. Für diese Leistung gilt eine Einkommensgrenze.

Am 31.12.	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Anzahl der Inanspruchnahmen/Fälle	174	187	219	187	189	↗
Ausgaben für die Mobilitätshilfe – Fahrtkosten in Euro	38.040	49.730	31.411	38.356	54.510	↗
Anzahl abgerechneter Fahrten mit Taxi	1.100	1.039	746	755	1.188	↗
Durchschnittliche Kosten je Taxifahrt in Euro	32,36	34,45	31,81	36,71	43,47	↗
Anzahl der Fahrten mit Spezialbeförderung	234	234	168	210	110	↘
Durchschnittliche Kosten je Spezialbeförderung in Euro	40,35	38,87	45,71	50,65	26,10	↘

Mobilitätshilfe

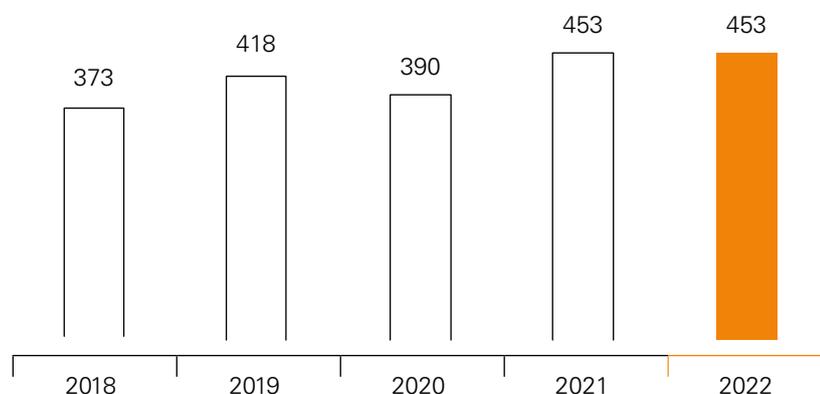
Quelle: eigene Erhebung

Die Mobilitätshilfe wurde 2022 von 189 Personen (Anstieg 1,1 Prozent) in Anspruch genommen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrten sind um 34,5 Prozent und die Aufwendungen um 42,1 Prozent gestiegen. Das jährliche Fahrguthaben beträgt bis zu 840 Euro (monatlich maximal 70 Euro) pro Person.

2.1.3 Interdisziplinäre Frühförderstelle

Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle (gesamt) 2018 bis 2022

Quelle: eigene Erhebung



Das Diagramm zeigt die Fallzahlenentwicklung in den fünf vergangenen Jahren. Die Fallzahlen 2022 lagen mit 453 in gleicher Höhe wie 2021, da Neufaufnahmen von den vorhandenen Personalkapazitäten abhängig sind.

Fallzahlen 2022

Offenes Beratungsangebot: 315 Fälle (2021 insgesamt 303)
Die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFS) bietet allen Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes ein niederschwelliges, offenes Beratungsangebot zur Information, Prävention und Früherkennung.

Erstgespräch: 297 Fälle (2021 insgesamt 285)

Das Erstgespräch mit den Eltern findet je nach Bedarf entweder in den Räumen der IFS oder in den Kindertageseinrichtungen statt. In der Regel werden die Fachkräfte der Einrichtungen einbezogen.

Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik: 270 Fälle (2021 insgesamt 280)

Die Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik wird durch eine Kinderärztin/einen Kinderarzt verordnet. Sie umfasst eine differenzierte, diagnostische Einschätzung sowohl im medizinisch-therapeutischen als auch im heilpädagogischen Bereich.

Komplexleistung Frühförderung: 101 Fälle (2021 insgesamt 113)

Die Komplexleistung ist ein interdisziplinäres Förder- und Unterstützungsangebot, in dem Kinder und ihre Familien einmal oder mehrmals wöchentlich – im Durchschnitt zwei bis drei Jahre anstelle von in der Regel mindestens einem Jahr – eine heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistung erhalten.

Fallzahlenentwicklung Komplexleistung 2018 – 2022



Komplexleistung Frühförderung

Fallzahlenentwicklung der Kinder, welche an der Interdisziplinären Frühförderstelle eine Komplexleistung Frühförderung erhalten haben (2018 bis 2022)

Quelle: eigene Erhebung

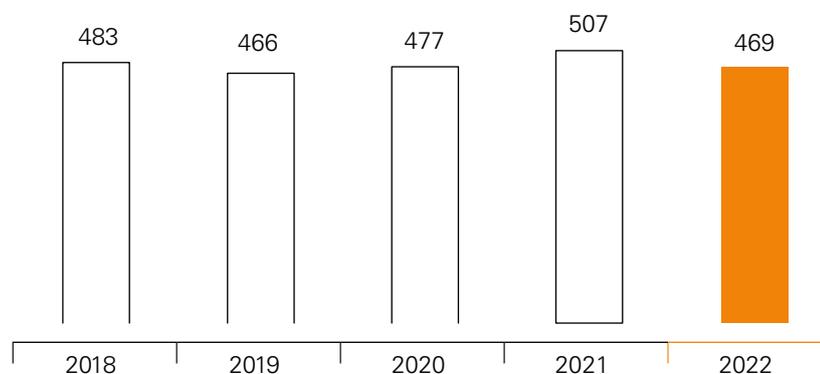
Leichte quantitative Abstriche mussten im Bereich der Komplexleistung Frühförderung aufgrund unbesetzter Stellen vorgenommen werden. Es konnten Komplexleistungen für 101 Kinder angeboten werden, was einer Reduzierung des Angebotes gegenüber 2021 von 10,6 Prozent entspricht.

2.1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen

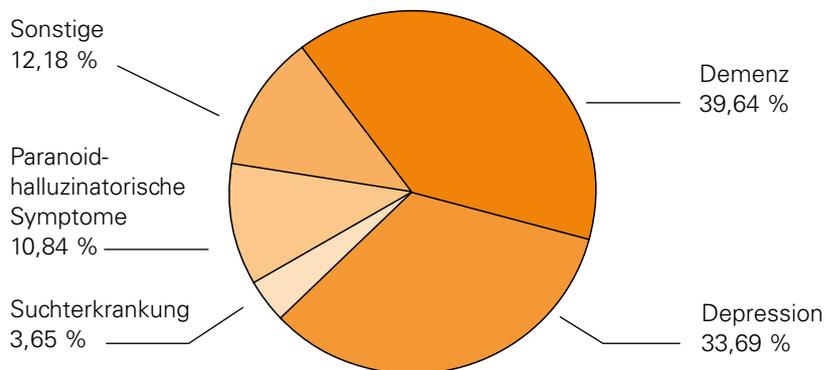
Im Jahr 2022 wurden beim Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA) 1.042 Patientinnen und Patienten sowie Angehörige beraten und/oder betreut (2021: 1.056). Nachdem die Zahl der Neuzuweisungen 2021 erstmals über die 500er-Marke (507) stieg, hat sich diese Zahl in 2022 mit 469 Neuzuweisungen wieder auf einem hohen Normalniveau bewegt.

Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA)

Quelle: eigene Erhebung



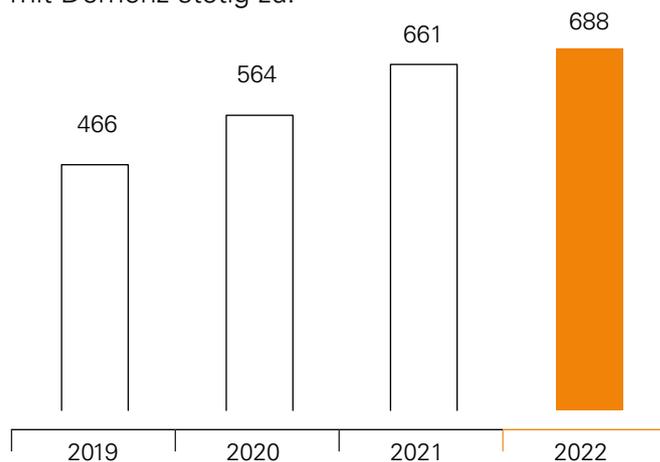
Die Problemlagen der einzelnen Beratungen und Begleitungen sind sehr umfangreich. Häufig ist sowohl die medizinische und pflegerische als auch die soziale und finanzielle Situation der Betroffenen zu klären. Viele Patientinnen und Patienten sind multimorbide, d. h. sie leiden nicht nur unter einer psychiatrischen Erkrankung, sondern oft an zwei oder mehreren psychiatrischen und/oder somatischen Erkrankungen.



Verteilung der Diagnosen

Quelle: eigene Erhebung

Als häufigste Hauptdiagnosen sind Demenz (39,64 Prozent) und Depressionen (33,69 Prozent) zu nennen (siehe Diagramm). Die Zahlen haben sich im Vergleich zu 2021 nur marginal verändert. Jedoch nimmt die Anzahl der Menschen mit Demenz stetig zu.



Angehörige

Quelle: eigene Erhebung

Neben der Einzelbetreuung der Patientinnen und Patienten stellt die Beratung von Angehörigen einen weiteren Schwerpunkt dar. 2022 wurden 688 Angehörige ein- oder mehrfach beraten. Hier setzt sich der Trend des steigenden Bedarfes fort.

Um der hohen Nachfrage nachkommen zu können, hat SOFA gegen Ende des Jahres die Schulungsreihe „Hilfe beim Helfen“ in Nürtingen durchgeführt. Aufgrund der extrem großen Nachfrage wurden für 2023 mindestens sechs weitere Kursreihen an verschiedenen Orten im Landkreis fest geplant.

Die Gruppenangebote – acht aktive Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige, Männerschuppen, Gruppe für Frauen mit einer depressiven Erkrankung – und das Kontaktcafe konnten wieder ohne Auflagen stattfinden.

2.1.5 Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) Nürtingen ist einer von insgesamt fünf Sozialpsychiatrischen Diensten im Landkreis Esslingen. Jeder dieser Dienste versorgt ein regionales Versorgungsgebiet.

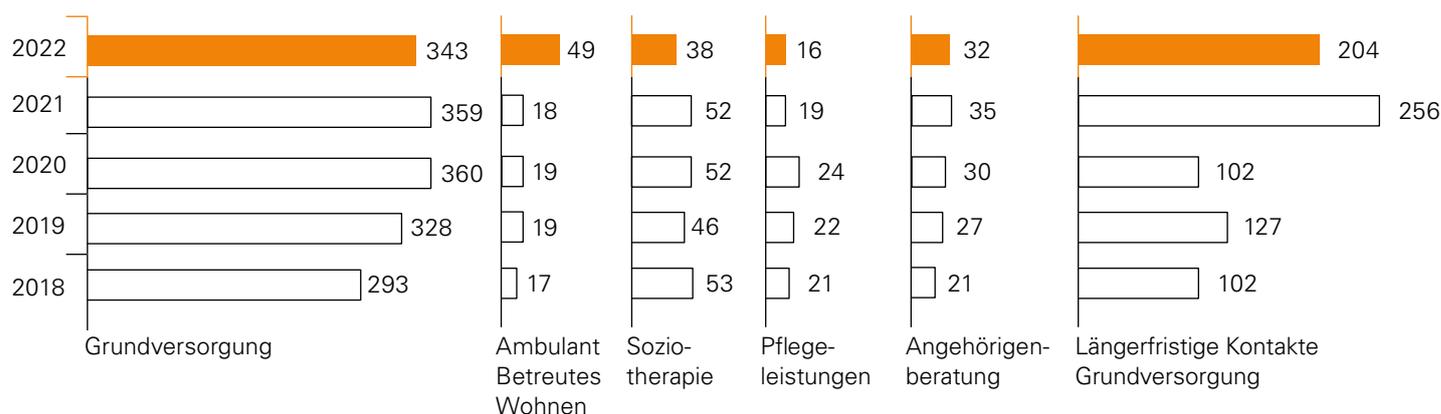
Das Versorgungsgebiet des SpDi Nürtingen umfasst 113.822 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.06.2022).

Gesetzlicher Auftrag gemäß § 6 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) Baden-Württemberg ist die ambulante Versorgung, die sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und die psychosoziale Krisenintervention. Der Dienst arbeitet auch aufsuchend. Weiterhin erbringt der SpDi Nürtingen im Rahmen von § 37a SGB V Leistungen der Soziotherapie und Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen nach dem SGB IX. Außerdem werden im Rahmen einer Kooperation mit einem örtlichen Pflegedienst Pflegeleistungen gemäß SGB V und SGB XI erbracht.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 413 Klientinnen und Klienten sowie Angehörige beraten und betreut (2021 insgesamt 445).

Klientenzahlen Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

Quelle: eigene Erhebung



Das Schaubild zeigt die Entwicklung der Fallzahlen über den Zeitraum der letzten fünf Jahre, aufgeschlüsselt nach der Grundversorgung, dem Ambulant Betreuten Wohnen, der Soziotherapie, der Pflegeleistungen, der Angehörigenberatung und der längerfristigen Kontakte.

Die Fallzahlen im Bereich der Grundversorgung sind im Vergleich zu 2020 und 2021 etwas gesunken.

Der Sozialpsychiatrische Dienst Nürtingen hatte, unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Auflagen, weitestgehend die Versorgung der hilfsbedürftigen Menschen sichergestellt, was in der Folge mit einem erheblichen Zulauf vor allem in der Grundversorgung verbunden war. Nach Aufhebung der meisten Auflagen 2022, lässt sich beobachten, dass es einen Rückgang der Anfragen gegeben hat, nachdem weitestgehend alle Angebote im Umfeld wieder verfügbar waren.

Die längerfristigen Kontakte (fünf Kontakte und mehr im Jahr) sind im Vergleich zu 2021 zurückgegangen, allerdings im Vergleich zu 2020 und früher weiterhin sehr hoch. Die Komplexität vieler Fälle, vor allem aufgrund der oft prekären Wohnraumsituation im Landkreis und dem Mangel an niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, hat deutlich zugenommen, sodass auch langfristig davon auszugehen ist, dass Kurzkontakte zukünftig eher die Ausnahme und längerfristige Kontakte die Regel werden.

2.1.6 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Die Beratungsstelle Sucht und Prävention Landkreis Esslingen ist an vier Standorten vertreten. Das ermöglicht einen niedrighschwelligem, bedarfsgerechten und wohnortnahen Zugang zu den Unterstützungsangeboten.

Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten 2018 bis 2022 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Personen mit Suchtproblematik	1.825	1.842	1.706	1.595	1.594	→
Bezugspersonen/ Angehörige	288	243	259	219	256	↗
Gesamt	2.113	2.085	1.965	1.814	1.850	↗

Bei der Anzahl der beratenen Personen (1.850) hat sich eine leicht zunehmende Anfrage (2 Prozent) im Jahr 2022 abgezeichnet.

Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen 2018 bis 2022 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Neuaufnahmen	1.391	1.333	1.228	1.248	1.228	↘
Beendete Betreuungen	1.237	1.232	1.366	1.216	1.237	↗

Die Anzahl der Neuaufnahmen und der beendeten Betreuungen sind im Jahr 2022 in etwa gleich geblieben.

	2018	2019	2020	2021	2022	Trend
Beratung (Personen mit Suchtproblematik, Angehörige, Führerschein, Auflage, Online, Therapievermittlung, ...)	1.296	1.400	1.357	1.279	1.241	↘
Substitutionsbegleitung	331	313	276	268	262	↘
Ambulante Rehabilitation für Drogenabhängige	17	13	14	14	20	↗
Ambulante Rehabilitation für Alkohol-, Spiel- und Medikamentenabhängige	80	110	111	91	78	↘
Ambulante Nachsorge	99	101	87	65	60	↘
Frühintervention	117	115	89	72	68	↘
Andere	175	32	30	14	51	↗

Angebotsschwerpunkte Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Die einzelnen Angebotsschwerpunkte der Beratungsstelle Sucht und Prävention sind 2022 in ähnlichem Umfang wie im vorherigen Jahr in Anspruch genommen worden.

Einen besonderen Schwerpunkt neben der Beratung und der Ambulanten Rehabilitation stellt die Substitutionsbegleitung dar, welche 260 Personen in Anspruch nahmen. Im Rahmen der Ambulanten Rehabilitation und Nachsorge von Menschen mit einer Suchtproblematik konnten 174 Personen behandelt werden.

Durch 49 Präventionsmaßnahmen wurden 764 Personen erreicht, davon fünf Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Angebotsschwerpunkte der Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten

Im Jahr 2022 wurden in enger Kooperation mit der Beratungsstelle Sucht und Prävention 241 Maßnahmen durchgeführt.

Es konnten 4.892 Personen erreicht werden, davon 761 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

2.2 Struktur und Angebote

2.2.1 Eingliederungshilfe

Die Standortperspektive verdeutlicht die im Landkreis bestehenden Betreuungsstrukturen. Die Angebote, Leistungen und Konzepte stehen im Zusammenhang mit den kreisspezifischen Rahmenbedingungen. Sie sind sozialplanerisch und leistungrechtlich beeinfluss- und steuerbar, während auf Angebote und Leistungen außerhalb des Landkreises nur im Einzelfall Einfluss genommen werden kann.

Der im Mai 2023 im Sozialausschuss des Landkreises beschlossene Teilhabeplan für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und der bestehende Psychiatrieplan für den Zeitraum 2018 bis 2027 stellen Leitlinien einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen in der Eingliederungshilfe dar. Sie sind Teil der kommunalen integrierten Sozialplanung. Ein erforderlicher Aufbau neuer und inklusiv ausgerichteter Beschäftigungs- und Wohnangebote steht in einem schwierigen Gesamtumfeld von gestiegenen Baukosten und Zinsen sowie einem Fachkräftemangel, vor allem beim Betreuungspersonal.

Gesamtentwicklungen

Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie weisen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Systematik der Leistungsarten auf. Die wesentlichen Angebote sind wie bisher nach Personen und Behinderungen landkreisbezogen getrennt dargestellt.

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022	Trend	Quote* 2022
Ambulant Betreutes Wohnen, Menschen mit sB	282	295	305	318	339	↗	85,5 %
Ambulant Betreutes Wohnen, Menschen mit g/mB	182	190	210	231	241	↗	80,9 %
Stationäres Wohnen, Menschen mit sB	116	130	131	139	136	↘	66,9 %
Stationäres Wohnen, Menschen mit g/mB	454	455	448	452	467	↗	69,8 %
Werkstatt einschl. Berufsbildungsbereich, Menschen mit sB	348	320	310	318	305	↘	80,7 %
Werkstatt einschl. Berufsbildungsbereich, Menschen mit g/mB	750	749	742	737	732	↘	77,5 %
Förder- und Betreuungsbereich, Menschen mit g/mB	214	215	210	224	236	↗	72,9 %
Tagesbetreuung Senioren u. a., Menschen mit g/mB	56	61	60	59	61	↗	70,5 %

Belegte Plätze im Landkreis (Standortperspektive) 2018–2022

sB: seelische Behinderung
g/mB: geistige/mehrfache Behinderung

*Die Zahl stellt die Quote in Leistungsträgerschaft des Landkreises zum Stichtag 31.12.2022 dar. Andere Kreise, Selbstzahlerinnen und Selbstzahler oder andere Rehabilitationsträger kennzeichnen den weiteren Anteil auf 100 %.

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die belegten Plätze nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Wohnen, Werkstatt, Förder- und Betreuungsbereich sowie Tagesbetreuung), getrennt nach Menschen mit einer seelischen und einer geistigen bzw. mehrfachen Behinderung im Landkreis Esslingen.

Wohnen

Im Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform (ehemals ABW) sind die Platzzahlen auf jetzt 580 gestiegen (Zunahme in drei Jahren um rund 20 Prozent). In der besonderen Wohnform (ehemals stationär) blieb die Platzzahl für Menschen mit einer seelischen Behinderung konstant, während die Anzahl im Bereich der Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung erhöht wurde. Diese Steigerung ergibt sich durch die Erstbelegung der neuen Einrichtung der BruderhausDiakonie in Wendlingen.

Das Durchschnittsalter der Leistungsberechtigten im Wohnen lag im Jahr 2022 bei 46,9 Jahren (sB-ambulant) und 44,5 Jahren (sB-besondere Wohnform) bzw. 44,2 Jahren (g/mB-ambulant) und 48,9 Jahren (g/mB-besondere Wohnform). Das Durchschnittsalter erhöhte sich bei allen Leistungsgruppen und Behinderungen leicht.

Mit dem Bundesteilhabegesetz sind die stationären Einrichtungen seit dem 01.01.2020 nach Sozialgesetzbuch IX als besondere Wohnformen definiert.

- In Filderstadt-Plattenhardt wurden 16 Plätze im Winter 2021 auf 2022 mit Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung als Konversionsprojekt der Diakonie Stetten bei einem Förderzuschuss in Höhe von 1,03 Mio. Euro erstbelegt.
- Der Ersatzneubau des Wohnangebotes in Frickenhausen-Linsenhofen von Leben inklusiv (ehemals Behinderten-Förderung) mit 24 Plätzen, mit einem Zuschuss von 1,26 Mio. Euro, wurde im Sommer 2021 eingeweiht.
- Die Eröffnung eines neuen Wohnangebotes mit 23 Plätzen der BruderhausDiakonie in Wendlingen mit einer Förderung über 1,46 Mio. Euro erfolgte im Sommer 2022. Hier werden erstmals im Landkreis sieben Plätze für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten (längerfristig intensiv betreutes Wohnen) realisiert.
- Der Reha-Verein konnte im Dezember 2022 einen Neubau in Plochingen beziehen. Der Bau erfolgte ohne Förderung, da für diese Zielgruppe keine Förderfähigkeit besteht. Die Investitionskosten werden über die Vergütung der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung getragen. Die Leistungsberechtigten (Menschen mit Doppeldiagnosen – psychische

Erkrankung und Sucht) der ehemaligen Krone in Wernau konnten in das neue Gebäude umziehen und die Platzzahl wurde etwas erhöht. Das neue Angebot firmiert unter dem Namen Reha Plochingen.

- Die Lebenshilfe Esslingen baut derzeit einen Ersatzbau für die Palmstraße in der Pfaffenackerstraße in Esslingen. Der Förderzuschuss ist auf rund 1,05 Mio. Euro festgelegt.
- Die Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sowie mit Kurzzeitplätzen wurde in Baltmannsweiler geplant. Die Diakonie Stetten hat sich aus der Realisierung des Angebotes zu Jahresbeginn verabschiedet. Die Suche nach einem anderen Leistungserbringer gestaltet sich bislang erfolglos, so dass die Umsetzbarkeit grundsätzlich in Frage gestellt ist.
- Das Amt für besondere Hilfen ist mit verschiedenen Leistungserbringern im Kontakt, mittelfristig ein Angebot für Erwachsene mit Schwermehrfachbehinderung zu realisieren. Die Leistungsberechtigten für diese Wohn- und Betreuungsform zeichnen sich neben den behinderungsbedingten Teilhabeeinschränkungen durch hohe Pflegebedarfe (Pflegegrade 3 bis 5) aus. Aus Sicht des Leistungsträgers bietet sich ein Kombimodell dazu an, das sowohl einen Vertrag mit den Pflegekassen als auch mit der Eingliederungshilfe beinhaltet.

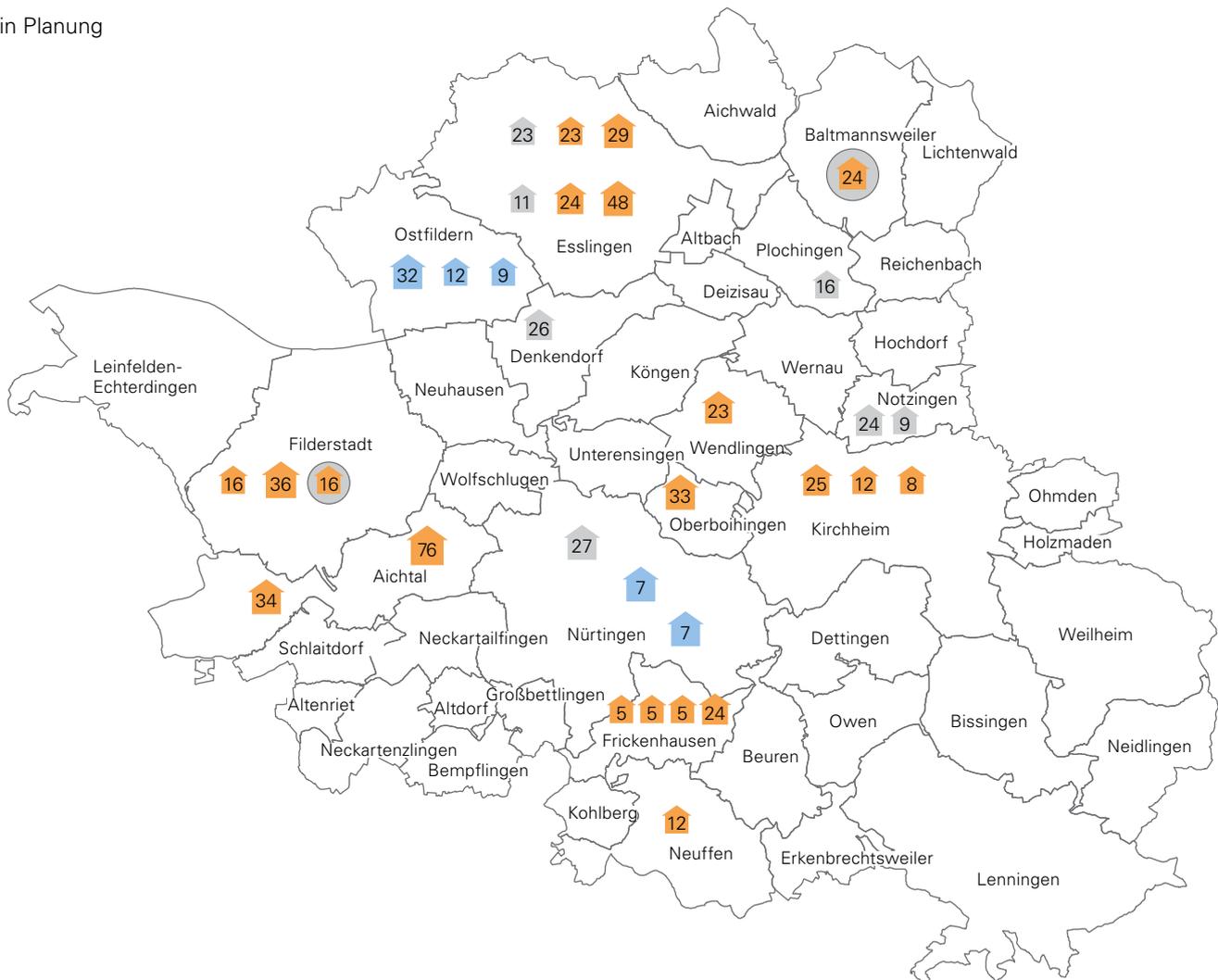
Besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

🏠 Geistige, mehrfache Behinderung
Besondere Wohnform

🏠 Körperliche Behinderung
Besondere Wohnform

🏠 Seelische Behinderung
Besondere Wohnform

🕒 in Planung



Stand: 31.12.2022

Quelle: eigene Erhebung

Die Karte zeigt die Standorte und Platzzahlen der besonderen Wohnformen nach der Behinderungsart.

Arbeit, Beschäftigung und Bildung

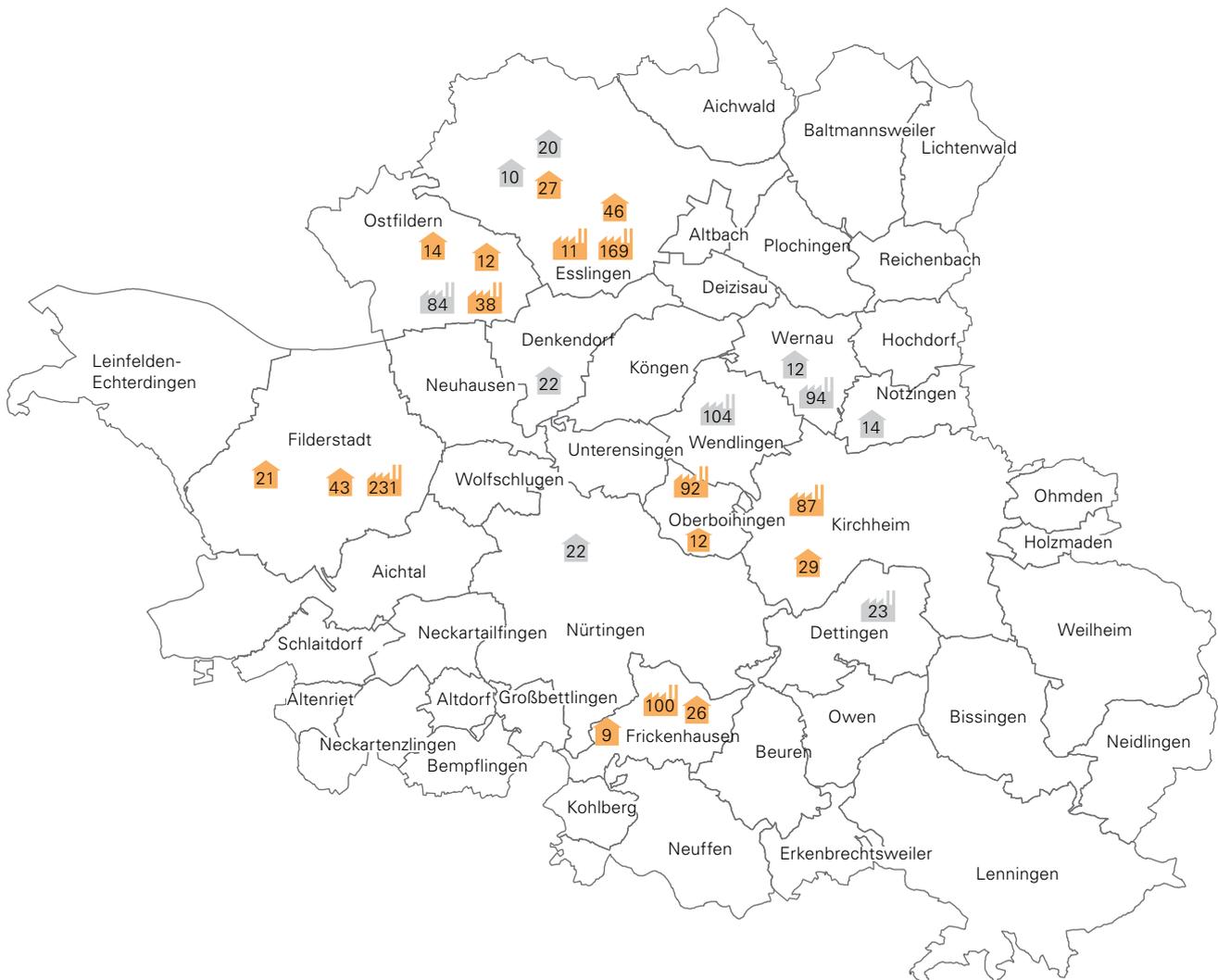
Im Bereich der Werkstätten ist ein leichter Rückgang der Zahl der Beschäftigten zu beobachten; dies trifft vor allem auf die Werkstätten für Menschen mit seelischer Behinderung zu. Zum Stichtag 31.12.2022 waren 1.037 Werkstattplätze (2019: 1.069) im Kreis belegt (einschließlich Berufsbildungsbereich).

Rund 30 Prozent der Werkstattbeschäftigten sind im Alter von über 50 Jahren, sodass diese nach und nach in absehbarer Zeit aus den Werkstätten ausscheiden. Die meisten Werkstattanbieter haben ihre Arbeitsbereiche differenziert und bieten Außenarbeitsplätze an. Die Übergangsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt liegt weiterhin unter einem Prozent. Arbeit inklusiv und das mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit sind Instrumente, um den Zugang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Netzwerkkonferenz arbeitet auf Kreisebene am Übergang von der Schule in den Beruf und am Übergang von den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Werkstatt von Leben inklusiv e.V. in Oberboihingen ist sanierungsbedürftig und muss in den nächsten 2 bis 3 Jahren umgebaut werden. Zunächst wurde eine Interimslösung in Betracht gezogen. Eventuell zeichnet sich eine Dauerlösung in einem Mietverhältnis in Wendlingen ab, indem die Werkstatt in einen Gewerbepark integriert und Synergieeffekte genutzt werden könnten. Der bisherige Standort würde für Fördergruppen und die Betreuung von Senioren und Seniorinnen umgewidmet werden. Das Amt für besondere Hilfen ist mit dem Leistungserbringer und dem Kommunalverband im Austausch.

Werkstätten/Fördergruppen

-  Geistige, mehrfache Behinderung Fördergruppen
-  Seelische Behinderung Fördergruppen
-  Geistige, mehrfache Behinderung Werkstatt
-  Seelische Behinderung Werkstatt



Eine weitere Steigerung der Fallzahlen ist auf Kreisebene bei den Fördergruppen festzustellen. Dabei handelt es sich um Leistungsberechtigte, die nicht oder noch nicht werkstattfähig sind. Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Tagesstruktur für Seniorinnen und Senioren stieg leicht an; sie wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen und neue Konzepte bzw. Angebotsstrukturen erfordern.

Stand: Dezember 2022

Quelle: eigene Erhebung

Die Landkreiskarte zeigt die Standorte und Platzzahlen der Werkstätten und der Fördergruppen getrennt nach Angeboten für geistig und/oder mehrfachbehinderte Menschen und für seelisch behinderte Menschen im Landkreis Esslingen.

Schulbegleitung

Mit der Übernahme der Aufgaben der Fachstelle der Schulbegleitung wurde die Steuerungsfunktion der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Sozialgesetzbuch VIII und IX) gestärkt. Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Schulbegleitung werden weitere sogenannte Poolmodelle in der Praxis umgesetzt. Poolbildung bedeutet die gemeinsame Inanspruchnahme von Schulbegleitung und löst sich dadurch von der starken Fixierung und Zuordnung einer oder mehrerer zusätzlich zur Lehrkraft vorhandenen erwachsenen Betreuungspersonen auf einen Schüler oder eine Schülerin.

Von Landesseite mangelt es weiterhin an der Bereitstellung von Lehrkräften, sodass der Landkreis fortlaufend diesen Mangel durch Schulbegleitungen ausgleichen muss. Trotz kontinuierlicher Fallzahlensteigerung ist die Erstattung des Landes im Vergleich rückläufig. Die Problematik wurde durch die kommunalen Spitzenverbände wiederholt an das Land adressiert.

Übergang Schule in den Beruf

Der Planungsprozess in den Bereichen des Übergangs von der Schule in den Beruf wurde fortgesetzt. Hier sind rechtskreisübergreifende Zusammenhänge berücksichtigt. Junge Menschen mit besonderem Förderbedarf sollen gezielt zur Absicherung eines Schulabschlusses und eines erfolgreichen Einstieges in eine Ausbildung oder den Beruf unterstützt werden. Eine enge Abstimmung der Leistungen nach SGB II, III, VIII und IX ist angezeigt. Die Ausbildungsvorbereitung dual (AV dual) ist als schulisches Angebot im Bereich der Berufsschulen im Landkreis Esslingen in Planung.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung – insbesondere mit festgestelltem sonderpädagogischen Bildungsbedarf – und für inklusiv beschulte Jugendliche konnte das Konzept MiMaMo PLUS (Mitmachmomente PLUS) des Stadtjugendrings Esslingen weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt steht, neben der direkten Unterstützung der Jugendlichen, auch eine unmittelbare Beteiligung der Eltern. Das Projekt wird durch das Institut für Sozialforschung in Mainz wissenschaftlich begleitet.

Ein Abschlussbericht der Begleitforschung ist für das erste Quartal 2024 in Aussicht gestellt.

Die inklusive Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten ist voranzubringen. Für Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen ist mit den Interessenvertretungen der Betriebe (z. B. Handwerkskammer) die Übernahme in eine Festanstellung im jeweiligen Betrieb zu thematisieren und zu bewerben. Als geeignete Plattform hat sich hierbei bereits die Netzwerkkonferenz unter Federführung des Amtes für besondere Hilfen und Beteiligung des Integrationsfachdienstes bewährt.

2.2.2 Allgemeine Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die klinisch psychiatrische Versorgung in der Erwachsenenpsychiatrie ist nach wie vor durch eine hohe Auslastung geprägt. Diese korreliert mit einer angespannten Personalsituation, insbesondere im ärztlichen und pflegerischen Bereich. Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) der medius KLINIKEN werden in Kirchheim, Plochingen und Esslingen vorgehalten. Daneben bestehen noch PIAs bei den Tageskliniken. Der fachlich sinnvolle Aufbau einer stationsäquivalenten Behandlung (StäB) scheitert bislang am fehlenden Personal. In der medius KLINIK wird überlegt, für spezifische Zielgruppen (Sucht und Gerontopsychiatrie) Betten auf einer jeweiligen Station vorzuhalten und damit vom bisherigen Konzept der Durchmischung abzuweichen.

Ab dem Jahr 2021 wurde eine regelhafte Teilhabe-, Angebots- und Steuerungskonferenz (TASK) per Videokonferenz im Bereich der Eingliederungshilfe eingerichtet. Die TASK steuert Aufnahmen, Wechsel und Veränderungen, die über die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Leistungserbringer oder der jeweiligen gemeindepsychiatrischen Verbundregion hinausgehen. Um einen Überblick über Kapazitäten der einzelnen Leistungserbringer zu gewährleisten, wird ein Informationsaustausch über die Belegung der Plätze, geplante Auszüge und Aufnahmen sowie die jeweilige Warteliste der Leistungserbringer praktiziert. Die TASK dient dem Austausch zwischen dem Leistungsträger und den Leistungserbringern, um Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Die neue Verwaltungsvorschrift des Landes zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV IBB) trat zum 01.01.2023 in Kraft. Sie beschreibt den Zweck der Zuwendung, die Aufgabenbereiche, die Leistungen und die Zuwendungsbestimmungen. Die ehrenamtlich tätigen und bestellten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die IBB-Stelle arbeitet seit vielen Jahren in bewährter Weise und ist in die psychiatrischen Gremien eingebunden.

Aus fachlicher Sicht ist nach wie vor beabsichtigt, einen Schwerpunkt auf die Übergänge von der Kinder- und Jugendpsychiatrie in die allgemeine Erwachsenenpsychiatrie zu legen. Hier soll ein klinisches Angebot speziell für Adolescentinnen und Adolescenten im Übergang der Versorgungssysteme bei den medius KLINIKEN in Kooperation mit den beteiligten Systemen aufgebaut werden. Die Stationsäquivalente Behandlung für Kinder und Jugendliche durch das Klinikum Esslingen wird in der Größenordnung von sechs stationären Betten erfolgreich betrieben.

Die Gruppenangebote für Kinder aus sucht- und psychisch belasteten Familien konnten mit Unterstützung von Mitteln der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen ab dem Jahr 2022 ausgeweitet werden.

Mit dem Projekt Dazugehören Baden-Württemberg wurde eine Gruppenintervention für Jugendliche und junge Erwachsene (Altersspanne 15 bis 27 Jahre) als transdiagnostischer Ansatz in der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Psychologischen Beratungsstelle des Landkreises durchgeführt. Ein zweites Teilprojekt bestand in der Weiterentwicklung und Anpassung des Teilhabeinstrumentes im Übergang von der Jugend- in die Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung.

Gemeindepsychiatrische Verbünde – Behandlung, Beratung und Begleitung

- Tagesstätte
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Psychiatrische Institutsambulanz

Zuständigkeit für den gesamten Landkreis:

- 🏠 Gerontopsychiatrische Tagesklinik
- 🏡 medius KLINIKEN (Klinik für Psychiatrie)
- 🏠 Tagesklinik
- 🏠 Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 🏠 Klinikum Esslingen (Kinder- und Jugendpsychiatrie)

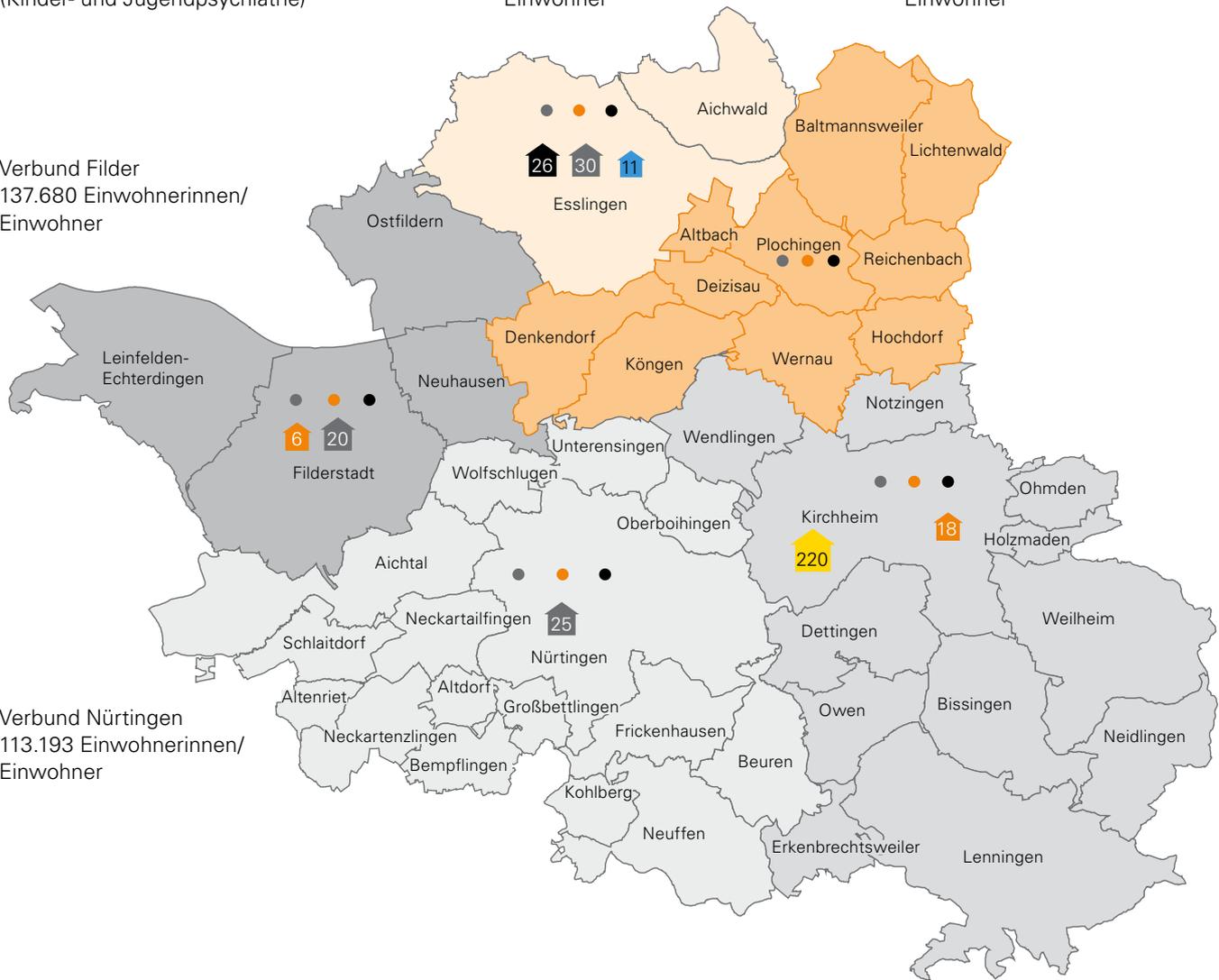
Verbund Esslingen
101.146 Einwohnerinnen/
Einwohner

Verbund Plochingen
82.506 Einwohnerinnen/
Einwohner

Verbund Filder
137.680 Einwohnerinnen/
Einwohner

Verbund Nürtingen
113.193 Einwohnerinnen/
Einwohner

Verbund Kirchheim
100.193 Einwohnerinnen/
Einwohner



Einwohnerinnen-/Einwohnerzahlen
Stand: 30.06.2022

Quelle: eigene Erhebung

Die Landkreiskarte zeigt die Angebote der Gemeindepsychiatrischen Verbünde einschließlich der teilstationären und stationären klinischen Plätze.

2.2.3 Gerontopsychiatrie

Aufgrund der demografischen Entwicklung gewinnt die Versorgung älterer Menschen mit einer psychischen Erkrankung an Bedeutung. Statistisch gesehen ist derzeit mindestens jede fünfte Einwohnerin bzw. jeder fünfte Einwohner im Landkreis Esslingen über 65 Jahre alt. 2030 wird das bereits jede vierte Einwohnerin bzw. jeder vierte Einwohner sein.

SOFA – Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen

Der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen (SOFA) hat seinen Sitz in Nürtingen. Er berät und begleitet Menschen ab 65 Jahren, welche an einer psychischen Erkrankung leiden und deren Angehörige. Typische Erkrankungen im Alter sind Demenz, Depressionen, Suchterkrankungen, wahnhaftige Störungen und Angsterkrankungen. Bei Vorliegen einer Demenzerkrankung können sich Betroffene und Angehörige auch unterhalb der Altersgrenze von 65 Jahren an SOFA wenden.

Die Patientinnen und Patienten werden meist einzeln in Form von Hausbesuchen betreut. Zudem hält SOFA aber auch spezielle Gruppenangebote vor. Das ist eine Gruppe für depressiv erkrankte Frauen in Plochingen, ein sogenanntes „Kontaktcafe“ für ältere Menschen mit psychischen Schwierigkeiten in Nürtingen und der „Männerschuppen“ für demenzkranke Männer in Leinfelden-Echterdingen.

Angehörige werden sowohl einzeln als auch in einer der acht Gesprächsgruppen beraten und unterstützt. Durch SOFA wird die ambulante psychiatrische Versorgung der gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten verbessert. Mit dem Ziel der häuslichen Stabilisierung der Betroffenen werden Klinikaufenthalte reduziert und Heimaufnahmen hinausgezögert oder vermieden. Dazu kooperiert der Dienst eng mit den an der pflegerischen und psychiatrischen Versorgung und Behandlung beteiligten Institutionen. Zu nennen sind hier die Haus- und Fachärzteschaft, Psychiatrische Kliniken, Heime, Pflegestützpunkte, Sozialstationen, Pflegedienste und Nachbarschaftshilfen.

Die Schulungsreihe „Hilfe beim Helfen“, die erstmals 2019 von SOFA durchgeführt wurde, konnte 2022 nach Beendigung der Coroneinschränkungen wieder starten. Die Nachfrage an dieser Schulungsreihe ist von pflegenden Angehörigen enorm groß.

Sucht im Alter ist auch ein bedeutendes Thema. Die Angebote der Beratungsstelle Sucht und Prävention (BSuP) stehen auch älteren Menschen offen. Im Berichtsjahr waren 9 Prozent Prozent der Klientinnen und Klienten älter als 60 Jahre (das sind 2 Prozent mehr als in 2020). Da die Räumlichkeiten der BSuP nicht barrierefrei sind, finden Beratungstermine bei Bedarf auch im häuslichen Umfeld statt.

2.2.4 Frühförderung

Der Frühförderung kommt von der Geburt bis zur Einschulung eine wichtige Funktion im Gesamtgefüge der Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder zu.

Interdisziplinäre Frühförderung zielt mit medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen, sonderpädagogischer Frühförderung mit sonderpädagogischen Maßnahmen darauf ab, den direkten oder indirekten Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf die Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken und die Familie zu begleiten.

Im Landkreis Esslingen gibt es durch vier regionale Frühförderverbände eine enge Vernetzung der interdisziplinären Frühförderung und der sonderpädagogischen Frühförderung. Dadurch können Doppelstrukturen eingeschränkt werden. Durch eine gute Abstimmung können viele Kinder und ihre Familien ein unterstützendes Angebot erhalten.

Interdisziplinäre Frühförderstelle Landkreis Esslingen

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFS) des Landkreises Esslingen ist ausgestattet mit medizinisch-therapeutischen Fachkräften (Ergotherapie, Logotherapie, Physiotherapie) und pädagogischen Fachkräften (Heilpädagogik, Soziale Arbeit). Durch die interdisziplinäre Besetzung können die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und ihrer Familien in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt werden. Der Fokus der Arbeit liegt auf dem gemeinsamen Prozess, die Kräfte und Möglichkeiten der Einzelpersonen und ihres Lebensumfeldes zu stärken und weiterzuentwickeln, um damit nachhaltig ihre Lebensqualität zu steigern. Partizipation und Teilhabe von Kindern und Familien stehen im Mittelpunkt der Förderung, Therapie und Begleitung. Die IFS ist als familien- und wohnortnaher Dienst landkreisweit tätig.

Durch verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen nimmt die Anzahl der Kinder, welche im frühen Kindesalter (Geburt bis zur Einschulung) ein unterstützendes Angebot benötigen, stetig zu.

Eltern zeigen sich zunehmend verunsichert im Umgang und in der Unterstützung ihrer Kinder. Daraus resultieren u. a. sowohl Unterforderungen als auch Überforderungen. Beides wirkt sich ungünstig auf die Entwicklung der Kinder aus.

Im Kindertagesstättenbereich fehlen zunehmend Plätze und es fehlt zunehmend Personal. Dies wirkt sich bereits für Kinder ohne eine Entwicklungsverzögerung oder weitergehende Beeinträchtigung und deren Familien nachteilig aus. Noch viel deutlicher und massiver sind die nachteiligen Auswirkungen für Kinder im Bereich der Frühförderung, welche bereits eine Entwicklungseinschränkung mitbringen.

In der Regel wird die Betreuungszeit gerade für diese Kinder als erstes eingeschränkt, obwohl gerade sie den höchsten Bedarf an Alltagsförderung im Regelbereich haben. Hier bedarf es einer dringenden Gegensteuerung.

2.2.5 Sucht und Prävention

Die erweiterten digitalen Angebote der Beratungsstelle wurden umfänglich in Anspruch genommen. Präventionsangebote u. a. für Schülerinnen und Schüler konnten wieder vermehrt stattfinden, nachdem die meisten coronabedingten Einschränkungen aufgehoben wurden.

Der Aufgabenbereich der Beauftragten für Suchtprävention/ Kommunalen Suchtbeauftragten umfasst die Koordination von Fachgruppen, Projekten und Maßnahmen in den Settings der Suchtprävention vom Kindergarten bis zur Sucht im Alter. Im Kommunalen Netzwerk Suchtprävention und Suchthilfe kooperieren die Träger der Suchthilfe miteinander in der Versorgung suchtkranker und gefährdeter Menschen im Landkreis Esslingen.

2.3 Fazit

Als wesentliche **Leitziele** wurden die Realisierung der sozialen Teilhabe und ein bedarfsgerechter Aus- und Umbau der Angebote definiert. Diese Grundanforderungen gehen einher mit der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit. Eine inklusive Ausgestaltung schreibt dem Regelsystem den Vorrang vor dem Sondersystem zu und stärkt die Beteiligung. Eine Thematisierung der Leitziele erfolgte im Kontext der kommunalen integrierten Sozialplanung und des zugehörigen Steuerungs- und Beteiligungsgremiums Rehabilitation und Teilhabe. Die Leitziele müssen weiter konkretisiert und insbesondere mit den Handlungsempfehlungen der Teilhabepläne verbunden werden.

Mit dem **Bundesteilhabegesetz** hat der Landkreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Durch die gesetzlichen Änderungen im Sozialgesetzbuch IX sind auf Grundlage des Landesrahmenvertrages zwischen dem Leistungsträger (Landkreis) und den Leistungserbringern neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Auf Landesebene konnten Eckpunkte durch die Spitzenverbände im **Rahmenvertrag** definiert werden, allerdings wurde keine Systematik für die Umsetzung der Leistung zugrunde gelegt. Dies hat zur Folge, dass sich 44 Stadt- und Landkreise mit zahlreichen Leistungserbringern jeweils bilateral vor Ort über die Systematik, also die Art, den Umfang, die Inhalte und die Finanzierung der Leistungen verständigen müssen. Diese Prozesse sind komplex und aufwändig, insbesondere da unterschiedliche Systematiken der Leistung und Vergütung künftig eingeschätzt, bemessen und bezahlt werden müssen.

Die Umsetzung des Landesrahmenvertrages nach dem Bundesteilhabegesetz führt zu einer deutlichen Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe. Die Kostenerstattung der BTHG-bedingten **Mehraufwendungen** erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen des Landes im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz. Zur operativen Umsetzung der Vereinbarung konnte nunmehr ein tragfähiger Kompromiss in Form

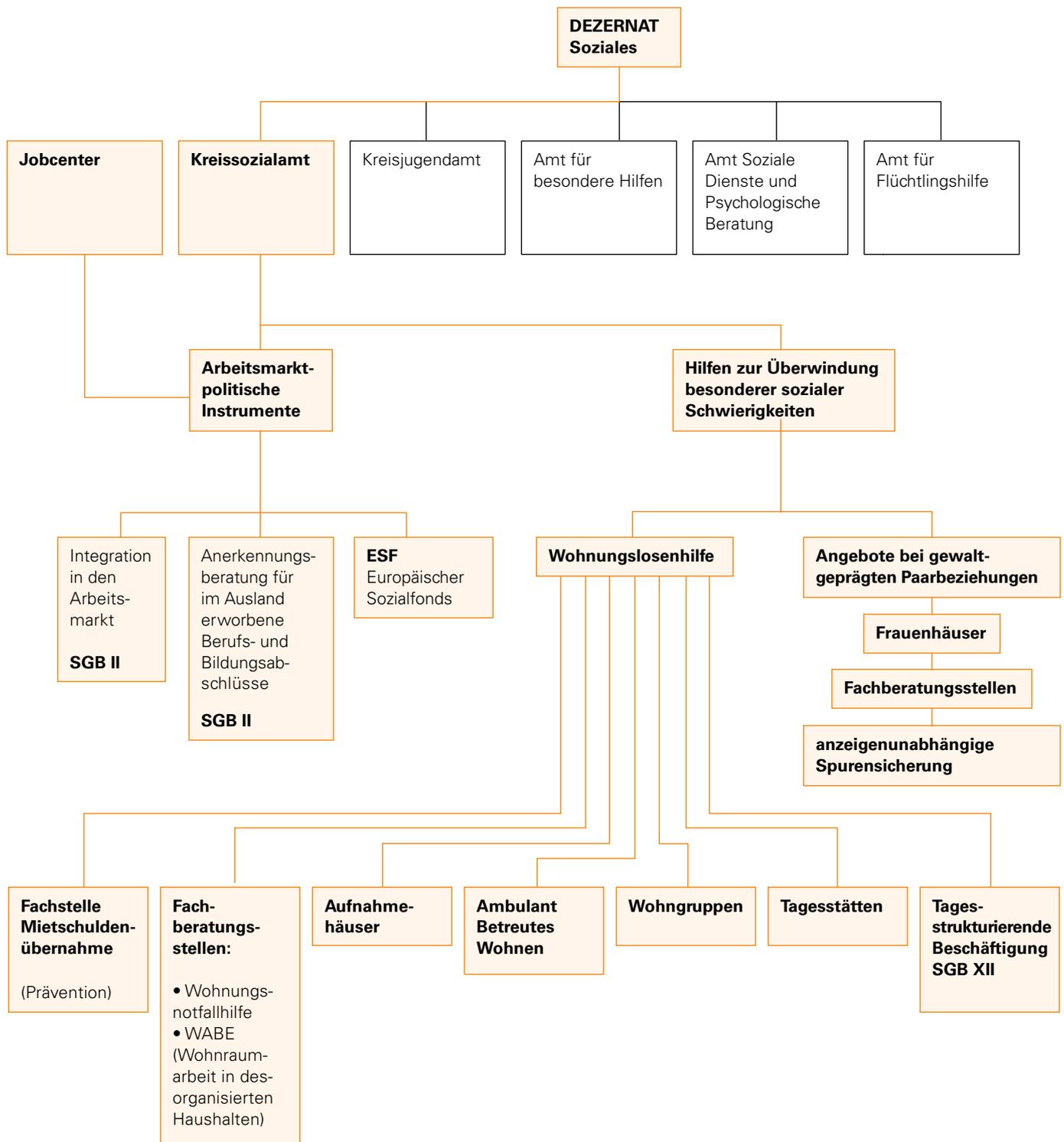
eines Gesamtpaketes gefunden werden. Dieser verlangt auch eine schnelle Einigung über die zu erbringende Nachweisführung, welche EDV-technisch noch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung neuer Vereinbarungen wird durch fehlendes Fachpersonal auf Seiten der Leistungserbringer wie auch Leistungsträgerseite herausfordernd. Schon jetzt können einzelne Plätze nicht mehr belegt werden, da in den Einrichtungen Personal, vor allem in den Bereichen Heilerziehungs- und Altenpflege, fehlt.

Die **Einrichtungsplanungen** sind durch veränderte Rahmenbedingungen erschwert. Neben der bereits erwähnten schwierigen Personalakquise (Fachkräfte- und Nichtfachkräftemangel) wirken sich gestiegene Baukosten und Zinsen negativ auf die Aktivitäten der Leistungserbringer aus. Erforderliche Angebote können nicht mehr bedarfsgerecht geplant und zeitnah umgesetzt werden. Leistungserbringer sind zurückhaltend und zunächst bestrebt, bestehende Angebote abzusichern. Hier gilt es gemeinsam einen Weg für die zukünftige Ausgestaltung der Angebote zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu finden.

Für die **Beratungsstelle** Sucht und Prävention wird eine mögliche Entkriminalisierung von Cannabis und deren Auswirkung auf die Leistungserbringung und das Anfrageverhalten ein wesentliches Thema sein. Eine Erweiterung von Präventions- und Informationsangeboten ist derzeit in Planung.



3 Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe



3.1 Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt

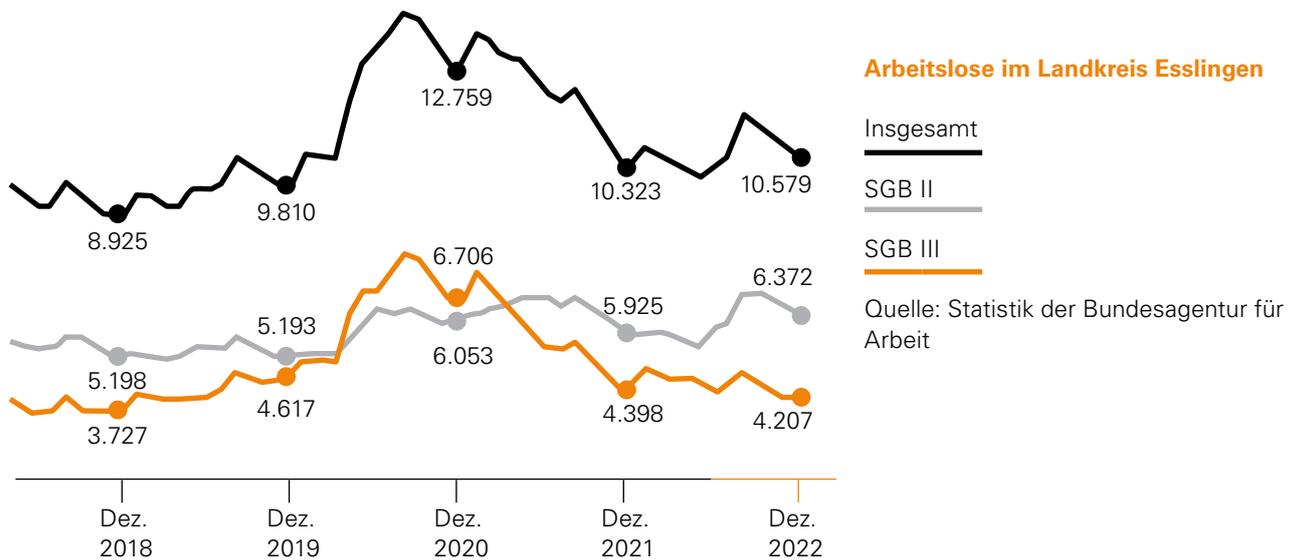
3.1.1 Arbeitsmarktpolitische Instrumente SGB II

3.1.1.1 Integration in den Arbeitsmarkt (Leistungen)

Die Entwicklung der Leistungen nach dem SGB II wurde 2022 nachhaltig vom Krieg in der Ukraine und der politischen Entscheidung geprägt, dass die Betreuung und finanzielle Unterstützung für leistungsberechtigte, aus der Ukraine geflüchtete Menschen ab 01.06.2022 von den Jobcentern zu übernehmen ist. Dies hat zu einer deutlichen Steigerung der Hilfebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit im Landkreis Esslingen geführt. Im Einzelnen bildet sich dies an den folgenden Kennzahlen ab:

1. In 2022 ist die Zahl der Hilfeberechtigten, die vom Jobcenter Landkreis Esslingen Leistungen zur Grundsicherung erhalten haben, von 14.297 im Dezember 2021 um 10,4 Prozent auf 15.780 Personen im Dezember 2022 gestiegen. Der Anstieg ist auf die Anzahl der leistungsbeziehenden Geflüchteten aus der Ukraine zurückzuführen und bildete sich dementsprechend ab Juni 2022 deutlich ab.
2. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im selben Zeitraum von 10.657 um 9,4 Prozent auf 11.658 gestiegen. Im Dezember 2022 lebten rund 6.593 Kinder in diesen Bedarfsgemeinschaften. Das sind 1.031 Kinder (18,5 Prozent) mehr als im Vorjahresmonat.
3. Die Arbeitslosigkeit im Landkreis Esslingen ist um 7,5 Prozent von 5.925 Arbeitslosen (Dezember 2021) auf 6.372 Arbeitslose (Dezember 2022) gestiegen. Trotz dieser Zunahme konnte die Langzeitarbeitslosigkeit währenddessen um 20 Prozent auf insgesamt 2.695 Personen reduziert werden. Absolut betrachtet ist die Jugendarbeitslosigkeit mit 400 Jugendlichen auf einem sehr niedrigen Niveau. Im Vorjahr wurden 360 Arbeitslose unter 25 Jahren gezählt. Auch hier ist der Zuwachs auf die ukrainische Personengruppe zurückzuführen.

Arbeitslosigkeit



In der Abbildung wird verdeutlicht, wie viele Personen, deren Existenz mit Leistungen aus dem SGB II und SGB III abgesichert wurde, in den jeweiligen Jahren im Landkreis Esslingen arbeitslos waren.

Die Arbeitslosenquote im Landkreis Esslingen lag im Dezember 2022 sowie im Jahresdurchschnitt bei 3,5 Prozent. Im Dezember 2021 war sie leicht niedriger bei 3,4 Prozent. Auch im Rechtskreis SGB II wurde ein leichter Anstieg verzeichnet. Die Arbeitslosenquote im Jobcenter lag im Dezember 2022 bei 2,1 Prozent und im Jahresdurchschnitt bei 2,0 Prozent. Ende 2021 lag die Arbeitslosenquote bei 1,9 Prozent.

Arbeitslose Personen nach Merkmalen

□ Stand Dezember 2021

■ Stand Dezember 2022

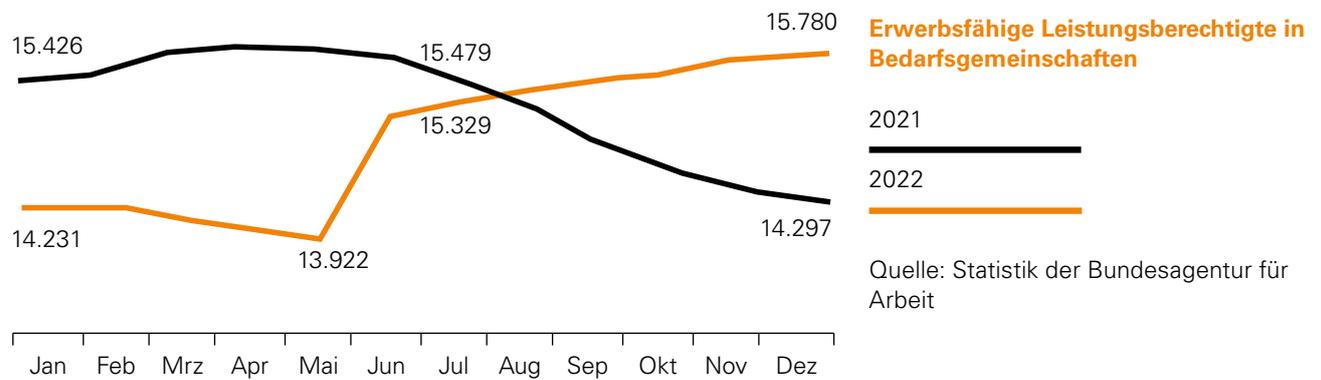
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Insgesamt		5.925 6.372
Frauen		2.623 3.095
Männer		3.302 3.277
Deutsche		2.924 2.578
Ausländer		3.001 3.794
ohne Berufsausbildung		3.858 4.220
Langzeitarbeitslose		2.369 2.695
50 Jahre und älter		1.059 1.964
unter 25 Jahre		360 400
Schwerbehinderte		270 268

In der Abbildung ist die Anzahl der arbeitslosen Personen nach Merkmalen getrennt aufgezeigt. Zudem ist die Veränderung zum Vorjahr ersichtlich. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterscheiden sich in ihren Merkmalen, die Einfluss auf den Vermittlungs- bzw. Integrationsprozess haben können. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter kann ein oder mehrere dieser Merkmale haben.

Der prozentual stärkste Rückgang im Bestand der arbeitslosen Hilfeberechtigten betraf die Langzeitarbeitslosen. Im Dezember 2022 waren 42,3 Prozent der registrierten Arbeitslosen länger als ein Jahr ohne versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit. Es ist somit gelungen, trotz der zusätzlichen Aufgaben, die mit der Betreuung der ukrainischen Geflüchteten ab 01.06.22 dazukamen, die Langzeitarbeitslosigkeit um 20,0 Prozent auf insgesamt 2.695 Langzeitarbeitslose zu reduzieren.

Hilfeberechtigte



Die Grafik zeigt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jahr 2021 und 2022 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben.

Die Zahl der Hilfeberechtigten konnte im ersten Halbjahr 2022 auf vorpandemisches Niveau reduziert werden. Mit dem Zugang der ukrainischen Geflüchteten stieg die Anzahl jedoch wieder kontinuierlich bis zum Jahresende an.

Struktur der 16.575 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Stand Dez. 2022		Vergleich zu Dez. 2021
47 %	sind Männer	↘
53 %	sind Frauen	↗
37 %	erziehen Kinder	↗
26 %	haben einen Sondertatbestand (§ 10) und sind nicht arbeitslos	→
32 %	Geflüchtete	↗
21 %	haben ein Erwerbseinkommen	↘
79 %	sind entsprechend erwerbslos	↗
6 %	befinden sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	↘
4 %	der arbeitssuchenden ELB sind schwerbehindert	↘
1 %	sind Aufstocker, sie beziehen Arbeitslosengeld I und II	↘

Struktur der 6.372 Arbeitslosen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

67 %	der Arbeitslosen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung	↗
42 %	der Arbeitslosen sind langzeitarbeitslos	↘

Die Grafik zeigt die Strukturanteile der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Arbeitslosen sowie die Veränderung der Anteile zum Vorjahr.

- Hielt sich der Anteil an Männern und Frauen im Dezember 2021 noch mit 50,1 Prozent Männer und 49,9 Prozent Frauen die Waage, war die Schere zum Dezember 2022 auf 53,4 Prozent Frauen und 46,6 Prozent Männer auseinandergegangen. Absolut waren 7.348 Männer und 8.432 Frauen im Jobcenter gemeldet.
- Die Erziehenden waren im selben Zeitraum von 35,0 Prozent auf 5.933 Personen bzw. 37,6 Prozent angestiegen.

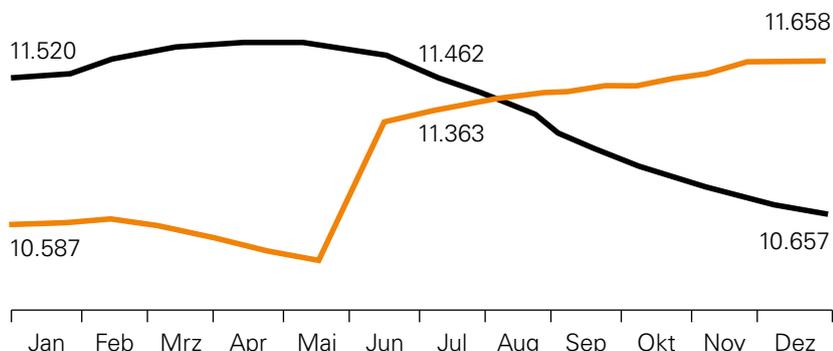
- Menschen mit Behinderung haben mit 499 Personen einen Anteil von 4,4 Prozent aller arbeitssuchenden, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgemacht. Der Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozentpunkte auf 5,0 Prozent gesunken.
- Mit einem Sondertatbestand nach §10 SGB II (z. B. vollzeitschulpflichtige Jugendliche, oder Erziehende mit Kindern unter drei Jahren) waren 4.257 nichtarbeitslose Personen gemeldet. Dies betraf etwas mehr als ein Viertel (27,0 Prozent) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Ein Jahr zuvor waren es 3.925 bzw. 27,5 Prozent.
- Bei den erwerbstätigen Personen hat sich der Anteil um 4,4 Prozentpunkte von 26,6 Prozent im Dezember 2021 auf 22,2 Prozent im Jahr darauf verringert. Gemeldet waren zum Jahresende 2022 somit 3.507 Leistungsberechtigte mit Erwerbseinkommen.
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden von 973 Personen (6,2 Prozent) besucht. Im Dezember 2021 waren es vier Personen mehr.
- Aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhielten 219 Personen. Das waren 1,4 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Im Dezember 2021 waren es fünf Personen mehr.
- Bei den arbeitslosen Personen waren zum Jahresende 4.220 (66,2 Prozent) ohne abgeschlossene Ausbildung. Ein Jahr zuvor waren es 1,1 Prozentpunkte weniger (insgesamt 3.858).
- Bei den arbeitslosen Personen waren 2.695 (42,3 Prozent) langzeitarbeitslos. Ein Jahr zuvor waren es 25 Prozent mehr Langzeitarbeitslose (insg. 3.369).

Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bedarfsgemeinschaften



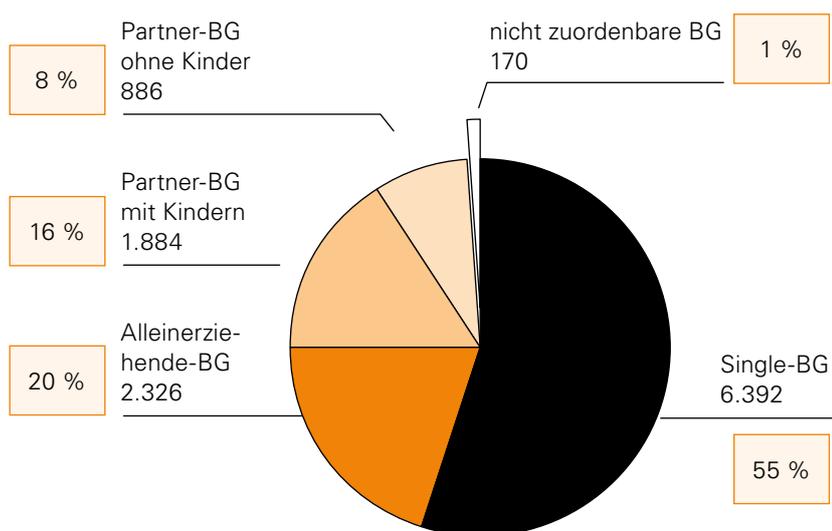
Die Grafik zeigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (Einzelpersonen und Familien), die 2021 und 2022 im Leistungsbezug standen.

Die Bedarfsgemeinschaften waren im Frühjahr 2022 rückläufig und zeigen mit der Aufnahme der ukrainischen Geflüchteten im Sommer einen deutlichen Anstieg. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2022 eine Erhöhung um 9,4 Prozent.

Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen

Berichtsmonat Dezember 2022

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen.

Die Bedarfsgemeinschaften werden gemäß Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) in verschiedene Gruppen unterteilt:

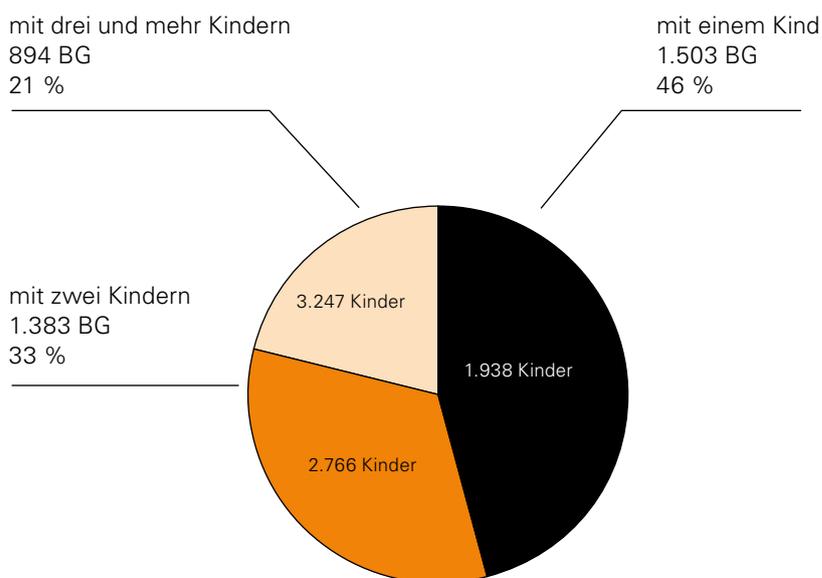
- Single-BG
- Alleinerziehende-BG
- Partner-BG ohne Kinder
- Partner-BG mit Kindern
- nicht zuordenbare BG

Insgesamt leben in 36,1 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften nicht verheiratete Kinder unter 18 Jahren.

Ende 2022 waren 6.392 (54,8 Prozent) der registrierten Bedarfsgemeinschaften dem Typ Single zugeordnet. Im Vorjahr waren es 6.174 und somit 3,5 Prozent mehr.

Mit Abstand folgten die weiteren BG-Typen:

- Die Anzahl der Alleinerziehenden-BG betrug 2.326 (20,0 Prozent). Das sind 32,2 Prozent mehr als im Vorjahresmonat (1.759).
- Gleichzeitig waren 1.884 (16,2 Prozent) Partner-BG mit Kindern gemeldet. Das sind 10,3 Prozent mehr als im Vorjahresmonat (1.708).
- Insgesamt 886 Bedarfsgemeinschaften konnten dem Typ Partner-BG ohne Kinder zugeordnet werden (7,6 Prozent). Das sind 7,1 Prozent mehr als im Vorjahresmonat (827).



Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen

Berichtsmonat Dezember 2022

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

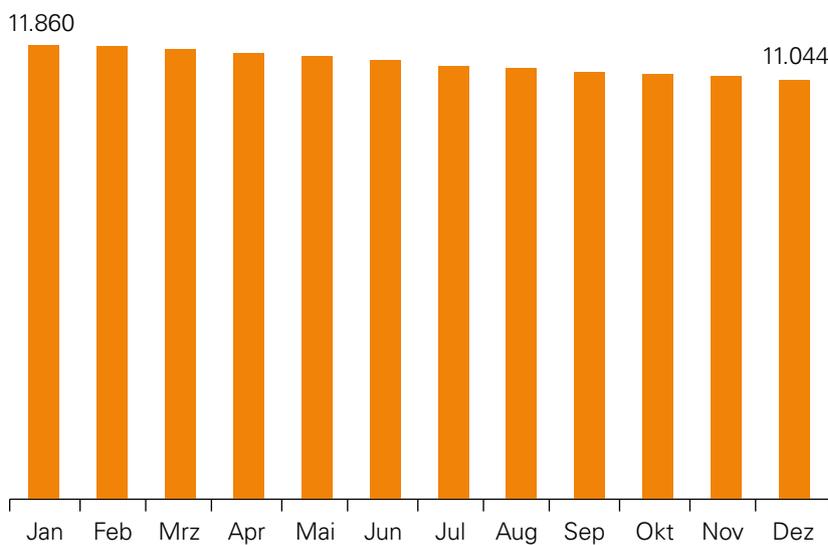
Die Grafik zeigt, in wie vielen Bedarfsgemeinschaften ein, zwei oder mehr als zwei Kinder leben, als auch wie viele Kinder auf die jeweilige Gruppe fallen.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird leistungrechtlich die Bedarfsgemeinschaft betrachtet, so dass Kinder (bis unter 25 Jahren) grundsätzlich anhand ihrer Stellung in der Bedarfsgemeinschaft definiert werden. Kinder unter 15 Jahren gelten als nicht erwerbsfähig.

Im Dezember 2022 waren insgesamt 4.215 Bedarfsgemeinschaften mit 7.951 unverheirateten Kindern unter 18 Jahren gemeldet. Zum Vorjahresmonat mit 3.469 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ist das eine Steigerung von 21,5 Prozent. Besonders deutlich mit 28,9 Prozent lag die Steigerung zum Vorjahr bei der größten Gruppe, der Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind (1.938; 46 Prozent). Die kleinste Gruppe mit 894 (21 Prozent) bildeten die kinderreichen Bedarfsgemeinschaften mit drei und mehr Kindern. Dazwischen lagen die Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern mit 1.181 (33 Prozent).

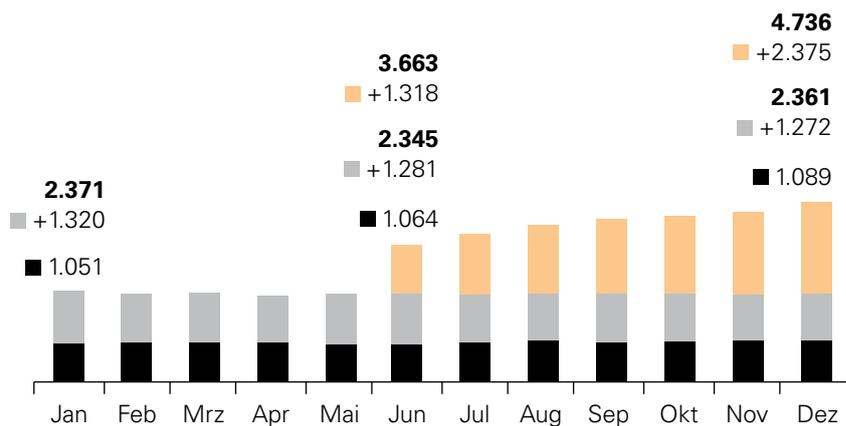
Geflüchtete

Die Hilfebedürftigkeit der Bürgerschaft im Landkreis Esslingen war im letzten Jahr kontinuierlich rückläufig und die Anzahl der Geflüchteten, ohne die Geflüchteten aus der Ukraine, ist nahezu konstant geblieben. Die Steigerung des Gesamtbestandes ergibt sich ausschließlich aus der zusätzlichen Betreuung ukrainischer Geflüchteter. Mit deren Aufnahme hat sich die Anzahl der Geflüchteten bis zum Jahresende verdoppelt und der Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter Landkreis Esslingen insgesamt um rund 11 Prozent erhöht.



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne die Personengruppe der Geflüchteten

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

- Ukrainische Staatsangehörige
- Geflüchtete – Syrerinnen und Syrer
- weitere Geflüchtete

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

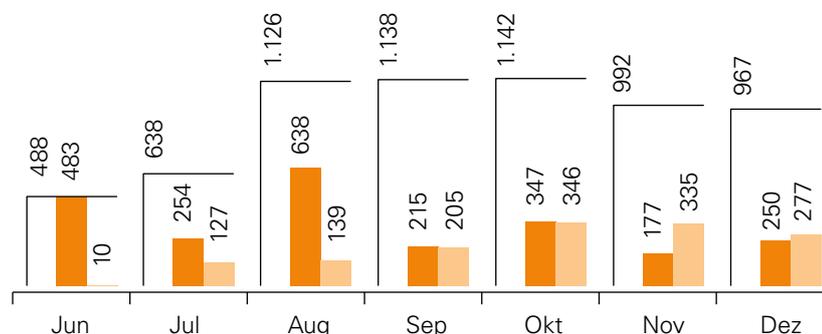
Die Grafiken zeigen den Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf mit und ohne die Gruppe der Geflüchteten.

Zum Jahresende 2022 hatten im Jobcenter Landkreis Esslingen 4.736 oder rund 30 Prozent der Hilfeberechtigten einen Geflüchtetenstatus. Die größte Gruppe stellen ukrainische Personen mit insgesamt 2.375 Männern und Frauen dar. Die zweitgrößte Gruppe der Geflüchteten sind syrische Personen mit 1.272 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Somit stammen drei Viertel aller Geflüchteten aus diesen beiden Kriegsgebieten. Die weiteren Schutzsuchenden kommen aus über 50 Nationen und sind in der jeweiligen Anzahl verhältnismäßig gering. Drittgrößte Gruppe bilden bereits die türkischen Geflüchteten mit 287 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Arbeitslose Ukrainerinnen und Ukrainer Juni–Dezember 2022

- Bestand
- Zugänge
- Abgänge

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt den Bestand sowie die Zu- und Abgänge der arbeitslosen Ukrainerinnen und Ukrainer in der zweiten Jahreshälfte.

Die Arbeitslosigkeit bei ukrainischen Geflüchteten ist aufgrund der Teilnahme an Sprachkursen von einer hohen Dynamik geprägt. Während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen stehen die Teilnehmenden dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und gelten nicht als arbeitslos. Im vierten Quartal 2022 war die Anzahl der arbeitslosen Ukrainerinnen und Ukrainer bereits zurückgegangen, sodass im Dezember 967 Ukrainerinnen und Ukrainer arbeitslos gemeldet waren.

Im Jahr 2022 nahmen insgesamt 836 Personen und damit 55,6 Prozent mehr als im Vorjahr an Sprach- bzw. Integrationskursen des BAMF teil. Über die Anerkennungsberatung der AWO Stuttgart wurden 2022 rund 350 Beratungen durchgeführt.

Sicherung des Lebensunterhalts

Der Leistungsanspruch zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergibt sich aus dem ermittelten individuellen Bedarf, dem anzurechnenden Einkommen und den Sanktionen bzw. Leistungsminderungen, die die Höhe des Leistungsanspruchs beeinflussen.

Die finanziellen Leistungen zur Sicherung der Existenz sind 2022 im Vergleich zu 2021 erneut gestiegen: 2022 wurden für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld 87,72 Mio. Euro ausbezahlt; dies sind 2,4 Prozent (2,03 Mio. Euro) mehr als im Vorjahr. Im Jahr 2022 lag der Zahlungsanspruch aller Bedarfsgemeinschaften mit 154,39 Mio. Euro, 3,3 Prozent (absolut rund 5 Mio. Euro) über dem Vorjahreswert. Die Leistungen gliedern sich wie folgt auf:

Leistungsart	2021	2022
Zahlungsanspruch insgesamt aller BG	149.415.676	154.394.652
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	124.111.445	129.408.511
Regelbedarf ELB/Arbeitslosengeld II	53.614.525	54.209.716
Regelbedarf NEF/Sozialgeld II	3.040.896	4.835.264
Mehrbedarfe	2.737.224	2.902.873
Kosten der Unterkunft	64.718.800	67.460.658
Sozialversicherungsleistungen	24.309.344	23.643.596
weitere Zahlungsansprüche	994.887	1.342.545
sonstige Leistungen	789.486	1.130.657
unabweisbarer Bedarf	185.637	200.440
Sozialversicherungsleistungen	12.120	9.036
Leistungen für Auszubildende	7.644	2.413

Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung (in Euro)

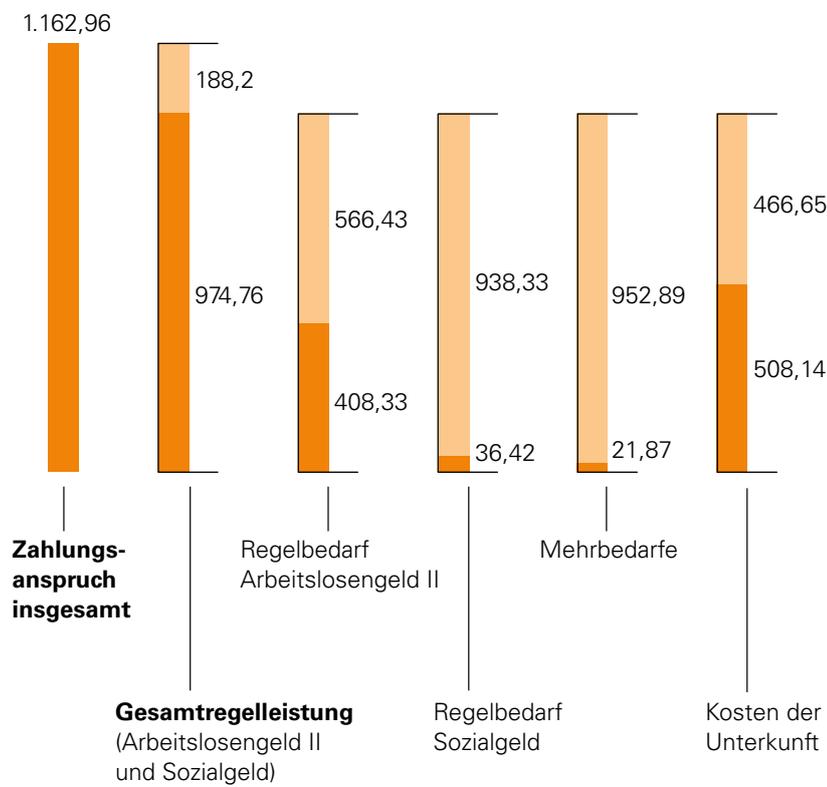
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In der Tabelle ist dargestellt, wie hoch die Zahlungsansprüche aller Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2021 und 2022 waren.

Der Zahlungsanspruch setzt sich zusammen aus der Gesamtregelleistung, den Sozialversicherungsleistungen und den weiteren Zahlungsansprüchen (welche Einmalzahlungen oder Sonderleistungen für Personen sind, die sonst nicht im klassischen Bürgergeldbezug stünden). Die Gesamtregelleistung wiederum setzt sich aus Regelbedarf Arbeitslosengeld II, Regelbedarf Sozialgeld, Mehrbedarfen und Kosten der Unterkunft zusammen.

Durchschnittliche monatliche Höhe der Leistungen je Bedarfsgemeinschaft im Berichtsmonat Dezember 2022 (in Euro)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt, in welcher Höhe der monatliche Anspruch auf die einzelnen Sozialleistungen (z. B. Miete, Regelbedarf, oder Sozialversicherung) für jede Bedarfsgemeinschaft im Durchschnitt bestand. Der Zahlungsanspruch setzt sich zusammen aus der Gesamtregelleistung, den Sozialversicherungsleistungen und den weiteren Zahlungsansprüchen (welche Einmalzahlungen oder Sonderleistungen für Personen sind, die sonst nicht im klassischen Bürgergeldbezug stünden). Die Gesamtregelleistung wiederum setzt sich aus Regelbedarf Arbeitslosengeld II, Regelbedarf Sozialgeld, Mehrbedarfen und Kosten der Unterkunft zusammen.

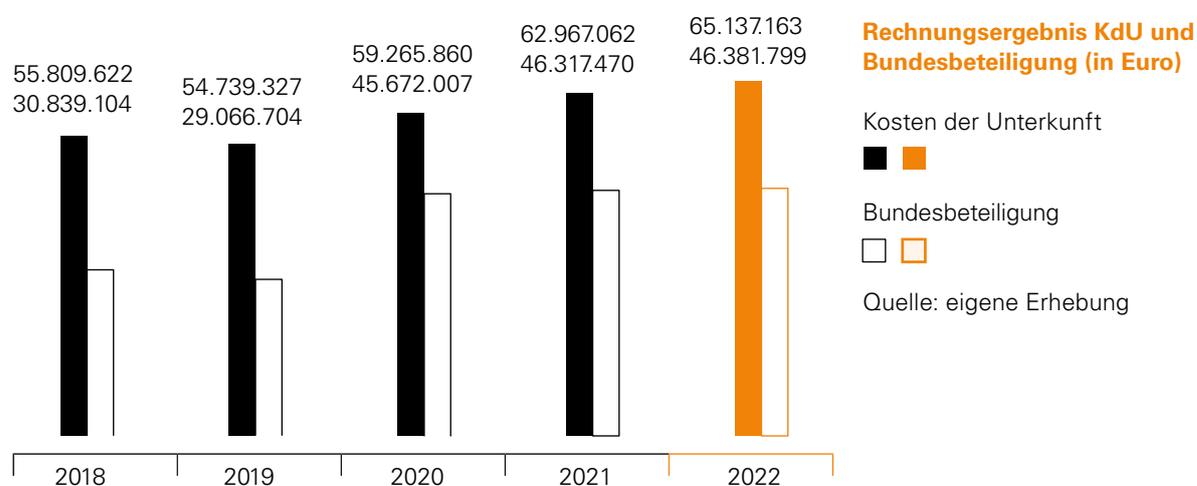
Durchschnittlich standen jeder Bedarfsgemeinschaft monatlich 1.162,96 Euro zu. Das sind 66,11 Euro bzw. 6,0 Prozent mehr als im Jahr 2021. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von vollständigen Neuanträgen lag Ende Dezember 2022 bei 8,8 Arbeitstagen.

Sanktionen/Leistungsminderungen

Der Grundsatz des SGB II lautet Fördern und Fordern. Um die Mitwirkung der Hilfeberechtigten zu erreichen, sind im Falle einer Pflichtverletzung Sanktionen bzw. Leistungsminderungen die Folge.

Die Sanktionsquote (das Verhältnis von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion zu allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bestand) lag im Jahr 2022 bei 0,9 Prozent. Von 14.924 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren durchschnittlich 134 Personen sanktioniert. Ein Jahr zuvor waren durchschnittlich 54 Sanktionen und damit eine Quote von 0,4 Prozent zu verzeichnen. Die niedrigen Quoten im zweiten Halbjahr 2022 waren geprägt vom Sanktionsmoratorium. Mit Ablauf des 31.12.2022 endete das Sanktionsmoratorium. Gleichzeitig wurde mit Einführung des Bürgergelds festgelegt, dass jede Pflichtverletzung bzw. jedes Meldeversäumnis zu „Leistungsminderungen“ führt. Neue Regelungen für die Staffelung von Leistungsminderungen wurden eingeführt.

3.1.1.2 Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende



Die Grafik beschreibt die Entwicklung der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II von 2018 bis 2022 und die Höhe der Kosten, die vom Bund erstattet werden.

Aufgrund des Anstiegs der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2022, insbesondere durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II zum 01.06.2022, sind auch die Kosten der Unterkunft (KdU) entsprechend gestiegen.

Entwicklung der KdU (in Prozent)

*vorläufig

Auf der Basis der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sockelbetrag	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6
Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen	5,8	3,3	27,7	26,2	35,2	35,2
Anteil zur weiteren Entlastung	0	0	0	0	0	0
Anteil zur besonderen Entlastung für flüchtlingsbedingte KdU-Ausgaben	12,2	12,6	11,9	11,1	0	0
Anteil für Bildung und Teilhabe	4,3	4,6	5,2	4,7	4,7	*4,7
Gesamt	53,9	52,1	76,4	73,6	71,5	71,5

In der Tabelle wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aufgeschlüsselt.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets im Jahr 2020 wurde die Bundesbeteiligungsquote dauerhaft ab 01.01.2020 zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie angehoben. Um eine Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, wurde das Grundgesetz geändert.

Eine explizite Bundesbeteiligung bei den KdU für Geflüchtete ist seit 2022 nicht vorgesehen. Dafür wird der Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen innerhalb der Gesamtbundesbeteiligung ab 2022 auf 35,2 Prozent erhöht.

Von der gemeinsamen Finanzkommission wurde am 14.11.2022 beschlossen, dass sich das Land in Höhe von 450 Mio. Euro an den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen für Ukraine-Geflüchtete im Bereich SGB II und SGB XII, an den Mehrbelastungen durch den Wegfall der fluchtinduzierten Bundeserstattung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II (KdU Flucht) sowie im Bereich Eingliederungshilfe und Jugendhilfe beteiligt. Der Landkreis Esslingen erhält einen Betrag von 20.094.959,77 Euro (Rundschreiben Landkreistag 531/2023 vom 05.04.2023).

Für die Revision Bildung und Teilhabe 2022 hat der Landkreis 752.248,97 Euro laut Entwurf der Verordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom Juli 2023 (Rundschreiben Landkreistag Nr. 1434/2023 vom 25.07.2023) zurückzuzahlen.

	Gesamt- verwaltungskosten in Euro	Kommunaler Finanzierungsanteil in Prozent	Aufwendungen des Landkreises in Euro
RE 2018	21.469 Mio.	15,2 %	3.231 Mio.
RE 2019	22.237 Mio.	15,2 %	3.374 Mio.
RE 2020	23.270 Mio.	15,2 %	3.528 Mio.
RE 2021	24.650 Mio.	15,2 %	3.739 Mio.
RE 2022	24.956 Mio.	15,2 %	3.738 Mio.***
Plan 2023	29.738 Mio.*	15,2 %	4.200 Mio.**

Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter

*Planansatz des Jobcenters
(Stand 05/2023)

**Planansatz Landkreis
(lt. Haushaltsplan 2023)

***Differenzen ergeben sich aus
unterschiedlichen Abgrenzungen von
Jobcenter und Landratsamt.

Quellen: eigene Erhebung, Jobcenter
Esslingen

In dieser Zusammenstellung wird beschrieben, wie hoch die Gesamtkosten für Verwaltung und Personalkosten beim Jobcenter sind und wie die Beteiligung der Landkreisverwaltung aussieht.

Nach § 46 Abs. 3 SGB II beträgt der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 84,8 Prozent. Demnach beträgt der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) 15,2 Prozent der Gesamtverwaltungskosten.

Im Jahr 2022 waren im Jobcenter 88 Mitarbeitende des Landkreises beschäftigt (hiervon 2 DHBW-Studenten). Nach dem Rechnungsergebnis belaufen sich die Personalkosten inklusive Personalnebenkosten für die Landkreismitarbeitenden im Jobcenter im Jahr 2022 auf rd. 5,364 Mio. Euro. Sie werden dem Landkreis vom Jobcenter aus dem Gesamtverwaltungskostenbudget erstattet.

3.1.1.3 Umsetzung der Ziele der Trägerversammlung

Das Jobcenter konnte 2022 die gute Lage am Arbeitsmarkt für Integrationen in Arbeit und Ausbildung für die Hilfeberechtigten der Grundsicherung nutzen. In der täglichen Arbeit der Mitarbeitenden des Jobcenters steht die Umsetzung der Ziele der Trägerversammlung im Mittelpunkt:

- in Arbeit und Ausbildung zu vermitteln,
- Aufwärtsmobilität durch Qualifizierungen oder Aktivierungsmaßnahmen zu gestalten,
- soziale Teilhabe in den Konstellationen zu ermöglichen, wenn keine reguläre Arbeitsaufnahme möglich ist,
- die Leistungserbringung verlässlich sowie gesetzestreu zu erbringen und
- Bildungschancen für Kinder und Jugendliche zu eröffnen.

Oberste Priorität hat die dauerhafte und auskömmliche Integration möglichst vieler Hilfebedürftiger des Landkreises Esslingen. Dies ist auch 2022 erneut gelungen.

Prävention

Jugendliche aus Bedarfsgemeinschaften werden beim Übergang Schule-Beruf von Jobcentermitarbeitenden intensiv unterstützt und begleitet. So soll die Fortsetzung der Hilfebedürftigkeit über mehrere Generationen vermieden werden. Im Jobcenter Landkreis Esslingen werden nach dem sogenannten familienzentrierten Ansatz die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ab 13 Jahren von einer Ansprechpartnerin betreut. Damit besteht auch ein frühzeitiger Ansatz der Bildungswegplanung. Um den Übergang in **weiterführende Schulen, in das Studium oder in das Berufsleben** zu begleiten, wurden diese Jugendlichen und ihre Familien gecoacht. Zum Ende des Schuljahres waren so fast alle 636 Schulabgängerinnen und -abgänger entsprechend beraten. Im Oktober 2022 hatten 588 bzw. 92,5 Prozent einen Ausbildungsplatz oder die verbindliche Zusage für eine weiterführende Schule erhalten. Das waren 8,1 Prozent weniger als 2021. Mit den 34 unversorgten Jugendlichen (5,3 Prozent) wurde weiter nach einem Angebot gesucht. Das waren 49 Schüler bzw. 59,0 Prozent weniger als 2021. Insgesamt 13 Schulabgängerinnen und -abgänger konnten nicht erreicht werden. In 2021 waren es drei Schulabgängerinnen und -abgänger.

Vermittlung in Arbeit

Aufgrund des durchgängigen Beratungsangebots, der Aktivierung der Hilfebedürftigen sowie flankierenden Eingliederungsleistungen für Arbeitgeber konnten 2022 insgesamt 3.536 Integrationen erreicht werden. Gut die Hälfte (55,2 Prozent) der Integrationen waren bedarfsdeckend und führten zu einer vollständigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Insgesamt 64,3 Prozent der Integrationen führten in eine kontinuierliche Beschäftigung und waren demnach nicht nach einem kurzen Zeitraum wieder beendet. Dieser Aspekt hat beim Jobcenter einen großen Stellenwert. Insgesamt waren zum Jahresende 2022 ca. 3.500 Hilfeberechtigte erwerbstätig. Für viele Hilfeberechtigte sind Minijobs bzw. Teilzeitstellen der erste Schritt zurück in Arbeit. Mit diesen ersten Schritten kann die Hilfebedürftigkeit reduziert werden.

Qualifizierung/Lebenslanges Lernen

Die hohe Zahl der Arbeitslosen ohne Berufsausbildung unterstreicht die Bedeutung der Qualifizierung. Das Jobcenter konnte im Jahresverlauf 383 Eintritte in Weiterbildungsmaßnahmen erreichen. Durch Teilqualifizierung bzw. anerkannte Abschlüsse sollen die Chancen auf eine dauerhafte Unabhängigkeit von der Grundsicherung bewirkt und gleichzeitig ein Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Region geleistet werden. Die gemeinsame rechtskreisübergreifende Bildungszielplanung mit der Agentur für Arbeit Göppingen legt die Qualifizierungsschwerpunkte fest. Bei den Qualifizierungen wird immer an den individuellen Interessen und Potentialen des Einzelnen angesetzt.

Unterstützung von Frauen und Erziehenden

Grundsätzlich stehen allen Leistungsberechtigten dieselben Beratungsdienstleistungen und Instrumente zur Verfügung. Es sind im Maßnahmenportfolio auch auf besondere **Gruppen** speziell zugeschnittene Angebote wie beispielsweise Maßnahmen für Alleinerziehende oder Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeit vorhanden. Die Unterstützung wird den jeweiligen individuellen Handlungsbedarfen angepasst.

Die Beratung und Unterstützung von Frauen steht im Jobcenter Landkreis Esslingen ebenfalls im Fokus. Um den Bedarf zur Kinderbetreuung zu bedienen, wurde in einer Kooperation zwischen dem Kreisjugendamt, dem Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. und dem Jobcenter das Pilotprojekt „TiagR“ ins Leben gerufen. Ziel des Projektes TiagR („Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“) ist es, dauerhafte Betreuungs-

plätze für SGB II Kinder zu generieren und (allein-) erziehenden Frauen dadurch eine Arbeitsaufnahme bzw. die Aufnahme einer Ausbildung oder abschlussorientierten Qualifizierung zu ermöglichen. Dabei sollen zu Projektbeginn vorrangig Familien berücksichtigt werden, die in Esslingen, Plochingen, Ostfildern, Kirchheim oder Nürtingen wohnhaft sind. Neben dem Projekt TiagR gibt es weitere Unterstützung für Familien. Das Kreisjugendamt und das Jobcenter Landkreis Esslingen in Kooperation mit zahlreichen Netzwerkpartnerschaften haben am 21.07.22 einen Informationsvormittag rund um das Thema Kindertagesbetreuung im Außenbereich des Jobcenters durchgeführt und gehen damit gemeinsam neue Wege, über das Berufsfeld und die Betreuungsangebote im Landkreis zu informieren. Die Veranstaltung diente zur Orientierung für Eltern, die in absehbarer Zeit ein Betreuungsangebot benötigen. Darüber hinaus sollte die Kindertagespflege als alternative Betreuungsform vorgestellt und Interessierte für die Ausbildung zur Tagespflegeperson bzw. zur Erzieherin/zum Erzieher gewonnen werden. Es wurden Kurzvorträge rund um das Thema Kindertagesbetreuung angeboten. Zudem waren folgende Institutionen mit Informationsständen vertreten: die Fachberatung Kindertagesbetreuung, der Tageselternverein Kreis Esslingen e. V., die Stadt Esslingen, die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Jobcenter, die Fritz-Ruoff-Schule aus Nürtingen, die Kinderstiftung der Caritas sowie der Stadtjugendring Esslingen e. V. Auch Angebote zur Schulkindbetreuung sowie Betreuungsmöglichkeiten in den Ferien wurden vorgestellt; ebenso wurden Finanzierungsmöglichkeiten für die Betreuungsangebote aufgezeigt.

Soziale Teilhabe

Zertifizierte Fallmanagerinnen und -manager an allen vier Standorten des Jobcenters im Landkreis unterstützen besonders benachteiligte Hilfeberechtigte mit multiplen Unterstützungsbedarfen auf ihrem Weg in eine Beschäftigung. Durchgängig werden rund 700 Hilfeberechtigte umfangreich beraten und auf ihrem Weg in Arbeit begleitet.

Sollte die reguläre Arbeitsaufnahme aufgrund der individuellen Situationen nicht möglich sein, unterstützen die SGB II-spezifischen Instrumente der sozialen Teilhabe, wie Arbeitsgelegenheiten und die Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Sie haben neben Qualifizierung, Prävention und Aktivierung einen festverankerten Platz. 2022 konnten weitere 414 Hilfeberechtigte über die Instrumente der sozialen Teilhabe unterstützt

werden. Das Kernanliegen der Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsmarkt besteht darin, den geförderten Langzeitarbeitslosen die Beteiligung am Arbeitsleben zu eröffnen und dadurch zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, ihrer **Arbeitsmarktchancen** und ihrer gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten beizutragen. Um den vielfältigen Problemlagen der Geförderten gerecht zu werden, wird neben der Förderung eines Lohnkostenzuschusses auf eine kontinuierliche, ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung gesetzt. Seit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes im Januar 2019 wurden 194 Teilnehmende gefördert, davon ca. 52 Prozent in Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt. Insgesamt 72 Prozent wurden durch die geförderte Beschäftigung hilfefrei. Zuletzt waren 70 Förderungen (ca. 36 Prozent) noch laufend. Im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2022 wurden 103 solcher Förderungen bereits abgeschlossen.

Eingliederungsleistungen

Im Jahresverlauf 2022 wurden 11,33 Mio. Euro für Qualifizierungs-, Teilhabe- und Aktivierungsmaßnahmen ausgegeben. Insgesamt fielen 21,4 Prozent der Ausgaben auf Weiterbildungen, 21,5 Prozent auf Instrumente der sozialen Teilhabe und 36,5 Prozent auf Aktivierungsmaßnahmen. Mit einer Steigerung von 14,2 Prozent zum Vorjahr wurden 2022 rund 2,4 Mio. Euro für Qualifizierungen ausgegeben. Ebenso wurden 2,4 Mio. Euro für Instrumente der sozialen Teilhabe genutzt. Die Kosten der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung sind nahezu konstant geblieben.

3.1.2 Arbeitsmarktpolitische Instrumente – Umsetzung regionale ESF-Strategie

Der europäische Sozialfond in Deutschland (ESF) ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung in Europa. Durch den Sozialfonds wird eine bessere Bildung durch Ausbildung und Qualifizierung unterstützt. Dies trägt zum Abbau von Benachteiligung am Arbeitsmarkt bei. Es erfolgt keine Arbeitsvermittlung; gefördert werden praxisnahe Projekte auf regionaler Ebene. Die Programme bzw. Projekte des ESF sind zusätzliche Maßnahmen. Diese dürfen deshalb nicht als reguläre Mittel für die Arbeitsmarktpolitik eingesetzt werden. Eine Unterstützung von gesetzlich geltenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist

somit nicht möglich. ESF-unterstützte Maßnahmen sollen innovative, flankierende und ergänzende Hilfen in Projektform sein, die an das zentrale Arbeitsmarktprogramm andocken können. Die Umsetzung der regionalen ESF-Strategie des Landes ist beim Landkreis angesiedelt. Die ESF-Geschäftsstelle unterstützt den Begleitausschuss bei der Erarbeitung der Regionalen ESF-Arbeitsmarktstrategie für den Landkreis Esslingen, berät Projektantragsteller, bescheidet die Förderprojekte und wickelt die Finanzierung ab.

Folgende Ziele wurden in der Förderperiode 2022 unterstützt:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Der Landkreis erhält derzeit pro Förderjahr rd. 490.000 Euro. Diese Mittel fließen ausschließlich in Projekte mit mindestens zehn Teilnehmenden. Diese Projekte wurden im Jahr 2022 von neun freien Trägern umgesetzt. Die Projektförderung beträgt 40 Prozent.

In den Jahren 2021/2022 gab es coronabedingt ein zusätzliches regionales Förderprogramm ESF-React EU. Hier ging es darum, zusätzliche Problemlagen, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind bzw. sich verschärft haben, in den Blick zu nehmen. Das einmalige Mittelvolumen lag bei 580.000 Euro. Von neun antragstellenden Trägern kamen sechs in die Projektförderung. Sie konnten mit 100 Prozent React-EU-Mitteln gefördert werden. Im Mittelpunkt der Projekte standen die Zielgruppen der Familien in prekären Wohnverhältnissen, in Sozialunterkünften und der Unterbringung im Rahmen des Asylverfahrens, aber auch Menschen mit psychischen Erkrankungen und Sucht. Durch die Förderung konnten Lernräume für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, digitale Angebote eingerichtet sowie die Betreuung und Unterstützung bei der Wohnungssuche geleistet werden.

3.1.3 Zwischenfazit und Ausblick

Bis Ende Mai 2022 gelang es, Hilfebedürftigkeit abzubauen. Hilfebedürftigkeit wurde auf das Niveau vor der Corona-Pandemie zurückgeführt. Seit 01.06.2022 steigen Hilfebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit im Landkreis Esslingen aufgrund der Betreuung der ukrainischen Geflüchteten durch das Jobcenter wieder deutlich an. Danach stieg die Hilfebedürftigkeit als auch die Arbeitslosigkeit ebenfalls stark an. In der zweiten Jahreshälfte konnte trotz der neuen Aufgabe die Arbeitslosigkeit insgesamt, vor allem aber bei den Langzeitarbeitslosen sowie den Jugendlichen deutlich reduziert werden. An den Arbeitsschwerpunkten konnte trotz neuer Aufgaben durch die Betreuung der ukrainischen Geflüchteten festgehalten werden. Es ist im Jahr 2022 gelungen, die Grundsicherung stabil weiterzuführen und gleichzeitig die notwendigen neuen Themen zu bearbeiten. Die kooperative Zusammenarbeit, Qualifizierungen sowie Unterstützungsketten führen dazu, dass Hilfebedürftige in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Hervorzubehalten ist, dass kontinuierliche und bedarfsdeckende Integrationen einen großen Anteil ausmachen.

Die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie die Ermöglichung von Qualifizierung bzw. Bildungschancen, Aktivierungsmaßnahmen und sozialer Teilhabe bleiben neben der verlässlichen Leistungserbringung auch weiterhin die Ziele für 2023. Bei Qualifizierungen liegt dabei weiterhin auch ein Augenmerk auf Teilzeit-Qualifizierungen, da diese Form insbesondere für Frauen mit Kindern realistische Möglichkeiten bietet. Das Qualifizierungsangebot im Kontext Digitalisierung wird weiter ausgebaut werden. Integrationen sollen weiterhin möglichst bedarfsdeckend und unbefristet sein.

Das Jahr 2023 ist vor dem Hintergrund der aktuellen Neuerungen wie zum Beispiel der Einführung des Bürgergeldes und des stetigen Zuganges an Geflüchteten herausfordernd.

Im Frühjahr 2023 ist mit den vorläufig hochgerechneten Werten erstmals seit 2011 wieder ein Bestand von über 16.500 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten überschritten. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften liegt mittlerweile bei über 12.000. Die Arbeitslosigkeit in der Grundsicherung ist gestiegen. Dies betraf vor allem Frauen und Ausländerinnen und Ausländer. Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen war 2022 stark gesunken und liegt auch weiterhin unter dem Vorjahreswert.

Die Jugendarbeitslosigkeit in der Grundsicherung ist aufgrund der ukrainischen Jugendlichen gestiegen, bleibt aufgrund der Anstrengungen sowie guten Verzahnung aller Netzwerkverantwortlichen im Landkreis Esslingen absolut mit weniger als 500 Jugendlichen auf durchschnittlichem Niveau.

Umsetzung Bürgergeld

Das am 20.12.2022 veröffentlichte Bürgergeld-Gesetz wird 2023 in zwei Stufen eingeführt. Die ganzheitliche Betreuung und Beratung auf Augenhöhe wird fortgesetzt und durch die Implementierung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente ergänzt werden.

Die erste Stufe beinhaltet leistungsrechtliche Änderungen, wie die Einführung der Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen und die Erhöhung des Regelbedarfs. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind 2023 in den ersten Monaten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich gestiegen. Die Bearbeitungsdauer konnte trotz steigender Anträge weiterhin kurzgehalten werden.

In der zweiten Stufe (ab 01.07.2023) treten das Weiterbildungsgeld, die Bürgergeldprämie und das Coaching nach §16k SGBII als neue arbeitsmarktpolitische Instrumente in Kraft. Neben diesen Unterstützungsangeboten sind über 3.000 Förderungen für 2023 geplant. Davon fallen rund 400 auf die soziale Teilhabe sowie rund 560 auf berufliche Weiterbildungen und 1.840 auf Aktivierungsmaßnahmen.

Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit

Es werden nach aktuellen Schätzungen 963 Jugendliche aus Bedarfsgemeinschaften unterstützt, die im Sommer 2023 ein Entlasszeugnis erhalten werden. Kein Jugendlicher darf verloren gehen: Gemeinsam gegen Jugendarbeitslosigkeit bedeutet auch im Herbst 2023 den Übergang zwischen Schule und Beruf sicherzustellen. Im Sommer 2023 haben bereits 525 (54,5 Prozent) einen Ausbildungsvertrag oder die Zusage einer weiterführenden Schule. Ein Viertel (absolut: 245) der jungen Männer und Frauen wurden trotz mehrfacher Bemühungen bislang nicht erreicht. Insgesamt 112 Jugendliche sind unversorgt (11,6 Prozent), hier arbeiten das Jobcenter und die Berufsberatung der Agentur für Arbeit gemeinsam an passenden Einstiegsmöglichkeiten. Des Weiteren warten 9 Prozent noch auf Rückmeldung des Ausbildungsbetriebes bzw. der weiterführenden Schule. Es finden zudem gemeinsame Informationsveranstaltungen mit

der Berufsberatung als auch Beratungen durch die Expertenschafter der GO!ES Jugendbüros statt.

Das Jobcenter Landkreis Esslingen baut das digitale Dienstleistungsangebot aus. So können seit 29.06.2023 Termine online gebucht werden. Hierfür wurde ein neues Terminierungssystem eingeführt; über 70 Prozent der Bürgerinnen und Bürger buchen bereits von Zuhause Termine und bewerten das neue System als bürgerfreundlich.

Ausblick/Unterstützung Geflüchteter

Seit dem 01.06.2022 ist es für ukrainische Geflüchtete möglich, Unterstützung im Sinne des SGB II zu erhalten. Nach einem Jahr waren rund 3.000 ukrainische Personen gemeldet. 2.700 Personen haben Sprachförderbedarf. Über 1.700 ukrainische Männer und Frauen nahmen bzw. nehmen an Sprachkursen teil.

Rund 250 Schulabgängerinnen und -abgänger im Jahr 2023 sind ukrainische Jugendliche. Drei Viertel von ihnen sind bei weiterführenden Schulen angemeldet oder haben bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, 32 (12,5 Prozent) wurden bislang nicht erreicht, 15 (5,8 Prozent) sind noch ohne feste Zusage und bei 16 ukrainischen Jugendlichen (6,3 Prozent) ist der Stand noch offen.

Damit die Integration in den Arbeitsmarkt bestmöglich gelingt, fand am 02. August 2023 ein Werkstattgespräch des **Integrationsmanagements** des Landratsamtes und Jobcenters statt.

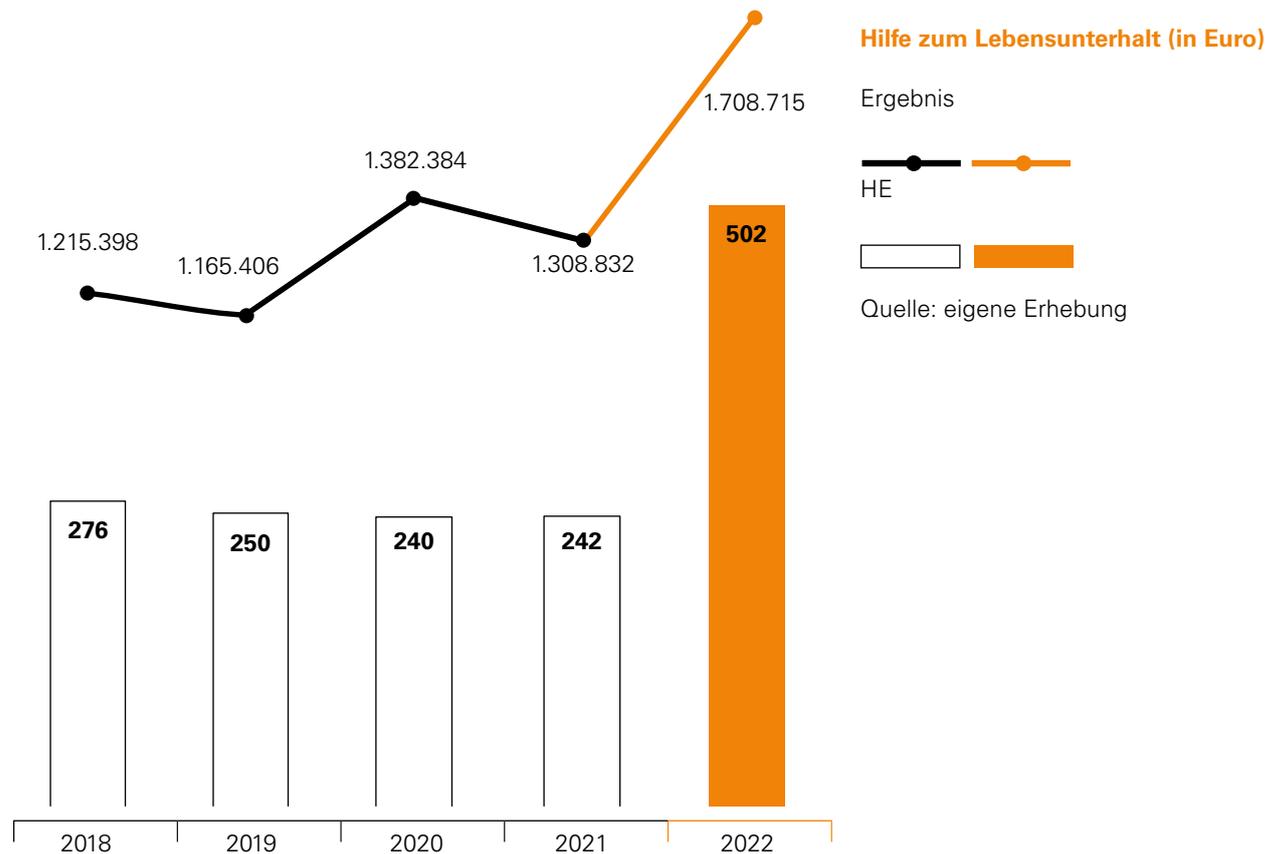
Das Jobcenter unterstützt gemeinsam mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit die Arbeitsaufnahme und die weiteren Schritte, die aktuell an einer Beschäftigungsaufnahme hindern. Mit dem Erwerb des Sprachniveaus B1 ist es möglich, die Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse anzustoßen. Das Jobcenter steht hierzu in regem Austausch mit der Anerkennungsberatung.

Durch diese Parallelprozesse und die ergänzenden Aktivitäten zur Integration in Arbeit in Kooperation mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice können offene Arbeitsstellen besetzt werden. Die professionelle vertrauensvolle Zusammenarbeit im Integrationsnetzwerk aller Verantwortlichen, unter der Federführung des Landratsamtes, ist die Grundlage, dass die zusätzliche Aufgabe der Betreuung der ukrainischen Geflüchteten im Landkreis im Rahmen der Möglichkeiten gelingen kann.

3.2 Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben

Die Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Menschen in individuellen Notlagen ein menschenwürdiges Dasein im Rahmen eines Existenzminimums zu sichern. Dabei geht es nicht nur um eine finanzielle Grundsicherung, sondern auch darum, welche Lebensbedingungen in einer Region als menschenwürdig angesehen werden. Neben finanziellen Hilfen oder Sachleistungen sind auch persönliche Hilfen wie Beratung und Begleitung, Leistungen der Sozialhilfe. Zentrales Ziel ist, die Selbsthilfekräfte zu stärken. Sie soll Menschen in die Lage versetzen, ihr Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten.

3.2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützungen in existenziellen Notlagen



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der HLU (außerhalb von Einrichtungen) von 2018 bis 2022 entwickelt haben.

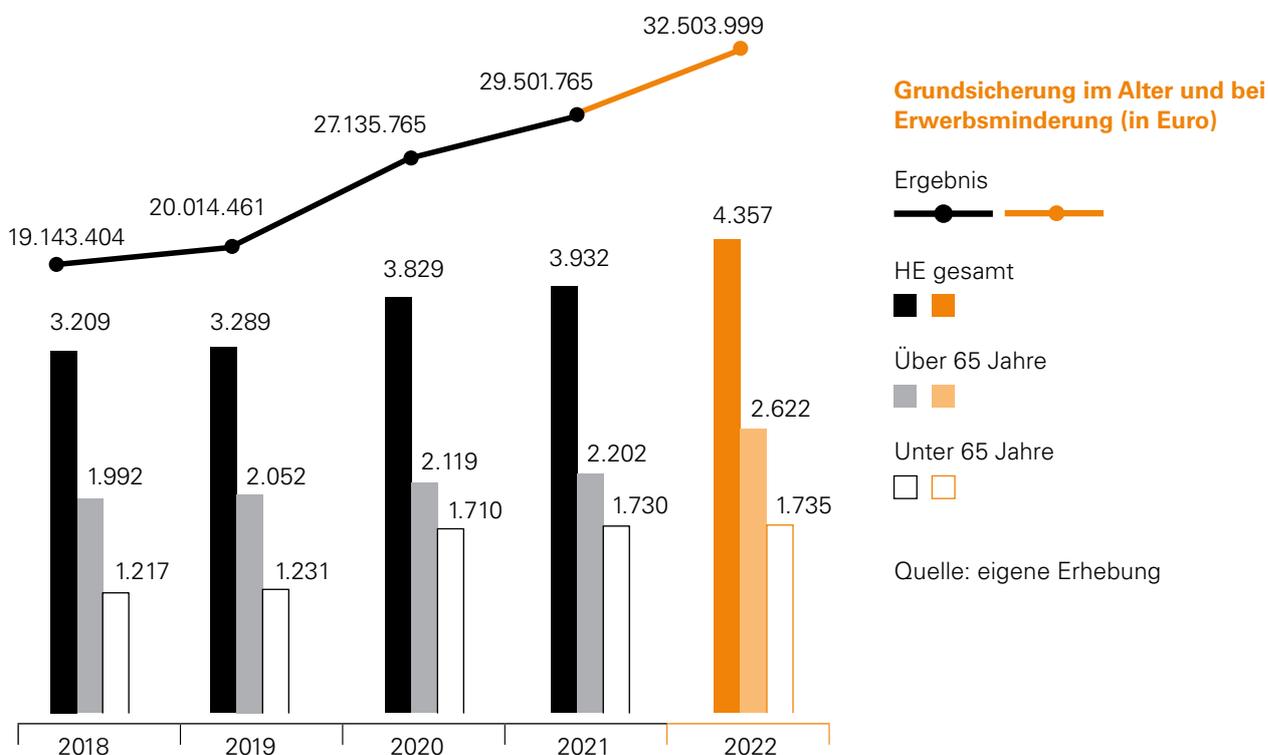
Die Fallzahlen und Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr drastisch angestiegen. Der starke Anstieg ist vor allem dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten zuzuschreiben. Seit dem 01.06.2022 bestand für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. In der Ukraine können Frauen ab 55 Jahren in Rente gehen, Männer ab 60 Jahren. Durch die vorgezogenen Ansprüche auf Altersrente in der Ukraine ist dieser Personenkreis vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen und noch nicht anspruchsberechtigt auf die Bundesleistungen der Grundsicherung im Alter, weshalb ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht.

Ein weiterer Grund für die gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben war eine Gesetzesänderung im Bereich der Unterkunftskosten. Dem Sozialhilfeträger war es in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.12.2022 nicht möglich, bei unangemessenen Mieten ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. In diesem Zeitraum waren die gesamten Unterkunftskosten als Bedarf anzuerkennen. Durch die Bürgergeldreform zum 01.01.2023 wurden die Regelsätze überproportional erhöht und eine einjährige Karenzzeit bei der Androhung von Kostensenkungsverfahren bei den Kosten der Unterkunft eingeführt. Durch diese Anpassungen ist im nächsten Jahr mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Ob und inwieweit sich die Reform des Wohngeldgesetzes auf die Leistungsbezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt auswirkt, ist noch nicht absehbar. Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage besteht im Bereich des SGB XII kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zum Wohngeld, weshalb allenfalls auf höhere Leistungen im Wohngeldrecht hingewiesen werden kann. Zudem besteht eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2023, in welcher ein Übergang vom SGB XII ins Wohngeld ausgeschlossen wurde und nicht aktiv zur Antragstellung aufgefordert werden darf.

Der Aufwand in Einrichtungen ist gesunken zulasten des Aufwands außerhalb von Einrichtungen. Dies geschah infolge des Inkrafttretens der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Jahr 2020. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger werden jetzt außerhalb von Einrichtungen versorgt, da die bisherigen stationären Einrichtungen in sonstige Wohnformen umstrukturiert wurden. Die Auswirkungen der Grundrentenreform schlagen sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nieder, da es sich hierbei meistens um Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien handelt bzw. die Leistungsempfängerinnen und -empfänger selten im Regelaltersrentenalter sind.

3.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) von 2018 bis 2022 entwickelt haben.

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die vollen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Älter als 65 Jahre sind 60 Prozent der Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Grundsicherung. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger wegen der **demografischen Entwicklung** und wegen der zunehmenden Zahl von Menschen mit **unterbrochener Erwerbsbiografie** sowie wegen der problematischen **Entwicklung des Wohnungsmarkts** steigen wird. Infolge des Inkrafttretens der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), welche die Trennung der Existenzsicherung und der Teilhabeleistung zum Inhalt hat, wurde zum 1. Januar 2020 die Leistungsgewährung für rd. 750 Menschen mit Behinderung, die bisher vom Amt für besondere Hilfen stationäre Eingliederungshilfe erhalten hatten, zur Gewährung von Grund-

sicherung außerhalb Einrichtungen dem Kreissozialamt übergeben. Dadurch verminderte sich der Aufwand für die Grundversicherung in Einrichtungen zulasten des Aufwands außerhalb von Einrichtungen.

Der starke Anstieg von 2021 auf 2022 ist vor allem dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlingen zuzuschreiben. Seit dem 01.06.2022 bestand für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

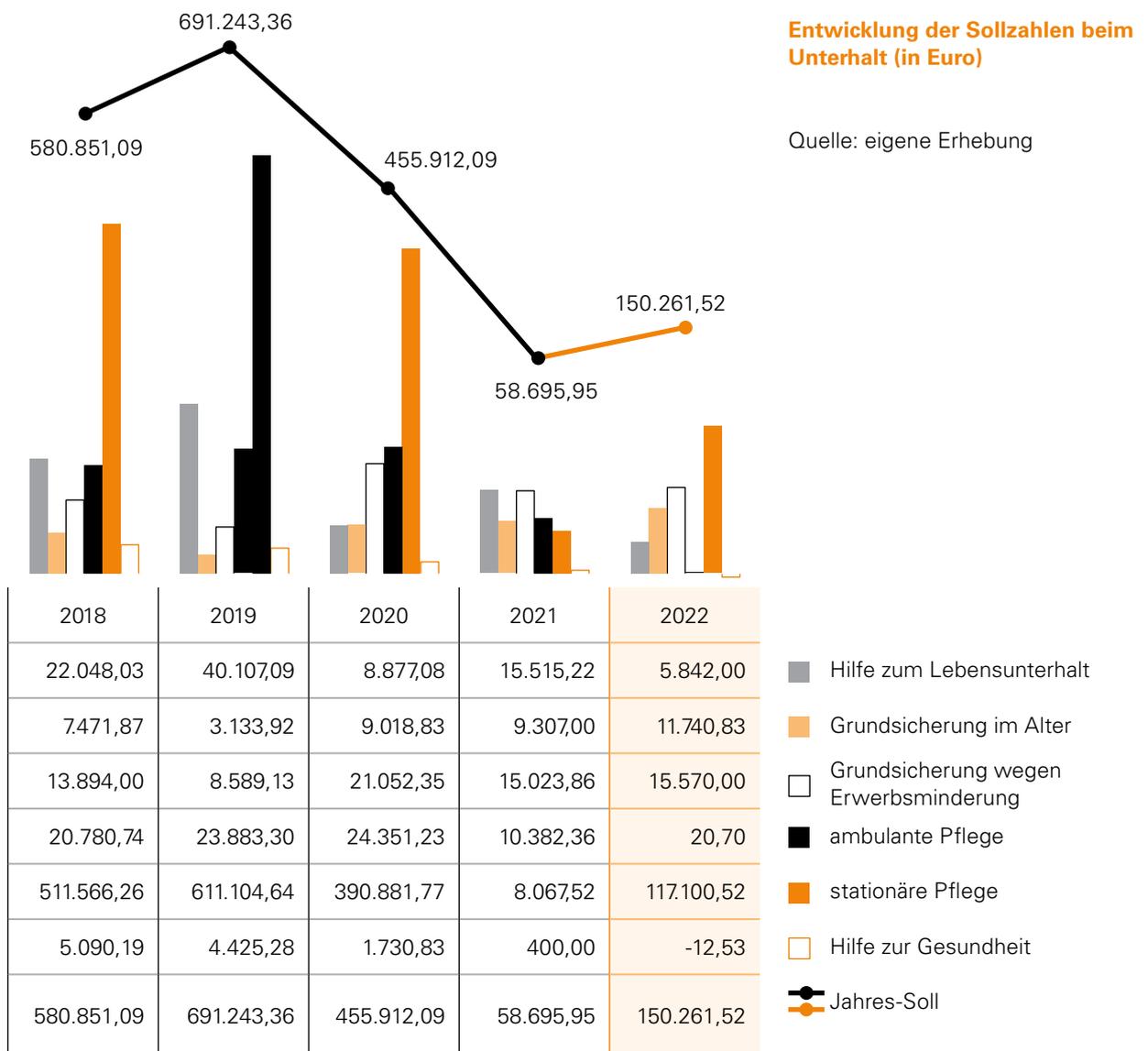
Ein weiterer Grund für die gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben war eine Gesetzesänderung im Bereich der Unterkunftskosten. Dem Sozialhilfeträger war es in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.12.2022 nicht möglich, bei unangemessenen Mieten ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. In diesem Zeitraum waren die gesamten Unterkunftskosten als Bedarf anzuerkennen.

Durch die Bürgergeldreform zum 01.01.2023 wurden die Regelsätze überproportional erhöht und eine einjährige Karenzzeit bei der Androhung von Kostensenkungsverfahren eingeführt. Durch diese Anpassungen ist im Jahr 2023 mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Hilfe zur Gesundheit

Für nichtversicherte Personen, die ärztlich versorgt werden müssen und deren Einkommen und Vermögen für die Kostentragung nicht ausreichen, übernimmt der Sozialhilfeträger die erforderlichen Aufwendungen. Auf Antragstellung werden nichtversicherte Personen durch das Sozialamt nach § 264 SGB V (unechte Krankenversicherung) bei der Krankenkasse angemeldet. Die Übernahme der Kosten erfolgt durch die Kasse und diese rechnet im nachhinein mit dem Sozialamt ab. Durch die Zuwanderung der ukrainischen Geflüchteten und dem damit verbundenen Systemwechsel in das SGB XII sind die Aufgaben in diesem Bereich drastisch gestiegen. Die Flüchtlinge werden im Rahmen des § 264 SGB V (unechte Krankenversicherung) krankenversichert. Die Ausgaben gehen komplett zu Lasten des Landkreises. Die Fallzahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 209 Leistungsberechtigten auf 716 erhöht. Die Ausgaben haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 550.000 Euro erhöht und betragen im Jahr 2022 insgesamt 2.150.802 Euro.

Entwicklung des Unterhalts



Die Darstellung zeigt, wie die Einnahmen durch Unterhalt bei den unterschiedlichen Hilfearten des SGB XII erfolgen und wie die Entwicklung der Einnahmehöhe ist.

Die höheren Einnahmen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr resultieren teilweise aus offenen Unterhaltsrückständen aus der Zeit bis 31.12.2019, vor dem Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (AEG). Gerade offene Forderungen aus dem Jahr 2019 konnten noch verstärkt vor Ende der Verjährung am 31.12.2022 realisiert werden.

Bei der Gewährung von Sozialhilfe wird geprüft, ob Leistungsberechtigte gegenüber Angehörigen Ansprüche auf Unterhaltszahlungen nach bürgerlichem Recht haben. Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz ist ein Unterhaltsregress erst ab einem Jahresbruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten von über 100.000 Euro möglich. Diese Regelung bezieht sich auf alle Hilfearten im Verwandtenunterhalt.

Am Jahresende 2022 beläuft sich die Zahl der offenen Unterhaltsfälle noch auf 131. Seit Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes wurden 64 neue Rechtswahrungsanzeigen im Jahr 2020, 40 neue Rechtswahrungsanzeigen im Jahr 2021 und 60 neue Rechtswahrungsanzeigen im Jahr 2022 an unterhaltsverpflichtete Personen versandt. Dabei handelt es sich sowohl um Trennungs- bzw. nachehelichen Unterhalt als auch um Verwandtenunterhalt.

Seit 01.07.2020 ist die Bearbeitung problematischer Vermögensfälle zentralisiert, um durch vertieftes Fachwissen bei zivilrechtlichen Ansprüchen (insbesondere der Bereiche Erbrecht, Schenkungen, Nießbrauch) Einnahmen zu sichern. Am Jahresende 2021 waren 32 problematische Vermögensfälle in Bearbeitung. Im Jahr 2022 wurden vom Sachgebiet Sozialhilfe 25 Fälle zur rechtlichen Beurteilung und Durchsetzung der Ansprüche übergeben. 19 Fälle konnten im Jahr 2022 endgültig abgeschlossen werden.

Entwicklung der Widersprüche

	Stand 01.01.	Zugänge		Stand 31.12.
	offene Widersprüche		erledigte Widersprüche	
2018	83	100	81	102
2019	102	82	77	107
2020	107	85	91	101
2021	101	81	108	74
2022	74	125	95	104

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle gibt eine Übersicht über den Stand der Rechtsmittelverfahren.

Ab 01.07.2020 wurde die Widerspruchsstelle personell aufgestockt. Dadurch konnten mehr Widersprüche bearbeitet werden.

Am Jahresende sind 104 Widersprüche offen. Die im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Zugänge der Widersprüche dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich der durch die Corona-Pandemie und deren organisatorischen Umstände angestaute Arbeitsanfall mit zunehmendem Wegfall der Beschränkungen abgebaut werden konnte und der Widerspruchsstelle vermehrt Widersprüche zugingen. Von den im Jahr 2022 erledigten Widersprüchen bezieht sich der größte Teil mit 53 Widersprüchen auf die Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, gefolgt mit 14 Widersprüchen die Heimpflege betreffend. Zehn Widersprüche betreffen das 3. Kapitel des SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt. Die verbleibenden Widersprüche verteilen sich auf die unterschiedlichsten rechtlichen Problematiken.

Von den 95 erledigten Widersprüchen wurden 71 durch Widerspruchsbescheid entschieden. In 25 Fällen wurde Klage gegen einen Widerspruchsbescheid erhoben, d.h. rund 65 Prozent der Widerspruchsbescheide werden akzeptiert. Im Vorjahr lag die Akzeptanz bei rund 60 Prozent der Widerspruchsbescheide. Bei den Gerichtsverfahren waren zum Jahresende 2022 noch 35 Verfahren offen, insgesamt 28 Verfahren konnten abgeschlossen werden, davon 21 (75 Prozent) erfolgreich.

3.2.3 Wohngeld

Entwicklung des Wohngeldes

Quelle: Statistisches Landesamt

		2020	2021
		Empfängerinnen und Empfänger	Empfängerinnen und Empfänger
Wohngeldhaushalte insgesamt		2.015	1.895
Davon	Mietzuschuss	1.920	1.810
	Lastenzuschuss	95	85
Durchschnittliches Wohngeld		212 €	230 €
Davon	Mietzuschuss	208 €	227 €
	Lastenzuschuss	291 €	280 €

Die Tabelle zeigt Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld für die Jahre 2020 und 2021 im Landkreis Esslingen sowie die durchschnittliche Wohngeldhöhe.

Das Wohngeld wird jeweils zu 50 Prozent aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert.

Nach der Wohngeldstatistik 2021 des Statistischen Bundesamtes erhielten am Jahresende in Deutschland rund 595.300 Haushalte (1,5 Prozent) der Privathaushalte Wohngeld, in Baden-Württemberg rund 59.880 (1,1 Prozent); dies bedeutet einen Rückgang von 3,7 Prozent bundesweit und 7,0 Prozent landesweit gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahr 2022 stiegen die Wohngeldanträge deutlich an. Diese erhebliche Steigerung der Wohngeldanträge ist mitunter auf die seit dem 01.01.2022 beginnende Dynamisierung (Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung alle 2 Jahre) zurückzuführen. Weiter erhielten einkommensschwache Wohngeldhaushalte als kurzfristige Hilfe für die erheblich gestiegenen Energiekosten einen Heizkostenzuschuss I im September 2022. Ein zweiter Heizkostenzuschuss ist im Rahmen der Wohngeldreform beschlossen und wird im April 2023 gewährt. Die Auszahlung der beiden Heizkostenzuschüsse erfolgt unbürokratisch ohne Antragstellung an alle Wohngeld beziehenden Haushalte.

	Heizkostenzuschuss I	Heizkostenzuschuss II
Ein-Personen-Haushalt	270	415
Zwei-Personen-Haushalt	350	540
+ jede weitere Person	70	100

Heizkostenzuschüsse (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Wohngeldreform

Entlastung für die Bürger – Herausforderung für die Verwaltung

Am 1. Januar 2023 tritt die größte Wohngeldreform in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Nun haben rund zwei Millionen Haushalte mit 4,5 Millionen Menschen Anspruch auf Wohngeld. Das Wohngeld-Plus ist Teil der Entlastungspakete der Bundesregierung, um besonders Menschen mit niedrigem Einkommen bei hohen Mieten und steigenden Heizkosten zu entlasten.

Die Wohngeld-Plus-Reform zeichnet sich durch drei Komponenten aus:

1. Allgemeine Leistungsverbesserung

So steigt der durchschnittliche Förderbetrag von derzeit etwa 180 Euro monatlich je Wohngeldhaushalt auf durchschnittlich 370 Euro monatlich.

Der Kreis von derzeit etwa 600.000 wohngeldberechtigten Haushalten soll durch die Wohngeldreform auf rund 2.000.000 Haushalte bundesweit ausgeweitet werden. Aufgrund der strukturstarke Lage wird im Landkreis Esslingen eher von einer Verdopplung der Wohngeld-Berechtigten ausgegangen.

2. Dauerhafte Heizkostenkomponente

Die dauerhafte Heizkostenkomponente ist ein nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder gestaffelter Pauschalbetrag, welcher die Mehrbelastung durch die gestiegenen Energiekosten ausgleichen soll.

3. Klimakomponente

Mit der Klimakomponente werden höhere Mieten sowohl bei sanierten Bestandsgebäuden als auch bei energieeffizienten Neubauten abgedeckt. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je Quadratmeter vorgesehen. Ein Nachweis über die Energieeffizienz ist nicht erforderlich.

Mit dieser Wohngeldreform wird das wichtige wohnungspolitische Instrument des Wohngeldes erheblich gestärkt und bietet nun für weitaus mehr Menschen eine echte Möglichkeit, unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu leben.

Herausforderungen

Die Wohngeldreform stellt die mit Abstand größte und zugleich am schnellsten umgesetzte Reform dar. Die hohe Geschwindigkeit des parlamentarischen Verfahrens stellt die Kommunen vor enorme Anstrengungen. Die große Erwartungshaltung, die von Seiten des Bundes geweckt wurde, gilt es nun vor Ort zu erfüllen.

Die Umsetzung der Wohngeldreform bedeutet für die Wohngeldstellen hinsichtlich der allgemein erwarteten Verdreifachung der Anspruchsberechtigten aller Voraussicht nach einen starken Anstieg der Fallzahlen. Die Wohngeldstelle des Landkreises muss in kurzer Zeit personell aufgestockt und mit entsprechendem Fachpersonal besetzt werden, was sich in Zeiten des Fachkräftemangels schwierig gestaltet.

Nach Zustimmung des Bundesrates zur Wohngeldreform Ende 2022 wurden durch den Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) im Landratsamt zu den bisher sechs Stellen außerplanmäßig fünf neue Stellen im Bereich Wohngeld geschaffen.

Die größte Herausforderung ist, Bürgerinnen und Bürger zeitnah und vollumfänglich die ihnen zustehende finanzielle Hilfeleistung zu gewähren, um die Folgen der Krise und der gestiegenen Energiepreise abzufedern. Zwar erhalten Bedürftige ab dem Zeitpunkt des Monats der Antragstellung rückwirkend Wohngeld ausbezahlt, die Verzögerungen können aber speziell bei Haushalten mit sprunghaft gestiegenen Heizkosten zu finanziellen Problemen führen, die durch die Inflation noch verschärft werden.

Vom Anbieter des Fachverfahrens wurde bereits mitgeteilt, dass der Maßnahmenkatalog des Gesetzes zum 01.01.2023 nicht vollständig umgesetzt werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass es insbesondere bei der Auszahlung des Heizkostenzuschuss II und von Erhöhungsanträgen zu erheblichen Verzögerungen kommen wird.

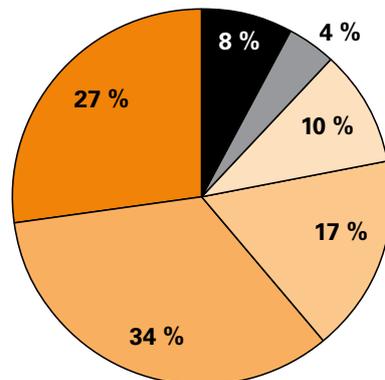
3.2.4 Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabe-Mittel

	2018	2019	2020	2021	2022
§ 28 SGB II	1.452.950	1.578.059	1.598.492	1.820.581	1.852.146
§ 6 BKG	406.151	411.673	458.254	521.870	646.449

Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle gibt einen Überblick, in welcher Höhe Leistungen nach dem BuT an Berechtigte der verschiedenen Rechtskreise geflossen sind. Seit 2018 sind 34 Prozent mehr BuT-Mittel in Anspruch genommen worden.



Anteile der Leistungen

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Lernförderung
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Mittagsverpflegung
- Schulbedarf

Quelle: eigene Erhebung

Die Grafik zeigt die Anteile der Leistungen für die 2022 BuT-Mittel ausgezahlt wurden.

Die Bundesmittel für BuT orientieren sich prozentual an den Gesamtmitteln der Bundeserstattung für die KdU und nicht an der konkreten Inanspruchnahme im jeweiligen Landkreis. Die Mittel konnten in den vergangenen Jahren, so vermutlich auch 2022, nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die landesweite Revision und Neuverteilung stehen noch aus.

Es zeigt sich jedoch bereits im Jahr 2022 ein signifikanter Anstieg der Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Insgesamt sind die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr weiter um rd. 156.000 Euro gestiegen. Die Erhöhung der Ausgaben resultiert aus der Erweiterung der Bezugsberechtigten u. a. durch die Dynamisierung des Wohngeldes im Jahr 2022, sowie durch intensives Bewerben und Informieren durch die einzelnen Fachämter.

Da sich die Antragszahlen für Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform zum 01.01.2023 im Landkreis Esslingen aller Voraussicht nach mindestens verdoppeln werden und die Leistungen für Bildung und Teilhabe an den Wohngeldanspruch gekoppelt ist, wird auch für BuT ein erheblicher Anstieg der Antragszahlen erwartet. Allerdings leben nicht in jedem Wohngeldhaushalt leistungsberechtigte Kinder, so dass der Anstieg nicht analog zu den Antragszahlen des Wohngeldes zu setzen ist.

Zudem erleichterte das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“, das am 05. Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossen wurde, den Zugang zu den individuellen Hilfen der Lernförderung. Es entfällt nämlich der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung bis zum 31.12.2023.

Das gesetzlich vorgeschriebene „Hinwirkungsgebot“, das den Behörden vorschreibt, anspruchsberechtigte Familien über die Fördermöglichkeiten des BuT zu informieren, sollte zu einem „Sicherstellungsgebot“ verändert werden, damit das Geld aus dem BuT-Paket auch tatsächlich bei den Kindern aus den sozial benachteiligten Familien ankommt.

Im parlamentarischen Verfahren befindet sich die Einführung einer Kindergrundsicherung, die unterschiedliche familienpolitische Leistungen ablösen und diese in einer Förderleistung bündeln soll. Die Auswirkungen auf das BuT-Paket sind noch nicht konkret.

3.2.5 Betreuungen

Die örtliche Betreuungsbehörde befasst sich mit dem Thema der rechtlichen Vertretung für Erwachsene. Sie erfüllt einen gesetzlichen Auftrag innerhalb des Betreuungsrechts und ist Anlaufstelle für Fragen der rechtlichen Vertretung, der Vollmacht und der rechtlichen Betreuung.

Eine Hauptaufgabe der Betreuungsbehörde ist die Betreuungsgerichtshilfe, d. h. auf Aufforderung vom Betreuungsgericht erstatten die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht Stellungnahmen, sog. Sozialberichte. Schriftlich erteilte Vollmachten können durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden.

Die Anzahl der eingerichteten rechtlichen Betreuungen steigt in Baden-Württemberg stetig an. Derzeitiger Höhepunkt sind 121.709 eingerichtete Betreuungen zum 31.12.2020. Die Zahlen erheben die Betreuungsbehörden in Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis und folgen damit einer Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Baden-Württemberg. Leider gibt es keine bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik, sodass es keine verlässlichen Zahlen für bestehende rechtliche Betreuungen in Deutschland gibt. Geschätzt wird, dass ca. 1,3 Millionen Menschen in Deutschland rechtlich betreut werden.

Eine zunehmende Verrechtlichung einhergehend mit einer älter werdenden Gesellschaft und sich auflösenden unterstützenden Familienverbänden sind Gründe für die steigenden Betreuungszahlen.

	2018	2019	2020
Landesweit	10,72	10,88	10,96
Landkreis Esslingen	8,92	6,42	6,56

Betreuungen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Quellen: KVJS und eigene Erhebung

Die Tabelle enthält Angaben zur Anzahl der Betreuungen (pro 1.000 Einwohner), landesweit und im Landkreis Esslingen.

Die Betreuungen werden zu einem immer höheren Anteil von beruflichen Betreuern geführt mit einem derzeitigen Anteil von 44 Prozent im Jahr 2021. Gründe hierfür liegen in den immer

komplexer werdenden Problemlagen unterstützungsbedürftiger Menschen einhergehend mit einem hohen bürokratischen Aufwand und sich auflösenden Familienstrukturen.

Den größten Teil der Betreuungsbedürftigen bilden weiterhin die Gruppe der Menschen über 70 Jahren. Die immer längere Lebenserwartung der Menschen erhöht das Risiko einer demenziellen Erkrankung. Diese Entwicklung wird sich auch angesichts des demographischen Wandels weiter fortsetzen.

Ausblick

Am 05.03.2021 hat der Bundestag eine umfassende Reform und damit Modernisierung des Betreuungsrechts, die zum 01.01.2023 in Kraft tritt, beschlossen. Mit dieser Betreuungsrechtsreform kommt der Gesetzgeber noch deutlicher seinem Auftrag nach, die UN-Behindertenkonvention umzusetzen und die **Selbstbestimmung und Würde** unterstützungsbedürftiger Menschen zu stärken und zum Ausdruck zu bringen. Im Mittelpunkt des Betreuungsrechtes stehen nun die Wünsche der betreuten Menschen, festgelegt im § 1821 BGB.

Die Rechte der Betroffenen werden erweitert. Es ist klar geregelt, dass der Betreuer die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist. Damit ist ein Paradigmenwechsel weg von der rechtlichen Vertretung hin zur unterstützen Entscheidungsfindung erfolgt – dem Kernstück der Reform.

Es sind umfangreiche Besprechungs- und Berichtspflichten für die Betreuer vorgesehen. Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer wurde die Möglichkeit oder teilweise auch Pflicht einer Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein sowie eine Begleitung und Unterstützung durch diesen neu eingeführt. Mit diesen Maßnahmen soll das **Ehrenamt** gestärkt werden.

Für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerschaften soll es ab 2023 ein eingeschränktes **Notvertretungsrecht** für sechs Monate, allerdings nur im Bereich der Gesundheitsversorgung geben. Ziel ist es, z. B. nach Unfällen oder Schlaganfall, Eilbetreuungen zu vermeiden.

Durch die Regelungen im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gibt es neue und erweiterte Aufgaben für alle Akteure im Betreuungswesen. Die Betreuungsbehörde muss alle beruflichen Betreuer nach Prüfung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, sowie einer ausreichenden Sachkunde mit Verwaltungsakt registrieren und erhält damit eine völlig neue Aufgabe. Für bereits vor dem 01.01.2023 tätige Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gelten Übergangsvorschriften. Die Betreuungsbehörde erhält erweiterte Beratungs- und Unterstützungspflichten sowie die Aufgabe, noch intensiver zu überprüfen, ob sich eine Betreuung nicht vermeiden lässt, z. B. durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht oder der Vermittlung sonstiger Hilfen, wie z. B. die Hilfestellung durch soziale Dienste. Vorgesehen ist weiter eine Verkürzung der Überprüfungsfristen (z. B. auf zwei statt sieben Jahre, soweit die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde). Dies erhöht den Aufwand bei Gerichten und Betreuungsbehörden. Um die neuen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, wurde die Betreuungsbehörde im Jahr 2023 personell aufgestockt. Auch für den Stellenplan 2024 ist eine personelle Anpassung geplant.

Herausforderungen für die Zukunft

Rechtliche Betreuung ist ein anspruchsvoller Beruf mit einem hohen Maß an Verantwortung und weitreichenden Eingriffsbefugnissen. Das BtOG möchte mehr Qualität in die Betreuung bringen und fordert nun von den beruflichen Betreuern als Voraussetzung für die Registrierung zum Nachweis ihrer persönlichen und fachlichen Eignung einen sogenannten Sachkundenachweis, der 270 Stunden Fortbildung beinhaltet und ca. 5.000 – 7.000 Euro kostet. Zudem bringt das BtOG eine Reihe neuer Aufgaben für die Berufsbetreuer mit sich. Den gestiegenen Anforderungen und Ansprüchen an die Berufsbetreuer steht jedoch kein finanzieller Ausgleich gegenüber. Trotz der Anpassung der Vergütung im Jahr 2019 bleibt diese vielfach unzureichend und deckt den Mehraufwand durch das BtOG nicht ab.

Für die Betreuungsbehörden wird es eine wichtige Aufgabe sein, genügend Berufsbetreuerinnen und -betreuer zu akquirieren, trotz der gestiegenen Anforderungen. Der Bedarf an Berufsbetreuerinnen und -betreuern wird steigen. In Zeiten sich auflösender Familienstrukturen und immer komplexer werdenden Problemlagen der Betroffenen können oder wollen Angehörige rechtliche Betreuungen immer öfter nicht mehr

übernehmen. Sollte die Betreuungsbehörde künftig keinen Berufsbetreuer oder Berufsbetreuer mehr vorschlagen können, weil es zu wenige gibt, **wird sie selbst vom Betreuungsgericht als Betreuer als eine Art Ausfallbürge eingesetzt.** Dafür ist sie personell nicht ausgestattet.

Ein weiterer wichtiger Akteur im Betreuungswesen sind die Betreuungsvereine. Im Landkreis Esslingen sind zwei Betreuungsvereine angesiedelt. Das BtOG erweitert die Aufgaben und Anforderungen an die Betreuungsvereine. So sollen sie künftig neben der Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen auch über Patientenverfügungen beraten und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mit einer Vereinbarung an einen Verein angebunden werden, um Beratung, Unterstützung und ggf. auch Stellvertretung zu erhalten. Erstmals ist nun im Gesetz ein Rechtsanspruch verankert, der den Betreuungsvereinen für die Erfüllung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln sicherstellen soll.

Die neuen Aufgaben müssen mit Eintritt des neuen BtOG von den Vereinen wahrgenommen werden. Hierzu muss neues Personal eingestellt werden, für deren Finanzierung die Vereine jetzt in Vorleistung gehen müssen, da das Land Baden-Württemberg aktuell noch keine neuen Förderrichtlinien entwickelt hat. Das in Aussicht gestellte Zuschussvolumen für das Übergangsjahr 2023 bleibt weit unter den Erwartungen der Vereine. Die Betreuungsvereine fürchten, dass sie sich künftig nicht mehr selbst refinanzieren können. Es muss befürchtet werden, dass sich Betreuungsvereine aufgrund der fehlenden Planungssicherheit und Finanzierbarkeit auflösen. Dies hätte zur Folge, dass wiederum die Betreuungsbehörde die Aufgaben der Vereine übernehmen müsste. Für diese Aufgaben würden weitere zusätzliche personelle Kapazitäten benötigt werden.

Betreuungsvereine brauchen für die Zukunft eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen, die ihnen die nötige Planungssicherheit gewährleistet.

Das Land Baden-Württemberg hat die Konnexität bezüglich der Mehrkosten, die durch das BtOG verursacht wurden und vor allem die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine mit Kosten durch Personalaufwuchs betreffen, noch nicht abschließend anerkannt.

Wie sich das Betreuungsrecht durch die Gesetzesreform weiterentwickeln wird und ob die Umsetzung des neuen Paradigmas gelingen wird, entscheidet sich auch anhand der Ressourcen der Akteure. Wenn der Auftrag des Gesetzgebers gelingen soll, so muss er berufliche Betreuer, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Betreuungsgerichte finanziell und personell so ausstatten, dass sie mit ihrem Wirken der Intention der Reform auch gerecht werden können.

3.2.6 Schuldnerberatung

Entwicklung der Überschuldung im Landkreis Esslingen

Betroffene Bevölkerung

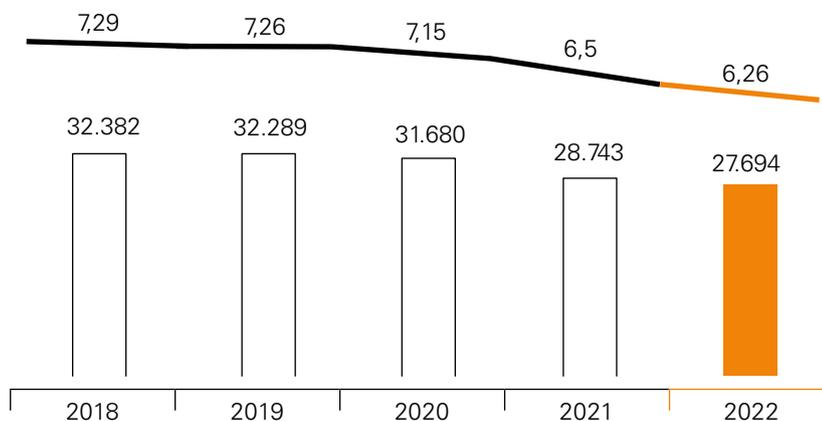


Schuldnerinnen- und Schuldnerquote (in %)



Die Zahl der betroffenen Bevölkerung für 2022 ist vorläufig.

Quellen: StaLa Ba-Wü und Vereine Creditreform e. V.



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Überschuldung im Landkreis Esslingen.

Die Überschuldungssituation in Deutschland wurde in den letzten drei Jahren weitgehend von der Pandemiekrise bestimmt. Trotz der bis Mitte 2022 anhaltenden Pandemie und deren ökonomischen Folgewirkungen blieb das prognostizierte Ansteigen von Überschuldungsfällen vorerst aus. Die auf den ersten Blick paradoxe Überschuldungsentwicklung – nämlich Rückgang der Überschuldungsquote auch in 2022 – ist auf den ersten Blick erfreulich. Experten wie das iff oder Creditreform gehen aber nach wie vor von zeitverzögerten Auswirkungen aus, die wieder steigende Zahlen erwarten lassen, nicht zuletzt aufgrund der in 2022 stetig ansteigenden Inflation, die sich weiterhin auf einem hohen Niveau befindet.

So liegt laut Creditreform die Überschuldungsquote in Deutschland bei 8,48 Prozent, die einer Überschuldung von rund 5,8 Millionen der über 18-jährigen Menschen entspricht. Im strukturstarken Baden-Württemberg liegt die Quote unter dem Bundesdurchschnitt bei rund 6,95 Prozent. Für den Landkreis Esslingen wurde der Wert von 6,26 Prozent erhoben, dies entspricht in etwa 28.000 Menschen.

Unterstützungsmaßnahmen und die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes konnten in den rezessiven Phasen der Wirtschaftsentwicklung weitgehend einen Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindern und somit auch einem Überschuldungsrisiko

entgegenwirken – bedenkt man, dass Arbeitslosigkeit und reduzierte Arbeit nach wie vor eine der Hauptursachen von Überschuldung darstellen.

Ein ähnliches Bild lässt sich auch bei den Selbstständigen skizzieren. Zwar war im Jahr 2022 ein Anstieg der Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen (zuvor bestand noch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht), eine zuvor befürchtete regelrechte „Pleitewelle“ – insbesondere bei Klein- und Soloselbstständigen – blieb aber weitgehend aus. Auch hier scheinen die installierten Corona-Hilfen vorerst Schlimmeres verhindert zu haben.

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ist 2022 gegenüber dem Vorjahr um knapp 20 Prozent gesunken. Die Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen ist seit Ende 2020 im Zusammenhang mit dem Gesetz der schrittweisen Verkürzung von Restschuldbefreiungsverfahren von sechs auf drei Jahre zu betrachten. Die Insolvenzrechtsreform gilt für seit dem 1. Oktober 2020 beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren. Sie ermöglicht den Betroffenen nun einen schnelleren wirtschaftlichen Neuanfang. Daher haben viele überschuldete Privatpersonen ihren Insolvenzantrag zunächst zurückgehalten, um dann von der Neuregelung zu profitieren. Dieser „Nachholeffekt“ sorgte ab Anfang 2021 für einen starken Anstieg der Verbraucherinsolvenzen und scheint sich in 2022 aufgebraucht zu haben.

Weitaus kritischer als die Pandemie wird die anhaltend hohe Inflationsrate für die Überschuldungssituation gewertet. Die Prognosen einer nur vorübergehenden hohen Inflation haben sich bislang nicht bewahrheitet. Die enorm gestiegenen Kosten wirken sich direkt auf Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen aus.

Die Nachfrage nach Schuldnerberatung im Landkreis Esslingen war im Jahr 2022 nach wie vor hoch; in den Schuldnerberatungsstellen gab es einen Anstieg der Neuanmeldungen gegenüber dem Vorjahr. Zum Jahreswechsel 2022/2023 warteten im Landkreis Esslingen 515 angemeldete Personen auf eine langfristige Beratung in den Schuldnerberatungsstellen des Landkreises Esslingen.

Die Zahl der Kurzberatungen war mit 904 Beratungen in 2022 beinahe auf dem gleichen hohen Niveau wie im Vorjahr (911 Beratungen) und damit etwa 20 Prozent höher als noch vor der

Corona-Pandemie. Auch die Anzahl der Pfändungsschutzkonto-Bescheinigungen, die die Schuldnerberatungsstellen des Landkreises Esslingen als anerkannte geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO für die Schuldnerinnen und Schuldner erstellen, blieb mit 201 Bescheinigungen hoch (Vorjahr 206) und damit etwa 35 Prozent höher als vor der Corona-Pandemie.

Deutlich in der Statistik zu erkennen ist die Abnahme der im Jahr 2022 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren; die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren sank von 134 Fällen in 2021 auf 106 Fälle in 2022 und befindet sich damit wieder auf dem Niveau vor der Insolvenzrechtsreform.

In der Altersstruktur der beratenen Personen zeigt sich eine deutliche Zunahme der langfristigen Beratungen bei den älteren Personengruppen ab 50 Jahren (insgesamt 239 Personen). So nahm die Zahl der Menschen zwischen 50 und 60 Jahren von 105 in 2021 auf 133 in 2022 zu. Ebenso gab es eine Zunahme der Personen ab 60 Jahren. Insgesamt wurden 96 Personen in 2021 beraten, in 2022 106 Personen. Auffallend war im Einzelnen, dass auch vermehrt über 80-Jährige die Beratungsstellen aufsuchten. Das Gros an beratenen Personen liegt weiter in den Altersgruppen 30 bis 40 Jahre und 40 bis 50 Jahre – insgesamt 285 Personen.

Konstant hoch ist im Landkreis Esslingen die Zahl junger Menschen an den Schuldnerberatungsstellen. Insgesamt 100 Personen bis 30 Jahre wurden langfristig durch zwei Beraterinnen in der Jugendschuldnerberatung „Benefit“ beraten. Das Angebot der Schuldnerberatung für junge Menschen „Benefit“ für Jugendliche unter 27 Jahren ist seit dem Jahr 2022 in das Regelsystem der Schuldnerberatung im Kreis implementiert und hat sich im Landkreis sehr gut etabliert und konstatiert eine hohe Nachfrage in der Einzelfallberatung. Die Schuldnerberatung für junge Menschen hat ihren erfolgreichen Newsletter „Benefit digital“ zu verschiedenen Themen rund um Schulden, Finanzen und Sozialleistungen auch im Jahr 2022 fortgeführt.

Nach wie vor erhöht das Alleinleben das Risiko der Überschuldung deutlich. Während in der Beratung nur 175 Personen verheiratet waren oder sich in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft befanden, lebte der größte Teil der Menschen, nämlich 410 Personen, allein (ledig, geschieden, verwitwet, getrennt lebend).

Insgesamt 511 Kinder lebten in den von den Beratungsstellen beratenen Familien mit Überschuldungsproblematik, das ist ein Anstieg von über 20 Prozent zum Vorjahr und auch deutlich über dem vorpandemischen Niveau.

In der Verschuldungsstruktur gab es signifikante Anstiege bei der Anzahl der Fälle mit vielen Gläubigern mit einer Zunahme von 16 Prozent, sowie der Fälle mit hohen Schulden über 100.000 Euro mit einer Zunahme von 28 Prozent. Dagegen nahm die Zahl der Fälle mit weniger als 10.000 Euro Gesamtverschuldung um 27 Prozent ab. Diese Verschiebungen haben erhebliche Auswirkungen auf die tägliche Arbeit, allein schon im Hinblick auf den Umfang der Aktenarbeit.

Die Hauptursachen der Überschuldung sind wie in den vergangenen Jahren Arbeitslosigkeit/reduzierte Arbeit, Einkommensarmut, Krankheit, Scheidung/Trennung und Konsumverhalten. 2022 wurden insgesamt zehn Informationsveranstaltungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren sowohl digital als auch in Präsenz durchgeführt. Somit konnten Menschen, die keine digitalen Zugangsmöglichkeiten haben, an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen an den Onlineveranstaltungen.

Neu hinzugekommen ist in 2022 ein Angebot für überschuldete Familien. Im November 2022 startete das zunächst auf ein Jahr befristete Projekt „Schulden-los!“, das im Rahmen des Förderaufrufs des Landes BadenWürttembergs „Überschuldung von Familien“ ins Leben gerufen wurde. Ziel des Projekts ist es, Familien sowie Alleinerziehende zeitnah und aufsuchend beraten zu können. Durch intensivere Vernetzung und Multiplikatorenschulungen soll ein erleichterter Zugang geschaffen werden. Der dritte Baustein des Projektes liegt in einer verstärkten Präventionsarbeit, die sich speziell an die Zielgruppe richtet. Es ist geplant, das Angebot ins Regelsystem aufzunehmen.

Die umfangreiche und komplexe Aufgabe der Schuldnerberatung ist kaum ohne die Unterstützung der 12 in den Schuldnerberatungsstellen des Landkreises tätigen Volunteers möglich. Die Volunteers sind ehrenamtlich tätig, halten den Kontakt zu den Klienten und begleiten sie bei kritischen Erledigungen.

3.2.7 Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Auslöser für Krisen können vielfältig sein. Beispiele dafür sind der Verlust der Partnerin oder des Partners durch Trennung, Scheidung oder Tod. Auch Arbeitslosigkeit, Konflikte in der Familie oder am Arbeitsplatz sind Gründe für tiefgreifende Probleme. In solch einer Krisenzeit können Menschen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit kommen.

Fünf Ehe-, Familien- und Lebensberatungen im Landkreis bieten kompetente Hilfe bei Konflikten und Problemen im persönlichen, partnerschaftlichen oder familiären Bereich. Das Beratungsangebot richtet sich an Paare, Familien und Einzelpersonen. Angeboten wird diese Beratung vom Arbeitskreis Leben, von Pro Familia, von Kreisdiakonieverband Esslingen und von der Caritas Fils-Neckar-Alb an den Standorten Esslingen, Nürtingen und Kirchheim. Der Landkreis unterstützt die Tätigkeit mit einem jährlichen Gesamtbetrag i. H. v. 66.000 Euro.

3.2.8 Haus- und Familienpflege

Der Landkreis bezuschusst die Träger der Haus- und Familienpflege in Höhe des hälftigen Landeszuschusses. Bei der Haus- und Familienpflege handelt es sich um eine Hilfe bei Ausfall der haushaltsführenden Person in Folge einer ernsthaften Erkrankung, eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes.

	2018	2019	2020	2021	2022
Katholische Familienpflege im Dekanat Esslingen-Nürtingen	19.278	19.171	23.993	14.225	18.375
Familienpflege Esslingen C. Pukrop gGmbH	16.438	17.420	12.837	22.607	13.730
Summe	35.716	36.591	36.830	36.832	32.105

Landkreisförderung für Haus- und Familienpflege in Euro

Quelle: eigene Erhebungen

Die Tabelle stellt die Zuschüsse des Landkreises an die beiden Träger der Haus- und Familienpflege von 2018 bis 2022 dar.

3.2.9 Zwischenfazit

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Leistungen für Menschen leicht zugänglich zu machen, die in einer individuellen Notlage auf Leistungen angewiesen sind. Angesichts der gesetzlichen Veränderungen und vor dem Hintergrund der unsicheren weltpolitischen Lage und damit verbunden auch wirtschaftlichen Entwicklung, wird dies eine große Herausforderung für die Landkreisverwaltung in den kommenden Jahren sein.

3.3 Wohnraum sichern

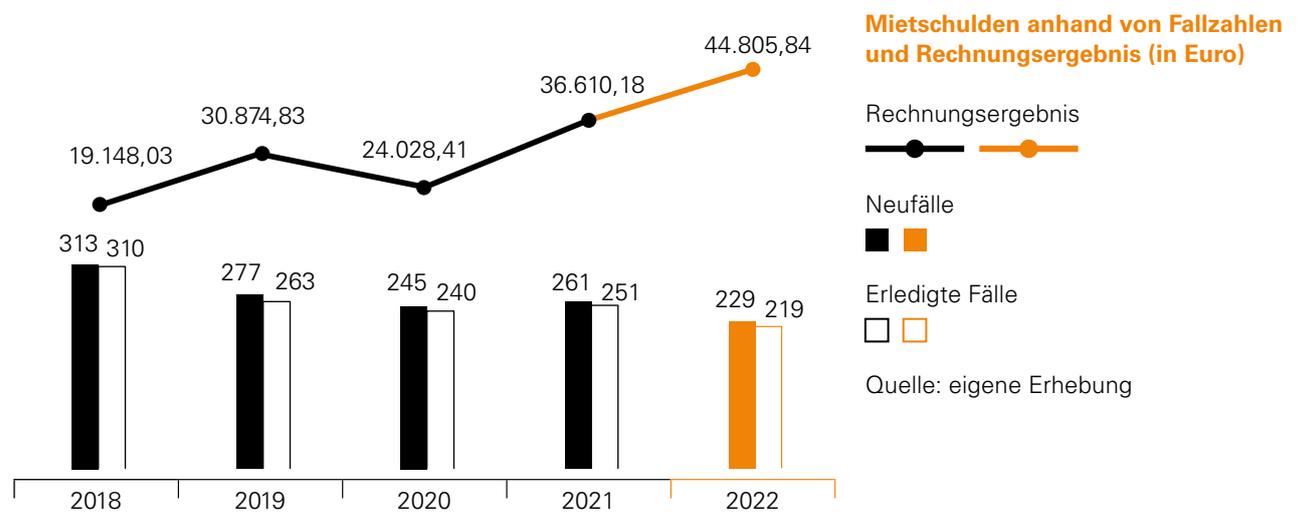
Im Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe ist „Wohnraum sichern“ ein zentrales Leitziel der integrierten Sozialplanung. Das Leitziel wird in gemeinsamer Verantwortung von Landkreis, Städten und Gemeinden, den Wohnbaugesellschaften sowie freien Trägern bedarfsgerecht umgesetzt. Präventive Ansätze, die den Wohnraumverlust verhindern, haben dabei eine besondere Bedeutung.

3.3.1 Fachstelle Mietschuldenübernahme

Ziel der Mietschuldenübernahme ist den drohenden Wohnraumverlust abzuwenden und den säumigen Mieterinnen und Mietern den angemessenen Wohnraum zu erhalten. Die Kostenübernahme dient allein der Sicherung des Wohnraums und hat nicht das Ziel, die Vermietenden zu entlasten. In Anbetracht der angespannten Wohnungsmarktsituation kommt diesem präventiven Ansatz zunehmend Bedeutung zu.

Die Fachstelle Mietschuldenübernahme kann auch Menschen, die keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bekommen, unterstützen; insbesondere auch in den Fällen, in denen noch keine Klage eingereicht wurde, kann die Fachstelle Mietschuldenübernahme weiterhelfen. Eine wesentliche Unterstützung liegt nicht nur in den finanziellen Hilfen, sondern auch darin, Mietschuldner ans Hilfesystem anzubinden.

Bei den Anträgen zur Behebung einer dem Wohnungsverlust vergleichbaren Notlage handelt es sich um Fälle mit Energieschulden, bei denen das Versorgungsunternehmen die Abschaltung angedroht oder vorgenommen hat.



Die Darstellung in der Grafik enthält Aussagen zur Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen im Bereich der Mietschuldenübernahme.

Im Rahmen der Übergangsregelung aus Anlass der Corona-Pandemie, der Verordnungsermächtigung nach § 141 SGB XII und des § 67 SGB II galten seit 01.03.2020 für die Dauer von sechs Monaten in Neufällen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen. Durch die Sozialschutzpakete wurde der Regelungszeitraum bis 31.12.2022 verlängert.

Über Art. 240 Einführungsgesetz BGB (EGBGB) wurde das Kündigungsrecht von Mietverhältnissen beschränkt. Der Vermieter konnte wegen fälliger Mieten im Zeitraum von April bis Juni 2020, die ursächlich coronabedingt nicht gezahlt werden konnten, nicht kündigen. Für die vollständige Begleichung dieser Mietrückstände räumte das Gesetz dem Mieter Zeit bis 30.06.2022 ein.

Insbesondere der Übergangsregelung aufgrund der Corona-Pandemie, die zu einer Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den sozialen Sicherungssystemen des SGB II und SGB XII führte, ist der Rückgang der Anträge auf Mietschuldenübernahme geschuldet. Zudem dürfte sich aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen das Bewusstsein und die Bedeutung der Wohnung erhöht haben, sodass diesbezügliche Zahlungsverpflichtungen vorrangig bedient wurden.

Im Jahr 2022 wurden 239 Haushalte ausgewertet. Bei den säumigen Mieterinnen und Mietern handelt es sich um folgende Haushalte:

1. Alleinstehende Personen	134 Haushalte
2. Alleinerziehende Personen	46 Haushalte
3. Paare mit Kindern im Haushalt	32 Haushalte
4. Mehrere Erwachsene im Haushalt	14 Haushalte
5. Paare ohne Kinder im Haushalt	13 Haushalte

Hauptursache für das Entstehen der Mietschulden bezogen auf im Jahr 2022 bekannt gewordene Notlagen war falsches Konsumverhalten und dass vorrangig andere Schulden gezahlt wurden oder wegen anderer Schulden Einkommen gepfändet wurde. Oftmals war dies die Folge daraus, dass Ansprüche bei Behörden nicht beantragt wurden. Auch Sucht sowie psychische Erkrankungen führten zu Mietschulden.

Die Fachstelle Mietschuldenübernahme ist ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Wohnraumverlust durch Mietschulden. Die zentrale Zusammenlegung der beiden Rechtskreise SGB II und SGB XII in Fällen von Mietschulden und die geregelten Verfahrensabläufe sind konzeptionell und landesweit vorbildlich. Nach Beauftragung durch den Sozialausschuss am 17.11.2016 (SOA-Vorlage 102/2016) hat die Verwaltung die Konzeption über die Fachstelle Mietschuldenübernahme weiterentwickelt. Der präventive Ansatz soll weiter durch flankierende aufsuchende Sozialarbeit gestärkt werden. Durch das Projekt TOP-ES können seit Oktober 2022 im Rahmen des ESF-Bundesprogramms EhAP Plus („EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“) die besonders von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen unterstützt werden.

3.3.2 Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

Angaben in 1.000 Euro
*i. d. R. außerhalb des Landkreises

Quelle: eigene Erhebung

	2018		2019		2020		2021		2022	
	HE	Ausz.								
Betriebspauschale Aufnahmehaus	39	506	40	615	31	496	32	32	32	420
Betriebspauschale in sonstigem Wohnraum (z. B. Verein Heimstatt)	142	1.759	158	2.189	162	2.171	170	2.377	156	2.269
Hilfen in Einrichtungen*	41	934	46	1.097	45	1.138	51	1.188	47	1.237
Insgesamt	222	3.199	244	3.901	238	3.805	253	4.016	235	3.926

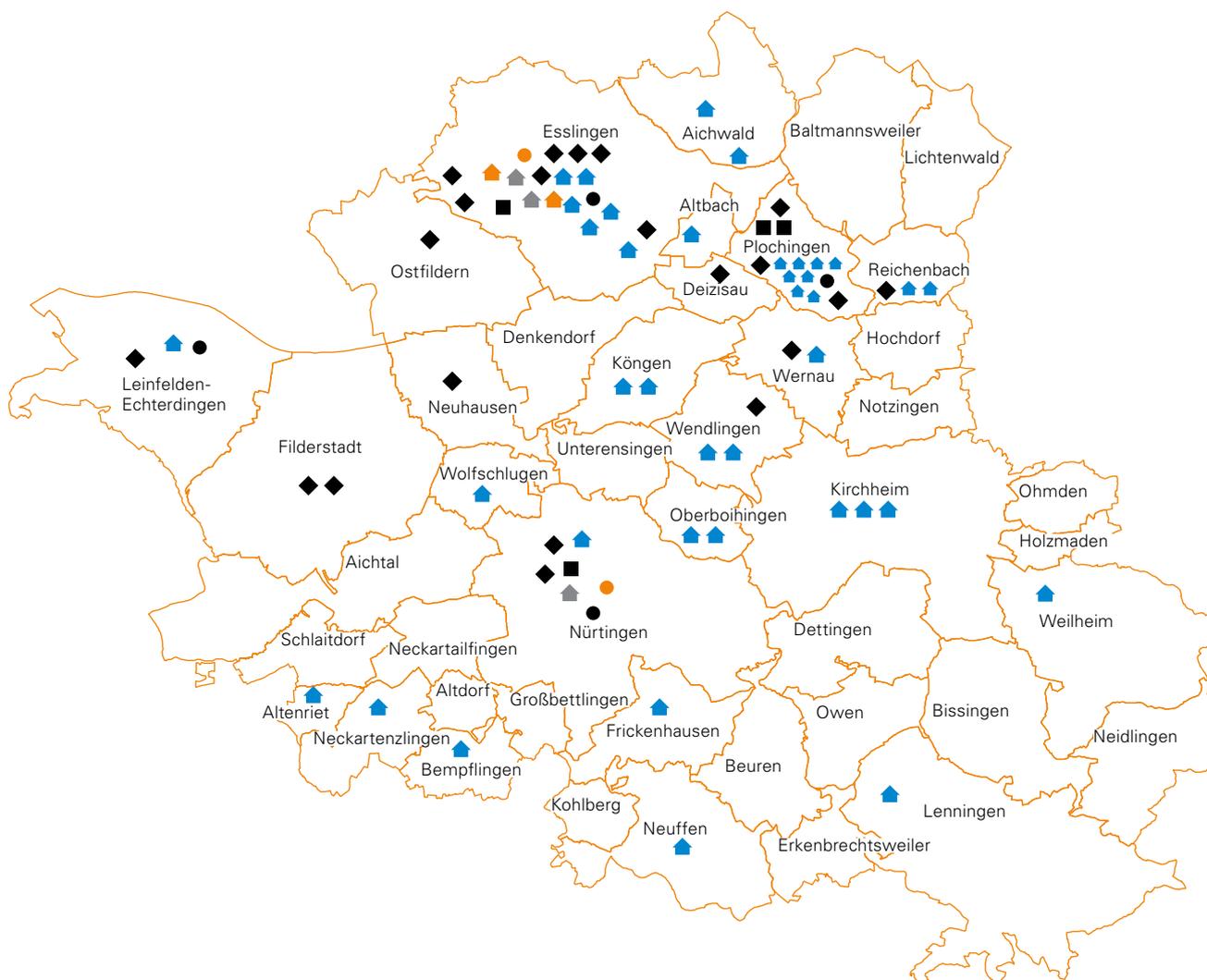
Die Tabelle informiert über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten in den verschiedenen Angebotsformen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Diese Hilfe erhalten Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse (z. B. wohnungslose Menschen und aus der Haft entlassene Menschen) nur überwunden werden können, wenn die sozialen Schwierigkeiten (z. B. ausgrenzendes Verhalten bei der Wohnungssuche, beim Wohnungserhalt, am Arbeitsplatz etc.) beseitigt werden. Hilfe wird in der Regel als ambulant betreutes Wohnen und in stationären Einrichtungen gewährt. Darüber hinaus finanziert der Landkreis institutionell Personal- und Sachkostenzuschüsse für Fachberatungsstellen und Tagesstätten für Wohnungslose in Höhe von rd. 640.000 Euro.

Das Statistische Bundesamt hat erstmals die Statistik der untergebrachten wohnungslosen Personen vorgelegt. Zum Stichtag 31.1.2022 waren im Landkreis Esslingen 1.330 Personen wegen Wohnungslosigkeit in Not- und Gemeinschaftsunterkünften oder vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeiten untergebracht. Zum 31.01.2023 wurden 4.715 Personen gezählt. Die Steigerung ist durch die ordnungsrechtliche Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine zu erklären.

Angebote der Wohnungslosenhilfe

- Fachberatungsstellen
- ▲ Aufnahmehäuser
- ◆ Ambulant Betreutes Wohnen
- ▲ Ambulant Betreutes Wohnen im Individualwohnraum
- ▲ Intensiv Betreutes Wohnen
- Wohngruppen
- Tagestreff



Stand: 31.12.2022

Quelle: eigene Erhebung

Angebote – Trägeraufstellung

Name und Adresse des Trägers	Angebote
eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Büchsenstr. 34/36, 70174 Stuttgart	Fachberatungsstellen in Esslingen, Nürtingen und Plochingen Tagesstätte in Nürtingen Aufnahmehäuser (49 Plätze) Schlachthausstraße, Berberdorf in Esslingen, Paulinenstraße in Nürtingen Ambulant Betreutes Wohnen (27 Plätze) in Esslingen, Nürtingen und Plochingen, auch im Individualwohnraum (38 Plätze) Intensiv Betreutes Wohnen für Personen mit Suchtproblematik in Esslingen (11 Plätze) Vermittlungs- und Vernetzungsstelle „Tagesstrukturierende Beschäftigung“
Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen Alleenstr. 74, 73230 Kirchheim u. T.	Fachberatungsstelle WABE (Wohnraumarbeit mit Menschen in vermüllten und desorganisierten Haushalten)
Heimstatt Esslingen e. V. Sirnauer Str. 7, 73728 Esslingen a. N.	Ambulant Betreutes Wohnen auch im Individualwohnraum (91 Plätze)
AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Esslingen e. V. Limburgstraße 6, 73734 Esslingen a.N.	Ambulant betreutes Wohnen im Individualwohnraum (5 Plätze)
PräventSozial gGmbH Neckarstraße 121, 70190 Stuttgart	Ambulant Betreutes Wohnen im Individualwohnraum (14 Plätze) Wohngruppen in Esslingen (8 Plätze), Leinfelden- Echterdingen (6 Plätze) und Nürtingen (8 Plätze)
Stadt Esslingen Amt für Soziales, Integration und Sport Beblingerstr. 3, 73728 Esslingen a. N.	Ambulant Betreutes Wohnen (12 Plätze)
Sozialpädagogische Wohngruppen gGmbH Hermannstr. 35, 73207 Plochingen	Wohngruppe ohne tagesstrukturierende Angebote (9 Plätze) Ambulant Betreutes Wohnen im Individualwohnraum (10 Plätze)
Werkstatt für persönliche Entwicklung gGmbH Friedrichstr. 6, 73730 Esslingen a. N.	Ambulant Betreutes Wohnen (11 Plätze)
Stiftung Jugendhilfe aktiv Mülbergstr. 146, 73728 Esslingen a. N.	Kontaktstelle Rückenwind und Ambulant Betreutes Wohnen im Individualwohnraum (15 Plätze)
Kath. Gesamtkirchengemeinde Esslingen Tagesstätte St. Vinzenz Mittlere Beutau 43, 73728 Esslingen a. N.	Tagesstätte in Esslingen
Trott-war e.V. Niederlassung Esslingen Eberspächerstr. 31, 73730 Esslingen a. N.	Sonstige Angebote (Klamottenkiste, Holz- und Kunstwerkstatt, Anlaufstelle, Weihnachtsfeier u. v. m.)

Im Landkreis Esslingen gibt es ausdifferenzierte Beratungs-,
Betreuungs- und Versorgungsstrukturen für wohnungslose und
von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen.

Fachberatungsstellen

Die **Fachberatungsstellen für Menschen in Wohnungsnot** sind ein zentraler Baustein in der Wohnungslosenhilfe. Dort geht es erst einmal um die Sicherstellung der Grundversorgung, z. B. durch die Hilfestellung zur Inanspruchnahme von Hilfen. Darüber hinaus stellen die Fachberatungsstellen die Hilfebedarfe fest und vermitteln und unterstützen den Übergang in weiterführende Hilfen.

Anzahl beratener Personen in der Fachberatungsstelle der eva

*ohne Personen, die in die Zuständigkeit der Stadt Esslingen fallen

Quelle: Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.

Leistungsart	2018	2019	2020	2021	2022
Esslingen Anzahl Personen	460	409*	371	341	327
Nürtingen Anzahl Personen	115	108	115	114	97
Plochingen Anzahl Personen	19	17	0	11	23
Gesamt	594	534	486	466	447

Die Anzahl der Personen, die in den Fachberatungsstellen für Menschen in Wohnungsnot der eva beraten wurden, ist rückläufig. Der Rückgang der Beratungszahlen ist durch die Schutz- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie zu erklären. Nach wie vor halten sich die Menschen in Wohnungsnot mit persönlichen Kontakten zur Fachberatungsstelle zurück und werden vorrangig über Städte und Gemeinden in ordnungsrechtlichen Unterbringungen untergebracht. Die Fachberatungsstelle der eva plant, Städte und Gemeinden über das Angebot der Fachberatungsstelle zukünftig besser zu informieren.

Seit 2016 ist der **Fachdienst WABE – Wohnraumarbeit mit Menschen in vermüllten und desorganisierten Haushalten** ein Regelangebot im Landkreis Esslingen (SOA-Vorlage 103/2016). Der spezialisierte Fachdienst betreute 2022 insgesamt 46 Menschen, davon 26 Frauen und 20 Männer; zwischen 45 und 65 Jahren waren es 34 Personen. Ein Großteil dieser Personen ist alleinstehend (31 Personen) und lebt überwiegend von einer Rente oder Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Als Hauptproblemlage werden psychische Erkrankungen beschrieben. Der Erfolg der Maßnahme wird u. a. davon beeinflusst, ob es gelingt, das familiäre Netzwerk

von Beginn an einzubeziehen und in vielen Fällen begleitend therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Um das Erreichte nachhaltig zu sichern, wird in nahezu allen Fällen eine Anschlussmaßnahme, z. B. hauswirtschaftliche Unterstützung im Rahmen der Pflegeversicherung, organisiert. Als ergänzende Unterstützung in der Nachbetreuung konnte eine bürgerschaftlich Engagierte zur Begleitung gewonnen werden.

Die **Tagestreffs** stellen ein niedrighschwelliges Begegnungs-, Vermittlungs- und Beratungsangebot dar. Sie bieten nicht nur eine Aufenthaltsmöglichkeit, sondern auch die Gelegenheit, bei Bedarf persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Tagestreffs werden nicht nur wegen des Mittagessens aufgesucht. Im Jahr 2021 wurden im Tagestreff St. Vinzenz in Esslingen 3.785 Besucherinnen und Besucher gezählt und 3.736 Mittagessen verzehrt, 2022 waren es 4.355 Gäste und 4.267 Mittagessen. Seit der Corona-Pandemie gibt es das Angebot Mittagessen abzuholen und außer Haus zu essen. Im Tagestreff Nürtingen wurden 2021 insgesamt 4.210 und 2022 insgesamt 5.265 Mittagessen verzehrt und 6.008 (2021) bzw. 6.357 (2022) Besuchskontakte gezählt. Damit nähern sich die Essenzahlen und Besuchskontakte wieder den Zahlen vor der Corona-Pandemie an. Die Arbeit bürgerschaftlich Engagierter ist bei den Tagestreffs von besonderer Bedeutung. Sie bereiten nicht nur die Mahlzeiten zu, sondern geben auch Gelegenheit zur zwischenmenschlichen Begegnung und die Chance, aus der sozialen Isolation herauszukommen. Während der Corona-Pandemie gab es einen großen Einbruch, da insbesondere ältere bürgerschaftlich Engagierte aufgehört haben. Inzwischen konnten neue Engagierte dazugewonnen werden. Im Tagestreff St. Vinzenz arbeiten inzwischen 16 Engagierte regelmäßig mit. Im Tagestreff Nürtingen ist es gelungen, mit über 30 Engagierten nahezu so viele bürgerschaftlich Engagierte für die Mitarbeit zu gewinnen wie vor der Corona-Pandemie.

Zusätzlich zu den 49 Plätzen in **Aufnahmehäusern** waren 2022 insgesamt 50 Menschen in Sozialhotels untergebracht, 2019 waren es insgesamt 64 Menschen. Für Menschen mit intensivem Betreuungsbedarf sind 11 Plätze vorgesehen. Bereits 2016 (SOA-Vorlage 102/2016) wurde empfohlen, Fehlbelegungen entgegenzuwirken und die Angebote des **Betreuten Wohnens** kontinuierlich auszubauen. Dies ist gut gelungen. Die Unterbringung in Sozialhotels wurde kontinuierlich abgebaut; den Trägern der Wohnungslosenhilfe stehen 2022 über 200 Plätze im Betreuten Wohnen zur Verfügung, 2020 waren es

176 Plätze. Durch die Möglichkeit des Betreuten Wohnens im Individualwohnraum werden die Plätze flexibel und bedarfsgerecht belegt. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich junger Erwachsener. Dort können Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII beantragt werden, wenn vorrangige Leistungen der Jugendhilfe nicht (mehr) in Frage kommen. Insgesamt hängt das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens allerdings sehr stark davon ab, ob es den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe gelingt, bedarfsgerechten Wohnraum für die zu Betreuenden zu finden.

Wohngruppen gibt es im Landkreis Esslingen insbesondere an der Schnittstelle zur Jugendhilfe und der Bewährungshilfe. PräventSozial gGmbH bietet eine Wohngruppe mit sechs Plätzen in Leinfelden-Echterdingen und jeweils eine Wohngruppe mit acht Plätzen in Esslingen und Nürtingen. Die Sozialpädagogische Wohngruppen Plochingen gGmbH bieten ebenfalls neun Plätze und die Stiftung Jugendhilfe aktiv bietet durch die Kontaktstelle Rückenwind bis zu fünfzehn Plätze an. Für Menschen mit Pflegebedarf hält das Wohn- und Pflegezentrum St. Vinzenz in Filderstadt-Plattenhardt mit gerontopsychiatrischer und sozialpsychiatrischer Fachpflege (zusätzlich zum Demenzbereich) ein Angebot bereit. Für alle weiteren Versorgungserfordernisse wird auf die stationären Angebote außerhalb des Landkreises (Erlacher Höhe in Großlarch, Christoph-Ulrich-Hahn-Haus und Immanuel-Grötzinger-Haus in Stuttgart) zurückgegriffen.

Unter den Langzeitarbeitslosen gibt es zahlreiche Personen, die aufgrund ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten derart weitreichende Vermittlungshemmnisse aufweisen, dass Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht (mehr) greifen. Dies bedeutet, dass auch die niederschwelligste Förderung in Beschäftigung, die durch das SGB II zur Verfügung steht, nicht zielführend ist. Bei arbeits- und beschäftigungswirksamen Maßnahmen haben diese Menschen zusätzlichen Betreuungsbedarf. Durch das Angebot der **tagesstrukturierenden Beschäftigung nach § 67 SGB XII** wird den Bedarfen dieser Menschen Rechnung getragen und die Heranführung von langzeitarbeitslosen, wohnungslosen Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und Vermittlungshemmnissen an Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse erleichtert. Im Jahr 2022 haben insgesamt 23 Menschen, davon 15 Frauen, in verschiedenen Beschäftigungen eine Tätigkeit ausgeübt.

3.3.3 EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen

Aus den Erfahrungen des Projekts Brückenschlag im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen lässt sich die Wirksamkeit aufsuchender Arbeit, insbesondere im ländlichen Raum mit kleineren Kommunen und im Hinblick auf den Wohnraumerhalt feststellen. Zu beobachten ist auch, dass in den letzten Jahren der Anteil an Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stark angestiegen ist. Waren zum Stichtag 01.10.2014 durch die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., Bremen (GISS) 133 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in ordnungsrechtlichen Unterbringungen im Landkreis Esslingen erfasst worden, wurden im Rahmen der Bundesstatistik zum Stichtag 31.01.2022 insgesamt 280 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gemeldet. Bei den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren ist die Zahl von 61 im Jahr 2014 auf 120 im Jahr 2022 gestiegen. Bei den Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der deutlichste Anstieg zu verzeichnen: wurden 2014 insgesamt 258 Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft in ordnungsrechtlichen Unterkünften angegeben, so waren es zum Stichtag 31.01.2022 insgesamt 925.

Daran knüpft das EhAP Plus-Projekt **„TOP-ES: Teilhabe – Orientierung – Prävention im Landkreis Esslingen“** an. Der Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen hat gemeinsam mit der eva Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V., Heimstatt Esslingen e.V. und der AWO Kreisverband Esslingen e.V. einen Förderantrag im Rahmen des ESF-Bundesprogramms EhAP Plus über die Fördersumme von 1,6 Mio. Euro gestellt. Der Landkreis Esslingen ist Kooperationspartner und unterstützt das Projekt mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Eigenmittel, das sind 2,5 Prozent der bewilligten Fördermittel bis zu höchstens 10.000 Euro pro Förderjahr während der Projektlaufzeit. Seit Oktober 2022 bis September 2026 können die besonders von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen durch das Projekt TOP-ES unterstützt werden. Insgesamt sollen in der vierjährigen Projektlaufzeit über 1.000 Personen erreicht werden.

Ziel ist es, neuzugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger und Menschen in der Wohnungslosigkeit oder von Wohnungs-

losigkeit bedrohten Menschen im Landkreis Esslingen niedrigschwellig in das Hilfesystem zu verweisen und ihnen in einer Krisensituation Orientierung zu geben, präventiv Wohnungsverlust zu vermeiden, sowie ihre soziale Teilhabe zu stärken. Schwerpunkt wird die aufsuchende Sozialarbeit im ländlichen Raum sein.

Soziale Teilhabe soll über den Aufbau von Netzwerkstrukturen in regionalen Sozialräumen und die Verbesserung von digitalen Zugriffsmöglichkeiten erreicht werden. Projektbegleitend wird es in Abstimmung mit der Antidiskriminierungsstelle des Landkreises eine öffentlichkeitswirksame Entstigmatisierungskampagne gegen Ausgrenzung von Benachteiligten sowie Schulungsangebote zu Antidiskriminierung und interkultureller Kompetenz geben. Auch Schulungen zu Genderkompetenz und für den Themenbereich ökologische Nachhaltigkeit sind durch die Förderrichtlinien gefordert.

Besonders im Fokus des Projektes stehen Kinder und Familien in Notunterkünften und Menschen mit Migrationshintergrund. Die Arbeit der Fachstelle Mietschuldenübernahme soll durch den Beschluss des Sozialausschusses (Vorlage 102/2016) zum Thema Wohnungslosigkeit im Landkreis Esslingen einbezogen werden.

Die (aufsuchende) Sozialarbeit wird in enger Abstimmung mit der Landkreisverwaltung, insbesondere mit dem Kreissozialamt und den Sozialen Diensten des Landkreises sowie den Sozialen Diensten der Großen Kreisstädte und Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden erfolgen. Gute Kooperationen zu bestehenden Hilfestrukturen sind wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung des Projekts.

3.3.4 Zwischenfazit

In den kommenden Jahren wird es darum gehen, die Angebote für Menschen in Wohnungsnot noch bedarfsgerechter auszurichten. Vorrangiges Ziel ist dabei stets Wohnraum zu sichern. Um den Zugang zum Hilfesystem niedrigschwellig zu gestalten und flankierende und präventive Maßnahmen zu stärken, bringt die Landkreisverwaltung sich aktiv in die Umsetzung des Projektes TOP-ES ein. Das Projekt ist anschlussfähig an die landkreisweite integrierte Sozialplanung.

3.4 Istanbul-Konvention auf Landkreisebene umsetzen

Seit Februar 2018 ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) in Deutschland in Kraft getreten und für alle staatlichen Ebenen verpflichtend. Bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landkreisebene geht es schwerpunktmäßig darum, Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen.

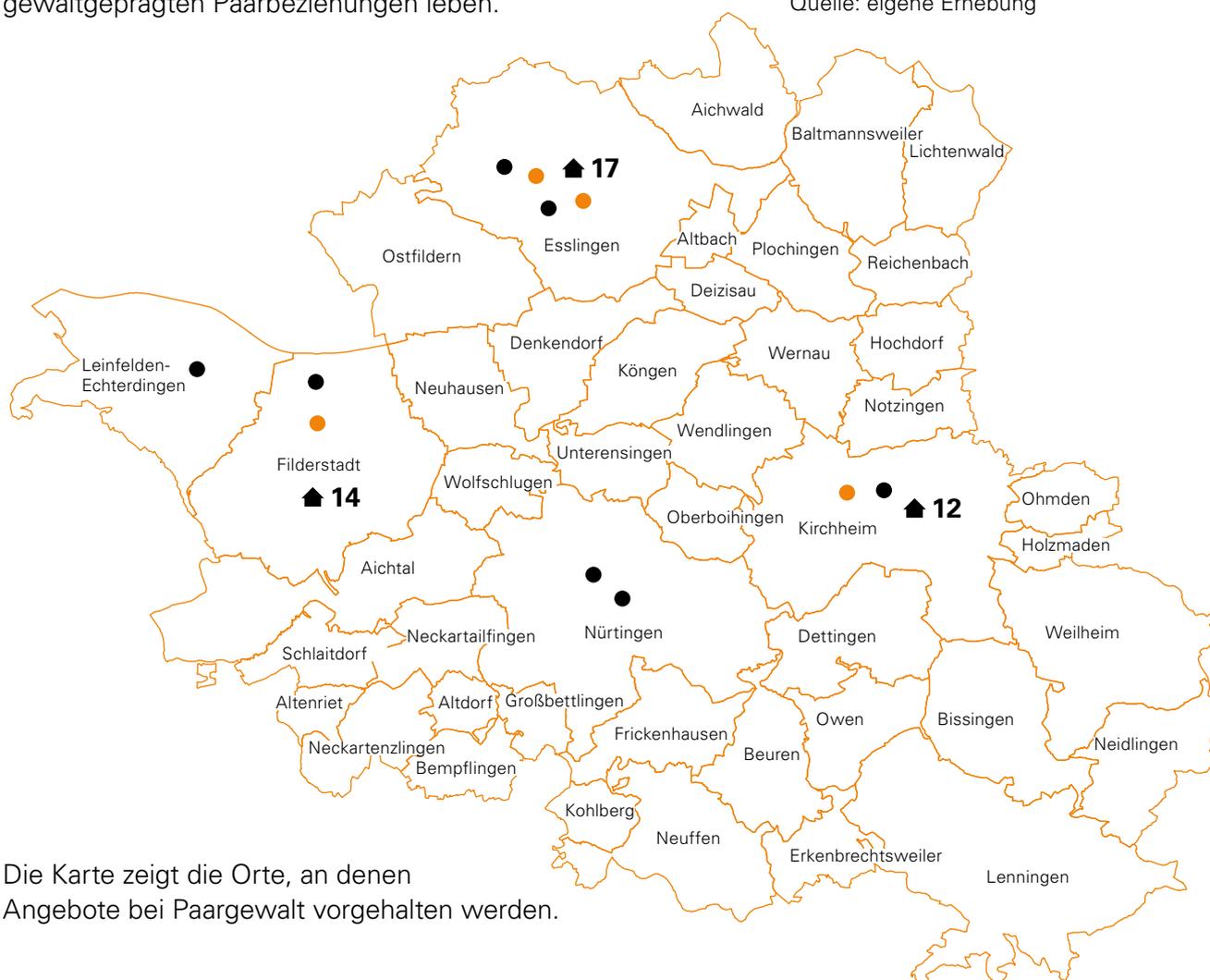
3.4.1 Angebote bei gewaltgeprägten Paarbeziehungen

Im Landkreis Esslingen gibt es flächendeckend Unterstützungsangebote für Frauen, Männer und Kinder, die in gewaltgeprägten Paarbeziehungen leben.

Beratungsangebot bei Paargewalt

- Beratung bei Paargewalt
- ▲ Frauen- und Kinderschutzhaus (mit Platzzahl)
- Psychologische Beratungsstelle

Quelle: eigene Erhebung



Die Karte zeigt die Orte, an denen Angebote bei Paargewalt vorgehalten werden.

Frauenhäuser

Die drei Vereine „Frauen helfen Frauen“ in Esslingen auf den Fildern und in Kirchheim sind Träger von Frauenhäusern. Die Kosten der Unterkunft übernimmt i. d. R. das Jobcenter Esslingen; die Betreuungskosten werden zentral durch das Kreissozialamt des Landkreises Esslingen nach § 16a SGB II übernommen. Im Jahr 2022 lagen die Nettoaufwendungen des Landkreises nach Abzug der Kostenerstattung von Herkunftskommunen bei rd. 490.000 Euro. Aus der Natur der Sache heraus flüchten schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser in einiger Entfernung zum bisherigen Wohnort. Die Kosten für auswärtige Frauen sind vom Herkunftslandkreis bzw. Herkunftsjobcenter nach § 36a SGB II zu erstatten. Seit Beginn der Finanzierung über Tagessätze im Jahr 2006 ist der Rückgriff gegenüber kostenpflichtigen Trägern in ganz Deutschland sehr problembehaftet. Oft kann die Erstattung nur durch Klage beim Sozialgericht erreicht werden. Seit der rechtlichen Überarbeitung der Vergütungsvereinbarungen laufen die Gerichtsverfahren in vielen Fällen unproblematischer; es werden aber weiterhin von den örtlich zuständigen Trägern immer wieder neue Argumente angebracht, um die Kostenerstattung abzuwenden.

Fallzahlenentwicklung der Platzbelegung in Frauenhäusern

Quelle: Frauen helfen Frauen Esslingen, Kirchheim und Filder e. V.

		2018	2019	2020	2021	2022
Kirchheim	Frauen	12	11	16	14	18
	Kinder	16	16	30	20	26
	Auslastung	95 %	93 %	73 %	66 %	83 %
Filder	Frauen	12	10	12	9	13
	Kinder	16	10	15	13	21
	Auslastung	82 %	89 %	75 %	93 %	85 %
Esslingen	Frauen	20	27	18	28	28
	Kinder	24	22	25	47	40
	Auslastung	78 %	89 %	78 %	66 %	60 %
Gesamt Frauen		49	50	46	51	59
Gesamt Kinder		63	54	70	80	87

Im Landkreis Esslingen gibt es drei Frauen- und Kinderschutzhäuser mit insgesamt 43 Plätzen. Sie bieten Schutz und eine sichere Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Frauen und Kinder erhalten dort Unterstützung, Beratung, Begleitung und können neue Perspektiven für das eigene Leben entwickeln.

Im Laufe des Jahres 2022 hielten sich 12 Frauen aus dem Landkreis mit 17 Kindern in Frauenhäusern im Landkreis auf. Insgesamt suchten 47 auswärtige Frauen mit 70 Kindern in Frauenhäusern des Landkreises Esslingen Schutz, 16 Frauen mit 16 Kindern aus dem Landkreis Esslingen waren in auswärtigen Frauenhäusern untergebracht. Die Zahl der schutzsuchenden Frauen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, bei der Belegung mit Frauen aus dem Landkreis oder mit auswärtigen Frauen kommt es aufgrund der individuellen Gefährdungslage zu Schwankungen. Im Frauenhaus Esslingen konnten Plätze aufgrund von Sanierungsarbeiten nicht belegt werden.

Entsprechend der Empfehlungen der Istanbul-Konvention ist geplant, auf der Grundlage der rechnerischen Bedarfsfeststellung ein weiteres (barrierefreies) Frauen- und Kinderschutzhaus im Mittleren Neckarraum mit 10 bis 12 Plätzen zu eröffnen. Eine Förderanfrage im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurde fristgerecht eingereicht.

Krisenintervention

Bereits seit 2008 wird im Landkreis Esslingen das Wohnungsverweisverfahren bei Partnerschaftsgewalt umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe. Für die Beratung bei häuslicher Gewalt fielen im Jahr 2022 für die Opferberatung Aufwendungen i. H. v. 67.527 Euro an, für die Täterberatung i. H. v. 42.472 Euro.

Das proaktive, koordinierte Vorgehen ermöglicht Frauen und Männern, die in Gewaltbeziehungen leben oder gelebt haben, sowie Kindern und Jugendlichen, die mit Gewalt in der Familie aufwachsen, einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen.

Die Beratung der geschädigten Frauen erfolgt durch die Vereine Frauen helfen Frauen Esslingen, Kirchheim und Filder e. V. (FhF). Männer, die Gewalt in der Partnerschaft erleben, können sich an die Sozialberatung Stuttgart e. V. wenden. Im Jahr 2022 haben diese Leistung drei Männer aus dem Landkreis (Vorjahr 6) in Anspruch genommen.

Die Beratung der gewaltausübenden Männer und Frauen erfolgt durch die Sozialberatung Stuttgart e. V. – Fachberatungsstelle Gewaltprävention Kreis Esslingen. Leben Kinder im Haushalt, informiert die Polizei stets den Sozialen Dienst des Landkreises i. S. d. Kinderschutzes.

Die Polizei hatte 2022 im Landkreis Esslingen 549 Einsätze wegen häuslicher Gewalt. Weil die Gewalt derart eskalierte, dass eine Gefahr für Leib und Leben bestand, wurden 2022 insgesamt 218 Wohnungsverweise ausgesprochen. Zwar liegen die Zahlen deutlich über denen des Vorjahres, sie können aber nicht zwingend als Anstieg häuslicher Gewalt in Folge der Corona-Pandemie interpretiert werden. Vergleicht man die Zahlen langfristig, so sind Schwankungen zwischen 250 und 550 polizeilichen Einsätzen festzustellen. Die Schwankungen konnten bislang nicht schlüssig erklärt werden. Im Jahr 2022 wurden zwei Frauen im Landkreis Esslingen durch ihre Partner getötet.

Bei der Krisenintervention und der Beratung blieb 2022 der erwartete deutliche Anstieg aus.

**Wohnungsverweisverfahren:
Geschädigte Personen/
Beratungszahlen**

Quelle: Frauen helfen Frauen Esslingen, Kirchheim und Filder e. V.

	2018	2019	2020	2021	2022
Esslingen	57	67	66	48	49
Filder	46	50	40	30	41
Kirchheim	30	27	33	47	46
Gesamt	133	144	139	125	136

Die Tabelle zeigt die Beratungszahlen der geschädigten Personen nach Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt seit 2018.

**Wohnungsverweisverfahren:
Gewaltausübende Personen/
Beratungszahlen**

Quelle: Sozialberatung Stuttgart e. V.

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	121	126	131	116	83

Die Tabelle zeigt die Beratungszahlen der gewaltausübenden Personen.

Zusätzlich zur Einzelberatung werden von allen Trägern Gruppenangebote durchgeführt. Im Jahr 2022 konnten die Gruppenangebote wieder durchgeführt werden.

Auch die Psychologischen Beratungsstellen des Landkreises und der freien Träger bieten psychosoziale Unterstützung für Menschen mit Gewalterfahrungen an.

Um das standardisierte Verfahren qualitativ zu sichern, sind alle am Wohnungsverweis beteiligten Institutionen regional in den sechs Runden Tischen Hilfen bei häuslicher Gewalt vernetzt (Esslingen, Filder, Plochingen, Nürtingen, Kirchheim und Kirchheim Umland). Der Kreis wurde um regional relevante Akteurinnen und Akteure erweitert (z. B. Amtsrichter/Amtsrichterinnen, Beauftragte für Chancengleichheit, Suchtberatungsstellen, Gerichtshilfe, OEG-Traumaambulanz). Die Runden Tische haben während der Corona-Pandemie teilweise als Videokonferenzen stattgefunden. Ab Herbst 2022 wurden die Runden Tische, soweit möglich, wieder in Präsenz durchgeführt. Neben dem wichtigen fachlichen Austausch arbeiten die Runden Tische auch präventiv und sensibilisieren die Öffentlichkeit für das Thema.

Der Landkreis hat die Aufgabe hinsichtlich der Hilfen bei häuslicher Gewalt auf eine Optimierung der Strukturen hinzuwirken. Unter anderem wurde ein Präventionskonzept erarbeitet. Bestandteil sind beispielsweise regelmäßige Schulungen zum Wohnungsverweisverfahren und Öffentlichkeitsarbeit. Entsprechende Aktionen und Angebote wurden 2022 wieder verstärkt umgesetzt.

Während der Corona-Pandemie wurden die Runden Tische überwiegend ausgesetzt, Mitarbeitende in den Ordnungsämtern wechselten und ein laufendes Verfahren wegen Verstoß gegen den Datenschutz gegen die Polizei führten dazu, dass das koordinierte Verfahren nicht mehr in allen Fällen reibungslos ablief. Für 2023 sind eine Schulung zum Wohnungsverweis geplant und die Durchführung aller Runden Tische zweimal im Jahr. In allen Runden Tischen wird die Umsetzung der Richtlinien zum Umgang mit Hochrisikofällen des Innenministeriums Baden-Württemberg thematisiert.

Beratung in Gewalt- und Krisensituationen

Zusätzlich zur Pflichtleistung im Rahmen der Krisenintervention erhalten die Vereine Frauen helfen Frauen mit den Standorten Esslingen, Kirchheim und Filder Freiwilligkeitsleistungen i. H. v. 67.100 Euro jährlich für die Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Esslingen auf Basis der zugrundeliegenden Konzeption.

Entwicklung Beratungszahlen Frauen helfen Frauen e. V.

Quelle: Frauen helfen Frauen Esslingen,
Kirchheim und Filder e. V.

	2018	2019	2020	2021	2022
Esslingen	207	186	220	232	202
Filder	54	68	86	94	81
Kirchheim	68	62	69	61	88
Gesamt	329	316	375	387	371

Die Tabelle zeigt die Beratungszahlen von Frauen helfen Frauen seit 2018.

Das Unterstützungssystem bei gewaltgeprägten Partnerschaften im Landkreis Esslingen ist gut ausgebaut. Die hohen Qualitätsstandards in der Umsetzung des Wohnungsverweisesverfahrens und die Umsetzung des Präventionskonzepts sind kontinuierlich fortzuführen.

3.4.2 Anzeigenunabhängige Spurensicherung

Seit dem 06.12.2021 gibt es an der medius KLINIK OSTFILDERN-RUIT die Möglichkeit der anzeigenunabhängigen Spurensicherung. Im Jahr 2022 wurde das Angebot insgesamt sieben Mal in Anspruch genommen. Bei der anzeigenunabhängigen Spurensicherung geht es darum, nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt die Spuren gerichtsfest sichern und asservieren zu lassen – ohne sofort entscheiden zu müssen, ob eine Strafanzeige gestellt wird oder nicht. Dabei geht es in erster Linie darum, den Zugang zu medizinischer Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt zu verbessern. Darüber hinaus soll durch geschultes Personal eine Sekundärviktimsierung vermieden werden und Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn Betroffene unmittelbar nach der Tat traumatisiert sind und nicht in der Lage sind, eine Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige zu treffen. Die Spuren werden 1 Jahr in der Rechtsmedizin in Heidelberg gelagert. Die Betroffenen entscheiden selbst, wann und ob sie eine Anzeige machen. Die rechtsmedizinische Befunderhebung, Dokumentation und gerichtsfeste Asservierung der Spuren erfolgt durch geschultes Personal. Bislang gibt es im Landkreis Esslingen das Angebot nur an der medius KLINIK OSTFILDERN-RUIT. Ein ganz wesentlicher Baustein ist auch die integrierte medizinische und psychosoziale Nachsorge. Wer sofort eine Anzeige machen möchte, wendet sich direkt an die Polizei. Die Spurensicherung kann an jeder Klinik durchgeführt werden. Alle wesentlichen Informationen sind auf der Homepage zu finden: www.gewaltspuren-sichern.de

Obwohl die anzeigenunabhängige Spurensicherung in Artikel 25 der Istanbul-Konvention verankert ist und eine gesetzliche Leistung der Krankenkassen ist, ist die langfristige Finanzierung weiterhin ungeklärt. Die Verhandlungen zwischen Land und Krankenkassen sind nach wie vor nicht abgeschlossen und Leistungen können dementsprechend nicht abgerechnet werden. Solange dies der Fall ist, springt der Landkreis im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII ein. Die Anschubfinanzierung erfolgte durch Fördermittel der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen.

3.4.3 Zwischenfazit

Das Unterstützungssystem bei gewaltgeprägten Paarbeziehungen im Landkreis Esslingen ist gut ausgebaut. Die hohen Qualitätsstandards in der Umsetzung des Wohnungsverweisverfahrens und die Umsetzung des Präventionskonzepts sind kontinuierlich fortzuführen.

Im Sozialausschuss wurde am 17.06.2021 die Durchführung einer „Systematischen Bestandsaufnahme und Evaluation des landkreisweiten Beratungsangebots für Erwachsene, die häusliche/sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben und/oder der Prostitution nachgehen“ beschlossen. Mit der Durchführung wurde das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) beauftragt. Die Evaluation soll in der ersten SOA-Sitzung 2024 vorgestellt werden. Die Bestandsaufnahme wurde durch die Landkreisverwaltung selbst durchgeführt und die Daten fristgerecht Ende 2022 an ism übermittelt. Die Veröffentlichung kann beim Kreissozialamt angefordert werden.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich der Planungsbereich „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ deutlich erweitert. Waren bislang die Angebote auf Paargewalt begrenzt, so wird der Schutz vor Gewalt als Menschenrecht anerkannt. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist landkreisweit sorgfältig zu steuern. Neben dem Anspruch, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten, werden künftig auch vulnerable Gruppen wie Menschen mit Behinderung, wohnungslose Frauen, Senioren usw. in den Blick genommen.

3.5 Fazit

Das Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe sieht sich einem breiten Spektrum an Herausforderungen gegenüber. Zur Ermöglichung der sozialen Teilhabe und dem Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt wird es weiterhin darum gehen, Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Langzeitarbeitslosigkeit weiter abzubauen. Dabei gilt es, die neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Bürgergeldgesetzes bedarfsgerecht umzusetzen. Ein Schwerpunkt wird auch weiterhin die Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit sein.

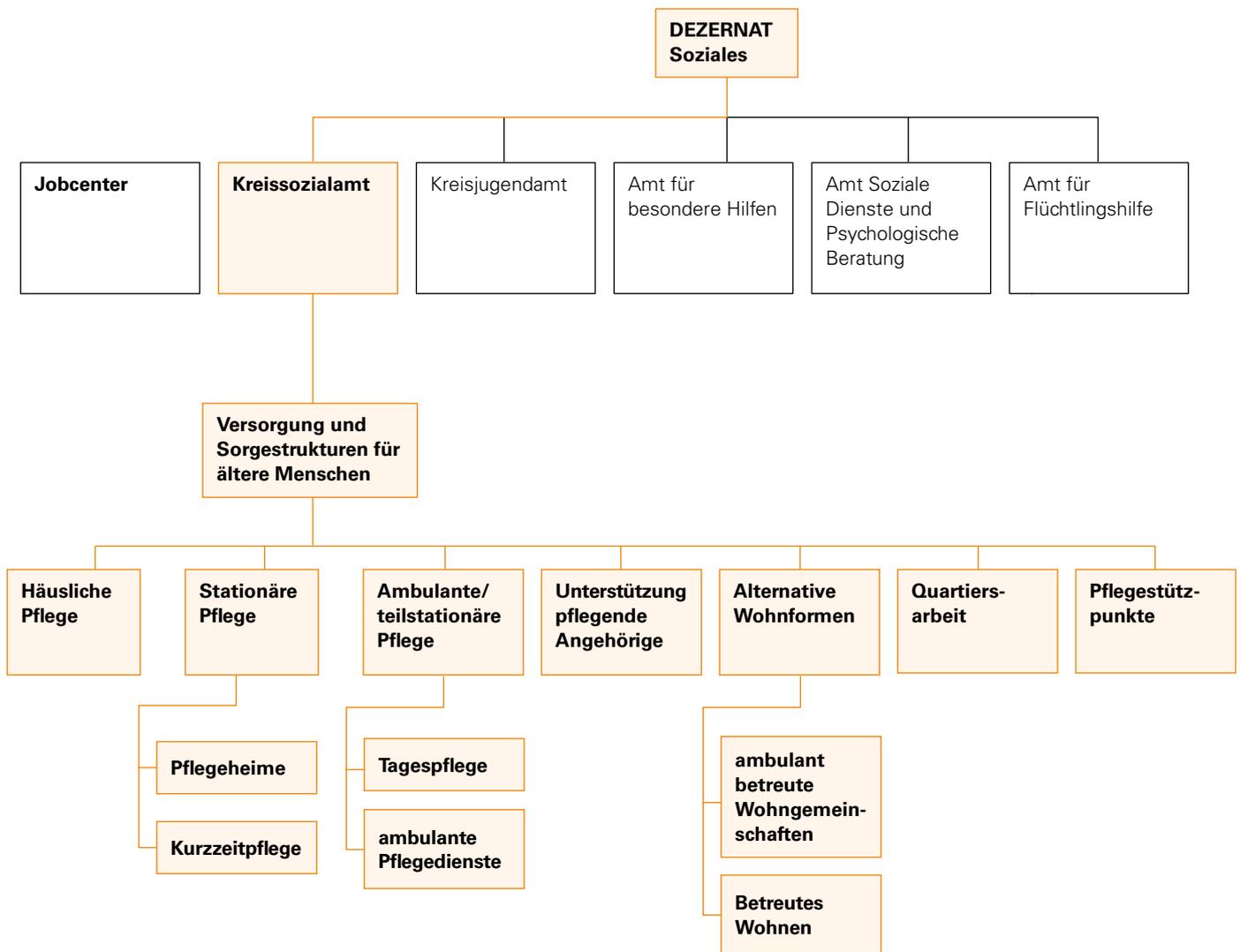
Ein vorrangiges Ziel ist es, Wohnraum zu sichern. Deshalb werden präventive Maßnahmen weiter gestärkt, beispielsweise durch das Projekt TOP-ES. Darüber hinaus sollen Angebote noch bedarfsgerechter ausgerichtet werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention ist der Landkreis Esslingen auf einem guten Weg. In der ersten SOA-Sitzung 2024 wird die „Systematische Bestandsaufnahme und Evaluation des landkreisweiten Beratungsangebots für Erwachsene, die häusliche/sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben und/oder der Prostitution nachgehen“ vorgestellt. Es ist geplant, die Schutzplätze für Frauen und Kinder auszubauen. Das neu eingeführte Angebot der anzeigenunabhängigen Spurensicherung ist zu evaluieren und bei Ausbau der Gewaltambulanz Heidelberg auf den Standort Stuttgart anzupassen. Ein Fokus wird auf der Qualitätssicherung des Wohnungsverweisverfahrens liegen.

Stellt die Unterstützung in individuellen Notlagen, bzw. die Sicherstellung des Nachteilsausgleichs Pflichtleistungen der Sozialhilfe dar, so ist die Umsetzung in den kommenden Jahren durch neue gesetzliche Grundlagen, die teilweise sehr kurzfristig umgesetzt werden müssen, herausfordernd für die Landkreisverwaltung. Hier sind insbesondere die Wohngeldreform und das Betreuungsrecht zu nennen. Auch die Landkreisverwaltung sieht sich zunehmend einem Mangel an qualifizierten Fachkräften gegenüber. Insgesamt ist in diesem Handlungsfeld mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Eine Steuerungsmöglichkeit im präventiven Bereich stellt beispielsweise die Schuldnerberatung dar. Hier sollen die Zugänge für überschuldete Familien möglichst niedrigschwellig gestaltet werden.



4 Handlungsfeld Alter und Pflege



Das Thema „Alter und Pflege“ wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen wird dabei angesichts des eintretenden Fachkräftemangels zu einer Herausforderung.

Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis 2035 zeigt, dass eine Verschiebung der Personenanzahl in höhere Lebensalter stattfinden wird. Im Jahr 2035 beträgt die erwartete Gesamtbevölkerung im Landkreis Esslingen voraussichtlich 544.856 Personen, 2021 waren es 533.388 Personen. Der Anteil der Bevölkerung über 70 Jahre wird 2035 voraussichtlich bei 21 Prozent liegen. Dabei sind 8 Prozent der Bevölkerung über 80 Jahre alt. Rund 40 Prozent der Bevölkerung befinden sich im Alter zwischen 50 und 80 Jahren. Rund 60 Prozent der Bevölkerung im Landkreis Esslingen verteilen sich im Jahr 2035 prognostisch auf die Lebensalter zwischen 16 und 65 Jahre.

Das Risiko pflegebedürftig zu sein, steigt mit zunehmendem Alter an. Während bei den 70- bis 74-Jährigen rund 8 Prozent pflegebedürftig waren, betrug der Anteil der pflegebedürftigen Menschen im Alter von 90 Jahren bereits 76 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2022).

Das statistische Landesamt Baden-Württemberg veröffentlicht zweijährig eine Pflegestatistik, deren Daten auch auf Landkreisebene verfügbar sind. Zuletzt erschienen ist die Pflegestatistik 2021.

Die Ergebnisse der Pflegestatistik 2021 zeigen eine Zunahme der Pflegebedürftigen im Landkreis Esslingen um 13 Prozent. Zum Stichtag 15.12.2021 waren insgesamt 23.633 Menschen pflegebedürftig. Davon werden 19.683 Menschen zuhause gepflegt; das bedeutet einen prozentualen Anteil von 83 Prozent. Über die Hälfte, nämlich 12.304 Menschen, werden ausschließlich durch Angehörige gepflegt. In der Statistik werden sie durch den Anteil derer, die Pflegegeld beziehen, ausgewiesen. Es zeigt sich im Verlauf der Pflegestatistiken eine vermehrte Nutzung ambulanter Angebote.

Die im Landkreis Esslingen im Dezember 2020 verabschiedete Integrierte Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen hat deshalb 96 Handlungsempfehlungen formuliert, welche nun im Rahmen der Agenda Kommunale Integrierte Sozialplanung im Handlungsfeld „Alter und Pflege“ weiterbearbeitet werden. Im Sozialbericht wird es künftig ein eigenständiges Kapitel zum Handlungsfeld „Alter und Pflege“ geben, welches sich mit der Versorgung und den Sorgestrukturen für ältere Menschen befasst.

4.1 Pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen

4.1.1 Leistungen der Sozialhilfe

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (in Euro)

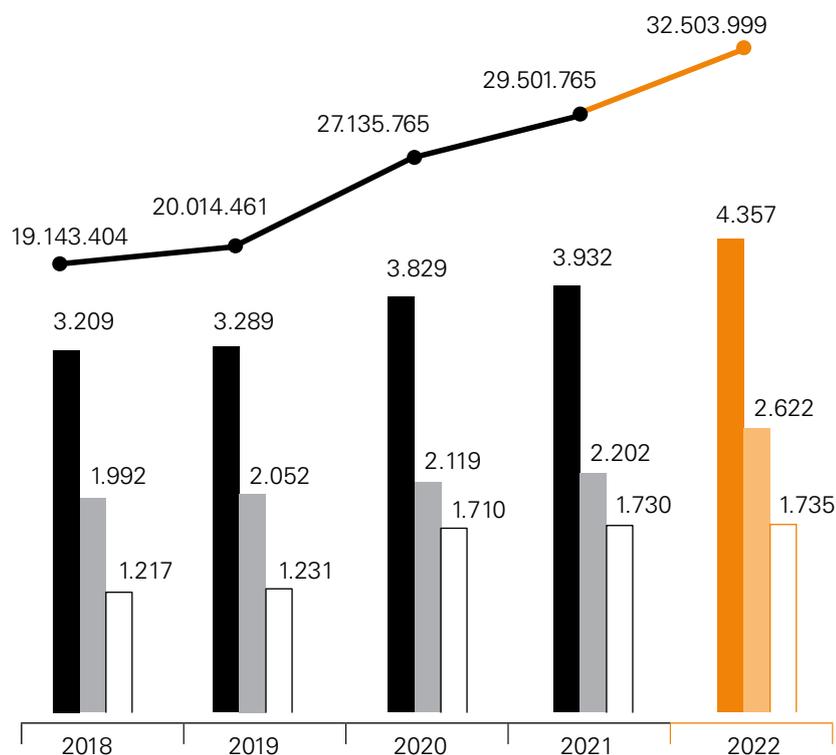
Ergebnis

HE gesamt

Über 65 Jahre

Unter 65 Jahre

Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) von 2018 bis 2022 entwickelt haben.

Von allen Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Grundsicherung sind 60 Prozent älter als 65 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger aufgrund der demografischen Entwicklung und wegen der zunehmenden Anzahl von Menschen mit unterbrochener Erwerbsbiografie steigen wird.

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die vollen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Bestattungskosten

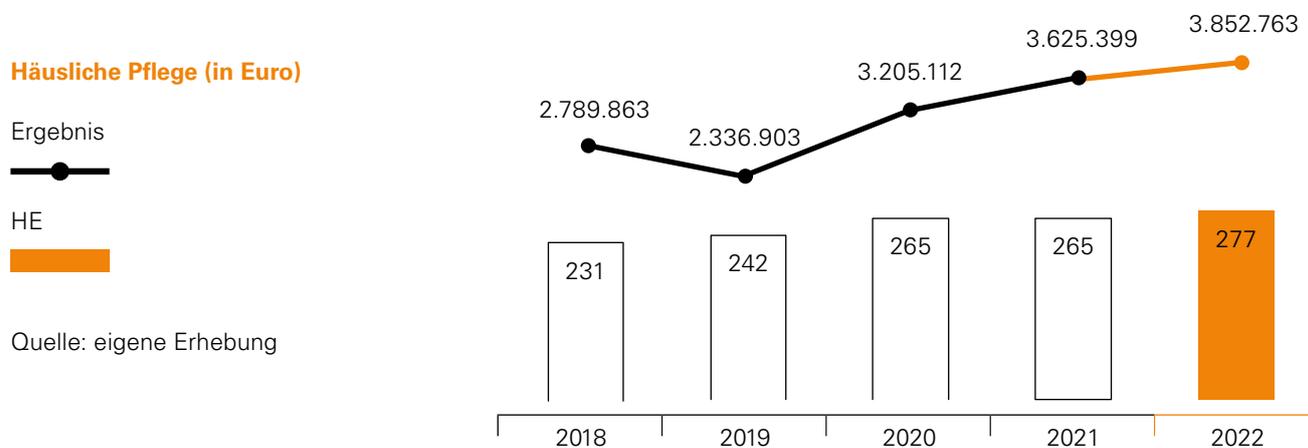
Kann den Erben, Unterhaltspflichtigen und Angehörigen (in dieser Rangfolge), die nach dem bürgerlichen Recht zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind, die Kostentragung nicht zugemutet werden, da sie z. B. selbst hilfebedürftig im Sinne des SGB XII sind, übernimmt der Landkreis die notwendigen Kosten. Übernommen werden Kosten einer einfachen Bestattung; zwischen den Angeboten kann frei gewählt werden. Die Ausgaben in diesem Bereich sind größeren Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2022 entstanden hierfür Aufwendungen i. H. v. 190.292 Euro.

Hilfe zur Pflege: Sachdarstellung Pflegeversicherung (SGB XI) und der Hilfe zur Pflege (SGB XII)

Mit der gestiegenen Lebenserwartung vor allem seit Mitte des 20. Jahrhunderts haben die Anzahl der Pflegebedürftigen und die Dauer der Pflegebedürftigkeit zugenommen. Um die Kosten der Langzeitpflege tragen zu können, mussten Betroffene immer häufiger Sozialhilfe beantragen. Daher wurde die Pflegeversicherung 1995 als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingeführt. Die eigenständige Absicherung des Pflegerisikos durch die Pflegeversicherung trug dazu bei, dass zunächst ein erheblicher Teil der pflegebedürftigen Menschen aus der Abhängigkeit von der Sozialhilfe herausgelöst wurde. Allerdings ist die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege seit einigen Jahren wieder deutlich angestiegen. Dies liegt daran, dass die Kaufkraft der Pflegeversicherungsleistungen mit den ständig steigenden Pflegekosten nicht mithalten kann, da die Leistungen seit Einführung der Versicherung nur wenig angehoben wurden.

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII umfasst alle ambulanten und stationären Maßnahmen, die die notwendige Pflege sicherstellen. Sie ist nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung und tritt also ein, wenn mit den Leistungen der Pflegeversicherung sowie mit vorhandenem Einkommen und Vermögen die Kosten der Pflege nicht selbst abgedeckt werden können.

4.1.2 Häusliche Pflege



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben in der häuslichen Pflege.

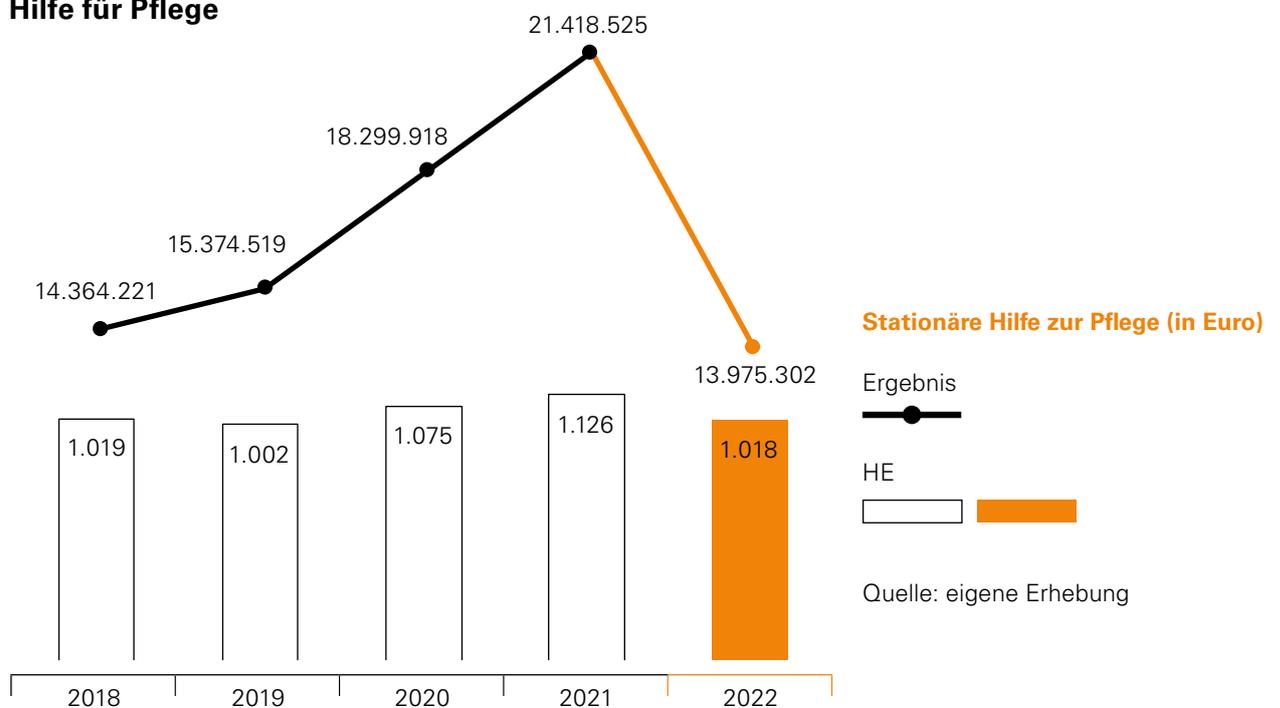
In der häuslichen Pflege ist in den letzten Jahren eine stetige Zunahme der Fallzahlen und Ausgaben zu beobachten. Waren es im Jahr 2018 noch 231 Hilfeempfänger mit Ausgaben von 2.800.000 Euro, sind es im Jahr 2022 schon 277 Hilfeempfänger mit Ausgaben von rd. 3.853.000 Euro.

Im Bereich der ambulanten Pflege wirken sich die Reformschritte des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) aus (z. B. tarifliche Entlohnung und Personalbemessung). Dadurch sind die Kosten für ambulante Pflegedienstleistungen von 2019 bis 2023 um rd. 20 Prozent gestiegen. Diese Ausgaben gehen komplett zu Lasten der Pflegebedürftigen und des Sozialhilfeträgers. Auch der Ausbau ambulanter Wohnprojekte (ambulant betreutes Wohnen, Pflege-Wohngemeinschaften) wird dafür sorgen, dass mehr Personen in die ambulante Versorgung wechseln werden und somit die Kosten dauerhaft auch in diesem Bereich ansteigen werden. Hier fehlen pflegende Angehörige. Die Kosten im Einzelfall sind daher teuer und liegen teilweise über denen einer stationären Versorgung. Auch wenn grundsätzlich ambulante Versorgung vor stationärer Versorgung geleistet wird, so ist doch der Kostengrundsatz, dass die Kosten verhältnismäßig sein müssen, bei der Leistungsgewährung zu beachten. Als verhältnismäßig wird in der Regel noch eine Kostendifferenz bis zu 30 Prozent angesehen.

Durch die ab 2024 geplanten Reformschritte des Bundesgesundheitsministeriums soll zudem das Pflegegeld angehoben und einer dauerhaften Anpassung unterzogen werden. Dies werden die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege weiter belasten v.a. in den Fällen unechter Kranken- und Pflegeversicherung nach § 264 SGB V. Hier tritt die Sozialhilfe als Versicherungsträger auf.

4.1.3 Stationäre Pflege

Hilfe für Pflege



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Kosten für stationäre Pflege.

Die Kosten der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind in der stationären Pflege im Landkreis Esslingen in der Zeit von 2017 bis 2021 von rd. 13,1 Mio. Euro auf rd. 21,4 Mio. Euro angestiegen, obwohl sich die Fallzahlen nicht ebenso stark verändert haben. Dies kommt einer Kostensteigerung in fünf Jahren um rd. 63 Prozent gleich.

Seit Einführung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) im Jahr 2017 ist eine deutliche Zunahme des selbst zu tragenden Anteils an den Pflegekosten zu beobachten. Personen in Heimeinrichtungen, egal ob im Pflegegrad 2 oder 5 eingestuft, muss den gleich hohen Eigenanteil leisten. Nach einer budgetneutralen Überleitung im Jahr 2017 im Rahmen des Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) gehen alle Kostensteigerungen zu Lasten der pflegebedürftigen Menschen. Reichen die Eigenmittel nicht aus, um die Heimkosten selbst bestreiten zu können, sind Leistungen nach dem SGB XII notwendig, um die ungedeckten Bedarfe zu decken.

Bundesweit erhielten im Jahr 2021 rd. 36,8 Prozent aller Personen in Heimeinrichtungen Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Der Deutsche Landkreistag führt dies mittunter auf die Auswirkungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz des Bundes zurück. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz sieht eine Unterhaltsverpflichtung der Angehörigen nur noch ab einem Bruttoeinkommen von über 100.000 Euro vor. Dies bedeutet für den Landkreis Esslingen Mindereinnahmen in diesem Bereich von über 400.000 Euro jährlich. Der Bund kommt hier der Konnexität nicht nach. Dadurch ist seither zum einen der Unterhaltsrückgriff weitgehend entfallen, zum anderen entschließen sich im Zuge dessen auch mehr Personen, stationäre Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Weiteren Kostensteigerungen der letzten Jahre waren zudem bedingt durch:

- die Landesheimbauverordnung, die im Verlauf der letzten Jahre eine Auflösung der Doppelzimmer verlangte, was höhere Investitionskosten bezogen auf den Einzelfall nach sich zieht
- die durch Rechtsprechung zuerkannte Möglichkeit für die Pflegeeinrichtungen, Gewinnzuschläge abzurechnen
- den mittlerweile jährlichen Aufruf zu Verhandlungen durch die Pflegeeinrichtungen, im Wesentlichen zur Korrektur von Tarifsteigerungen und Sachkostensteigerungen
- die überproportionalen Vergütungserhöhungen durch eine verbesserte Personalbemessung, Anlehnung der Finanzierung privater Einrichtungen an trägergestützte Einrichtungen (auch schon vor dem Tariftreuegesetz) sowie durch immer individueller zugeschnittene Lösungen im Einzelfall
- kaum spürbare Anpassungen der Leistungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Pflegesätze in der stationären Pflege in Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich zu den höchsten zählen. Im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg liegt der Landkreis Esslingen beim Nettoaufwand im oberen Mittelfeld.

Beim bundesweiten Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten je nach Bundesland unterschiedlich gefördert werden. Der Landkreis Esslingen sieht hier das Land Baden-Württemberg in der Pflicht, die investive Förderung, so wie bis 2010, wieder stärker in den Blick zu nehmen, um die Kosten weiterhin dauerhaft senken zu können. Die Investitionskosten sowie die Kosten der Unterkunft und Verpflegung gehen zu 100 Prozent zu Lasten der betroffenen Pflegebedürftigen.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG), die sogenannte Pflegereform, ist weiterhin in der Umsetzung. Durch die verschiedenen Zeitpunkte der einzelnen Umsetzungsschritte ist der Prozess weiterhin noch nicht abgeschlossen.

Zum 01.01.2022 wurden die Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege begrenzt. Die Pflegekassen zahlen zusätzlich zu den pauschalierten Pflegeleistungen in der stationären Pflege – gemäß § 43 c SGB XI einen prozentualen Zuschlag, gestaffelt nach der Dauer der Pflege in Höhe von

5 Prozent in den ersten zwölf Monaten,
25 Prozent nach zwölf Monaten,
45 Prozent nach 24 Monaten,
70 Prozent nach 36 Monaten.

Diese Zuschläge führten dazu, dass sich die Sozialhilfeaufwendungen in der stationären Pflege im Jahr 2022 um 7,4 Mio. Euro auf 13.975.302 Euro verringert haben.

Durch die hohen Leistungszuschläge konnten auch die Fallzahlen reduziert werden von 1.126 Personen im Sozialleistungsbezug im Jahr 2021 auf 1.018 im Jahr 2022.

Es ist jedoch nur mit einer sehr kurzfristigen Entlastung der Sozialhilfeträger zu rechnen. Der gestaffelte Zuschuss ist nicht geeignet, systematisch eine Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile zu erreichen.

Im GVWG wurden weitere umfangreiche kostenwirksame Reformschritte beschlossen. So sind alle Pflegeeinrichtungen seit dem 01.09.2022 verpflichtet, ihren pflegenden Mitarbeitenden eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zu bezahlen. Für den Landkreis Esslingen bedeutet dies bei 25 Pflegeheimen, die bisher nicht tarifgebunden waren, eine deutliche Erhöhung der pflegebedingten Eigenanteile und somit auch einen Anstieg der Aufwendungen in der stationären Pflege. Diese Entwicklung führt zudem erneut zu einem erhöhten Fallzahlenaufkommen in der Hilfe zur Pflege, da die Kostensteigerungen dieser bislang meist günstigeren Einrichtungen bei 5 Prozent bis 15 Prozent im Landkreis für das Pflegepersonal liegen.

Darüber hinaus wurde zum 01.07.2023 die zweite Stufe der Einführung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens umgesetzt. Diese schrittweise Realisierung von Mehrpersonal auf Grundlage des eingeführten Personalbemessungsinstrumentes, aber auch die steigende Entlohnung bereits tariflich bezahlter Pflegekräfte, wird dazu führen, dass nach der deutlichen Entlastung im Jahr 2022 die Sozialhilfeabhängigkeit in den Folgejahren wieder sehr deutlich ansteigt und bereits in den Jahren 2023 und 2024 wieder auf dem Niveau der Vorjahre oder, noch wahrscheinlicher, deutlich darüber liegen wird.

Das im Februar 2023 vorgestellte Reformvorhaben des Bundesgesundheitsministeriums sieht lediglich Anpassungen der gestaffelten Zuschüsse vor, welche abermals nicht dazu geeignet sind, die Eigenanteile systematisch zu begrenzen. Auch diese Pflegereform löst nicht das grundlegende Problem der finanziellen Überlastung pflegebedürftiger Personen.

Pflegeheime

Vollstationäre Pflege ist die Pflege in einem Pflegeheim. Sie ist immer dann notwendig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist, oder im Einzelfall für eine bedarfsgerechte Versorgung nicht in Betracht kommt.

Aktuell gibt es in 28 von den 44 Städten und Gemeinden im Landkreis Esslingen Pflegeeinrichtungen zur vollstationären Dauerpflege. Insgesamt stehen im Landkreis Esslingen 65 Pflegeheime mit 4.327 Plätzen zur Verfügung. Im Jahr 2022 waren es noch 68 Pflegeheime und weitere acht Pflegeheime sind in Planung. Aktualisierte Hochrechnungen auf Basis der Pflegestatistik 2021 und der Bevölkerungsvorausberechnung

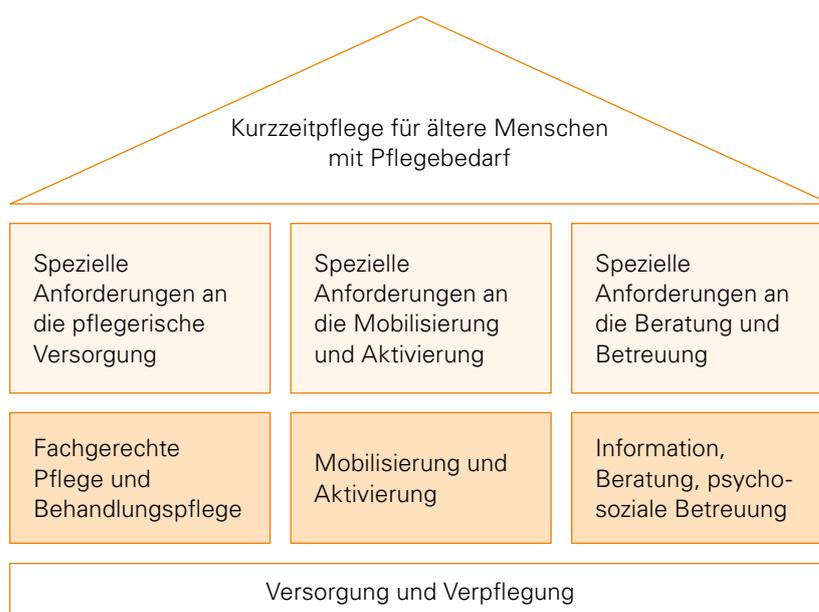
bis 2035 sind aktuell durch den Landkreis Esslingen in Auftrag gegeben. Bei Vorliegen wird das Kapitel 8 der Integrierten Planungen Lebenswelten älterer Menschen aktualisiert und zur Verfügung gestellt.

Eine Übersicht zu allen vollstationären Pflegeeinrichtungen ist auch in der 2023 neu erschienene Broschüre des Landkreises „gepflegt leben“ enthalten.

Kurzzeitpflege

Unter dem Begriff der Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenzter Aufenthalt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung zu verstehen. Wenn eine pflegebedürftige Person für einen bestimmten Zeitraum eine vollstationäre Pflege benötigt.

Kurzzeitpflege kann aus verschiedenen Anlässen heraus nachgefragt werden. Je nach Anlass entstehen spezifische Anforderungen an die Erbringung der Kurzzeitpflegeleistung. Anlässe stellen beispielsweise die Kurzzeitpflege im Bereich der postakuten Versorgung im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung (ggf. mit rehabilitativem Charakter), Kurzzeitpflege bei der Überbrückung vorübergehender Engpässe zur Sicherung der häuslichen Pflege, oder die planbare Kurzzeitpflege zur Entlastung der Hauptpflegeperson bzw. der pflegenden Familien.



Nahezu alle Einrichtungen der vollstationären Pflege verfügen über sogenannte „eingestreute“ Kurzzeitpflegeplätze, die von den Einrichtungen sowohl zur Kurzzeitpflege als auch zur Dauerpflege pflegebedürftiger Menschen genutzt werden. Einzelne Einrichtungen verfügen bislang über ganzjährig vorgehaltene Plätze, die ausschließlich für die Kurzzeitpflege geplant sind, sogenannte „solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze.

Insgesamt gibt es im Landkreis Esslingen aktuell in elf verschiedenen Einrichtungen 71 solitäre Kurzzeitpflegeplätze, davon sind 26 der Plätze nach der Landesheimbauverordnung befristet.

Die Angaben zu den Einrichtungen, die über solitäre Kurzzeitpflegeplätze verfügen, sind auf der Übersicht zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen mit aufgeführt und können ebenfalls entweder über die aktuelle Liste der Pflegestützpunkte oder die Broschüre des Landkreises „gepflegt leben“ eingesehen werden.

Im Rahmen der Priorisierung der Handlungsempfehlungen mit Politik und Akteuren zeigte sich deutlich, dass ein dringender und zeitnaher Handlungsbedarf im Bereich der Kurzzeitpflege besteht. Die Kurzzeitpflege ist unter den 96 Handlungsempfehlungen als zweitwichtigste, neben der Fachkräftesicherung, angesehen worden. Die Berechnungen der Altenhilfeplanung deuten auf einen Bedarf von circa 160 Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Esslingen hin.

Für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten und adäquaten Versorgung in der Kurzzeitpflege ist eine Differenzierung der verschiedenen Bedarfe und eine konzeptionelle Anpassung des Angebots erforderlich. In der derzeitigen Nachfragesituation nimmt die planbare Kurzzeitpflege viel weniger Raum ein als z. B. die zur postakuten Versorgung, obwohl auch im Landkreis Esslingen über 80 Prozent der pflegebedürftigen Menschen von Angehörigen gepflegt werden. Die Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege sichern die häusliche Versorgung für Notlagen ab und ermöglichen pflegenden Angehörigen Entlastung (Verhinderungs- und Urlaubspflege gemäß § 39 SGB XI). Die zunehmenden Engpässe in der Kurzzeitpflege führen insbesondere dazu, dass der Bedarf von pflegenden Angehörigen gerade nach planbaren Auszeiten selten befriedigt werden kann. Die Angehörigen sind herausgefordert mit den Versorgungsdefiziten umzugehen, individuell ambulante Alternativen zu organisieren und kommen dabei schnell an die Grenzen ihrer Belastbarkeit.

Die notwendige und auch frühzeitige Entlastung der Angehörigen im Hinblick auf eine längerfristige Sicherung der häuslichen Pflege ist somit nicht gewährleistet. Pflegende Angehörige sind auf einen konsequenten Ausbau von Entlastungsangeboten wie Pflege auf Zeit – Kurzzeitpflege angewiesen.

4.1.4 Ambulante/teilstationäre Pflege

Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um ein teilstationäres Angebot. In den Einrichtungen der Tagespflege erhalten Pflegebedürftige eine ganzheitliche Versorgung und Betreuung entweder an einzelnen oder mehreren Tagen in der Woche. Ein Fahrdienst, der die Teilnehmenden morgens zu Hause abholt und nach der Tagespflege wieder nach Hause fährt, ist häufig Teil des Angebotes einer Tagespflege.

Die Tagespflege ergänzt die häusliche Pflege und kann sowohl für die pflegebedürftigen Menschen als auch für die Angehörigen eine große Unterstützung darstellen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können in der Tagespflege an verschiedene Beschäftigungs- und Aktivierungsangeboten partizipieren und erhalten zudem die Möglichkeit, neue soziale Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus werden Angehörige hierdurch im Alltag entlastet. Dies ermöglicht ihnen eine bessere Vereinbarkeit von Familie,

Pflege und Beruf. Insgesamt gibt es im Landkreis Esslingen aktuell 33 verschiedene Einrichtungen der Tagespflege.

Ambulante Pflegedienste

Durch die ambulanten Pflegedienste können pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige bei der pflegerischen Versorgung zu Hause unterstützt werden. Die Pflegefachkräfte der ambulanten Pflegedienste kommen zu den Betroffenen nach Hause und helfen fach- und sachkundig bei der täglichen Pflege und Alltagsgestaltung. Hierdurch kann ermöglicht werden, trotz einer vorhandenen Pflegebedürftigkeit weiterhin möglichst selbstständig in der vertrauten Umgebung leben zu können.

Die häusliche Pflege umfasst überwiegend folgende Angebote:

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege)
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Medizinische Behandlungspflege
- Hilfen bei der Haushaltsführung und Aufrechterhaltung des Alltagslebens
- Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen

Im Landkreis Esslingen gibt es aktuell insgesamt 72 verschiedene ambulante Pflegedienste.

4.1.5 Unterstützung für pflegende Angehörige

Unterstützungsangebote gem. UstA VO

Pflegebedürftigkeit bedeutet für Betroffene und Angehörige meist, mit Einschränkungen zu leben und auf andere Menschen angewiesen zu sein. Oft ist sie auch mit Rückzug und Isolation verbunden. Die Unterstützungsangebote im Landkreis Esslingen, die im Wesentlichen von bürgerschaftlich Engagierten geleistet werden, bieten eine breite Palette an Unterstützung und Entlastung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen an.

Nach der Unterstützungsangeboteverordnung Baden-Württemberg (UstA-VO) befinden sich im Landkreis Esslingen aktuell 44 Betreuungsgruppen, 24 häusliche Betreuungsdienste, 14 Angebote von Familienentlastenden Diensten und 14 Angebote einer Elterninitiative der Karl-Schubert-Gemeinschaft e.V. sowie im gewerblichen Bereich 10 anerkannte Serviceangebote haushaltsnaher Dienstleistungen. Eine Anerkennung eines Angebots hat den Vorteil, dass die Pflegebedürftigen u. U. die Kosten hierfür mit der Pflegekasse abrechnen können. Die Landkreisverwaltung berät die Träger, prüft die Anerkennungsvoraussetzungen und bescheidet entsprechend. Die Antragstelle unterstützt darüber hinaus beispielsweise bei der Entwicklung neuer Angebote, oder bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen.

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (mit Ausnahme der Serviceangebote haushaltsnahe Dienstleistungen) sowie Initiativen des Ehrenamtes können zum Zwecke ihres Auf- und Ausbaus nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI gefördert werden. Der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung ergänzt dabei die Förderung durch das Land und/oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft. Hier hat die Landkreisverwaltung 37 Förderanträge von anerkannten Unterstützungsangeboten, wie Betreuungsgruppen und häuslichen Betreuungsdiensten geprüft und diese zur Entscheidung dem Regierungspräsidium Stuttgart weitergeleitet. Außerdem sieben Förderanträge von Seniorennetzwerken und elf Förderanträge von sonstigen Initiativen, wie Besuchsdienste oder die Wohnberatung, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zur Entscheidung vorgelegt. Einige Träger hatten im Jahr 2022 coronabedingt weniger Ausgaben und verzichteten auf die Antragstellung; teils ruhten Angebote auch komplett.

Im Bereich der Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI konnte nach Prüfung 13 Förderanträge unterschiedlicher Angebote, wie betreute Mittagstische, Urlaub ohne Koffer, begleitete Einkaufsfahrten, an das Regierungspräsidium Stuttgart weitergeleitet werden. Alle eingereichten Anträge wurden positiv beschieden.

„24 Stunden Pflege“

Es gibt inzwischen zahlreiche Bezeichnungen für die sog. „24-Stunden-Pflege“, darunter ist immer eine zeitintensive Langzeitbetreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch mit im Haushalt wohnende Betreuungskräfte zu verstehen.

Eine „24-Stunden-Pflege“ ist nicht mit einer 24-stündigen Arbeitszeit gleichzusetzen. Eine Dauerbeschäftigung ist nicht mit dem deutschen Arbeitszeitgesetz zu vereinbaren. Die umgangssprachliche Bezeichnung der „24-Stunden-Pflege“ ist somit irreführend und steht vielmehr sinnbildlich für den Umfang der Betreuung.

Sollten sich Angehörige und pflegebedürftige Menschen für eine zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt durch Betreuungskräfte entscheiden, gibt es verschiedene Möglichkeiten diese Versorgungsform umzusetzen. Folgende Modelle bzw. Betreuungsformen sind möglich:

- Pflegebedürftige Menschen als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Betreuungskräften (Arbeitgebermodell)
- Nach Deutschland entsandte Betreuungskräfte (Entsendemodell)
- Zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt in Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst
- Selbstständig tätige Betreuungskräfte (Einzelunternehmer)

Mit Blick auf die Bedarfe und Wünsche des Einzelfalls kann für eine Beratung zum Thema der sogenannten „24-Stunden-Pflege“ auch auf die Beratung der Pflegestützpunkte zurückgegriffen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, bei den Pflegestützpunkten oder alternativ auch online auf der Homepage des Landratsamtes eine Broschüre zum diesem Thema zu erhalten.

In dieser Broschüre werden die einzelnen Beschäftigungsmodelle, die Finanzierung durch die Pflegeversicherung, rechtliche Regelungen und Voraussetzungen der legalen Beschäftigung sowie die verschiedenen Zugänge oder die Auswahl von Vermittlungsagenturen entsprechend aufgezeigt.

4.1.6 Beratungsangebote

Pflegestützpunkte

Eine wichtige Beratungsstruktur zum Thema Pflege stellen die Pflegestützpunkte dar.

Die Kreisverwaltung hat im Jahr 2020 den Ausbau der Pflegestützpunktinfrastruktur auf den Stellenschlüssel 1:52.000 umgesetzt. Angestrebt wird die Verbesserung der Versorgungsstruktur mit einem Stellenschlüssel von 1:30.000. Im Dezember 2022 hat die Kreisverwaltung den Pflegekassen, die im Rahmen der gemeinsamen Umsetzungsrichtlinien zum weiteren Ausbau der Stellenanteile erforderlichen Unterlagen zukommen lassen. Sie bestehen unter anderem aus einer rechnerischen Bedarfsfeststellung der notwendigen Stellen sowie inhaltlichen Aspekten zur Arbeit der Pflegestützpunkte, geschildert in Jahresberichten. Im März 2023 hat eine erste Verhandlungsrunde stattgefunden, im Juli 2023 fand erneut ein Treffen hierzu statt..

Grundsätzlich handelt es sich bei der Zielgruppe, für welche die Pflegestützpunkte tätig sind, um Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Esslingen jeder Altersgruppe, die von Pflegebedürftigkeit bedroht oder betroffen ist. Zur Zielgruppe der Pflegestützpunkte gehören demnach ebenso Angehörige, nahestehende Bezugspersonen und andere Menschen im sozialen Umfeld. Zur Zielgruppe gehören weiterhin Menschen mit Behinderung. Diese werden im Rahmen Ihres Anspruches auf Pflegeberatung nach §7a SGB XI (Richtlinien des GKV) in Bezug auf die pflegerische Versorgung und Leistungen der Pflegeversicherung beraten. Die Pflegestützpunkte leisten außerdem eine Verweisberatung zu spezifischen Hilfen für Menschen mit Behinderung und weiteren zuständigen sozialen Diensten.

Die Pflegestützpunkte bieten zudem Fachberatung für Kooperationspartner und Einrichtungen zum Themenbereich Pflege und pflegerische Versorgung an.

**Standorte und Einzugsgebiete
der Pflegestützpunkte im
Landkreis Esslingen**



Die Karte zeigt die Standorte und Einzugsgebiete der Pflegestützpunkte im Landkreis Esslingen.

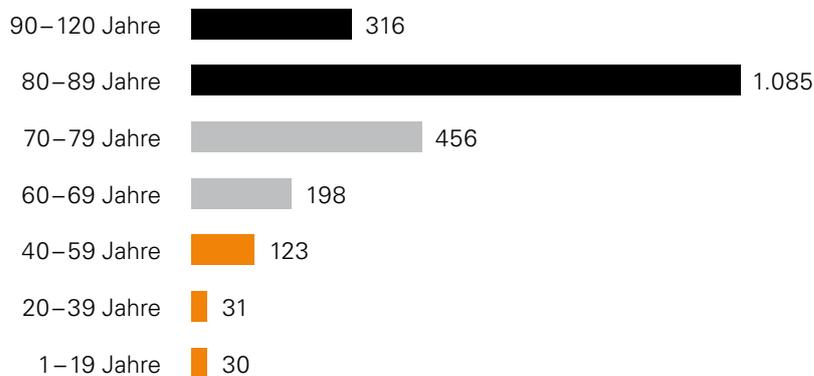
An 17 Standorten im Landkreis Esslingen arbeiten 17 Mitarbeitende der Landkreisverwaltung und der Großen Kreisstädte mit 10,1 Vollzeitstellen, die nach Rahmenvertrag je zu 1/3 vom Landkreis, von den Kranken- und Pflegekassen und den Großen Kreisstädten finanziert werden. Im Jahr 2022 ist eine Änderung in der grünen Raumschaft im südwestlichen Teil des Landkrei-

Stand 08.09.2022

Quelle: eigene Erhebung

ses eingetreten. Hier entstand mit Bissingen an der Teck ein zusätzlicher Standort des Pflegestützpunktes. In Weilheim/Teck reduziert sich die Anwesenheit der Mitarbeiterin entsprechend aufgrund von Raumbelagungen. Dieses bedarfsgerechte Vorgehen wurde mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Raumschaften abgestimmt.

Die meisten Anfragen kamen mit 2.458 persönlichen Kontakten von Angehörigen (57 Prozent) und 1.161 persönlichen Kontakten durch Klientinnen und Klienten selbst (27 Prozent). Auch Freunde und Bekannte (143 Kontakte) und andere Beratungsstellen (128 Kontakte) fragten um Beratung in den Pflegestützpunkten an.



Altersgruppen der Klientinnen und Klienten im Beratungskontext der Pflegestützpunkte

Altersgruppen, Verteilung der bekannten Neukontakte im PSP (insgesamt 4.238, unbekannte 1.999/bekannt 2.239)

Quelle: Eigene Erhebung

Die Grafik zeigt die Altersgruppen der Klientinnen und Klienten im Beratungskontext der Pflegestützpunkte. Im Jahr 2022 sind 62 Prozent älter als 80 Jahre, ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr mit 54,4 Prozent.

Der größte Anteil der Kontakte findet im Pflegestützpunkt mit den Angehörigen statt. Die zweithäufigste Kontaktart ist weiterhin der mit den Klientinnen und Klienten selbst. In insgesamt 62 Prozent der Kontakte im Jahr 2022 fand der Kontakt telefonisch statt. Es ist jedoch ein deutlicher Anstieg bei der Zahl der Hausbesuche, 782 im Vergleich zu 492 im Vorjahr sowie bei den persönlichen Kontakten in der Einrichtung, 853 im Vergleich zu 652 im Vorjahr, zu verzeichnen. Dieser Wert zeigt, dass die Vorsicht vor persönlichen Kontakten im Rahmen der Corona-Pandemie im Jahr 2022 mit abnehmender Pandemie nachgelassen hat. Es bestätigt sich, dass für vertrauliche und komplexe Anliegen der direkte Kontakt in der Einrichtung sowie die Hausbesuche eine dringend notwendige und wichtige Kontaktform darstellen.

Kontaktzahlen im Pflegestützpunkt Landkreis Esslingen

Quelle Statistik des Pflegestützpunkt
Landkreis Esslingen

	2018	2019	2020	2021	2022
Klientenbezogene Kontakte	9.018	8.583	12.640	13.238	13.956
Netzwerkaktivitäten/ Netzwerkkontakte	1.163	1.131	2.208	2.878	2.320
Gesamtzahl der Kontakte	10.181	9.714	14.848	16.116	16.276

Im Hinblick auf die Entwicklung der Kontaktzahlen lässt sich auch im Jahr 2022 eine leichte Zunahme der Gesamtkontakte feststellen. Bei gleichbleibendem Stellenanteil können die Mitarbeitenden aufgrund ihrer begrenzten zeitlichen Ressourcen den stetig steigenden Anfragen nicht mehr nachkommen.

Wohnberatung

Bereits seit über 25 Jahren gibt es die Wohnberatungsstellen flächendeckend im Landkreis Esslingen. Um möglichst lange und selbständig in den eigenen vier Wänden leben zu können, ist es manchmal notwendig, Hürden und Stolperfallen zu beseitigen und Anpassungen vornehmen zu lassen. Genau zu diesen Themen bieten die Wohnberatungsstellen Beratung an. Die fachlich kompetenten Wohnberaterinnen und Wohnberater bilden sich stetig zu aktuellen Themen weiter. Sie informieren neutral und unabhängig über barrierefreies Wohnen, geben Tipps, damit man kompetent mit dem Fachhandwerker die geeigneten Umbauten besprechen kann. Sie beraten auch in Fragen der Finanzierung durch Pflegekassen, Krankenkassen und Unfallversicherung. Sie sind bürgerschaftlich engagiert und berechnen lediglich einen kleinen Auslagenersatz.

Im Jahr 2022 fand ein gemeinsames landkreisweites Austauschtreffen der Wohnberaterinnen und Wohnberater statt. Außerdem findet zwei Mal im Jahr ein Treffen der Hauptamtlichen der Wohnberatung statt.

Auf der Internetseite des Landkreises finden sich seit 2022 Informationen über pflegerische Angebote und die Versorgungsstrukturen im Landkreis. Diese werden halbjährig durch die Pflegestützpunkte auf Aktualität überprüft und eingestellt. Zu finden sind Listen zu Ambulante Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen, Stationären Pflegeeinrichtungen, Betreutes Wohnen, Mahlzeitendienste, Hausnotruf, Hauswirtschaftliche Hilfen, Unterstützungsangebote, Informationen zu Leistungen der Pflegeversicherung, 24h-Pflege sowie Flyer und Ansprechpartner bei den Pflegestützpunkten. Viele weitere Materialien werden im Beratungsgespräch von den Pflegestützpunkten ausgegeben oder können angefragt werden. Im Mai 2023 ist unter dem neuen Titel „gepflegt leben“ die Neuauflage der Broschüre „gepflegt wohnen“ erschienen. Die Broschüre enthält ein breites Spektrum an Informationen zu den verschiedenen Angeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen im Landkreis Esslingen.

4.2 Alternative Wohn- und Versorgungsformen voranbringen

Die eigene Wohnung spielt für die Lebensqualität eine besondere Rolle. Dies zeigt sich auch daran, dass ältere Menschen so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung leben wollen. Selbständiges privates Wohnen wird auch dann deutlich bevorzugt, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen oder gar umfassende Hilfebedürftigkeit gegeben sind. Alternativ können neue Wohnformen wie beispielsweise ambulant betreute Wohngemeinschaften eine stationäre Versorgung hinauszögern.

Im Jahr 2023 wird eine Broschüre mit den Wohnformen und eine Broschüre für das Betreute Wohnen zuhause erarbeitet.

4.2.1 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben etwa sechs bis zwölf hilfs- und pflegebedürftigen Menschen zusammen und werden von Betreuungs- und Pflegekräften unterstützt. Die Betreuung wird von einem oder mehreren Pflegediensten übernommen. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft leben in eigenen Zimmern und können in Gemeinschaftsräumen gemeinsame Aktivitäten durchführen. Die Wohngemeinschaften sind häufig selbstorganisiert, einige sind von professionellen Pflegediensten angeboten. Derzeit gibt es 22 ambulant betreute Wohngemeinschaften. Der Landkreis schließt mit den trägergestützten Wohngemeinschaften Leistungs- und Entgeltvereinbarungen über den Teil der Leistungen im Rahmen des SGB XII (Präsenzkraft) ab, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu geben.

4.2.2 Betreutes Wohnen

Das Betreute Wohnen ist eine Wohnform, bei der altersgerechte Wohnangebote sowie Betreuung und Pflege miteinander gekoppelt sind. Betreutes Wohnen ist kein geschützter Begriff, deshalb können die Angebote von Einrichtung zu Einrichtung stark variieren. In der Regel setzen sich die Leistungen aus Grundleistungen und Wahlleistungen zusammen. Zu den Grundleistungen können beispielsweise Betreuungen, Gebäudemanagement, Hausnotruf o. ä. gehören. Dafür werden Grundpauschalen über einen monatlichen Fixbetrag erhoben. Zusätzlich können Wahlleistungen, wie beispielsweise Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes, Essen auf Rädern, Fuß- und Handpflege und hauswirtschaftliche Unterstützung in Anspruch genommen werden; hierzu wird zwischen den Beteiligten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Eine Aufstellung von Angeboten des betreuten Wohnens gibt es in der Broschüre des Landkreises „gepflegt leben“.

4.3 Älterwerden im Quartier fördern

4.3.1 Quartiersentwicklung im Landkreis Esslingen

Die Altenhilfeplanung und -fachberatung ist seit dem Ideenwettbewerb 2017 als „Quartierskümmerer“ für das ganze Landkreis-Quartier aktiv. Im November 2017 erhielten der Landkreis Esslingen und neun kreisangehörige Kommunen für ihre gemeinsam eingereichte Konzeption „Quartiersforscher – Gestaltung lokaler Altenhilfelandschaften“ eine Prämie von 100.000 Euro zugesprochen. Im Förderzeitraum vom 01.07.2019 bis 31.03.2021 wurde das Projekt „Quartiersforscher“ im Rahmen des Sonderprogramms Quartier umgesetzt. Für das Projekt wurden Fördermittel in Höhe von 284.083 Euro bewilligt. Im Jahr 2022 führte der Landkreis Esslingen gemeinsam mit 15 Kommunen (Aichtal, Altbach, Beuren, Denkendorf, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Hochdorf, Köngen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Nürtingen, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar) den seit fünf Jahren fortwährenden Quartiersentwicklungsprozess fort. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von 286.900 Euro aus dem im Rahmen der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten“ aufgelegten Förderprogramm „Quartiersimpulse“, durch die Allianz für Beteiligung e.V. sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg bewilligt. Der Landkreis beteiligt sich dabei mit 25 Prozent Eigenmitteln, die für Personalkosten sowie Sachkosten aufgewendet werden.

Durch eine erfolgreiche Qualifizierung kommunaler Mitarbeitenden und bürgerschaftlich Engagierten in grundlegenden sowie weiterführenden Schulungseinheiten kommunaler Quartiersentwicklungsplanung wurde ein maßgeblicher Projektbaustein abgeschlossen. Im Rahmen einer viertägigen Fortbildung wurden sowohl den hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kommunen als auch den bürgerschaftlich Engagierten aus der Zivilgesellschaft die Themen „Grundbegriffe kommunaler Steuerung und Sozialplanung“, „der Prozess kommunaler Quartiersentwicklungsplanung“ sowie die „Partizipation als

Grundprinzip kommunaler Altenberichterstattung“ vermittelt. Zudem befinden sich die individuell auf die Bedarfe vor Ort abgestimmten Quartiersentwicklungsprozesse in den einzelnen projektbeteiligten Kommunen auf der Zielgerade des Projektabschlusses. Der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 15.03.2021 bis zum 30.10.2023 und wird fachlich durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe begleitet.

Um die im Jahr 2017 initiierte kreisweite Quartiersstrategie, respektive die drei Förderprojekte, und die daraus resultierenden Wirkungen bewerten und messen zu können, ist eine abschließende Kommunalbefragung der 44 Landkreiskommunen Ende des Jahres 2023 geplant. Perspektivisch wird die Stelle der Quartierskoordinatorin, die über die Förderperiode hinaus zu 50 Prozent unbefristet tätig ist, die Rolle der „Quartiersbeauftragten“ als zentrale Anlaufstelle im Landkreis zum Thema Quartier übernehmen. Wesentliche Aufgaben sind die regelmäßige Information über unterschiedliche Förderprogramme im Bereich Quartier, Stadtentwicklung und Mobilität sowie die Beratung und Unterstützung bei der kommunalen Quartiersentwicklung. Die Unterstützung und Wertschätzung bürgerschaftlichen Engagements sind weitere Aufgaben, da der Aufbau einer sorgenden Gemeinschaft nur durch bürgerschaftliches Engagement sowie Partizipation der Menschen in den Quartieren entstehen kann. Des Weiteren soll eine Intensivierung der Vernetzung und des Austauschs der Quartiersakteure im Rahmen regelmäßig stattfindender Veranstaltungen angestrebt werden. In der nachhaltigen Sicherung bzw. Verankerung der vor Ort entstandenen Initiativen und gewonnenen Erkenntnisse sowie die Etablierung eines „Kümmerers“ vor Ort und darin, weitere interessierte Kommunen für das Thema Quartiersentwicklung und Eigenverantwortung in einer integrativen, generationengerechten Gestaltung des Zusammenlebens vor Ort zu begeistern und ihnen den Start zu ermöglichen, besteht der zukünftige Handlungsbedarf.

4.3.2 Mobilität, Nahversorgung, Teilhabe und Digitalisierung

Die Altenhilfefachberatung arbeitet aktuell an einer Zusammenstellung der Empfehlungen aus dem 8. Altersbericht der Bundesregierung zum Thema Digitalisierung und einer Zusammenstellung möglicher Förderungen, um die Handlungsspielräume der Landkreisverwaltung zu den Themen Mobilität, Nahversorgung, Teilhabe und Digitalisierung zu identifizieren.

4.3.3 B.U.S. „Bewegung, Unterhalten, Spaß haben“

Bereits seit über 10 Jahren finden in zahlreichen Orten im Landkreis Esslingen wöchentlich regelmäßige Bewegungstreffs im Freien statt, die alle unter dem Motto „Bewegen, Unterhalten, Spaß haben“ stehen. In diesen Angeboten werden u. a. einmal wöchentlich 60 Minuten die „5 Esslinger“ nach Dr. Runge durchgeführt. Dieses Bewegungsprogramm hat das Ziel, Muskeln und Knochen möglichst lange fit zu halten. Bei den B.U.S.-Gruppen wird kein sportliches Können vorausgesetzt. Diese sind so konzipiert, dass jeder, der Lust hat, daran teilnehmen kann. B.U.S. ist ein niedrighschwelliges Angebot und findet bei jedem Wetter draußen statt. Es entstehen keine Kosten für die Teilnehmenden und eine An- oder Abmeldung ist nicht notwendig. Durchgeführt werden die Übungen von bürgerschaftlich engagierten Bewegungsbegleiterinnen und -begleitern, die sich durch eine Grundschulung qualifiziert haben. Unterstützt in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit werden die sie durch die Koordinierungsstellen in den Städten und Gemeinden. Ziel von B.U.S. ist es, ältere Menschen zu einer positiv erlebten Form der Bewegung zu bringen, Isolation zu vermeiden und Kontakte zu anderen Menschen zu knüpfen. Mit den 16 Bewegungstreffs in Esslingen hat der Landkreis inzwischen insgesamt 58 B.U.S.-Gruppen.

Im Jahr 2022 haben zwei Grundschulungen, drei Auffrischkurse und zwei landkreisweite Austauschtreffen aller ehrenamtlichen Bewegungsbegleiterinnen und -begleiter stattgefunden.

4.4 Fachkräfte in der Pflege sichern

Umsetzung der Pflegeausbildungsreform und Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle „Pflegeberufegesetz“ ist eine neutrale Anlauf- und Beratungsstelle zu fachlichen Fragen der Pflegeausbildung und dem Pflegeberufegesetz und bietet Beratungs- und Informationsgespräche zur generalistischen Pflegeausbildung an. Sie unterstützt die Akteure im Landkreis bei der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung und wirkt bei der Erhaltung vorhandener Ausbildungsplätze sowie bei der Gewinnung weiterer Ausbildungsplätze mit. Regelmäßig erstellt die Koordinierungsstelle Bestands- und Bedarfsanalysen. Die Bedarfsanalysen erfolgen zu den benötigten Praxisstellen der generalistischen Pflegeausbildung im Landkreis Esslingen. Die zu deckenden Bedarfe werden rechnerisch dargestellt. Darüber hinaus recherchiert die Koordinierungsstelle regelmäßig über Einsatzmöglichkeiten in den verschiedenen Versorgungsbereichen und stellt die Inhalte (z. B. Ausbildungsziele) der einzelnen Versorgungsbereiche dar. Die Ausbildungsziele werden unter anderem auch für die Akquise neuer Kooperationspartner und Praxiseinsatzstellen verwendet.

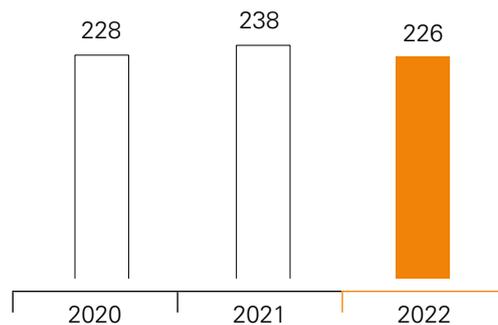
Die praktische Pflegeausbildung erfolgt in unterschiedlichen Versorgungsbereichen. In einigen Bereichen gibt es einen Mangel an Praxisplätzen, wie zum Beispiel in der pädiatrischen oder psychiatrischen Versorgung. Aufgrund der Engpässe muss bis zum 31.12.2024 der Praxiseinsatz in der pädiatrischen Versorgung auf mindestens 60 Stunden reduziert werden; Ausnahme bilden die Kinderkrippen. Hier sind mindestens 100 Stunden gefordert.

Außerdem ist in einigen Versorgungsbereichen ein Mangel an Praxisanleitenden vorhanden. Insbesondere in der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege und ambulanten Akut-/Langzeitpflege sind für die Praxisanleitung Pflegefachkräfte mit einer Weiterbildung zur Praxisanleitung erforderlich. An den Berufsfachschulen für Pflege fehlen Lehrkräfte: viele Stellen sind unbesetzt.

Die Koordinierungsstelle erhebt jährlich die Ausbildungszahlen im Landkreis. Bei den Ausbildungszahlen handelt es sich um die Anzahl der Auszubildenden, die in dem jeweiligen Jahr mit der generalistischen Pflegeausbildung begonnen haben.

Ausbildungszahlen zur generalistischen Pflegeausbildung im Landkreis Esslingen

Quelle: Eigene Erhebung



Die Übersicht zeigt die Entwicklung der Ausbildungszahlen im Landkreis Esslingen in den Jahren 2020 bis 2022.

Die generalistische Pflegeausbildung beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsteile. Während der praktischen Ausbildung absolvieren die Auszubildenden Praxiseinsätze in verschiedenen Versorgungsbereichen. Für die Erfüllung der Pflichteinsätze werden Kooperationspartner aus unterschiedlichen Versorgungsbereichen und eine umfassende Koordination benötigt. Insbesondere bei der Akquise und Koordination der Praxiseinsatzstellen werden die Akteure durch die Koordinierungsstelle unterstützt.

Die Berufsfachschulen für Pflege im Landkreis Esslingen teilen vor Beginn der Ausbildung der Koordinierungsstelle ihre Ausbildungskapazitäten sowie die Anzahl der benötigten Praxiseinsatzstellen in den einzelnen Versorgungsbereichen mit und die Koordinierungsstelle unterstützt diese dann bei der Akquise der benötigten Praxisstellen. Nach erfolgreicher Akquise werden die Praxisstellen an die Berufsfachschulen für Pflege zugeteilt und ein gemeinsames Kooperationsgespräch geführt. Die Träger der Berufsfachschulen für Pflege bzw. Träger der praktischen Ausbildung schließen vor dem Praxiseinsatz einen Kooperationsvertrag mit der akquirierten Einrichtung ab.

Neben den Praxiseinsätzen in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegeeinrichtungen finden die pädiatrischen Pflichteinsätze in Geburtshilfeeinrichtungen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren einschließlich sonderpädagogischer Kindergärten, Einrichtungen der Jugend- und Erziehungshilfe, Kinderarztpraxen und Kinderkrippen statt.

Die psychiatrischen Pflichteinsätze erfolgen zum einen in psychiatrischen Kliniken. Darüber hinaus konnte die Koordinierungsstelle weitere Einrichtungen wie beispielsweise Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Wohnbereiche mit gerontopsychiatrischer Versorgung, Wohnheime der Eingliederungshilfe für psychisch kranke Menschen, Ambulante psychiatrische Pflegedienste, Sozialpsychiatrische Dienste, Gemeindepsychiatrische Zentren, ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Tagesstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen akquirieren.

Die weiteren Einsätze finden unter anderem in Hospizen, Intensivpflegeeinrichtungen, Beratungseinrichtungen, Eingliederungshilfeeinrichtungen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Wohngemeinschaften für Intensivpflege und Pflegestützpunkten statt.

Die meisten Bedarfe an benötigten Praxisstellen werden der Koordinierungsstelle für den pädiatrischen und psychiatrischen Versorgungsbereich gemeldet. Weitere Bedarfe werden für die Praxiseinsätze in der stationären Akutpflege, ambulanten Akut-/Langzeitpflege sowie für die weiteren Einsätze gemeldet.

Die Akquise erfolgt telefonisch oder persönlich. Im Rahmen der Akquise werden die Praxiseinrichtungen über die generalistische Pflegeausbildung, Ausbildungs- und Lernziele, Rahmenbedingungen und den Ablauf informiert. Darüber hinaus informiert sich die Koordinierungsstelle regelmäßig über alle möglichen Einsatzstellen im Landkreis und führt dazu eine Übersicht.

**Anzahl der akquirierten
Einrichtungen in den jeweiligen
Versorgungsbereichen**

Quelle: Eigene Erhebung

Seit Beginn der generalistischen Pflegeausbildung im Jahre 2020 konnte die Koordinierungsstelle über 50 Einrichtungen für die Praxiseinsätze in den verschiedenen Versorgungsbereichen akquirieren.

Pädiatrische Versorgung	18
Psychiatrische Versorgung	12
Weitere Einsätze	12
Stationäre Akutpflege	3
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	3
Stationäre Langzeitpflege	2

Die Tabelle stellt die Anzahl der akquirierten Einrichtungen in den jeweiligen Versorgungsbereichen seit 2020 dar.

Um Praxiseinsätze für die Auszubildenden der generalistischen Pflegeausbildung anbieten zu können, müssen bestimmte Einrichtungen unter anderem einen Antrag als Ausbildungsstätte beim Regierungspräsidium Stuttgart stellen. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Einrichtungen bei der Antragstellung und informiert diese über das Vorgehen. Im Jahr 2022 hat die Koordinierungsstelle insgesamt 17 Einrichtungen im Landkreis bei der Antragstellung unterstützt, 2021 waren es 13 Einrichtungen. Dabei wird deutlich, dass die gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Aufgaben und Hürden für die Einrichtungen bedeuten.

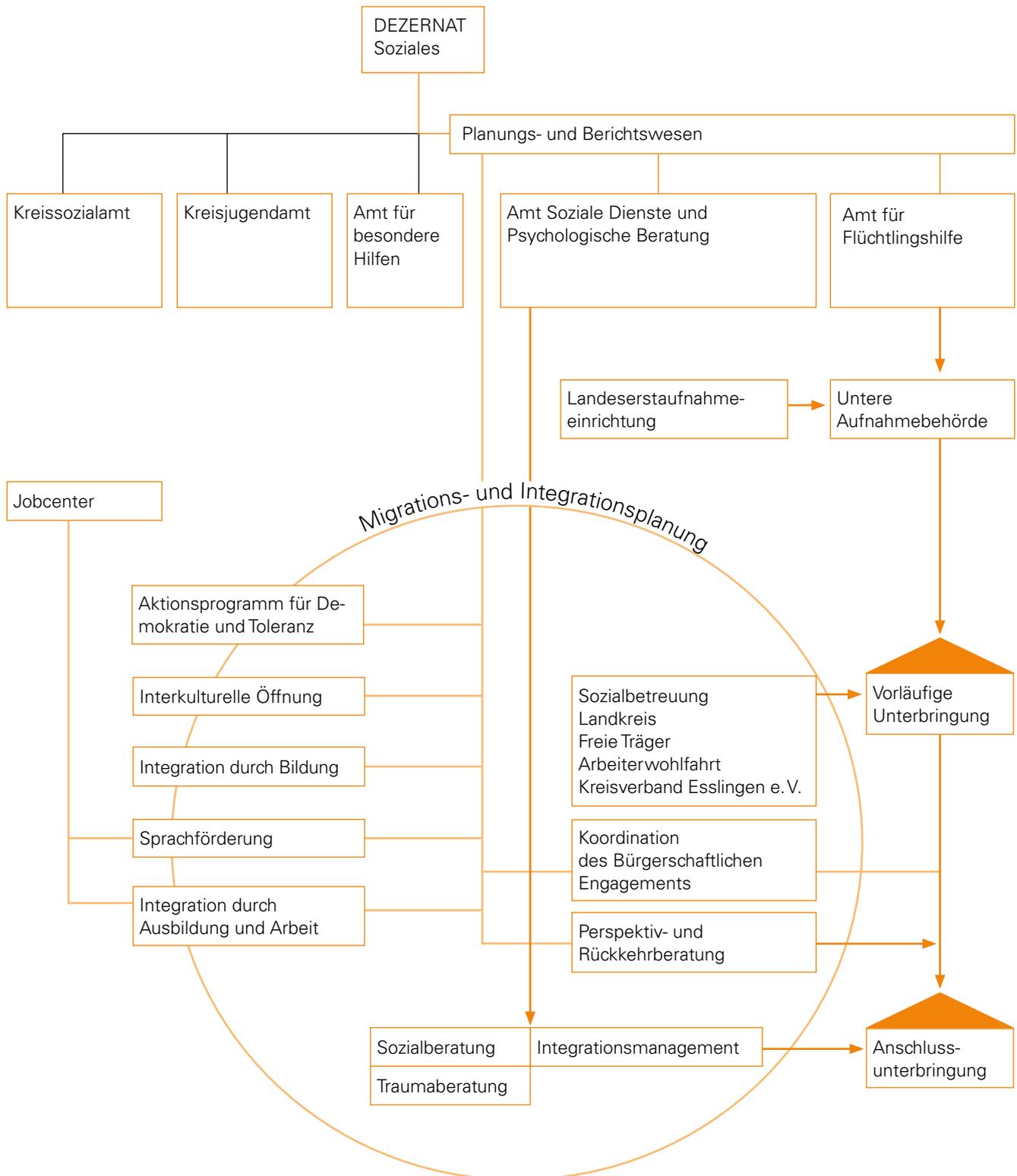
4.5 Fazit

Angesichts des demografischen Wandels wird die Versorgung älterer Menschen noch mehr an Bedeutung gewinnen. Gelingen kann die Versorgung nur durch einen Hilfe-Mix und durch ein gutes Zusammenspiel der verschiedenen professionellen Angebote. Insbesondere pflegende Angehörige brauchen Entlastung. In der Altenhilfeplanung wurde daher als Ziel die Verbesserung der Informationsbereitstellung für pflegende Angehörige sowie der Ausbau der Pflegestützpunktinfrastruktur empfohlen. Projektideen zum Thema Digitalisierung sollen erarbeitet werden. Darüber hinaus soll die Unterstützungsangebote gem. UstA-VO weiterentwickelt und die Anerkennungsstelle personell ausgebaut werden. Zunehmend wichtig wird auch die Gewinnung von Fachkräften sein.

Durch die Heterogenität der Lebensphase Alter werden die Wohn- und Versorgungswünsche künftig noch diverser und individueller. Im Landkreis Esslingen entstehen bereits neue und alternative Wohnformen, die erlauben, individuell auf die Wohnwünsche einzugehen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.



5 Handlungsfeld Migration und Integration



5.1 Leistungen

5.1.1 Entwicklung der Flüchtlingshilfe in Bund, Land und Landkreis

5.1.1.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Stand 31.12.2022

Quelle: BAMF sowie eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	2022
Zugänge Bund	7.126	7.155	4.309	7.052	7.010
Zugänge Landkreis	17	52	14	42	33

Die Aufnahmequote von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bleibt weiterhin relativ konstant. Insgesamt wurden auf Bundesebene 7.010 Personen aufgenommen.

5.1.1.2 Opfer politischer Haft/Opferpension

	2018	2019	2020	2021	2022
Anträge	82	82	88	90	90
Ablehnungen	0	0	2	3	3
Empfängerinnen und Empfänger	82	82	86	86	87
Auszahlungsbeträge (in Euro)	291.472	292.771	339.360	348.850	339.102

Opfer politischer Haft/Opferpension

Stand: 31.12.2022

Quelle: eigene Erhebung

In dieser Tabelle ist die Anzahl derjenigen Personen dargestellt, welche infolge einer Freiheitsentziehung oder einer Verwaltungsentscheidung, die mit wesentlichen Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar sind, in der ehemaligen DDR in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Strafrechtliches und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG, VwRehaG). Die Zahlen sind im Landkreis Esslingen in den zurück liegenden Jahren konstant geblieben.

5.1.1.3 Flüchtlingsaufnahme

Die Geflüchteten werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt. Der Anteil für Baden-Württemberg betrug 13,04 Prozent.

Im gesamten Bundesgebiet sind die Zugangszahlen der Geflüchteten aus der Ukraine 2022 aufgrund des russischen Angriffskrieges stark und bei den sonstigen Geflüchteten ebenfalls deutlich angestiegen.

So kamen mit rund 28.000 Asylsuchenden in Baden-Württemberg deutlich mehr als im Vorjahr (18.356 Personen). Zusätzlich wurden bis Ende 2022 rund 145.000 Ukrainerinnen und Ukrainer in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs aufgenommen.

Im Landkreis Esslingen wurden bis zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 1.427 Geflüchtete (Vorjahr 955) sowie rund 6.800 Geflüchtete aus der Ukraine aufgenommen.

Die Zuweisungsquote für sonstige Geflüchtete lag bei rund 5,7 Prozent, für Geflüchtete aus der Ukraine bei 4,8 Prozent.

Seit Herbst 2021 steigen die Flüchtlingszahlen wieder an. Zusätzlich hatte der russische Angriffskrieg auf die Ukraine ab Februar 2022 weitere erhebliche Zugangsteigerungen zur Folge.

Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

Quelle: eigene Erhebung

Zugänge Landkreis Esslingen	2018	2019	2020	2021	2022
Neuaufnahme	698	651	422	808	1.242
Wiederaufnahme	143	69	29	28	77
Folgeantragstellerinnen und -antragsteller	24	11	10	15	40
Neugeborene	39	34	28	19	26
Illegal Eingereiste	0	1	0	0	0
Umverteilte	3	1	0	0	0
Kontingentflüchtling, afghanisch	0	0	0	0	0
Kontingentflüchtling, eritreisch	6	0	0	0	0
Kontingentflüchtling, irakisch	0	0	0	0	0
Kontingentflüchtling, jüdisch	0	0	0	15	11
Kontingentflüchtling, somalisch	3	48	0	1	0
Kontingentflüchtling, syrisch	44	0	8	4	0
Aus Jugendhilfeeinrichtung	0	0	0	64	27
Sonderkontingent Nordirak	1	0	0	1	4
Kontingentflüchtlinge. § 24 Ukraine	0	0	0	0	3.759
Familienzusammenführung	0	0	0	0	0
Summe	961	815	497	955	5.186
Abgänge Gemeinschaftsunterkünfte	2018	2019	2020	2021	2022
Kommunale Unterbringung	1.725	765	425	412	2760
Private Wohnungen im Landkreis	352	138	147	166	441
Anschlussunterbringung außerhalb Landkreis	0	0	0	0	0
Summe	2.077	903	572	578	3.201
Davon					
Geduldete	259	118	112	116	69
Asylberechtigte oder sonstige Aufenthaltsberechtigte	440	192	137	121	290
Sonstige sowie ohne Asylentscheidung über einen Zeitraum von 24 Monaten	1.378	526	319	279	241
Kontingenflüchtlinge Ukraine § 24 AufenthG	0	0	0	0	2.601
Sonstige Abgänge	2018	2019	2020	2021	2022
Unbekannt verzogen	329	134	56	74	468
Umverteilung	34	28	19	22	14
Freiwillige Ausreise	41	12	17	7	150
Abschiebung	69	38	12	3	23
Rückführung	1	0	2	0	0
Private Wohnungen, auch außerhalb Landkreis	41	25	13	23	187
Abgang in LEA	0	0	0	0	0
Verstorben	2	0	0	1	0
Jugendhilfeeinrichtung	0	0	0	3	0
Summe	517	237	119	133	842
Summe Abgänge insgesamt	2.594	1.140	691	711	4.043

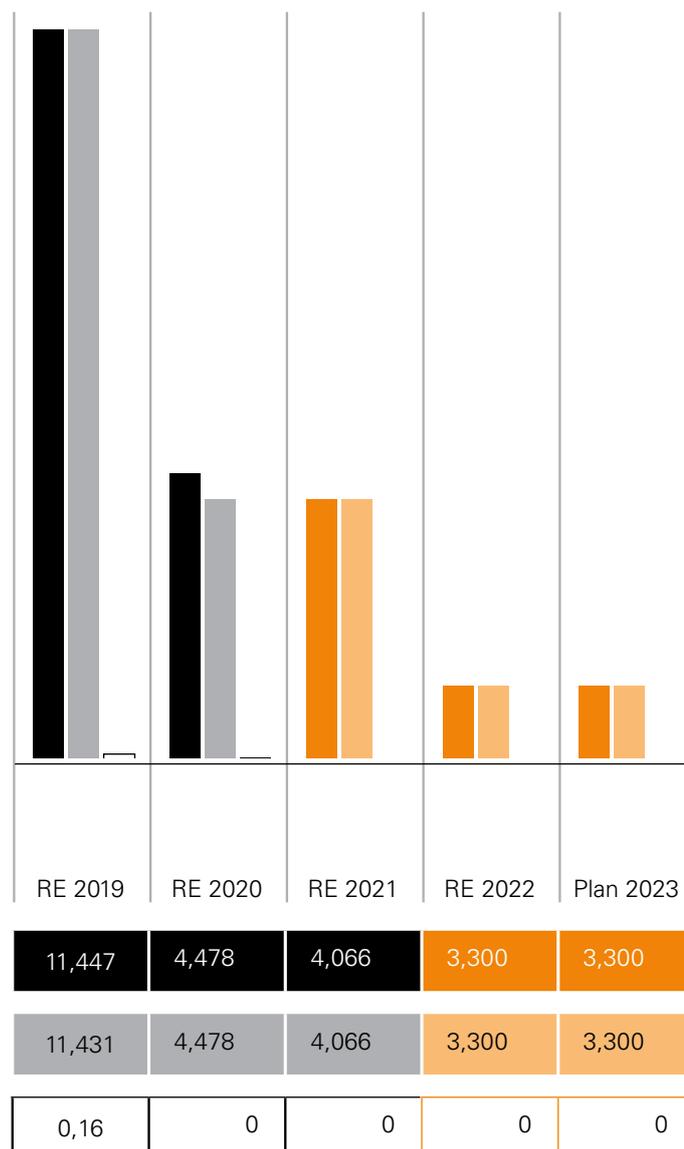
5.1.2 Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG

5.1.2.1 Vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung

Kosten der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

in Mio. Euro

Quelle: eigene Erhebung



Aufgrund der stark gestiegenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind die Kosten in 2022 deutlich angewachsen. Allerdings erhöht sich die Erstattung durch das Land dementsprechend.

Jahr Stichtag	2018 31. Dez.	2019 31. Dez.	2020 31. Dez.	2021 31. Dez.	2022 31. Dez.
Fälle Leistungsbezug Unterkünfte	1.139	802	696	786	1.455
Fälle davon § 3	573	527	463	672	1.391
Fälle davon § 2	566	275	233	114	64
Personen im Leistungsbezug GU	1.337	1.021	867	1046	2.106
Personen davon § 3	715	634	573	873	2.008
Personen davon § 2	622	387	294	173	98
Fälle Leistungsbezug kommunal	1.810	1.981	1.914	1.721	1.630
Fälle davon § 3	313	342	770	931	1.087
Fälle davon § 2	1.497	1.639	1.144	790	543
Personen Leistungs- bezug kommunal	2.169	2.396	2.334	2.141	2.289
Personen davon § 3	353	403	832	990	1.418
Personen davon § 2	1.816	1.993	1.502	1.151	871
Fallzahlen Leistung gesamt	2.949	2.783	2.610	2.507	3.085
Leistungsbezieherinnen und -bezieher gesamt	3.506	3.417	3.201	3.187	4.395

Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die jährliche Entwicklung der Anzahl an Leistungsempfängerinnen und -empfängern und Fälle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab dem Jahr 2018 bis 2022 im Landkreis Esslingen. Ein Höchststand der Leistungsempfängerinnen und -empfänger wurde im Berichtsjahr im Monat Juni erreicht. Begründen lässt sich diese Steigerung durch die Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine mit insgesamt 6.248 Personen. Ab Juni 2022 wurde der Rechtskreiswechsel für die ukrainischen Geflüchteten in die Sozialgesetzbücher II und XII vollzogen, was bis Jahresende 2022 zu einer Senkung der Leistungsempfängerzahl nach dem AsylbLG führte.

5.1.2.2. Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege

Leistungsberechtigte im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) erhalten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Dabei erfolgt z. B. eine Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Zusätzlich erhalten werdende Mütter und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

5.1.3 Umsetzung des Integrationsplans

5.1.3.1 Sozialbetreuung und -beratung

Vorläufige Unterbringung

Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung (Schlüssel 1:100)

Quelle: eigene Erhebung

Jahr Betreute in VU Auszahlungsbetrag	2018	2019	2020	2021	2022
Durchschnittliche Belegung	2.253	1.228	986	928	1.993
Auszahlungsbetrag in Euro	1.118.028	913.632	733.212	604.045	1.776.147

Die Übersicht zeigt die monatlichen Aufwendungen für die Sozialbetreuung in der Vorläufigen Unterbringung ohne die Sprachkostenpauschale. Aufgrund der stark gestiegenen Aufnahmequote sind die Ausgaben in der Vorläufigen Unterbringung deutlich höher als im Vorjahr.

Anschlussunterbringung

Die Betreuung der Geflüchteten in der Anschlussunterbringung der Kommunen wird auch im Berichtsjahr durch das Integrationsmanagement sichergestellt. Dieses wird durch die Sozialberatung der Großen Kreisstädte und des Landkreises ergänzt. Unter Federführung des Integrationsmanagements wird für alle Geflüchteten eine gemeinsam getragene Orientierungsberatung angeboten.

Die Grundlage des ergänzenden Angebotes durch die Sozialen Dienste bildet der SOA-Beschluss 126/2017. Demnach erhalten die Großen Kreisstädte Zuschüsse für insgesamt sechs Vollzeitstellen. Beim Sozialen Dienst des Landkreises sind insgesamt fünf Vollzeitstellen vorhanden.

Die Freiwilligkeitsleistung des Landkreises beläuft sich hierzu insgesamt auf 650.563 Euro. Das Integrationsmanagement wird durch den Pakt für Integration, gefördert durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, finanziert.

Durch die Verlängerung des Förderprogramms sicherte das Land Baden-Württemberg das Integrationsmanagement bis Ende 2024. Im Berichtsjahr waren insgesamt 36 Integrationsmanagerinnen und -manager in Vollzeitstellen im Einsatz.

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen aus der Ukraine, ergänzte das Land Baden-Württemberg im Berichtsjahr das Integrationsmanagement um eine zusätzliche Förderung "Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine". Die Förderung ermöglicht eine temporäre Aufstockung bzw. Ergänzung des Integrationsmanagements. Der Landkreis stellte in diesem Rahmen für seine Kommunen einen Antrag und erhielt eine Förderzusage i. H. v. 383.534 Euro. Die überwiegende Mehrheit der Kommunen machte von der Förderung Gebrauch. Für die Kommunen, die keinen Antrag auf Aufstockung gestellt haben, beauftragte der Landkreis die AWO Kreisverband Esslingen mit der Einrichtung einer Online-Beratung für diese Zielgruppe.

Zur Gewährleistung einer sozialen Betreuung und Beratung über die Landesförderung hinaus, werden bestehende Konzeptionen fortgeschrieben und teilweise neu erstellt. Dies ist vor allem hinsichtlich der Entwicklung aktueller Fluchtbewegungen essenziell.

Traumaberratung

Fallzahlen in der Traumaberratung

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021	2022
Abklärung und Weitervermittlung (inkl. Familien/Kinder)	14	9	7	12
Lebensberatung Erwachsene	41	30	33	22
SGB VIII insgesamt (ohne Weitervermittlung)	66	52	52	61
Alle Träger inkl. der PBS vom Landratsamt (ohne Tragwerk)	121	91	82	95

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der geflüchteten Familien um etwa 50 Prozent zugenommen.

Da wie in 2021 auch 2022 nur die PBS des Kreisdiakonieverbandes und der Caritas für diesen Arbeitsbereich finanziell unterstützt wurden, liegen dem Bericht für diese beiden Jahre keine Fallzahlen der Stiftung Tragwerk vor; ein Jahresvergleich ist nur begrenzt aussagekräftig.

Perspektiv- und Rückkehrberatung

Die Perspektiv- und Rückkehrberatung wird als freiwillige Leistung des Landkreises seit 2017 angeboten. Bis Ende 2021 bezuschusste das Land die Rückkehrberatung mit 50 Prozent der Gesamtausgaben. Ab 2022 wurde die Förderung auf 60 Prozent angehoben. Die Rückkehrförderung erfolgt durch Mittel des Bundes, des Landes und der Europäischen Union.

	2018	2019	2020	2021	2022
Äthiopien	1				
Afghanistan	2		3	1	
Albanien					7
Algerien	2				5
Aserbaidtschan			2		
Benin		1			
Burkina Faso				1	
China	4	3	2	7	1
Eritrea		2			
Gambia	10	4	3	2	6
Georgien	7		1		
Ghana		1			
Indien	4	3	2	2	1
Irak	15	13	3	12	10
Iran	3	2	2	3	
Jordanien					1
Kamerun					3
Kanada		1			
Kosovo	5	1	1		
Marokko	1	1			
Mexiko		1			
Nigeria	2	3	1	8	4
Nordmazedonien		4			14
Pakistan	10	7	5	5	1
Peru			3		
Russland		1		4	
Senegal			1		
Serbien	7			2	1
Somalia				1	
Sri Lanka	1	1			
Syrien	3	1			2
Tansania					1
Togo			1	1	3
Tschetschenien	1		1		
Türkei	3	5	9	6	5
Tunesien	1		1	1	1
Ukraine			1		
USA		1			
Insgesamt	82	56	42	56	66

Ausreisen freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer

Quelle: eigene Erhebung

In der Tabelle werden die Ausreisen nach Herkunftsland aufgeschlüsselt. Die meisten Ausreisen im Jahr 2022 erfolgten nach Nordmazedonien und in den Irak.

Entwicklung der Rückkehrberatung und freiwilligen Ausreisen 2018 – 2022

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Beratungen	390	303	236	290	238
Personen	172	106	84	90	89
Antragstellung	90	56	56	55	53
Ausreisen	82	56	42	56	66
davon					
Frauen	13	3	5	5	8
Kinder	8	3	1	3	12
UMA	1	1	0	0	0
medizinischer Fall	3	2	2	2	4
Ü 60	0	0	0	4	3

Die Tabelle beschreibt die Anzahl der Beratungen im Verhältnis zu den Beratungsfällen und die Anzahl der daraus hervorgegangenen Antragstellungen auf freiwillige Ausreise, sowie die Zahl der tatsächlich Ausgereisten. Bei mehr als der Hälfte der Beratungsfälle kommt es auch tatsächlich zur Antragstellung und zur Ausreise. Im Jahr 2022 reisten verhältnismäßig viele Frauen und Kinder aus. Auch einige langwierige medizinische Fälle konnten erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Hindernisse im Ausreiseprozess stellen vor allem schwierige und langwierige Passbeschaffungen dar. Darüber hinaus können mangelnde Kooperationsfähigkeit aufgrund psychischer Überforderung und/oder eingeschränkter intellektueller Fähigkeiten den komplexen Prozess der freiwilligen Ausreise erschweren und verzögern.

Ein hoher Beratungsbedarf besteht bei Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, dazu gehören:

- Alleinreisende Minderjährige
- Familien mit Kindern
- Ältere
- Medizinische Fälle

5.1.3.2 Integrationsmaßnahmen

Alle aufgeführten Integrationsmaßnahmen werden im Rahmen der Integrationsplanung des Landkreises erbracht und sind eine Freiwilligkeitsleistung.

Sprachförderung für Menschen mit Migrationserfahrung

Die Koordination der Sprachkurse nach der Verwaltungsvorschrift Deutsch (VwV Deutsch) des Landes Baden-Württemberg ist im Sachgebiet Integration angesiedelt. Aufgrund der Doppelhaushaltsführung des Landes Baden-Württemberg erhielt der Landkreis bereits im Jahr 2021 eine Förderzusage für das Jahr 2022. Dementsprechend war ein Mittelzuschuss für diesen Zeitraum gesichert. Auch für die darauffolgende Förderperiode 2023 ist die Landesförderung gesichert. Die VwV Deutsch bleibt ein wichtiger Baustein der landkreisweiten Sprachförderkette.

Für die Durchführung der Kurse erhält der Landkreis eine Landeszuwendung von rund 60 Prozent für die Kurs- und Kinderbetreuungsgebühren zuzüglich der Kosten für die Abschlussprüfungen. Die verbliebenen 40 Prozent sowie Fahrtkosten der Teilnehmenden und die Kosten für die Einstufungstests werden in vollem Umfang vom Landkreis getragen.

Kostenaufteilung Sprachförderung

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Landesförderung in Euro	195.000	210.000
Landkreisförderung in Euro	130.000	150.000

Berichtszeitraum 2022

Quelle: eigene Erhebung

Die Kurskosten haben sich im Vergleich zur Förderperiode 2015/2016 wesentlich erhöht. Außerdem sind die Beträge für Fahrtkosten je Monatskarte im VVS Bereich um mehr als 4,7 Prozent angestiegen. Auch die Honorarkosten für die Lehrkräfte haben sich um rund 8 Prozent erhöht. Dies führt zu einer Erhöhung der Landes- sowie der Landkreisförderung für das Haushaltsjahr 2023.

VwV Deutsch-Kurse seit 2019 im Landkreis Esslingen

Quelle: eigene Darstellung

	6. Förderperiode 2020/2021*		6. Förderperiode 2020/2021 (Stand Dez. 21)		7. Förderperiode 2022/2023 (Stand Juli 2023)	
VHS Esslingen	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung				
	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung
	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung		
	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung				
Bruderhaus Diakonie Nürtingen	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung			Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung
	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung
	Grundkurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschluss- prüfung
Internatio- naler Bund Esslingen			Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung
Einzel- förderungen	13 Personen in sechs verschiedenen Integrationskursen, 9 Kinder in Kinderbetreuung		14 Personen in sechs verschiedenen Integrationskursen, 9 Kinder in Kinderbetreuung		6 Frauen in verschiedenen Integrationskursen, 4 Kinder in Kinderbetreuung	

* Pandemiebedingte
Kursteilung der Grund-
und Aufbaukurse

Das Schaubild stellt die Kursarten und Anzahl von durchgeführten Kursen seit August 2020 dar. Im Berichtszeitraum führten die Volkshochschule Esslingen, die BruderhausDiakonie und der Internationale Bund Esslingen Grund- und Aufbaukurse nach der VwV Deutsch durch. Bei diesen Trägern sowie dem CJD Kirchheim konnten außerdem weitere sechs Personen über eine Einzelförderung beschult werden. Im Berichtszeitraum wurden so über 120 Personen durch die VwV Deutsch gefördert.

Drei-Säulen-Dolmetscherkonzept

Jahr	Hotline	Traumaberragung
2019	20	16
2020	36	48
2021	25	52
2022	41	57

Gespräche der Sprachmittlung

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle stellt die Zahl der sprachmittlergestützten Gespräche in der Verwaltung sowie in den psychologischen Beratungsstellen in den Jahren 2019 bis 2022 dar.

Im Rahmen des Dolmetscherkonzeptes sind in zwei Bereichen – verwaltungsinterne Hotline und Traumaberragung – Kosten der Sprachmittlung vollumfänglich übernommen worden. Nach Ende des Dolmetscherprojekts im Jahr 2021 konnte das Angebot der verwaltungsinternen Hotline verstetigt werden. Des Weiteren wurden die Sprachmittlungseinsätze in den sechs psychologischen Beratungsstellen im Landkreis auch im Jahr 2022 übernommen.

Jahr	Teilnehmende in Schulung für Einsatz in der psychologischen Beratung	Teilnehmende in Aufbau-schulung im Gesundheitsbereich	Teilnehmende in Aufbau-schulung in der Kindheitspädagogik	Teilnehmende in Supervision
2020	13	13	6	–
2021	12	9	–	8
2022	13	–	–	–

Schulungen in der Sprachmittlung

Quelle: eigene Erhebung

Die Schulungen der Sprachmittelnden sind ein wesentlicher Faktor für die Qualitätssicherung in der Sprachmittlung. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf wegen steigender Zuwanderung zukünftig ansteigen wird.

Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte (Kümmerer-Programm)

Vermittlungen in Ausbildung

Quelle: eigene Erhebung

Berufsfeld	2019	2020	2021	2022
Beratene Personen seit 2016 Stichtag 31.12.2022	172	203	240	280
In Praktika vermittelt	105	143	179	206
Ausbildung Stichtag 31.12.2022	90	129	155	166
Männlich	158	179	202	236
Weiblich	14	24	38	44

Nationalität Hauptherkunftsländer

Syrien	103	106	116	122
Gambia	17	18	25	27
Iran	14	13	21	24
Afghanistan	12	18	20	24
Irak	6	8	9	11
Togo	1	2	8	13

Durch das Programm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ konnten seit 2016 bis 2022 insgesamt 280 Personen beraten werden.

Vermittlungen in Berufsfelder

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021	2022
Berufe im Gesundheitswesen	13	26	31	45
Mechaniker in unterschiedlichen Fachrichtungen inkl. 2-jährige Berufsausbildung	13	19	25	33
Berufe in der Gastronomie	11	17	21	24
Kaufmännische Berufe	12	14	17	23
Elektroniker in unterschiedlichen Fachrichtungen	13	11	11	22
Vermittlung gesamt	84	118	144	186

Wie in den vergangenen Jahren wurden die meisten Zugewanderten in Berufe im Gesundheitswesen vermittelt, gefolgt von den Mechanikerinnen und Mechanikern der verschiedenen Fachrichtungen. Aber auch die kaufmännischen Berufe sind wegen besserer Deutschkenntnisse gefragt. Die Abbrecherquote ist insgesamt leicht auf 12,5 Prozent gesunken.

5.1.3.3 Maßnahmen zur Demokratieförderung

Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen

Das Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen wurde am 16.12.2021 vom Kreistag verabschiedet (Beschluss KT 144/2021). Im Jahr 2022 erhielt der Landkreis erstmalig eine Zuwendung im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt insgesamt 139.000 Euro. Davon belaufen sich 125.000 Euro auf die Bundesförderung. Umgesetzt wird das Aktionsprogramm entsprechend der aktuellen Förderperiode von 2022 bis einschließlich 2024.

	Aktions- und Initiativfonds		Jugendfonds		Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie wissenschaftliche Begleitung	
	Geförderte Projekte	Förderung insgesamt	Geförderte Projekte	Förderung insgesamt	Aktionen	Kosten insgesamt
2022	7	53.706 €	4	11.087 €	3	12.532 €

**Förderjahr 2022
Demokratie und Toleranz**

Quelle: eigene Erhebung

Das Schaubild zeigt die Anzahl der geförderten Projekte innerhalb der Förderung des Aktionsprogramms Demokratie und Toleranz. Insgesamt wurden elf Projekte gefördert.

5.2 Strukturbericht

Die Gründe für Migration sind vielschichtig: Arbeit, Bildung, Familie, Flucht und Vertreibung. Seit Mitte der 1950er Jahre ist Deutschland ein Einwanderungsland und somit auch ein Land mit einer vielfältigen Gesellschaft, welche Potenzial und Chancen zugleich bietet. In der gesellschaftlichen Transformation entstehen immer neue Herausforderungen.

Steigende Migrationszahlen der letzten Jahre fordern die Akteure in den staatlichen Strukturen auf, die Integration als einen dauerhaft angelegten gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozess zu verstehen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und die sozioökonomischen Herausforderungen dürfen sich die strukturellen Veränderungen nicht ausschließlich auf Fluchtzuwanderung fokussieren, sondern müssen alle Migrationsbewegungen berücksichtigen.

In dem seit 2017 bestehenden Integrationsplan des Landkreises Esslingen inklusive seiner Fortschreibung werden vielfältige Migrationsaspekte berücksichtigt. Der Integrationsplan ist ein Teil der integrierten Sozialplanung und seit 2022 in der Agenda Kommunale Integrierte Sozialplanung als Handlungsfeld Migration und Integration sowie als Querschnittsthema fest verankert.

Der Umsetzungsstand des genannten Handlungsfeldes wird im vorliegenden Strukturbericht, entlang der in der Agenda Kommunale Integrierte Sozialplanung formulierten Leitziele, dargestellt.

5.2.1 Zusammenleben in Vielfalt

Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen

Extremismusprävention und Demokratieförderung waren und sind für die Landkreisverwaltung wichtige Instrumente, um das friedliche Zusammenleben im Landkreis Esslingen langfristig zu festigen. Mit einem Aktionsprogramm möchte der Landkreis seine Aktivitäten in diesem Bereich bündeln und zivilgesellschaftliche Partner stärker einbeziehen. Das Aktionspro-

gramm für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen wurde am 16.12.2021 als handlungsorientiertes Strategiepapier vom Kreistag verabschiedet (siehe KT Vorlage 144/2021).

Folgende vier Handlungsfelder bilden die Schwerpunkte des Aktionsprogramms:

- Zivilgesellschaftliches Engagement
- Medien und Internet
- Politische Bildung und Demokratieförderung
- Vielfalt und Internationales

Die Umsetzung des Aktionsprogramms wird seit dem Jahr 2022 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert. Der Landkreis erhält bis zum Ende des Jahres 2024 für diesen Zweck jährlich 125.000 Euro an Bundesmitteln. Daraus sollen Maßnahmen und Initiativen zur Demokratieförderung im Landkreis unterstützt und finanziert werden.

Alle nichtstaatlichen, gemeinnützigen Organisationen, wie Vereine und Verbände, können von einer Projektförderung mit Bezug auf die Handlungsfelder Gebrauch machen. Die Finanzierung teilt sich in einen Aktions- und Initiativfonds und einen Jugendfonds auf. Des Weiteren kann der Landkreis im Rahmen des Förderprogramms verschiedene Aktionen, wie Konferenzen, Kampagnen, wissenschaftliche Begleitungen u. ä. selbst umsetzen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt elf Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von ca. 65.000 Euro bewilligt: sieben im Aktions- und Initiativfonds, vier im Jugendfonds.

	2022
Filderstadt	5
Esslingen	3
Leinfelden-Echterdingen	1
Nürtingen	1
Weilheim/Teck	1

Projektanzahl pro Gemeinde

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die Verteilung der geförderten Projekte im Landkreis.

Für die Umsetzung des Aktionsprogramms wurde nach Maßgabe der Förderrichtlinie des Bundes eine Fachstelle Demokratie und Toleranz eingerichtet. Diese regelt die Schnittstellen zwischen der Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung. Sie berät zudem Interessierte vor und nach der Antragstellung. Als Jury für die Aktions- und Initiativfonds fungiert ein für die Erstellung des Aktionsprogramms maßgebend beteiligter Begleitausschuss. Die Perspektiven und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen fließen in die Umsetzung des Aktionsprogramms über das selbstorganisierte Jugendforum – „Jugend Engagiert Sich!“ (JES!) – ein. Dadurch wird die Förderung über den Jugendfonds sichergestellt.

Im Rahmen des Aktionsprogramms fand im September 2022 die erste Demokratiekonferenz des Landkreises statt. In Kooperation mit dem Polizeipräsidium Reutlingen beteiligte sich der Landkreis zudem an der Initiative der Polizei für mehr Zivilcourage „Aktion-tu-was“.

Über die Bundesförderung hinaus finanziert der Landkreis im Umsetzungszeitraum des Aktionsprogramms 2022 bis 2024 die Antidiskriminierungsarbeit durch die Förderung der Antidiskriminierungsstelle Esslingen (ADES) unter dem Dach der Arbeiterwohlfahrt. Der Fokus der Landkreisförderung liegt auf der Präventionsarbeit, dem Abbau struktureller Diskriminierung und der Qualifizierung von Fachkräften. Im Jahr 2022 wurden den Lehrkräften der Beruflichen Schulen im Landkreis Esslingen zwei Fortbildungsangebote und den Mitarbeitenden des LRA ein solches Angebot gemacht. Im Rahmen der Förderung fand im Berichtsjahr auch eine Social Media Kampagne gegen Diskriminierung statt.

Bürgerschaftliches Engagement

Seit 2015 hat der Landkreis kontinuierlich tragfähige Strukturen für die Integration von Zugewanderten aufgebaut.

Der Landkreis gewährte den Kommunen eine Anschubfinanzierung für die Einrichtung einer Ehrenamtskoordination in den Jahren 2015 bis 2020. In den meisten der 44 Kreiskommunen wurden diese Stellen verstetigt.

Nachdem nun die Strukturen geschaffen sind und vor Ort von den Kommunen gepflegt und erweitert werden, konzentriert sich der Landkreis auf zwei Schwerpunkte in der Arbeit für das Bürgerschaftliche Engagement für Zugewanderte:

- **Erhebung der Asylarbeitskreise:** datentechnisch konsolidiert der Landkreis die Asylarbeitskreise, indem er die Daten jährlich erhebt, Kontaktdaten sichert und die Ansprechpartnerinnen und -partner auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Erfreulich ist, dass jede Kommune eine Ansprechperson nennt, die ein offenes Ohr für Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements hat; so ist flächendeckend eine ehrenamtliche Tätigkeit im Ankommen und Belgeiten von Zugewanderten nachhaltig möglich.

- **Newsletter:** mindestens sechs Mal im Jahr gibt das Sachgebiet Integration einen Newsletter mit wichtigen Informationen, Schulungsangeboten rund um das Thema Zuwanderung sowie Integration heraus. Des Weiteren werden Sonderthemen aufgenommen, wenn sie gesellschaftlich relevant sind, z.B. in einem Extra-Newsletter Ukraine.

Sprachmittlung

Um die Sprachmittlung im gesamten Landkreis qualitativ und quantitativ gleichwertig anbieten zu können, hat der Landkreis federführend die Vernetzung der kommunalen Dolmetscherpools übernommen. In den Vernetzungstreffen geht es um den Austausch der Inhalte, die Bedarfe der Sprachmittlenden, Schulungen zur Einführung in die Sprachmittlung und in spezielle Themen (z. B. Kindheitspädagogik – Bildung, Gesundheitsbereich, psychologische Beratung).

Des Weiteren wird der Tag des Dolmetschens einmal jährlich verantwortet und durchgeführt. Dies ist eine Möglichkeit für die Sprachmittlenden, sich innerhalb des Landkreises über kommunale Dolmetscherpools und persönliche Einsatzbereiche hinaus auf aktuelle Themen einzulassen und auszutauschen.

5.2.2 Integration durch Arbeit

Integration durch Ausbildung und Arbeit

Die Integration von Zugewanderten auf dem Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Meilenstein zur langfristigen Integration in die Gesellschaft. Zu berücksichtigen ist die Vielfalt der Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen mit unterschiedlichen Voraussetzungen nach Deutschland kommen und gekommen sind. Das Regelsystem unterstützt zugewanderte Personen bei der Integration in Arbeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse. Ausländische Kundinnen und Kunden des Jobcenters werden durch passende integrationsfördernde Maßnahmen unterstützt. Eine wichtige Rolle spielen an dieser Stelle sprachfördernde Angebote wie die Integrationskurse und die berufliche Deutschsprachförderung des BAMF. Daneben greifen weitere individuelle Fördermöglichkeiten. Im Sinne der interkulturellen Öffnung wird im Jobcenter bei Bedarf eine telefonische Dolmetscherhotline eingesetzt.

Durch die **Zusammenarbeit des Jobcenters** mit dem Integrationsmanagement, den sozialen Diensten, kommunalen Integrationsbeauftragten und der Ehrenamtskoordination sind günstige integrationsfördernde Strukturen entstanden. Um die Angebote des Jobcenters für Beratungsstellen und die Ehrenamtlichen im Themenfeld Migration und Integration bekannt zu machen, bat das Jobcenter des Landkreises Esslingen in Kooperation mit der Integrationsbeauftragten des Landkreises im März 2022 eine Online-Infoveranstaltung an. Erreicht wurden dadurch mehr als 60 haupt- und ehrenamtliche Personen.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten Leistungsempfängerinnen und -empfänger aus der Ukraine im Juni 2022 (aus AsylbLG ins SGB II bzw. XII) veranstaltete das Jobcenter in Kooperation mit der Integrationsbeauftragten des Kreises erneut Online-Informationsveranstaltungen für die Beratungsstellen und ehrenamtlichen Unterstützerkreise. Dadurch konnten kreisweit rd. 180 Teilnehmende erreicht werden. Durch gute Information und Kooperation, vor allem auch durch den intensiven Einsatz des Jobcenters, gelang der kurzfristige Rechtskreiswechsel dieser Zielgruppe relativ reibungslos.

Ein weiterer Aspekt in diesem Handlungsfeld ist die Sicherstellung der Berufsabschlüsse. Ein fehlender Berufsabschluss stellt weiterhin das größte Risiko dar, arbeitslos zu sein oder zu bleiben. Gleichzeitig bleiben von Jahr zu Jahr mehr Ausbildungsstellen unbesetzt.

Obwohl es verschiedene Maßnahmen zur beruflichen Orientierung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gibt, wurde im Integrationsbericht 2017–2020 ein Defizit bezüglich der Systemkenntnis bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund festgestellt. Zwischenzeitlich wurde im Landkreis die neue Schulform AVdual eingeführt, die einen individuellen Förderansatz verfolgt, sowie mehrere Praktika beinhaltet. Beides fördert die Berufsausbildungsreife und erhöht die Chance in eine Ausbildung einzumünden. Zudem schafft das Netzwerk Steuerungsgruppe Regionales Übergangsmanagement die strukturellen Voraussetzungen, den Übergang in den Beruf zu fördern.

Das Angebot des Regelsystems wird durch die ergänzenden Projekte wie „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ – das sogenannte Kümmerer-Projekt sowie die Anerkennungsberatung ergänzt.

Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte

Das Projekt wurde 2016 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau initiiert. Ziel des Projekts ist es, junge Zugewanderte durch die Teilhabe am Arbeitsmarkt bei der Integration zu unterstützen. Seit 2020 ist die Erfahrung von Flucht kein Aufnahmekriterium mehr. Durch den Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses werden Perspektiven geschaffen und Grundlagen für einen erfolgreichen Berufseinstieg gelegt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen junge Zugewanderte in eine Berufsausbildung, eine Einstiegsqualifizierung oder ein Praktikum vermittelt werden.

Das Projekt ist eng mit regionalen Netzwerkpartnern verbunden. So ist die Stelle der Kümmerin in den Räumen der IHK Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen verortet. Dies bietet die Möglichkeit des intensiven Austausches mit den entsprechenden Personen und Institutionen der IHK, wie etwa den Ausbildungsberatern, dem Projekt „Azubi gesucht“ oder den Ausbildungsbotschafterinnen und -botschaftern.

Leistungen für Projektteilnehmende:

- Angebote für Zugewanderte und Geflüchtete
- Informationen zur dualen Ausbildung
- Beratungsgespräche und Hilfe bei der Berufswahlentscheidung
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung auf Eignungstests und Vorstellungsgespräche
- Akquise von Praktikums- und Ausbildungsplätzen
- Betreuung während der Praktika und in den ersten Monaten der Ausbildung

Leistungen für aufnehmende Unternehmen:

- Beratungsgespräche und Erfassung der Anforderungen an ausbildungsinteressierte Zugewanderte
- Information von Unternehmen über die Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung und damit verbunden der Ausbildung von Personen aus Drittstaaten
- Gewinnung von motivierten, sprachlich geeigneten Zugewanderten, z. B. an Schulen und in Integrationskursen
- Kompetenzanalysen sowie Vorauswahl von geeigneten Auszubildenden
- Passgenaue Vermittlung in Praktika, Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungen

Das Projekt fördert gezielt junge, motivierte Zugewanderte und leistet dadurch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung bei den Unternehmen. Dadurch entsteht für beide Seiten ein Mehrwert. Im Rahmen des Projekts werden sowohl Unternehmen als auch Zugewanderte während des ganzen Prozesses kostenlos begleitet und beraten.

Elternarbeit

Bei der Berufsorientierung spielen neben den Unterstützungsangeboten vor allem Eltern eine zentrale Rolle bei der Berufsentscheidung ihrer Kinder. Häufig können Kinder aus Migrantenfamilien jedoch nicht ausreichend auf diese Unterstützung zurückgreifen, da den Eltern die Systemkenntnis fehlt, sie aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht rechtzeitig über alle Informationen verfügen oder ihnen das duale Ausbildungssystem als tragende Säule der beruflichen Qualifizierung aus dem Heimatland nicht bekannt ist. Daher wurde im Jahr 2022 unter dem Leitziel „Integration durch Arbeit“ aus der Agenda der Kommunalen Integrierten Sozialplanung der Fokus auf die Elternarbeit gelegt und erste konzeptionelle Schritte eingeleitet.

Frauenförderung

Frauen blieben bisher eher unsichtbar beim Thema Migration, obwohl sie heute einen wesentlichen Anteil der Gesamtmigration stellen. Dabei kommen sie nicht nur im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland, sondern aus eigener Motivation, z. B. um zu arbeiten oder zu studieren. Auch unfreiwillige Gründe, wie Flucht, bringt Frauen dazu, ihr Herkunftsland zu verlassen. So sind etwa 70 Prozent der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Frauen und Mädchen.

Häufig sind Frauen von multiplen Problemlagen und struktureller Benachteiligung, wie fehlende Kinderbetreuung, besonders betroffen und häufiger armutsgefährdet. Im Landkreis Esslingen ist der Anteil an erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen (ELB) mit Migrationshintergrund wesentlich höher als der von Frauen ohne Migrationshintergrund (Kreis Esslingen im Dezember 2021: 71,7 Prozent respektive 28,3 Prozent), insbesondere wenn sie eine eigene Migrationserfahrung haben. Durch die Integration auf dem Arbeitsmarkt können Frauen mehr Teilhabe und Sicherheit gewinnen. Deshalb wurde in der Agenda zur Kommunalen Integrierten Sozialplanung unter dem Leitziel „Integration durch Arbeit“ das Empowerment von Frauen festgelegt und erste konzeptionelle Schritte eingeleitet. Zudem wirkte die Integrationsbeauftragte des Landkreises im Berichtsjahr bei der Landesarbeitsgruppe „Empowerment von Frauen mit Flucht- und Einwanderungsgeschichte“ mit. Die Landesarbeitsgruppe wurde im Auftrag der Strategiegruppe des Netzwerkes Integration Baden-Württemberg, geleitet durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, eingerichtet. Dadurch wird die einheitliche Strategie zum Thema auf Landesebene gefördert.

5.2.3 Integration durch Bildungsangebote

Der Landkreis nimmt inzwischen in der siebten Förderperiode am Landessprachförderprogramm VwV Deutsch teil. Bereits seit 2015 werden Kurse nach der VwV Deutsch angeboten. Die Kurse haben sich mittlerweile als wichtiger und fester Bestandteil der Sprachförderkette im Landkreis Esslingen etabliert. So wird ermöglicht, das flächendeckende Angebot der Integrationskurse und berufsbezogenen Sprachkurse des Bundes zu ergänzen und Kurse für Lernende einzurichten, die keinen Zugang zu den Regelformaten haben.

Flankiert werden diese beiden Fördermöglichkeiten durch niederschwellige Formate, wie die sogenannten Erstorientierungskurse oder Kurse vor Ort, finanziert aus Mitteln des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Durch regelmäßige Absprachen mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren werden die Angebote jeweils aufeinander abgestimmt und flächendeckend umgesetzt.

Im Förderjahr 2022 werden von der Verwaltung insgesamt fünf Kurse (drei Grund- und zwei Aufbaukurse) in voller Auslastung der Kurskapazität und an verschiedenen Standorten organisiert. Hinzu kommen diverse Einzelförderungen. Ziel ist es, ein durchgängiges Sprachangebot zu ermöglichen und in der nun siebten Förderperiode rund 120 Lernende im Sprachniveau A1 bis B1 zu fördern.

Im Rahmen der VwV Deutsch werden Frauen mit Kindern bis drei Jahren, die keinen regulären Zugang zum Integrationskurs haben, über eine Einzelförderung am Regelformat „Frauenintegrationskurs mit Kinderbetreuung“ beschult. Die Teilnahme ist an drei Standorten – Esslingen, Nürtingen, Kirchheim unter Teck – im Landkreis Esslingen möglich.

Um Lücken in der Sprachförderkette zu schließen, werden in begründeten Einzelfällen Sonderförderungen eingerichtet. So können Lernende beispielsweise für Kursabschnitte oder Prüfungen gefördert werden, um so das nächsthöhere Sprachniveau zu erlangen. Dies betrifft vor allem Personen, die ein höheres Sprachniveau (B2/C1) aufgrund der Aufnahme eines Praktikums oder einer Ausbildung vorweisen müssen.

Um die Sprachförderangebote im Landkreis zu optimieren und aufeinander abzustimmen, trifft sich die „Arbeitsgemeinschaft Sprachförderung“ dreimal im Jahr. Die Federführung liegt bei der Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und findet unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge statt. Mitglieder sind Sprachkursträger sowie die im Landkreis tätigen Migrationsberatungsstellen und Integrationsbeauftragten.

Integration durch Informationsmaterial

Die vom Sachgebiet Integration erstellte Broschüren-Reihe „Integration durch Bildung“, bestehend aus „Ankommen im Landkreis Esslingen“, „Den Übergang gut meistern“ und „Deutsch lernen im Landkreis Esslingen“, sollen Personen, die neu in Deutschland oder im Landkreis sind, eine erste Orientierung und eine Übersicht über die zahlreichen Beratungs- und Bildungsangebote geben. Die Broschüren wurden ab 2018 Zug um Zug veröffentlicht.

Im Jahr 2022 wurden die Broschüren aktualisiert. In mehr als 30 Kommunen im ganzen Landkreis wurden insgesamt rd. 12.000 Exemplare auf Bestellung verteilt. Die ukrainischen Fassungen machen rund ein Drittel aller Bestellungen aus und werden somit am meisten nachgefragt. Weitere verfügbare Sprachen sind Englisch, Arabisch und Türkisch.

5.2.4 Qualitative soziale Betreuung und Beratung

5.2.4.1 Aufnahme, Sozialbetreuung und Beratung der Geflüchteten in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

Die Aufnahme von Geflüchteten in Baden-Württemberg ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt. Aufgenommen werden überwiegend Asylbewerberinnen und Asylbewerber, zu deren Aufnahme das Land nach dem Asylgesetz (AsylG) verpflichtet ist. Im Anschluss an ihre Erstaufnahme in den Landesaufnahmeeinrichtungen werden sie den Stadt- und Landkreisen als Untere Aufnahmebehörden zur Unterbringung zugewiesen. Dort werden diese Personen in der sogenannten Vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die Dauer der Vorläufigen Unterbringung ist ebenfalls im FlüAG geregelt. Sie endet in der Regel mit Abschluss des Asylverfahrens bzw. mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag, den Folgeantrag oder 24 Monate nach der Aufnahme durch die Unteren Aufnahmebehörden.

Durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine hat sich das Flüchtlingsgeschehen im Jahr 2022 insgesamt dramatisch und dynamisch entwickelt. Bis Ende Dezember 2022 waren allein aus der Ukraine 6.800 Geflüchtete in den Landkreis gekommen. Dieser enorme Flüchtlingszugang gerade aus der Ukraine hat den Landkreis und seine Kommunen ohne zeitlichen Vorlauf getroffen und stellte alle vor große Herausforderungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung.

Seit März 2022 konnten rund 1.400 Plätze für die Vorläufige Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten geschaffen werden. Dort wurde den Geflüchteten ein erstes Ankommen ermöglicht, bevor diese dann zügig in Wohnangebote aus den Kommunen im Landkreis weitervermittelt wurden.

Zusätzlich wurden dem Landkreis 1.427 Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus anderen Ländern zugewiesen.

Zum 31.12.2022 waren 1.634 sonstige Geflüchtete sowie 620 Ukrainerinnen und Ukrainer in der Vorläufigen Unterbringung des Landkreises untergebracht.

Bei den Aufnahmen in die kommunale Anschlussunterbringung (AU) wurden bis Ende 2022 aus der Ukraine 2.529 Geflüchtete sowie rund 600 Geflüchtete aus anderen Ländern aus der Vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung der Kommunen des Landkreises verteilt.

Im Jahr 2023 beträgt die Aufnahmequote in der Anschlussunterbringung der Kommunen bei den sonstigen Geflüchteten 1.100 sowie bei den Ukrainern 1.500 Personen. Weiterhin ist mit weiterem Familiennachzug von ca. 50 bis 100 Personen zu rechnen. Solche direkten Zugänge werden nachträglich zum Jahresabschluss in der Anrechnungsstatistik der Kreiskommunen für die Anschlussunterbringung im Folgejahr berücksichtigt.

Bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten ist der Landkreis zusammen mit den Städten und Gemeinden weiterhin gefordert, entsprechende Plätze für eine Unterbringung zu schaffen, da aufgrund des ohnehin angespannten Wohnungsmarktes kaum noch ausreichender und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Die personellen Ressourcen für die Betreuung und Integration wurden dabei zunehmend knapper.

Im Bereich der Flüchtlingsaufnahme ist es wichtig, pragmatische und vertretbare Lösungen zu finden, um eine Integration in die Gesellschaft zu erreichen.

Vorläufige Unterbringung

Das Landratsamt Esslingen ist nach § 12 FlüAG berechtigt, die Aufgabe der sozialen Betreuung auf geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit zu übertragen.

Für die Flüchtlingssozialarbeit in der Vorläufigen Unterbringung wurde die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Esslingen e. V. beauftragt, den untergebrachten Personen durch eine psychosoziale Begleitung und Beratung ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu ermöglichen. Der Betreuungsschlüssel im Landkreis Esslingen lag seit 2015 bei 1:100, obwohl das Land Baden-Württemberg bisher lediglich einen Schlüssel von 1:110 über die Pauschale finanzierte. Mit dem Beschluss des Landtags vom 21. Dezember 2022 wurde das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2023/2024 verabschiedet. Dabei wurde der Betreuungsschlüssel für die qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit nach § 6 DVO FlüAG auf 1:90 abgesenkt und die Möglichkeit eröffnet, bereits ab 2022 entsprechend niedrigere

Betreuungsschlüssel abzurechnen. Der Landkreis hat zwischenzeitlich den Betreuungsschlüssel von 1:90 entsprechend umgesetzt und angepasst.

Wichtiges Ziel der Sozialbetreuung ist, im Anschluss an die vorläufige Unterbringung einen guten Übergang in die Anschlussunterbringung in den jeweiligen Kommunen zu gewährleisten.

Anschlussunterbringung

Grundlage für die fachliche Ausgestaltung der Sozialbetreuung und -beratung in der Anschlussunterbringung ist eine Rahmenkonzeption, die trotz der regional unterschiedlichen Gegebenheiten einen landkreisweiten einheitlichen Standard für die Betreuung in der Anschlussunterbringung bietet. Darin wird die Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsmanagement und den Sozialen Diensten geregelt.

Geflüchteten mit einem anerkannten Flüchtlingsstatus oder mit einer Perspektive, im Landkreis dauerhaft zu leben, steht die Einzelfallhilfe durch das Integrationsmanagement (IM) zur Verfügung. Grundsätzlich wird allen Geflüchteten, unabhängig vom Aufenthaltstitel, eine gemeinsam vom IM und den Sozialen Diensten getragene Orientierungsberatung angeboten.

In den Großen Kreisstädten werden das Integrationsmanagement und die Sozialberatung durch die kommunalen Sozialen Dienste gewährleistet. In den Städten und Gemeinden ohne eigenen Sozialen Dienst sind zum größten Teil freie Träger mit dem Integrationsmanagement und entsprechend mit der Vor-Ort-Beratung beauftragt.

Integrationsmanagement

- AWO
- Eigenes Personal der Kommune
- BruderhausDiakonie
- Malteser Hilfsdienst



Die Landkreiskarte zeigt Kommunen mit einem funktionierenden Integrationsmanagement, differenziert nach den für die Umsetzung verantwortlichen Stellen.

Stand: 31.12.2022

Quelle: eigene Erhebung

Dieses Angebot wird durch den Sozialen Dienst des Landkreises ergänzt. Neben den Außenstellen des Landratsamtes bieten die dezentral organisierten Sozialen Dienste des Landkreises in Abstimmung mit den Kommunen und den freien Trägern regelmäßige Vor-Ort-Sprechstunden an.

Im Jahr 2022 hat das Sozialministerium das Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung auf die Personengruppe der ukrainischen Geflüchteten ausgeweitet und eine ergänzende Förderung „Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine“ eingesetzt. Gefördert werden dadurch befristete personelle Aufstockungen des Integrationsmanagements und dazugehörige flankierende Maßnahmen.

Antragsberechtigt waren die Stadt- und Landkreise. Das machte den Landkreis Esslingen erstmalig zum Antragsteller im Integrationsmanagement. Der finanzielle Planungsrahmen wurde auf der Grundlage der Einwohnerzahl von 44 Stadt- und Landkreisen berechnet und die Mittel „kreisscharf“ verteilt. Der Planungsrahmen für den Landkreis Esslingen betrug im Berichtsjahr 383.534 Euro. Der Landkreis Esslingen hat den Antrag gestellt und eine Förderzusage erhalten. Auf Grundlage der Rahmenkonzeption wird den Kreiskommunen sowie kommunalen Zusammenschlüssen des Integrationsmanagements die entsprechende finanzielle Aufstockung über das Landratsamt weitergeleitet. Alle Raumschaften bis auf drei (Raumschaft Körsch/Aichtal, Weilheim a. d. T. und Frickenhausen) machten von der Soforthilfe Gebrauch.

Mit den nicht verbrauchten Fördermitteln beauftragte der Landkreis den AWO Kreisverband Esslingen mit der Einrichtung einer Online-Beratung für diese Zielgruppe.

Das Land wird die Förderung der Soforthilfe Ukraine sowie das Integrationsmanagement in aktueller Form bis Ende 2024 weiter finanzieren.

5.2.4.2 Ergänzendes Beratungsangebot

Das Angebot der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) richtet sich grundsätzlich an erwachsene Zuwandernde über 27 Jahre. Beraten werden insbesondere Neuzugewanderte bis zu drei Jahren nach Einreise in das Bundesgebiet, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist. Die MBE steht darüber hinaus im Rahmen der nachholenden Integration auch bereits länger in Deutschland lebenden Zugewanderten offen, die Integrationsbedarf aufweisen, der Neuzugewanderten gleichkommt. Indiz hierfür sind insbesondere unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Schwerpunkte der MBE sind die bedarfsorientierte Einzel- fallberatung sowie gruppenpädagogische Begleitung in allen Integrationsangelegenheiten. Diese umfassen Sprache, Bildung und Ausbildung, Arbeit und Beruf sowie Sozialleistungen.

Die MBE vermittelt den Zugang zu Integrationskursen und nach Möglichkeit eine Kinderbetreuung in der Zeit der Kursteilnahme. Die MBE arbeitet eng mit Initiativen, Institutionen und örtlichen Netzwerken zusammen.

Im Landkreis Esslingen werden die Aufgaben der MBE von der Caritas Fils-Neckar-Alb, vom Kreisdiakonieverband (KDV) und vom Sompon Socialservice ausgeführt, welche Sprechstunden in Esslingen anbieten. Hinzu kommen Sprechstunden in Kirchheim/Teck und Nürtingen, die von der Caritas-Beratungsstelle wahrgenommen werden, sowie die KDV-Sprechstunden auf den Fildern.

Die MBE wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert. Neben der MBE bietet der Jugendmigrationsdienst (vgl. Kapitel 1.2.4.4) speziell jungen Migrantinnen und Migranten unter 27 Jahren Unterstützung und professionelle Begleitung bei der Integration an.

5.2.4.3 Traumaberatung

Auf Basis des Integrationsplans im Landkreis werden Hilfen für psychisch belastete Geflüchtete im Rahmen des Trauma-konzepts geleistet.

Die Psychologischen Beratungsstellen (PBS) haben sich mit der Aufgabe seit dem Jahr 2017 fachlich weiterqualifiziert. Die konzeptionelle Weiterentwicklung wird im trägerübergreifenden **Qualitätszirkel Psychologische Beratung für psychisch belastete Menschen mit Fluchterfahrung** – abgestimmt, dessen Geschäftsführung seit 2016 die Beratungsstelle des Landkreises inne hat.

Die Klienten benötigen zunächst häufig Unterstützung durch Ehrenamtliche oder vermittelnde Netzwerkpartner zur Kontaktanbahnung und ersten Inanspruchnahme einer Psychologischen Beratungsstelle.

Darüber hinaus konnten die PBS vor Ort in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete sowie in einem Gemeindehaus psychosoziale Beratungsangebote machen und so Zugangsbarrieren senken. Die PBS können trägerübergreifend auf einen gemeinsamen Pool an Sprachmittelnden zugreifen, der im Landratsamt laufend für traumasensible Arbeit geschult wird. Qualitätssicherung und Administration dieser Honorarkräfte, sowie die Auszahlung von Honoraren aus Landesmitteln erfolgen über den Landkreis.

Weitere Angebote der PBS:

- Expressive Sandarbeit für psychisch belastete Kinder im Gruppensetting unter Begleitung geschulter Ehrenamtlicher (PBS des KDV in Esslingen, aus Drittmitteln finanziert)
- Psychologische Beratung weiterer junger Geflüchteter bis 27 Jahre (PBS des KDV auf den Fildern, aus Drittmitteln finanziert)
- Regionale Fachveranstaltungen und fachdienstliche Fallberatungen für andere Einrichtungen bzw. Ehrenamtliche
- Mitwirkung in regionalen Netzwerken

Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Psychologischer Beratung im Bereich der Jugend- und Familienhilfe im Zusammenhang mit Krieg, Vertreibung und Flucht aus der Ukraine weiter steigen wird.

Viele ukrainische Familien sind von den Folgen zunehmend direkt betroffen und realisieren, dass ein Ende des Schreckens und die gewünschte Rückkehr in die Heimat derzeit nicht absehbar sind. Der Pool an Sprachmittelnden wird in diesem Bereich ausgebaut. Die Förderung der Psychologischen Beratung bei Flucht und Traumafolgen wird ab 2023 im Umfang von 1,0 VZÄ in die Regelfinanzierung der Jugendhilfe (Erziehungsberatung) überführt und somit verstetigt. Damit fördert der Landkreis die Psychologische Beratung im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichtaufgaben.

Auch die PBS der Stiftung Tragwerk wirkt an dieser Arbeit im Bereich der Sekundärprävention ab 2023 mit. Der Schwerpunkt der konzeptionellen Arbeit liegt in der Weiterentwicklung traumasensibler Gruppensettings.

5.2.4.4 Perspektiv- und Rückkehrberatung

Die Perspektiv- und Rückkehrberatung des Landkreises Esslingen unterstützt Asylsuchende, ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige sowie geduldete und anerkannte Geflüchtete bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland. Menschen ohne Bleibe- und Integrationsperspektive profitieren besonders von diesem Angebot. In der individuellen Rückkehrberatung können interessierte Personen den Prozess der freiwilligen Rückkehr und die Möglichkeiten der Unterstützung, die Ihnen aufgrund Ihres Aufenthaltsstatus und Ihrer Staatsangehörigkeit zur Verfügung stehen, eingehend besprechen. So können sie eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung treffen.

Die Rückkehrberatung berät die Rückkehrwilligen bei der Vorbereitung und leitet Unterstützungsleistungen für die Ausreise und Reintegration ein. Besonders schutzbedürftige Gruppen werden dabei besonders berücksichtigt.

Freiwillige Rückkehr hat grundsätzlich Vorrang vor rechtsstaatlichen Zwangsmaßnahmen. Ein Schwerpunkt der Rückkehrberatung liegt auf einer individuellen Reintegrationsplanung, um eine möglichst nachhaltige Rückkehr zu fördern.

Förderprogramme

Die Förderprogramme werden aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes finanziert. Sie beinhalten neben der Gewährung der Reisekosten für viele Herkunftsländer auch Starthilfen in Barmitteln sowie eine Förderung in Form von Sachleistungen, z. B. zur Existenzgründung, zu Wohnzwecken oder für medizinische Bedarfe. Die Förderprogramme werden regelmäßig angepasst.

Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen

Die Rückkehrberatung vermittelt interessierte Personen in rückkehrvorbereitende Maßnahmen, Trainings oder Qualifizierungen. Hierbei kooperiert sie sowohl mit Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit, vorwiegend Projektträgern der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), als auch mit Partnerorganisationen in den Herkunftsländern.

Ausreisemanagement 2022

Die Beratungssituation hat sich nach den zahlreichen pandemiebedingten Maßnahmen in den Vorjahren 2022 deutlich entspannt. Beratungen konnten wieder persönlich im Büro der Rückkehrberatung stattfinden.

Nach dem weitgehenden Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen und Bestimmungen im Flugverkehr und in den Herkunftsländern konnten Rückkehrwillige 2022 überwiegend auch wieder ohne Beschränkungen reisen.

Für einige Personen mit besonders hohem Beratungs- und Betreuungsbedarf konnte 2022 nach intensiver Vorbereitungszeit ebenfalls eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer erfolgen. Darunter waren neben Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen auch solche, die direkt aus einer psychiatrischen Einrichtung bzw. einer JVA heraus begleitet ausreisen konnten.

5.3 Fazit

Der Bereich Migration und Integration umfasst die Aufgaben der Flüchtlingshilfe, d. h. Aufnahme der Geflüchteten, Leistungsgewährung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg, Flüchtlingsbetreuung sowie die Integrationsplanung als dauerhaft angelegter gesamtgesellschaftlicher Entwicklungsprozess zur gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft.

In der Flüchtlingsaufnahme bleibt eine langfristige Planung zur adäquaten Unterbringung und Versorgung eine noch nicht ausreichend gelöste Herausforderung. Eine zielgerichtete und wirkungsvolle Unterstützung zur gesellschaftlichen Integration von Menschen, die im Kontext von Flucht und Vertreibung in den Landkreis kommen, ist und bleibt auch zukünftig eine wichtige Aufgabe.

Steigende Zahlen von Geflüchteten, aber auch gesetzliche Änderungen im Aufenthalts- und Fachkräfteeinwanderungsrecht, machen es notwendig, die bereits bestehenden Bedarfe durch passende Integrationsmaßnahmen zu decken. Wichtig für das Zusammenleben in Vielfalt ist die Einbindung der Zivilgesellschaft und eine flächendeckende Umsetzung des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz.

Ein weiterer Integrationsfaktor ist die Integration durch Arbeit. Neben dem Engagement des Jobcenters sollen ergänzende Angebote des Regelsystems kontinuierlich fortentwickelt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt beim Thema Empowerment von Frauen mit Migrationshintergrund.

Weiterhin ist die Sprachbildung zentrale Säule der Integrationserfolge. Der Landkreis schließt seit 2016 Lücken in der gesamten Sprachförderkette durch das Sprachförderprogramm VwV Deutsch und übernimmt die gesamte Koordination für diesen Bereich. Ein wichtiges Anliegen ist dabei das Sprachkursangebot für Frauen mit Kinderbetreuung.

Ab 2023 wird die Anpassung der Sprachförderkette und die Umsetzung der VwV Deutsch aufgrund der Änderungen der BAMF-Zulassungskriterien zu den Integrationskursen notwendig.

Seit Herbst 2021 wurden wieder deutlich mehr geflüchtete Personen im Landkreis aufgenommen. Zusätzlich stieg die Zahl seit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine erneut drastisch an. Daher bleiben die Sicherstellung der qualitativen sozialen Betreuung und Beratung sowie die Herstellung von Transparenz vorhandener Angebote und Schnittstellengestaltung zwischen verschiedenen Diensten nach wie vor wichtig. Das ergänzende Angebot im Integrationsmanagement und Änderungen der VwV-IM ab 2025 machen den Überarbeitungsbedarf des Rahmenkonzeptes der Sozialberatung und des Integrationsmanagements deutlich.



Querschnittsthemen

	Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung
Demographische Entwicklung berücksichtigen	
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planungsprozess Integration in KiTas ■ Weiterentwicklung der FBS-Förderung in Kooperation mit proJuFa (Gutscheine für besondere Bedarfslagen)
Armut lindern	Präventionsketten
Bürgerschaftliches Engagement fördern	JULEICA Vergünstigung im LK
Gesundheit fördern	Weiterentwicklung von Gruppeninterventionen in den Psychologischen Beratungsstellen (Traumakonzeptionen, Resilienzförderung und Transition psychisch belasteter Jugendlicher und junger Erwachsener von KJP und Erwachsenenpsychiatrie)
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ MiMaMo+ ■ inklusives Ferienkonzept
Integration voranbringen	AV-Dual
Demokratie stärken	JES + Projekt SM

	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe
Demographische Entwicklung berücksichtigen	Gezielte Berücksichtigung der Bedarfe von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung
Teilhabe ermöglichen	Gesetzlicher Auftrag für die Zielgruppe im SGB IX
Armut lindern	Entlastung von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen verbessern
Bürgerschaftliches Engagement fördern	Ausbau von Ferienangeboten
Gesundheit fördern	Ausweitung präventiver Angebote für Kinder aus sucht- und psychisch-belasteten Familien, Projekt „Dazugehören Ba-Wü“, Transition verbessern
Inklusion umsetzen	Grundlegender Auftrag im Handlungsfeld, MiMaMo Plus sowie inklusives Ferienkonzept
Integration voranbringen	Poolmodelle bei Schulbegleitung, Einzelintegration in Kitas, Arbeitskräfte mit Migrationserfahrung für Arbeitsfeld gewinnen
Demokratie stärken	Beteiligung vom Menschen mit Behinderung weiter fördern (z. B. Teilhabebeirat)

	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe
Demographische Entwicklung berücksichtigen	Qualifizieren und Aktivieren: Lebenslanges Lernen
Teilhabe ermöglichen	Integration in den Arbeitsmarkt fördern; Bildungschancen für Kinder und Jugendliche eröffnen; Teilhabe und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt durch (Beschäftigungs-)angebote nach SGB II oder § 67 SGB XII oder ESF-Projekten; Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden und Frauen beim JC ES; EhAP Plus
Armut lindern	Weiterentwicklung der Schuldnerberatung; Familienzentrierter Ansatz beim Jobcenter; Verbesserung der Inanspruchnahme von BuT-Mitteln; Umsetzung der Wohngeldreform; Umsetzung der Betreuungsrechtsreform; EhAP Plus
Bürgerschaftliches Engagement fördern	EhAP Plus
Gesundheit fördern	Evaluierung der anzeigenunabhängigen Spurensicherung; Evaluierung des Beratungssystems häusliche und sexualisierte Gewalt für Erwachsene und Prostitution; Qualifizierung des Hilfesystems zum Thema FGM/C; Ausbau der FKSH
Inklusion umsetzen	Ausbau der FKSH
Integration voranbringen	Ausbau der FKSH; EhAP Plus; Integration auf den Arbeitsmarkt mit Fokus auf geflüchtete Menschen (Sprachförderkurse, Arbeitgebersevice)
Demokratie stärken	Umsetzung der Istanbul-Konvention; EhAP Plus

	Handlungsfeld Alter und Pflege
Demographische Entwicklung berücksichtigen	Umsetzung des Altenhilfeplans integrierte Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen
Teilhabe ermöglichen	gelingend Älterwerden im Quartier fördern; pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen
Armut lindern	Ausbau und Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte
Bürgerschaftliches Engagement fördern	gelingend Älterwerden im Quartier fördern; Unterstützung der B.U.S.-Gruppen; Weiterentwicklung der Anerkennungsstelle Unterstützungsangebote gem. UstA-VO
Gesundheit fördern	Unterstützung der B.U.S.-Gruppen; Ausbau bedarfsgerechter Kurzzeitpflegeplätze, Weiterentwicklung der Unterstützung pflegender Angehöriger
Inklusion umsetzen	Ausbau und Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte; Stärkung der Wohnberatung; gelingend Älterwerden im Quartier fördern
Integration voranbringen	Gewinnung von Fachkräften vorantreiben; gelingend Älter- werden im Quartier fördern
Demokratie stärken	gelingend Älterwerden im Quartier fördern

	Handlungsfeld Migration und Integration
Demographische Entwicklung berücksichtigen	
Teilhabe ermöglichen	Sprachförderung
Armut lindern	
Bürgerschaftliches Engagement fördern	regelmäßige Newsletter, Sprachmittlung im Ehrenamtsbereich, jährliche Datenerhebung
Gesundheit fördern	
Inklusion umsetzen	
Integration voranbringen	Alle Maßnahmen des HF 5 thematisieren dieses Querschnittsthema und bringen dieses voran.
Demokratie stärken	Umsetzung des Aktionsprogrammes für Demokratie und Toleranz

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung